Feuerwehr für Dresden.

Teucher

Vortrag

über die

Organisation einer Feuerwehr

für die Königliche Residenz- und Hauptstadt

Dresden.

Ausgearbeitet und der gemischten städtischen Deputation zu Berathung einer Reorganisation des Feuerlöschwesens erstattet

von dem

Stadtverordneten

Oscar Teucher,

Advokat und Notar.

Als Manuscript gedruckt.

Dresden,

Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.

1862.

Inhaltsverzeichniß.

Geschichtliches.

Bei Gelegenheit der Aufstellung einer Uhr auf dem neuerbauten Thurme der Dreikönigskirche zu Neustadt-Dresden, wurde vom Stadtrathe der Feuerlöschdirector Flößel veranlaßt, über die Modalität der Einrichtung einer Thurm- und Feuerwache in Neustadt und die hierdurch bedingten Abänderungen der dermaligen Feuerlöschordnung, unter Vernehmung mit den übrigen Feuerlöschdirectoren und dem Oberinspector der städtischen Wohlfahrtspolizei, sich gutachtlich auszulassen.

Sowohl die Herren Feuerlöschdirectoren (unter dem 9. Juni 1858) als auch der Herr Oberinspector Fritzsche (unter dem 6. Mai 1858) reichten die verlangten Gutachten ein, und wurde Letztgedachter noch veranlaßt, wiederum über das, was die Feuerlöschdirectoren vorgebracht, gutachtlich zu berichten, was mittels Schreibens vom 1. Juli 1858 geschah. Es wurde dabei unter anderen namentlich auch der mancherlei Unzuträglichkeiten und Unzweckmäßigkeiten gedacht, die dermalen bei der städtischen sogenannten Eimermannschaft sich herausgestellt hatten. Nachträglich machte der Herr Oberinspector Fritzsche mittels besondern Schreibens vom 12. August 1858 noch vorstellig:

> daß der Eimerdienst gegenwärtig von den jüngeren Innungsmeistern, in der Reihenfolge wie sie bei jeder einzelnen Innung einregistrirt seien, verrichtet werde, daß jede Innung für die betreffenden Eimer selbst zu sorgen habe, der Dienst unentgeldlich sei, dieses Institut der Eimermannschaften aber allerdings der in § 27 der Feuerlöschordnung für die Stadt Dresden vom 13. December 1848 vorgeschriebenen disciplinellen Organisation entbehre.

Unter dem 13. September 1858 wurden vom Herrn Oberbürgermeister Pfotenhauer und Herrn Bürgermeister Neubert, unter Vorsitze des Erstern, mit den Feuerlöschdirectoren, sowie dem Wohlfahrtspolizei-Oberinspector die Grundsätze berathen, welche rücksichtlich:

1) der Einrichtung einer Feuerwache für Antonstadt,
2) einer Veränderung Betreffs der Eimermannschaften und
3) einer möglichsten Isolirung der Feuersignale in's Auge zu fassen seien.

Bezüglich des Punktes sub 2, die Veränderung der Eimermannschaft betreffend *), so erkannte man die Bestimmung in § 27 der Feuerlöschordnung vom 13. December 1848 als durchaus unpractisch an,

*) Die übrigen Punkte blieben auf die Entwickelung der Angelegenheit, die Errichtung einer selbstständigen Feuerwehr betreffend, einflußlos.

„und erachtete in Berücksichtigung dessen, daß dieselbe wegen ihrer Schwerfälligkeit bis jetzt „nicht eingeführt worden und deshalb auch nunmehr nicht einzuführen sein möchte, die Ein= „richtung einer besondern Eimermannschaft für zweckentsprechend. Man war daher der „Ansicht, daß an die Innungen eine Aufforderung zur Aufhebung der zeitherigen Bestimm= „ung und zu Abgabe der in ihrer Verwahrung befindlichen Feuereimer zu erlassen sein möchte, „und glaubte, daß dieser Aufforderung um so williger werde Folge gegeben werden, als da= „durch den Innungen eine Last entnommen und das allgemeine Feuerlöschwesen mehr ge= „regelt werde."

Für diese Eimermannschaft vereinigte man sich folgende Grundsätze in Vorschlag zu bringen:

„Die gesammte Mannschaft hat aus 300 Mann zu bestehen, von denen 200 Mann in „Altstadt und deren Vorstädten, beziehendlich der Friedrichstadt, 100 Mann aber in Neu= „und Antonstadt wohnhaft sein müssen. Dieselbe wird in 6 Rotten zu je 50 Mann „eingetheilt, von denen eine jede in fortlaufender Nummerfolge unter der Controle eines „Rottemeisters steht. Dieser Mannschaft eine besondere Kleidung zu geben, erachtet man um „deswillen für unpractisch, weil dann ein jedes Mitglied derselben beim Ausbruch eines „Feuers genöthigt sein würde, zunächst in die vom zeitweiligen Arbeitsplatze vielleicht ziemlich „entlegene Wohnung zu gehen, um sich anzukleiden, und glaubt man, daß für diese Mann= „schaft ein am Arme mittels Riemens zu befestigendes Blechschild, vielleicht mit dem Stadt= „wappen, sowie den Buchstaben E. M. (Eimermannschaft) und der fortlaufenden Nummer 1 „bis 300 versehen, für die 6 Rottemeister aber ein mit ähnlichem Schilde versehener Hut „als Erkennungszeichen vollkommen ausreichen werde*).

„Abgesehen von der transitorischen Ausgabe von circa 120 Thalern, welche die An= „schaffung dieser Blechschilde und Hüte verursachen werde, möchte aber in Vorschlag gebracht „werden, den Aufwand, welchen diese Einrichtung mit p. ptr.

„6 Thlr. — Ngr. — Pf. Besoldung jährlich für jeden Rottemeister und mit
„3 = — = — = dergl. für jeden Eimermann,

„demnach jährlich in Summa von 936 Thlrn. verursachen würde, dadurch zu decken, daß von „jedem neu aufzunehmenden Bürger der hiesigen Stadt außer den zeitherigen Gebühren ein „Betrag von 3 Thalern erlegt werde, wodurch bei der Aufnahme von durchschnittlich 350 „neuen Bürgern eine jährliche Einnahme von 1050 Thlr. erzielt werden würde**)."

Als darauf diese Angelegenheit in der Plenarsitzung des Raths vom 19. October 1858 zur Sprache kam, erklärte man mit der vorgeschlagenen Einrichtung einer besondern Eimermannschaft sich einverstanden, trat den bezüglichen obenerwähnten Vorschlägen allenthalben bei und beschloß, deshalb mit dem Stadtverordneten=Collegium zu communiciren und eventuell Bericht an die Königliche Kreis= direction zu erstatten.

Das in Folge dessen unter dem 15. Februar 1859 erlassene Communicat lautete folgender= maßen:

---

*) Diese Abzeichen müßten freilich auch stets mit auf den Arbeitsplatz genommen werden, sonst würden die Unzu= träglichkeiten, die man mit dem vorgeschlagenen Arrangement vermeiden wollte, sich nicht beseitigen lassen.

**) Dieser letztere Vorschlag ist sehr berücksichtigungswerth.

An das Stadtverordneten-Collegium.

In der Feuerlöschordnung für die Stadt Dresden vom 13. December 1848 ist § 27 die Bestimmung getroffen, daß den Eimerdienst

a) die hierzu verpflichteten jüngeren Mitglieder der Innungen, ingleichen die Gesellen in 60 Rotten zu je 11 Mann und

b) andere geeignete Einwohner der Stadt und der Vorstädte, welche in 24 Rotten zu je 11 Mann vereinigt werden sollen, zu verrichten haben.

Diese Bestimmung ist aber alsbald nach Erlaß der Feuerlöschordnung wegen ihrer schwerfälligen und complicirten Ausführung als durchaus unpraktisch erkannt worden, und in Folge dessen bis jetzt noch nicht oder doch nicht vollständig zur Ausführung gelangt, vielmehr wird bei einem in hiesiger Stadt ausbrechenden Feuer der Eimerdienst nur von den hierzu Seiten der Innungen bestimmten jüngeren Innungsmitgliedern, ohne weitere Organisation in einzelne Rotten oder sonstige Abtheilungen und von den übrigen freiwillig hierzu sich stellenden hiesigen Einwohnern geleistet.

Da der Eimerdienst bei verschiedenen Innungen durch den Eintritt jüngerer Innungsmitglieder sehr oft wechselt, ein großer Theil dieser Letzteren aber theils wegen der Beeinträchtigung, welche sie in der Betreibung ihres Geschäftes erleiden würden, theils aus Bequemlichkeit oder anderen Gründen bei einem ausbrechenden Feuer ihre Geschäftsgehilfen, Lehrlinge oder sonstige, hierzu gedungene Leute mit dem Eimer absenden und sich durch diese Personen vertreten lassen, so ist nicht zu verwundern, daß mit einer derartigen ganz unorganisirten Eimermannschaft die doch so nothwendige Ordnung nur äußerst schwer herzustellen und niemals lange aufrecht zu erhalten ist.

Wir haben diese Angelegenheit in reifliche Erwägung gezogen und sind zu der Ueberzeugung gelangt, daß zu der in dieser Hinsicht höchst wünschenswerthen, ja dringend nothwendigen Ordnung nur dann zu gelangen ist, wenn eine besonders ausgewählte Eimermannschaft organisirt und diese, ebenso wie die Mitglieder der Feuerlöschcompagnieen und die Spritzenmannschaften für ihren Dienst eine feste Vergütung erhalten, und jedes Mitglied derselben, mit Bezugnahme auf eine desfalls zu entwerfende Instruction, obrigkeitlich verpflichtet wird. In diesem Falle würde an die Innungen eine Aufforderung zur Aufhebung der zeitherigen Einrichtung und zur Abgabe der in ihrer Verwahrung befindlichen und beziehendlich von ihnen zu unterhaltenden Eimer zu erlassen sein, und sind wir überzeugt, daß dieser Aufforderung um so williger werde Folge geleistet werden, als hierdurch den Innungen eine Last entnommen und das allgemeine Feuerlöschwesen mehr geregelt wird. Für die neu zu organisirende Eimermannschaft haben wir aber vorläufig folgende Grundsätze festgestellt.

Die gesammte Mannschaft hat aus 300 Mann zu bestehen ꝛc. ꝛc.

(Hier folgen die obenerwähnten Bestimmungen.)

Dem verehrten Stadtverordnetencollegium theilen wir zunächst diese Vorschläge zur seinerseitigen Erwägung und beziehendlich zur Erklärung der Zustimmung für Verausgabung der

erforderlichen Summen anbei mit und werden für den Fall des Einverständnisses, die Angelegenheit der Königlichen Kreisdirection zur Genehmigung berichtlich vortragen.

Dresden, am 16. Februar 1859.

Nachdem diese Angelegenheit bei dem Stadtverordneten-Collegium, der Verfassungs- und Finanzdeputation, zur Berichterstattung überwiesen war (Referent Finanzprocurator, Hofrath Ackermann) und sich gedachte Deputationen einstimmig zu einem Gutachten vereinigt hatten, fand dieses Letztere in der Plenarsitzung der Gemeindevertreter vom 4. Mai 1859 einstimmige Genehmigung. Das betreffende Recommunicat ging unter dem 14. Mai 1859 an den Stadtrath ab. Es lautete folgendermaßen:

An den Stadtrath.

Da die durch die Feuerlöschordnung vom 13. December 1848 getroffene Einrichtung des hiesigen Feuerlöschwesens nach verschiedenen Seiten hin mangelhaft erscheint (wir erwähnen beispielsweise den Mangel der in Wien und Berlin eingerichteten Nothbrunnen, der telegraphischen Verbindung vom Thurme zu den Feuerwachtslocalitäten und von den Bezirkswachen zu den Letzteren, der Transportmittel zur schleunigen Beförderung der Feuerwehrmannschaft an den Ort der Gefahr), die mittels Communicats vom 16./23. Februar d. J. beantragte veränderte Einrichtung des Eimerdienstes den vorhandenen Uebelständen aber, unserer Ansicht nach, nicht gründlich abhelfen kann, so wird der geehrte Stadtrath ersucht, eine Reorganisation des Feuerlöschwesens überhaupt vorzunehmen und die weiteren Mittheilungen, eventuell Postulate, in dieser Beziehung recht bald an diesseitiges Collegium gelangen zu lassen.

Dresden, am 4. Mai 1859.

Die Stadtverordneten.

Dr. Arnest.

Nunmehr beschloß der Stadtrath in seiner Plenarsitzung vom 17. Mai 1859 zu näherer Erwägung der in Anregung gebrachten Frage eine gemischte Deputation aus je 4 Mitgliedern des Raths und der Gemeindevertreter niederzusetzen und ordnete dazu seinerseits den Herrn Bürgermeister Neubert und die Herren Stadträthe Hempel, Peschel und Pötzsch ab.

Von Seiten des Stadtverordneten-Collegiums wurden zu Mitgliedern dieser Deputation die Herren Schlossermeister Karl Richter sen., Schornsteinfegermeister Anger, Oeconom Hähnel und der Verfasser dieses erwählt. Hiernächst autorisirte der Stadtrath den Vorstand der gemischten Deputation, Herrn Bürgermeister Neubert, nach Berlin zu reisen und die dortigen Feuerlöscheinrichtungen zu besichtigen und zu prüfen.

Herr Bürgermeister Neubert unterzog sich diesem Auftrage und bemerkte darüber zu den Acten, daß er unter Führung des ihm von dem Herrn Branddirector Scabell zur Disposition gestellten Herrn Brandinspectors Gerstenberg*) von der Einrichtung des Berliner Feuerlösch-

*) Jetzt Stadtbaurath zu Berlin.

wesens specielle Kenntniß genommen, und er dieselbe so gefunden, wie sie in der Zeitschrift, Archiv für deutsches Polizeiwesen, Jahrgang II, Nr. 8 und 9, unter dem Rubrum: „Berliner Feuerwehr" dargestellt sei.

Besondere Beachtung und Nachahmung, bemerkte Herr Bürgermeister Neubert in seinem Referate, verdiene namentlich auch die in Berlin möglich gemachte Benutzung der Wasserleitung zur Speisung der Spritzen. Im Uebrigen könne wohl die Organisation des Dresdener Feuerlöschwesens ad modum des Berliner nach einem oberflächlichen Kostenanschlage einen jährlichen Aufwand von mindestens 40,000 Thlr. verursachen.

Weiter nahmen erhaltener Einladung zu Folge die obenerwähnten Deputationsmitglieder Antheil an den unter dem 1., 8., 13. und 15. October 1859 abgehaltenen Spritzenproben, sowie am 19. October an einer Uebung der Feuerwächter mit der Rettungsleiter.*) Ein längerer schriftlicher, von dem Vorstande der Deputation ausgegangener Vortrag, der unter den Deputationsmitgliedern circulirte, hatte den Zweck, nicht nur die persönlichen Ansichten des Herrn Vorstandes über die Angelegenheit, die zu berathen war, im Allgemeinen anzudeuten und damit einen gewissen, unbedingt nothwendigen Ausgangspunkt für die Berathung an die Hand zu geben, sondern auch für die Reorganisation einen bestimmten Anknüpfungspunkt zu fixiren. Mit Rechte wurde in letzterer Beziehung auf die Dresdener Feuerlöschordnung vom 13. December 1848 recurrirt, an der, wie, wenn auch nur beiläufig, trotzdem aber sehr frappant und mahnend bemerkt wurde, mehr als eine Generation gearbeitet hat.

Jede der einzelnen Materien der gedachten Feuerlöschordnung,

die Feuerlöschmannschaft,
die Spritzenmannschaft,
die Eimermannschaft,
die Feuerlöschapparate (öffentliche, wie private),
die Wasserbeschaffung,
die Feuersignale,
die Leitung der Löschanstalten

und

die Unterhaltung des Feuerlöschwesens

betreffend, erfuhr in dem Exposé eine selbstständige, wenn auch theilweise nur kurze Kritik, woran sich dann Vorschläge zu Abänderungen, Verbesserungen, Vereinfachungen ꝛc. reihten.

Am 5. December 1859 ward die erste offizielle Sitzung der gemischten Deputation gehalten und lautete das darüber abgefaßte Protocoll folgendermaßen:

*) Der Verfasser kann nicht umhin, hierbei zu erwähnen, welchen peinlichen Eindruck im Allgemeinen diese Proben in mancher Beziehung auf ihn machten, namentlich aber die am 19. October 1859 abgehaltene Uebung der „Feuerwächter". Jeder, der dabei gewesen, ging gewiß mit dem Gefühle hinweg, daß, mild gesagt, noch viel zu lernen und viel zu vergessen sei.

Rath zu Dresden, den 5. December 1859.

Anwesend:

die Herren Bürgermeister Neubert, Stadtrath Hempel, Stadtrath Peschel, und die Herren Stadtverordneten Anger, Hähnel, Richter und Teucher.

In der heute Nachmittag abgehaltenen Sitzung der zur Reorganisation des Feuerlöschwesens niedergesetzten Deputation, zu welcher die obengenannten Herren auf die an sie ergangene Einladung sich eingefunden hatten, wurde zuvörderst von dem Vorsitzenden,

Herrn Bürgermeister Neubert,

kürzlich der Anträge des Stadtverordneten-Collegiums Erwähnung gethan, welche die Veranlassung zur Niedersetzung der Deputation gegeben hatten, sodann aber unter Zugrundlegung des von dem Herrn Vorsitzenden ausgearbeiteten Exposé's der Weg, welchen man bei den Berathungen zu verfolgen und das Ziel, welches man hierbei in's Auge zu fassen haben dürfte, angedeutet.

War man nun auch bei der hierüber entstandenen allgemeinen Discussion allseitig darin einverstanden, daß die hiesigen Verhältnisse eine Umgestaltung des Feuerlöschwesens nach dem Berliner Muster entbehrlich machen, und daß es auch ferner noch bei dem hier bestehenden gemischten Systeme in der Hauptsache bewenden könne, so mochte man doch andererseits auch nicht verkennen, daß Verbesserungen in dem einen und andern Theile dieses Systems, wie sie in dem Exposé des Herrn Vorstandes der Deputation vom 15. October 1859 angedeutet worden, wünschenswerth und beziehendlich nothwendig seien. Bei näherem Eingehen der Discussion auf diesen Punkt, sprach Herr Stadtverordneter Adv. Teucher seine Meinung dahin aus, daß ihm vor Allem die Begründung einer Centralanstalt für das Löschwesen, verbunden mit Casernirung einer, wenn auch kleinen Anzahl von ausschließlich für den Feuerdienst angestellten, tüchtig eingeübten und stets dienstfertigen Mannschaften erforderlich zu sein scheine, diesem Mangel aber durch den in dem gedachten Exposé enthaltenen Vorschlag der Errichtung einer perpetuellen Feuerwehr durch die dermalen fungirenden Feuerwächter ꝛc. nicht in der nöthigen Vollständigkeit abgeholfen werden dürfte, da es den dermaligen, nur nebenbei sich mit den fraglichen Dienstleistungen beschäftigenden Mannschaften an der erforderlichen Einübung und Vertrautheit in und mit den Einzelnheiten des Feuerlöschdienstes fehle.

Diesem stimmten auch Herr Stadtverordneter Anger und andere Mitglieder der Deputation bei, indem übrigens allseitig anerkannt ward, theils daß bei der Geringfügigkeit der Vergütung, welche den Mannschaften für ihre Dienstleistungen gewährt werde, von ihnen in der That ein Mehres, als was sie jetzt leisteten, nicht gefordert werden könne, theils daß zur Herstellung und Erhaltung einer tüchtig eingeübten Mannschaft unbedingt ein Feuerlöschdirector gehöre, welcher neben sonstiger vollständiger Qualification zu dieser Function auch die erforderliche Zeit habe, nicht aber, wie es dermalen der Fall sei, diesem Amte nur so viel Zeit widmen könne, als ihm eben sein Hauptdienst, der des Stadtökonomen, übrig lasse.

Es führte dies zu der allseitig getheilten Ansicht, daß es bei der dermaligen Behandlung der Function des Feuerlöschdirectors als einer Beigabe zu einem andern wichtigen städtischen Amte, wie das des Stadtökonomen ist, nicht länger bewenden könne, daß vielmehr der dermalige Stadtökonom von derselben zu entbinden und sie einem besonders dazu anzustellenden Beamteten zu übertragen sei.

Man war ferner der Meinung, daß mit dieser Maßregel die Verbesserung des Feuerlöschwesens zu beginnen habe und erachtete für den Fall, daß die städtischen Collegien hierin beistimmen würden, für zweckmäßig, bis nach Ausführung derselben die weiteren Berathungen über das, was ferner noch an der dermaligen Einrichtung zu bessern sei, auszusetzen und zu denselben seiner Zeit den neuen Feuerlöschdirector beizuziehen.

Und so einigte sich die Deputation zu dem Beschlusse:

dem Rathscollegium zunächst die Anstellung eines besonderen Feuerlöschdirectors vorzuschlagen, hierbei aber in Rücksicht, daß ein solcher Beamteter mit den erforderlichen Qualificationen für die dermalen ausgesetzte Besoldung des Feuerlöschdirectors von 300 Thlrn. und 25 Thlrn. Bekleidungsgeld nicht zu gewinnen sein werde, die Nothwendigkeit auszusprechen, jenen Gehalt auf wenigstens 800 bis 1000 Thlr. exclusive einer Dienstwohnung zu erhöhen.

Einen Dienstgehalt von diesem Belaufe hielt man um so entsprechender, als bei einem Ueberblicke des dem Feuerlöschdirector anzuweisenden Dienstkreises das Bedenken sich erledigen dürfte, daß derselbe nicht immer völlig werde beschäftigt sein. Es würde nämlich demselben außer

1) der Oberleitung der Löschanstalten bei Brandfällen,
2) die fleißige Einübung der Lösch- und Rettungsmannschaften in den einzelnen von ihnen zu beanspruchenden Dienstleistungen und in der zuverlässigen Handhabung der betreffenden Utensilien, sowie die disciplinelle Aufsicht über alle beim Feuerlöschwesen oder sonst beschäftigte Mannschaften,
3) die tägliche Revision der Feuerwachen,
4) die Aufsicht über das gesammte öffentliche Feuergeräthe und die Fürsorge für dessen jederzeit tüchtigen Zustand, ingleichen die Aufsicht über den allzeit baulichen Stand der Spritzen- und Leiterhäuser, Wachtlocalien und über die Inventariengegenstände,
5) die nach einem gewissen Turnus in den verschiedenen Stadttheilen abzuhaltende Revision
   a) des vorschriftmäßigen Privatfeuergeräthes, sowie
   b) sämmtlicher Feuerstätten und Aschegruben,
6) die nach Befinden in zu regelnder Concurrenz mit dem Wasserinspector auszuübende Aufsicht über die Diensttüchtigkeit der öffentlichen und Privatbrunnen und der Wassertröge, ingleichen der für Feuerlöschzwecke an den öffentlichen Wasserleitungen angebrachten und ferner anzubringenden Apparate,
7) die Erstattung der über jeden Brandfall erforderlichen schriftlichen Anzeigen an die Königliche Polizeidirection und den Stadtrath, sowie der sonst an Letzteren zu richtenden Rap-

porte über feuerpolizeiliche Vorkommenheiten und insonderheit der ad 5 erwähnten Revisionen,

8) die Vornahme feuerpolizeilicher Erörterungen und Erstattung von Gutachten in besonderen Fällen, wo der Stadtrath deren bedürfe, obliegen und zu übertragen sein.

Ueberdies ward von dem Herrn Vorsitzenden noch bemerklich gemacht, daß

9) die Controle über gehörige Beobachtung der Vorschriften der Verordnung vom 12. December 1856, polizeiliche Maßregeln wegen leicht entzündlicher und explodirender Stoffe rc. betreffend, mittels regelmäßiger Revision der betreffenden Handels- und Fabriketablissements und Niederlagen nothwendig sei, für selbige aber es bis jetzt dem Stadtrathe an einem geeigneten, mit gewissem Sachverständnisse versehenen Organe fehle, solches aber in der Person des neuen Feuerlöschdirectors zu erlangen sein würde, wenn bei dessen Wahl auf den Besitz einiger dahin einschlagender Qualification mit Rücksicht genommen werde.

So geschehen, auf Durchlesen von den bei der Verhandlung anwesenden Deputationsmitgliedern genehmigt und mitunterzeichnet.

Nachr. b. v.

Carl Burkhardt, Act.

Neubert. Hempel.
Peschel. G. Anger.
Hähnel. C. Richter.
Adv. Teucher.

Des Rathes erste Abtheilung, an die das Protocoll zuvörderst gelangte, faßte darauf am 23. Jannar 1860 den Beschluß

„vor Entschließung auf den Deputationsvorschlag soll die Füglichkeit erörtert werden, die Functionen des Feuerlöschdirectors mit der des Oberinspectors (der Wohlfahrtspolizei), welcher Letztere bereits nach gegenwärtiger Verfassung bei jedem Brandfalle im Interesse der Löschanstalten präsent zu sein hat, vielleicht unter Mitwirkung der Bezirkspolizeiinspectoren, zu combiniren. Herr Oberinspector Fritzsche (der bezügliche, vorgeschlagene Oberinspector) soll veranlaßt werden, sich hierüber gutachtlich zu den Acten auszusprechen".

Das verlangte Gutachten ging unter dem 15. Februar 1860 ein, war beifällig und wurde zunächst an diejenige Abtheilung des Raths zur Erklärung darüber abgegeben, zu deren Ressort die Wohlfahrtspolizei gehört.

Die Erklärung lautete:

„In Beziehung auf die mittels vorstehender Resolution mir gewordene Veranlassung glaube ich meine Erklärung dahin abgeben zu dürfen, daß eine Combinirung der Function eines Feuerlöschdirectors mit der des Oberinspectors bezüglich der der Bezirksinspectoren, hinsichtlich der den Letzteren dermalen obliegenden Dienstpflichten um so unbedenklicher erscheint, als es zeither schon zu den Verpflichtungen des Oberinspectors sowohl, als der Bezirksinspectoren gehört hat, bei jeder entstandenen Feuersbrunst gegenwärtig zu sein und mancherlei sonstige feuerpolizeiliche und mit selbigen mehr oder weniger in Verbindung stehende Gegenstände mit zu überwachen, sonach aber eine vollständige Combinirung obiger Functionen weniger auf die

den fraglichen Beamteten zur Ausübung der ihnen zeither schon obgelegenen Dienstpflichten erforderliche Zeit von Einfluß sein, als vielmehr eine nicht unbedeutende Erweiterung ihrer amtlichen Verantwortlichkeit hervorrufen würde. So nachr. b. v.

Flath, Stadtrath.

Ueber die in Frage gekommene Stellencombination wurde nun die Ansicht der gemischten Deputation gehört, zu welcher, obgleich inmittelst $\frac{1}{3}$ der bisherigen Stadtverordneten ausgeschieden war und Neuwahlen stattgefunden hatten, wiederum dieselben Mitglieder gewählt worden waren, die schon früher der Deputation angehört hatten.

Das über die in der zweiten Sitzung dieser Deputation gepflogenen Verhandlungen abgefaßte Protocoll lautet folgendermaßen:

Rath zu Dresden, den 12. März 1860.

Abwesend:

Herr Stadtverordneter Anger.

In der heutigen Sitzung der für die Reorganisation des Feuerlöschwesens niedergesetzten gemischten Deputation brachte der Vorsitzende

Herr Bürgermeister Neubert

zuvörderst die neuerdings von der ersten Rathsabtheilung, Blt. 73. 74., gefaßten, die Combination der Functionen des Feuerlöschdirectors mit denen des Oberinspectors abzweckenden Entschließungen zur Kenntniß der Deputation, trug sodann die eingeholten Gutachten des Oberinspectors, Blt. 74 fg., und des Herrn Stadtraths Flath, als Vorstand der Wohlfahrtspolizei, Blt. 80 b. 81., in extenso vor und gab endlich seine Ansicht dahin ab, daß man wohl, wenn auch nur versuchsweise, die in Frage gekommene Stellencombination in's Leben treten lassen könne. In der hierüber entstandenen eingehenden Discussion trug jedoch die Majorität der Deputation Bedenken, auf den Vorschlag des Herrn Vorsitzenden einzugehen und glaubte die Füglichkeit der fraglichen Stellencombination um so weniger anerkennen zu können, als der bei der in Angriff genommenen Reorganisation des Feuerlöschwesens anzustrebende Zielpunkt nach dem früher, Blt. 70 fg., Verhandelten, ein weiter liegender und die Amtsgeschäfte des neu zu erwählenden Feuerlöschdirectors vielfältigere und umfangreichere seien, als man in den vorgetragenen Gutachten angenommen habe. Wenn daher die Bewältigung der dem Feuerlöschdirector zugewiesenen Arbeiten die Thätigkeit eines Mannes völlig und ausschließlich in Anspruch nehme, so falle auch die in Frage gekommene Stellencombination bedenklich.

Die Deputation beschloß daher bei ihrem Vorschlage, Blt. 71 b., allenthalben stehen zu bleiben und dessen Annahme anderweit dringend der ersten Rathsabtheilung anzuempfehlen.

So nachrichtlich bemerkt von

Neubert. Carl Burkhardt, Act.

So gelangte die Angelegenheit an das Rathsplenum. Das Protocoll, welches die weiteren Verhandlungen darüber betrifft lautet:

Rathhaus Dresden, am 22. Mai 1860.

Abwesend:
die Herren Stadträthe Kuhn und Dr. Stübel.

Nachrichtlich
Gustav Westen, Stadtschreiber.

In der heutigen Plenarsitzung des Stadtrathes kamen folgende Gegenstände zum Vortrage und beziehendlich zur Berathung und Beschlußfassung:

ꝛc. ꝛc.

9.

In der die Reorganisation der Feuerlöschordnung betreffenden Angelegenheit erklärt das Plenum mit dem Vorschlage *) sich einverstanden, den zeitherigen Oberältesten der hiesigen Schornsteinfegerinnung, Herrn Georg Anger, unter Belassung in seiner derzeitigen Function, als Bezirksschornsteinfegermeister, als Feuerlöschdirector anzustellen und demselben einen Expedienten beizugeben, für die Salarirung dieser beiden Beamteten aber mit Ausschluß des aus Staatsmitteln gewährten Zuschusses von jährlich 300 Thlrn. die Summe von 500 Thlrn. aus Communmitteln auszusetzen und die Controlirung des Anger'schen Schornsteinfegerbezirks einem städtischen Beamteten, in welcher Beziehung Herr Stadtbaucommissar Bothen, Herr Stadtbaumeister Canzler und der betreffende Bezirksinspector in Vorschlag kommen, unter Zuziehung eines Bezirksschornsteinfegermeisters zu übertragen.

Demgemäß beschließt das Plenum zunächst, hiervon Herrn ꝛc. Anger in Kenntniß zu setzen und im Falle dessen Bereitwilligkeit zu Uebernahme der gedachten Function mit dem Stadtverordneten-Collegium in Vernehmung zu treten, eventuell die Wahl der Königlichen Kreisdirection berichtlich anzuzeigen und sodann unter Zuziehung des neuen Feuerlöschdirectors, nach erfolgter Kündigung des jetzigen Feuerlöschdirectors Flößel, die weitere Reorganisation des Feuerlöschwesens in Berathung zu nehmen.

ꝛc. ꝛc.

Nunmehr erließ der Rath folgendes Schreiben an das Stadtverordneten-Collegium:

An das Stadtverordneten-Collegium.

Inhalts der beigehenden Acten F. XIII. 48. ist die zur Berathung einer Reorganisation des hiesigen Feuerlöschwesens niedergesetzte gemischte Deputation, Blt. 71 b. fg., zu der Ansicht gelangt, daß diese Reorganisation — mit deren, Blt. 35 fg., angedeuteten Grundzügen die Deputation sich vorläufig und im Allgemeinen, Blt. 70 fg., einverstanden erklärt hat — mit einer Aenderung der Feuerlöschdirection in dem Maße zu beginnen habe, daß diese Function

*) Es muß derselbe nach Ausweis der Akten erst in der Sitzung gemacht worden sein, von Wem? ist nicht zu ersehen.

nicht weiter mit der des Stadtökonomen verbunden bleibe, vielmehr für sie ein mit 800 bis 1000 Thlr. zu salarirender und mit einer Dienstwohnung zu versehender Beamteter eigens angestellt, nach dessen Wahl aber unter seiner Concurrenz die Reorganisation in ihren weiteren einzelnen Punkten speciell berathen werde.

Beim Vortrage dieses Deputationsbeschlusses in unserer ersten Abtheilung entstand nach Blt. 73. die Frage, ob nicht vielleicht mit Erzielung einiger Kostenersparniß eine Combination des Feuerlöschdirectorates mit der Function des Oberinspectors thunlich sei, eine Frage, die, obschon sie, Blt. 74 fg. ebd. 80 b., eine beifällige Beantwortung fand, doch bei der hierüber Seiten der gemischten Deputation veranlaßten Berathung, Blt. 83., verneint ward.

Auch unsere Plenarversammlung hielt dafür, daß die fragliche Function zwar von der des Stadtökonomen zu trennen, aber nicht wiederum mit der des Oberinspectors oder eines andern städtischen Beamteten zu combiniren sei, und theilte im Uebrigen die Meinung der Deputation, daß auf die weiteren Berathungen der Reorganisation erst dann, wenn der zu wählende neue Feuerlöschdirector erlangt worden sein werde, eingegangen und hierbei allenthalben das sachverständige Gutachten desselben vernommen werden möge.

Endlich hatten wir uns auch der Ansicht der Deputation anzuschließen, daß für den dermalen dem Feuerlöschdirector ausgesetzten jährlichen Dienstgehalt von 300 Thlr. (aus der Staatscasse) und 25 Thlr. Bekleidungsgeld (aus der Stadtcasse) kein neuer, den an ihn zu stellenden Anforderungen gewachsener Feuerlöschdirector zu erlangen, für diese Function vielmehr in ihrer neuen Gestaltung mindestens ein Jahresgehalt von 800 Thlr. auszuwerfen sein dürfte. Zugleich schien es uns aber erforderlich, uns mit der Frage über die Erlangung eines neuen Feuerlöschdirectors zu beschäftigen, und in dieser Beziehung tauchte aus unserer Mitte der Vorschlag auf, das Absehen auf einen Mann zu richten, der ebenso durch seine Localkenntniß und Erfahrung, als durch seine sonstige Qualification und seine Persönlichkeit vorzugsweise zu der fraglichen Function geeignet ist, nämlich auf den hiesigen Herrn Schornsteinfegermeister Anger und, nachdem derselbe bei der vorläufig mit ihm genommenen „Privatrücksprache" sich nicht abgeneigt erklärt hatte, sich bedingungsweise, in Sonderheit unter der Bedingung, daß ihm zur Besorgung der schriftlichen und sonstigen Expeditionsarbeiten ein besonderer Expedient (Fourier) beigegeben und — einschließlich der dem Letztern zu gewährenden Besoldung — ein Gehalt von überhaupt 800 Thlr. jährlich gewährt werde, der fraglichen Function zu unterziehen, haben wir den obgedachten Vorschlag, Blt. 86., zum Beschlusse erhoben.

Indem wir das geehrte Stadtverordneten-Collegium hiervon in Kenntniß setzen, erbitten wir uns dessen Zustimmung zur Aussetzung des obgedachten Gehaltes von 800 Thlrn. für den neuanzustellenden Feuerlöschdirector und dessen Expedienten sowie resp. zur Bestreitung der hierzu, nach Abzug des aus Staatscassen zu leistenden Beitrages von 300 Thlrn., noch erforderlichen Summe von jährlich 500 Thlrn. aus der Stadtcasse.

Zugleich zeigen wir an, daß unser Vorstand ebenso wie der Bürgermeister Neubert, bereit sind, der jenseitigen Deputationsberathung über diesen Gegenstand Behufs der Er-

theilung weiterer mündlicher Auskunft beizuwohnen, und bitten schlüßlich nur noch, die Angelegenheit im jenseitigen Collegium in vertraulicher Sitzung zum Vortrag zu bringen.

Dresden, am 30. Mai 1860.

Der Rath zu Dresden.

Das Stadtverordnetencollegium beauftragte wiederum ihre Verfassungs- und Finanzdeputation zur Berichtserstattung. In der bezüglichen Sitzung dieser beiden Deputationen am 16. Juli 1860, zu welcher erhaltener besonderer Einladung zufolge Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer und Herr Bürgermeister Neubert mit erschienen waren, wurde gegen 2 Stimmen (Külke und Teucher) beschlossen, dem Collegium vorzuschlagen:

dem stadträthlichen Antrage bis auf Weiteres und mit Vorbehalt des Widerrufs beizutreten.

In der darauf folgenden sehr lebhaften Plenarsitzung der Gemeindevertreter wurde jedoch zum Beschlusse erhoben

die Sache zu nochmaliger Prüfung an die Deputation zurückzugeben.

In Folge dessen gelangte die Angelegenheit in der Sitzung der vereinigten Verfassungs- und Finanzdeputation vom 24. September 1860 zu nochmaliger Berathung und wurde nach mehrstündiger lebhafter Debatte endlich ein von dem frühern abweichendes, einstimmig genehmigtes Gutachten gegeben.

Nachdem dasselbe in der Plenarsitzung der Gemeindevertreter vom 26. September 1860 gleichfalls einstimmige Genehmigung gefunden, gelangte dasselbe in Form eines Recommunicats de dato Dresden am 26. September 1860 unter dem 8. October an den Stadtrath. Das Recomunikat lautete folgendermaßen:

An den Stadtrath.

In Folge des vom diesseitigen Collegium unterm 4. Mai vorigen Jahres gestellten Antrags auf Einleitung einer durchgreifenden Reorganisation des hiesigen Feuerlöschwesens ist der geehrte Stadtrath nach dem Communicate vom $\frac{\text{30. Mai}}{\text{6. Juni}}$ d. J. auf Grund des von der zu diesem Behufe niedergesetzten gemischten Deputation abgegebenen Gutachtens auf den Vorschlag zugekommen, zuvörderst über die Wahl eines neuen Feuerlöschdirectors und über den demselben zu gewährenden Gehalt sich zu einigen, sodann aber unter dessen Concurrenz die Reorganisation in ihren einzelnen Punkten zu berathen.

Ist auch zu hoffen, daß der Beirath eines mit der practischen Seite des Feuerlöschwesens vertrauten Mannes der beabsichtigten Umgestaltung nicht ohne Nutzen sein wird, so glauben wir doch nicht zu irren, wenn wir voraussetzen, daß die mit der obern Leitung des, wenn auch nur theilweise, neu zu schaffenden Instituts zu beauftragende Persönlichkeit auch mit höheren theoretischen Kenntnissen und Erfahrungen ausgerüstet sein müßte, um über die zu treffenden Einrichtungen mehr oder minder maßgebende Ansichten aussprechen und mit diesfallsigen Vorschlägen hervortreten zu können.

Da uns nun aber auch die, Blt. 72 fg. der wiederanliegenden Acten aufgestellten Grundzüge zu einer dem neuen Feuerlöschdirector zu ertheilenden Instruction, namentlich

vom Standpunkte der Wissenschaft aus, nicht allenthalben auszureichen scheinen, so glauben wir auch, daß gegenwärtig noch nicht der Zeitpunkt für das diesseitige Collegium gekommen sei, über die Gehaltsfrage sich auszusprechen.

Wenn wir daher zur Zeit noch Anstand nehmen müssen, über die Seiten des geehrten Stadtraths in obenerwähnten Beziehungen gemachten Vorschläge Entschließung zu fassen, so ersuchen wir denselben vielmehr, die gemischte Deputation zunächst mit Ausarbeitung eines die Reorganisation des Feuerlöschinstituts **vollständig** umfassenden Planes zu beauftragen, derselben die Zuziehung eines nach Befinden zu honorirenden Sachverständigen zur Pflicht zu machen und den aus dieser Berathung hervorgehenden Entwurf mit Angabe der zur Ausführung erforderlichen Kosten dem diesseitigen Collegium bald thunlichst vorzulegen.

Dresden, am 26. September 1860.

Die Stadtverordneten.

Dr. Arnest.

In Folge dessen und eines bezüglichen Rathsplenarbeschlusses vom 9. October gelangte nunmehr die Sache wiederum vor das Forum der mehrerwähnten gemischten Deputation.

Das über deren Sitzung vom 5. November 1860 abgefaßte Protocoll lautet:

Registr.

Dresden, am 5. November 1860.

Anwesend:

die Herren Stadträthe Hempel, Peschel, Pötzsch, und die Herren Stadtverordneten Teucher, Hähnel, Anger und Richter.

Nachdem in heutiger Sitzung der zur Reorganisation des Feuerlöschwesens bestellten Deputation zuvörderst mehre auf den nächstjährigen Etat des hiesigen Feuerlöschwesens influirende Vorlagen zur Beschlußfassung gebracht worden waren, beschäftigte man sich — unter Abtritt des Deputationsmitgliedes Herrn Anger — mit dem der Deputation nach den Beschlüssen Blt. 93 und 94 zugewiesenen Auftrage und beschloß nach eingehender Berathung des Gegenstandes

daß zuvörderst durch das Deputationsmitglied Herrn Stadtverordneten Adv. Teucher ein Reorganisationsplan in der von dem Stadtverordneten-Collegium bei seinem Beschlusse Blt. 93 intendirten Vollständigkeit mit Berücksichtigung der localen Verhältnisse ausgearbeitet und vorgelegt, bis dahin aber die Berathung wegen des zu adhibirenden Sachverständigen ausgesetzt werde.

Herr Adv. Teucher hatte die Güte, die Ausarbeitung des Planes zu übernehmen und dessen Vorlegung zuzusagen.

Nachrichtlich anher bemerkt von

Neubert, Dep.-Vorstand.

In Folge dieses Auftrages und dieser Zusage sind die nachstehenden Blätter entstanden, die um freundliche Beurtheilung und um Nachsicht bitten. Zugleich ist hier aber auch der Platz, Diejenigen zu nennen, die dem Verfasser mit Rath und That zur Seite gestanden.

Es sind dies

1) das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hier,
2) die Königliche Polizeidirection hier,
3) der Magistrat zu Wien und speciell der frühere Bürgermeister, Herr Freiherr Dr. v. Seiller, sowie Herr Stadtbaudirector Schiefer,
4) der Magistrat zu Königsberg,
5) die Polizeibehörde zu Hamburg, in's Besondere Herr Senator Blumenthal als Chef derselben, und Herr Adolph Repsold,
6) das Oberbürgermeister-Amt zu Cöln a. Rh.,
7) der Magistrat zu Memel,
8) Herr Stadtbaumeister Fritz, Commandant der Feuerwehr, zu Stuttgart,
9) Mstr. Braidwood*), Inspector der London-Fire-Brigade zu London,
10) Herr Telegraphendirector Galle hier

und

11) Herr Branddirector Scabell zu Berlin.

Der Verfasser hat bei Letzterem, wie überhaupt bei der Feuerwehr zu Berlin eine Aufnahme, eine Bereitwilligkeit und Aufopferung gefunden, die ihn zu dem lebhaftesten Danke verpflichten. Von den Mannschaften sei noch ganz speciell des

Herrn Zimmermeisters Kaumann

gedacht, eines Mannes, den das Interesse für das Feuerlöschwesen veranlaßte, seiner Stellung als ausführender Zimmermeister zu entsagen, die Einrichtungen aller bedeutenderen Feuerwehren und deren Apparate diesseits und jenseits des Atlantischen Oceans kennen zu lernen und dann bis zum Freiwerden einer höhern Stellung die eines Oberfeuermannes bei der Berliner Feuerwehr einzunehmen. Der Verfasser verdankt der intelligenten, ganz speciellen Leitung und Führung dieses Herrn bei Weitem das reichste Material, was er zu sammeln und zu prüfen sich für verpflichtet hielt.

Allen, die dem Verfasser dieser Zeilen helfend, rathend und belehrend zur Seite gestanden, den wärmsten Dank!

---

*) Leider konnte der Verfasser ihm nicht danken. An demselben Tage, wo Ersterer ein besonderes Danksagungsschreiben nach London abgehen ließ, ward Braidwood bei dem großen Magazinbrande auf der Tooley-Street erschlagen.

Bei Ausarbeitung eines die Reorganisation des Feuerlöschinstituts hier vollständig umfassenden Planes kommt es vorzüglich darauf an, zu allererst im Allgemeinen festzustellen

A.

Was sind die Vorzüge eines Feuerlöschinstituts?

Die Praxis und die Theorie läßt nach dieser Richtung hin gar keinen Zweifel, und es ist darüber nicht mehr zu streiten, daß die Vorzüge eines Feuerlöschinstituts bestehen:

I.

in der größtmöglichsten Schnelligkeit des Bekanntwerdens der Feuersgefahr an der Stelle, wo die Mittel zu deren Beseitigung vorhanden;

II.

in dem ausreichenden Vorhandensein und der Güte dieser Mittel, als welche

Arbeitskraft,

Instrumente und Apparate,

sowie

Feuervernichtungskörper

anzusehen sind;

III.

in der größtmöglichsten Schnelligkeit des Erscheinens dieser Mittel an dem Orte der Gefahr;

IV.

in der wohlorganisirten, einem einheitlichen Commando unterworfenen Thätigkeit bei dem Feuerlöschgeschäfte.

Von diesen allgemeinen Standpunkten muß man ausgehen und demnächst versuchen, ob man an bereits Vorhandenes anknüpfen kann. Es ist daher hier zuvörderst geboten, der Dresdener Feuerlöschordnung vom 13. December 1848 unter die Augen zu treten. Es hat dieselbe zunächst im Allgemeinen den legislatorischen Fehler, daß sie innere und äußere Organisation, Pflichten, Verbindlichkeiten und Berechtigungen aller bei einer Feuersgefahr in Anspruch Genommenen und Interessirten, Vorsichtsmaßregeln, Thätigkeitsverhältnisse 2c. zusammenfaßt, während dies in eine „Feuerlösch-

ordnung" nicht gehört. Eine Feuerlöschordnung kann streng genommen nichts weiter sein, als eine Instruction für die zum Feuerlöschen Beauftragten, und gehört an sich gar nicht vor das größere Publikum.

Weiter kann man vom practischen und theoretischen Standpunkte aus, die mannigfachen Schwächen sich nicht verhehlen, an der die sogenannte Feuerlöschordnung leidet, und nicht verkennen, daß sie den jetzigen Begriffen eines geordneten Feuerlöschwesens nicht im Geringsten und Entferntesten Rechnung trägt, selbst wenn in einzelnen Fällen Alles das erfolgte, was darin vorgeschrieben ist. Es ist dies aber notorisch nicht der Fall.

Context der Feuerlöschordnung vom 13. December 1848.

§ 1.

Leitung der Löschanstalten, Feuerlöschdirector und Stellvertreter.

Zu Leitung der Löschanstalten im ganzen Umfange des städtischen Polizeibezirks (vergl. jedoch § 37 und 38) sind ein Feuerlöschdirector und zwei Stellvertreter bestellt.

Der Feuerlöschdirector muß in Altstadt, einer der beiden Stellvertreter muß in Neustadt wohnen.

Trifft einer der beiden Stellvertreter vor dem Feuerlöschdirector bei einem Brande ein, so leitet er die Löschanstalten bis zur Ankunft des Feuerlöschdirectors.

Hat Letzterer die Leitung übernommen, so stehen die Stellvertreter zu seiner Disposition.

§ 2.

Den Anordnungen des Feuerlöschdirectors und beziehendlich seiner Stellvertreter hat Jedermann schleunigst und pünktlichst Folge zu leisten. Die Stellvertreter treten dergestalt in die Stelle des Feuerlöschdirectors ein, daß von ihnen alles dasjenige gilt, was in der Feuerlöschordnung, dem Anhange, ingleichen in der Instruction rücksichtlich des Feuerlöschdirectors bestimmt worden, insoweit nicht eine Ausnahme besonders ausgedrückt ist.

Es sei erlaubt, nunmehr den Paragraphen dieser Feuerlöschordnung speziell zu folgen.

ad § 1 und 2.

Die Einheit des Commando's bei einem Brande ist, wie schon oben gesagt worden, ein Vorzug vorhandener Löschanstalten. Es ist aber auch ein unbedingtes Erforderniß. Wenn nun auch in den gedachten beiden Paragraphen allerdings darauf Rücksicht genommen worden, daß die Feuerlöschanstalten im ganzen städtischen Polizeibezirke durch den Feuerlöschdirector zu leiten seien und daß seinen Anordnungen pünktlichst Folge zu leisten, so macht doch § 1 durch das Citiren von § 37 und 38 selbst ein Loch in das Prinzip, da man aus den gedachten Paragraphen kennen lernt, daß in Militär-, Hof- und fiscalischen Gebäuden der städtische Feuerlöschdirector wenig oder gar nichts zu sagen hat. Im Uebrigen ist, wie hier schon erwähnt sein mag, die Competenz bezüglich des Commando's bei Bränden in gewissen Gebäuden so verwickelt, so von Zufälligkeiten (z. B. vom Zuerstkommen) abhängig, daß in der That mitunter ein besonderes Studium dazu gehört, zu ermitteln, wer eigentlich da oder dort zu commandiren haben soll. Namentlich aber ist auch das vorgeschriebene „Einvernehmen" zwischen zwei Commandirenden höchst zweifelhafter, ja, fast komischer Natur. Beim Commando giebt es nur einen Kopf, nach dem Alles gehen muß, oder es geht eben Nichts. Wenn nur aber mindestens das vorgeschriebene Commando in dem Maße gehandhabt worden wäre, wie es vorgeschrieben; leider ist aber daran gar nicht zu denken gewesen. Man wußte eigentlich gar nicht, wer commandirte und in einzelnen Fällen commandirte

Jeder, wie eben der Zufall und „das Bedürfniß" des Einzelnen es arrangirte. Jedes derartige, einzelne Arrangement war gewiß wohlgemeint, wohl selbst mitunter practisch, allein die Befehle und Anordnungen kreuzten sich oder fehlten, wenn der Eine galant auf den Andern wartete, vielleicht auch die Anwesenheit eines, dem bürgerlichen Range nach, Höhergestellten annehmen ließ, daß dieser wohl den Vorzug des Commando's beanspruchen würde. Die Schadenfeuer in hiesiger Stadt, namentlich die bedeutenderen, haben daher stets schon in dieser Hinsicht einen höchst peinlichen, trostlosen Eindruck, mindestens bei dem gemacht, der jemals Etwas nur irgend wie besseres dieser Gattung gesehen. Das Einzige was man zur Entschuldigung dafür sagen kann, ist das, daß dieselben Erscheinungen anderwärts, wo man der Sache noch nicht in's Gesicht gesehen und noch nicht den Muth gehabt hatte, mit der Vergangenheit vollkommen zu brechen, auch auftauchten und noch jetzt auftauchen.

Das einheitliche Obercommando ist ein Stück Seele eines guten Feuerlöschwesens und wenn man daran rütteln will, oder fürchtet, sich etwas zu vergeben, wenn man sich oder Andere an Brandstelle im Momente der Gefahr einem Kopfe, der dem Einzelnen vielleicht nicht gehorsamswürdig erscheint, unterstellt, so mag man von vornherein von der Idee, etwas Gutes auf dem Felde des Feuerlöschwesens zu schaffen, absehen. Kann aber bei gewissen Categorieen von Gebäuden in der That nicht gestattet werden, daß bei entstehenden Schadenfeuern der Commandant der städtischen Feuerlöschanstalten das unbedingte alleinige Commando führt, was vorerst nicht geleugnet werden soll, so versteht es sich von selbst, daß auf der andern Seite das städtische Institut nicht anderen Commandeuren sich unterordnen kann, Commandeuren, die bei aller ihrer anderweiten Tüchtigkeit unter allen Umständen eine Feuerwehr, wenn sie wohl organisirt ist, nicht zu commandiren im Stande sind, wenn sie nicht practisch und theoretisch **bei ihr** ausgebildet worden. In solchen Fällen muß sich daher das städtische Institut der Feuerwehr darauf beschränken, zunächst gefährdete Nachbargebäude zu schützen. Auch erfordert

es wohl die Billigkeit, daß dem städtischen Institute das Recht eingeräumt wird, die Uebernahme des Commando's bei Bränden in eximirten Grundstücken zu verweigern, wenn ihr dasselbe nicht von Anfang an übertragen wird, da sie sonst leicht in die Gefahr kommen könnte, unheilvolle und unheilbare Fehler ihren Einrichtungen und ihrem Personale zur Last gelegt zu sehen. — Die Praxis gleicht aber in der Regel diese anscheinend sehr weit gespannten Trennungen zwischen städtisch und nicht städtisch aus. — Ist die städtische Feuerwehr gut und genießt sie, wie sie soll, Achtung und Vertrauen, so wird man ihr gern in der Stunde der Gefahr das gönnen, was sie, soll sie ihre Thätigkeit entfalten, beansprucht und beanspruchen muß. Ist sie nicht gut, genießt sie keine Achtung, kein Vertrauen, so verdient sie dieses auch nicht.

§ 3.

Die Abzeichnung des Feuerlöschdirectors und der Stellvertreter besteht in einem dreieckigen Hute mit rothem Federstutze und einem gelben metallnen Ringkragen.

ad § 3.

Auf den Anzug und die Abzeichen des Feuerlöschdirectors kommt zwar gar nichts an, es versteht sich aber von selbst, daß, wenn das Institut einer Feuerwehr ein militärisch organisirtes ist, was es unbedingt sein muß, auch die dabei Angestellten eine gewisse Uniformirung haben und durch gewisse Abzeichen nach ihren Chargen sich unterscheiden lassen müssen.

Daß dann auch die Abzeichen des Höchstcommandirenden solche sein müssen, welche nach Analogie militärischer Uniformirung einen gewissen höhern Offiziersrang bezeichnen, ist zum Mindesten räthlich. Die Motiven dafür lassen sich besser fühlen, als niederschreiben.

§ 4.

Dem Feuerlöschdirector sind bei Leitung der Löschanstalten zwei Ordonnanzen und ein Signalist beizugeben, um durch erstere seine Befehle dem von ihm entfernten Lösch- und Rettungspersonal zugehen und von letzterem durch von Zeit zu Zeit zu wiederholende Hornsignale die Stelle bezeichnen zu lassen, wo er sich befindet.

ad § 4.

So vortheilhaft das Beigeben eines Signalisten ist, so erscheint dasselbe doch überflüssig, wenn man bedenkt, daß die nöthigen Signale beim Dienste mit Pfeifen gegeben und ungemein weit auch gehört werden. Die Person des Signalisten erscheint daher in der Regel ganz entbehrlich.

Im vorliegenden Falle wird aber umsomehr, wenigstens vor der Hand, davon abgesehn werden können,

einen Signalisten noch besonders anzustellen*), als man aus finanziellen Rücksichten sich genöthigt sehen wird, nur das dringendst nöthige Personal auf den Etat des Feuerwehrinstituts zu bringen. Ordonnanzen sind dagegen nothwendig; absonderlich sind auch berittene bei entfernten Brandstellen nicht ohne Vortheil, wenn selbige auch in mancher Beziehung wieder nicht zu empfehlen sein möchten. Um diese bei der in Frage befangenen Reorganisation zu beschaffen, würde es wohl am Räthlichsten erscheinen müssen, Leute des zum Feuer ausrückenden Cavalleriepiquets zu verwenden, von dem bei § 34. die Rede sein wird. **)

Es werden die Ordonnanzen vorzüglich zur Ueberbringung von Depeschen bis an die nächste Telegraphenstation von der Brandstelle aus und zur Benachrichtigung der Reserven zu verwenden sein.

§ 5.

Bei jedem Schadenfeuer ist für die Commandanten der Lösch- und Rettungsmannschaft ein besonderer Sammelplatz zu bestimmen und bei Tage durch eine Fahne, bei Nacht aber durch eine Laterne zu bezeichnen, von welchem aus dieselben ihre Anordnungen zu ertheilen, wohin sie sich wieder zurück zu begeben, mittels dessen sie aber mindestens durch Zurücklassung von Ordonnanzen die gegenseitige Verbindung zu unterhalten, namentlich auch die Annahme etwaiger Meldungen zu erleichtern haben.

ad § 5.

Obgleich die Annahme eines bestimmten örtlichen Standpunktes auf der Brandstelle für den Höchstcommandirenden in der Regel als vortheilhaft und nothwendig erscheint, so wird doch ein ganz fest normirter Platz nur in den seltensten Fällen ermöglicht werden können. Doch ist dies auch nicht nöthig, da die sehr nothwendige Absperrung der Brandstelle, die einmal für immer normirte Art der An- und Abfahrt, sowie der Aufstellung der Geschirre, die niemals veränderte formelle Thätigkeit der Mannschaft überall Raum genug bieten muß, um den Höchstcommandirenden an einen Ort zu placiren, wo derselbe sofort und stets erkannt werden kann. Bei Nachtfeuern verbreiten die angezündeten Fackeln sattsam Licht genug, um einer Laterne zu näherer Bezeichnung dieses Platzes entbehren zu können.

*) Vielleicht gestattet auch das Reglement, die Stellung eines Signalisten mit der einer andern Charge zu verbinden, wenn es sich in praxi als nothwendig herausstellen sollte.

**) Bei etwaigem Bedenken der Militärbehörde gegen die Unterstellung dieser berittenen Ordonnanzen unter das Commando der Feuerwehr an Brandstelle, würde jedoch auch dabei Umgang genommen werden können.

§ 6.

Feuercompagnie.

Unter den Befehlen des Feuerlöschdirectors steht zunächst die Feuercompagnie.

Diese ist

a) zu dem täglichen Dienste der Feuerwache,

b) bei entstehenden Bränden zur unmittelbaren Feuerlöscharbeit und der Rettung der etwa durch den Brand gefährdeten Menschen bestimmt.

Auf Befehl ihrer Oberen hat sie sich jedoch auch jeder andern, bei einer Feuersbrunst erforderlichen Thätigkeit zu unterziehen.

Sie wird daher durch den Feuerlöschdirector und die Stellvertreter in alle Hülfsleistungen und insbesondere auch in den Veranstaltungen zu Rettung von Menschen und brennenden Gebäuden eingeübt.

§ 7.

Die Feuercompagnie wird aus 48 Mann (Feuerwächter) gebildet, welche von dem Feuerlöschdirector aus den mit den fraglichen Arbeiten am meisten vertrauten Handwerkern, als Maurern, Zimmerleuten, Schiefer- und Ziegeldeckern, Schornsteinfegern u. s. w. gewählt werden.

Sie tragen (mit Ausnahme der Schornsteinfeger) im Dienste ein schwarzes Hemde und einen Hut, an welchem sich ein Schild von Metall mit den Buchstaben F. C. befindet.

§ 8.

Die Feuercompagnie besteht aus zwei Abtheilungen:

a) die Altstädter Abtheilung zu 36 Mann und

b) die Neustädter Abtheilung zu 12 Mann.

Die Altstädter Abtheilung ist in 4 Rotten zu je 9 Mann, einschließlich einem Oberfeuerwächter, die Neustädter Abtheilung dagegen in 4 Rotten zu je 3 Mann, einschließlich einem Oberfeuerwächter, eingetheilt.

Die Oberfeuerwächter werden von dem Feuerlöschdirector ernannt.

Die Rotten der Altstädter Abtheilung werden so eingetheilt, daß bei jeder derselben Personen der verschiedenartigen Handwerke sich befinden.

§ 9.

Jede Nacht steht eine Rotte der Altstädter Abtheilung auf Feuerwache in Altstadt (in dem dasigen Rathhause) und eine Rotte der Neustädter

Im Uebrigen ist dieser Punkt sehr untergeordneter Natur und kann durch die zu gebende Instruction geregelt werden.

ad § 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15.

Die Feuerlöschordnung unterscheidet eine „Feuercompagnie" (§ 6) und Löschmannschaften (§ 15). Beide Begriffe sind nicht scharf von einander gehalten. Die Feuercompagnie soll nämlich (Punkt b.) bei entstehenden Bränden zur unmittelbaren Feuerlöscharbeit (Rettung von Menschen) und auf Befehl zu jeder andern Thätigkeit bestimmt sein. Die weiteren Löscharbeiten sollen (§ 15) den Löschmannschaften zufallen, nämlich die Bedienung der Feuerspritzen und der Eimerdienst. Allein die Bedienung der Feuerspritzen ist in der That ein guter Theil der wirklichen Löscharbeiten, weil sie den wichtigsten Feuervertilgungskörper, das Wasser, in der Maße in sich aufnehmen und von sich geben, daß der Zweck dieser Körper durch sie am Vortheilhaftesten und Sichersten erreicht werden kann.

Unter der „Bedienung" der Spritzen kann man nun zwar allerdings auch das Drücken der Spritzen verstehen, allein dieser Begriff ist denn doch zu eng. Auch die reichste Bedienung der Spritze nach dieser Richtung hin hat keinen Nutzeffect, wenn die Handhabung und Beobachtung des Spritzenkörpers und des practisch gar nicht davon zu trennenden Schlauches nebst Mundstücke nicht in Händen ruht, die mit dem vollständigen Verständnisse des Spritzenwerkes auch die Theorie und Praxis der Feuerlöscharbeit verbinden.

Aus diesen wenigen Andeutungen leuchtet schon hervor, daß man besser thut, darnach zu unterscheiden, ob die beim Feuerlöschwesen Beschäftigten besondere darauf hinzielende Fähigkeiten haben müssen oder nicht.

Solche Fähigkeiten brauchen nun einzig und allein diejenigen Mannschaften nicht zu haben, welche dazu berufen sind, den Hebel der Spritzen in Bewegung zu setzen, resp. Wasser in Eimern oder Kübeln herbeizuschaffen, wenn man einmal von den Kutschern der Geschirre absehen will. Daraus ergiebt sich, daß man bei dem

Abtheilung auf Feuerwache in Neustadt (in dem Rathhause daselbst). Der Feuerwache der Altstadt sind zwei Schornsteinfeger beigegeben, welche von den Schornsteinfegermeistern der Altstadt nach einer bestimmten Reihenfolge dazu gestellt werden; zu der Feuerwache in der Neustadt haben die Schornsteinfegermeister der Neustadt und Antonstadt wechselsweise allnächtlich einen Schornsteinfeger zu stellen. In den Wachtlocalen sind die für die Wachtmannschaft nöthigen Bekleidungen und Werkzeuge vorräthig.

§ 10.

Die Altstädter Feuerwache hat im ganzen Umfange der Stadt und des städtischen Polizeibezirks rechts und links der Elbe Hülfe zu leisten.

Dagegen beschränkt sich der Dienst der Neustädter Feuerwache auf den rechts der Elbe gelegenen Theil des städtischen Polizeibezirks.

§ 11.

Die auf der Wache stehende Rotte (Feuerwache) begiebt sich, sobald sie von einem Brande Kenntniß erhält, schleunigst und mit den Werkzeugen an Ort und Stelle.

Die nicht auf Wache stehenden Mitglieder der Feuercompagnie haben sich bei erfolgenden Feuersignalen, oder sobald sie von dem Ausbruche eines Brandes sonstige Kenntniß erhalten, sofort und — ohne Unterschied der Stadttheile — sämmtlich an dem Brandorte einzustellen.

Dort finden sie das nöthige Werkzeug und ihre Kleidung auf dem an den Brandort schleunigst zu bringenden Zeugwagen. Sobald der übrige Theil der Feuercompagnie in Thätigkeit ist, und es die Umstände gestatten, sendet der Feuerlöschdirector die Feuerwache in das Wachtlocal zurück.

§ 15.

Löschmannschaften.

Die weiteren Löscharbeiten, nämlich Bedienung der Feuerspritzen und der Eimerdienst werden von der Löschmannschaft verrichtet.

Diese besteht

a) aus den nach zeitheriger Verfassung zu dergleichen Verrichtungen verpflichteten Bürgern und Einwohnern der Stadt,

b) aus andern dazu geeigneten und besonders anzustellenden Personen.

Diese Mannschaften tragen als dienstliche Abzeichnung metallne Schilder und beziehendlich Ringkragen mit näherer Bezeichnung ihrer besonderen verschiedenen Functionen.

Deren Ernennung erfolgt Seiten des Stadtraths unter Vernehmung mit dem Feuerlöschdirector.

bei einer „Feuerwehr" thätigen Personale theoretisch zweck- und sachgemäß zwischen

Feuermännern und Spritzenmännern

unterscheidet, und Spritzenmänner als solche bezeichnet, welche ohne besondere, auf das Feuerlöschwesen hinzielende technische Kenntnisse zu besitzen, an sich einzig und allein dazu berufen sind, die Druckkraft für die Spritzen und die Transportkraft für diejenigen Wassertransportmittel abzugeben, welche überhaupt einer menschlichen Kraft überlassen werden. Zu Letzteren gehören die sogenannten

Wassertienen

und die

Feuereimer *).

Diese Haupteintheilung findet sich daher auch in allen überhaupt existirenden Feuerwehren. Es giebt ein zum wirklichen Feuerlöschdienste herangezogenes, dafür eingeschultes und einexercirtes Corps, und ein Corps, welches im Allgemeinen ohne Exercitium und ohne besondere Kenntnisse zu verwerthen ist.

Zu Letzterem kann daher Jeder, der überhaupt genügende Kraft besitzt, verwendet werden und in der ganzen Welt wird zu dieser Categorie für gewisse Fälle das ganze an der Brandstelle erscheinende erwachsene, männliche Publikum gerechnet. Das „schöne Geschlecht" hat man gewöhnlich davon ausgeschlossen, aus Gründen, die practisch, aber hier nicht weiter zu erörtern sind.

Es ist daher dringend nothwendig, auch bei der neu in's Leben zu rufenden Organisation diese Unterschiede festzuhalten. Es hat dies eine gebieterische, technische Nothwendigkeit für sich, und außerdem schreibt es die Finanzfrage vor. Wenn in § 6 angeordnet ist, daß die sogenannte Feuercompagnie in „allen Hilfeleistungen" und in's Besondere auch in „den Veranstaltungen zur Rettung von Menschen und brennenden Gebäuden" eingeübt werden soll, so umfaßt dies mit vollem Munde zwar das ganze Feuerlöschgeschäft mit Ausnahme des Aufräumens der

*) In praxi werden allerdings auch die Spritzenmänner zu trennen sein, in solche, die stets nur Druck-, resp. Wassertransportmannschaften sind, und solche, die auch zu anderen Zwecken, zu denen sie ausexercirt sein müssen, verwendet werden können.

Brandstelle. Allein dabei ist zu bemerken, daß eine solche Einübung bei uns überhaupt nie existirt hat und daß, soll eine solche Einrichtung fruchtbringend sein, sie ein System und ein vollständiges Exercierreglement befolgen muß. Alle diese Uebungen muß ein jeder dabei Beschäftigte ohne Ausnahme gleich gut verstehen, wie er auch die dazu nöthigen Vorkenntnisse in sich aufgenommen haben soll. Auch müssen die Uebungen und Proben regelmäßig fortgesetzt werden. Besondere, aber immer nur seltene Ausnahmen hiervon können, ohne daß das Prinzip dabei verletzt wird, Statt haben. Unsere vielleicht einmal oder zweimal im Jahre angesetzten Uebungen und Spritzenproben sind fast Nichts als eine „süße Gewohnheit" und haben gar keinen Zweck. Sie beweisen Nichts, als die Mangelhaftigkeit unserer Einrichtungen. Wenn bei einer solcher Probe die oder jene Spritze nicht Wasser geben könnte, so würde dies allerdings bei der Länge der Zeit, die dazu gegeben ist, den etwaigen Uebelständen abzuhelfen, sehr trostlos sein. Und doch ist es vorgekommen, daß bei angesetzter Probe Schlauchgewinde nicht paßten, ja sogar einmal ein dringend nöthiger Schlüssel „nicht sogleich zu finden" war.

Zweckmäßig ist, daß die Feuercompagnie von dem Feuerlöschdirector gewählt werden soll. Er soll allerdings wissen, was an den Leuten ist und wer sie sind.

Wird aber, wie man bei einem städtischen Institute annehmen muß, das oberste Commando in Feuerlöschangelegenheiten vom Stadtrathe ausgeübt, sei die damit beauftragte Persönlichkeit, welche sie wolle, so ist es auch am Platze, daß der Stadtrath, als solcher, oder mindestens der mit der Branche des Feuerlöschwesens betraute Abtheilungschef, diese Anstellungen unter sich hat. Allerdings ist dann aber nicht zu übersehen, daß die Persönlichkeit, die wir jetzt noch unter dem Namen „Feuerlöschdirector" kennen, bei Anstellungen das Vorschlags- und Ausschlagsrecht, und bei Entlassungen mindestens das Vorschlagsrecht hat. Ohne dies kann eine gute Feuerwehr kaum oder doch nur unter gedrückten Verhältnissen existiren. — Die Kleidung betreffend, so ist der hier übliche Hut in mehr als einer Beziehung unpractisch. Es giebt nach

dieser Richtung hin Nichts praktischeres, als der jetzt überall übliche (lederne) Feuerwehrhelm ohne, oder nur mit sehr schmalem Kamme, jedoch mit einem Nackenleder und mit einem innerlich angebrachten Pferdehaarpolster.

Wenn in § 8 die Feuercompagnie in eine Altstädter und eine Neustädter Abtheilung eingetheilt ist, so mag dies früher räthlich gewesen sein; wenn man aber annimmt, daß die Spritzen durch Pferde, nicht durch Menschen an Brandstelle geschafft werden, wenn man annimmt, daß die Meldung des Feuers auf telegraphischem Wege erfolgt — für eine gute Feuerlöscheinrichtung die einzige jetzt noch räthliche —, so ist diese Unterscheidung für die Feuerwachen eine ganz überflüssige, wenigstens zur Zeit und so lange man nicht unnöthig kostbar sein will. Im Uebrigen gehört zur Bedienung einer Spritze nach technischen Grundsätzen eine Bemannung von 5 Personen, excl. der Druckmannschaften und des Kutschers.

Daß jetzt blos nächtliche Feuerwachen vorhanden sind, ist selbstverständlich ein sehr empfindlicher Uebelstand, wohl aber ist es am Platze, daß man für gewisse Zeiten eines Tages (incl. der Nacht) umfassendere Vorsichtsmaßregeln trifft, als für die anderen, da es durch mehr als 10jährige statistische Notizen nachgewiesen ist, daß die Stunden von 6—10 Uhr Vormittags die ungefährlichsten, die Stunden von 9—2 Uhr Nachts die gefährlichsten.

(Vergleiche auch: Magirus, alle Theile des Feuerlöschwesens, Stuttgart. 1851.

Technische Blätter für die deutsche Feuerwehr. 1861. Nr. 22.)

Schornsteinfeger sind bei einer guten Feuerwehr ständig nicht nothwendig. Bei Kaminbränden, wo überhaupt das Ausbrennenlassen unter Aufsicht meistens das beste Mittel ist, Gefahr abzuwenden, wird es noch gerade Zeit genug sein, den Schornsteinfeger an die Brandstelle holen, resp. den Schornstein befahren und nach etwa innen vorhandenen Beschädigungen sehen zu lassen. Bei sogenannten russischen Schornsteinen ist das Kehren nach dem Ausbrennen in der Regel ganz überflüssig, da bei einem Ausbrennen kaum einige unschädliche Ascheteile zurückbleiben.

Andere Arbeiten fallen aber bei einer geordneten Feuerwehr den Schornsteinfegern, als solchen, nicht zu. Von den Werkzeugen und der Bekleidung mag hier nur erwähnt sein, daß die veränderte Organisation nach dieser Richtung hin, allerdings wohl bedeutende Aenderungen hervorrufen wird. Von den Werkzeugen des Feuerwehrmannes, die er unbedingt nöthig hat, sind in der Hauptsache zu nennen:

a) der Gurt mit dem Carabinerhaken,
b) die Signalpfeife,
c) die Fangleine,
d) das Handbeil,
e) die Spitzhacke.

Mit Ausnahme eines Beiles, mit welchem man jetzt die Feuercompagnie versehen, fehlen aber diese Instrumente, die höchst wichtiger Natur sind, gänzlich.

Das Ausrücken der Wacht habenden Mannschaft auf die Brandstelle, sowie das der nicht Wacht habenden erfolgt jetzt nicht in Wagen. Welche Uebelstände dies namentlich bei entfernteren Brandstellen hat, wo die Mannschaften nicht zusammen — denn der Eine oder der Andere kann besser laufen und braucht mehr oder weniger Zeit zum Fertigmachen — eintreffen, und so, wie sie ankommen, athemlos und keuchend, heiß und erschöpft, zuvörderst der Ruhe und sei sie nur Minuten lang, bedürfen, braucht keiner weitern Erwähnung. Um so bedenklicher wird dieser Umstand aber, als bei entfernter gelegenen Brandstellen, wo dermalen die Feuermeldung fast nie durch mündliche Notiz, sondern durch den Feuerlärm des Thurmwächters, und daher zu einer Zeit erfolgt, wo das Feuer schon gewisse mäßige Dimensionen überschritten hat, jede Minute Verzug die Gefahr in enormen Progressionen erhöht.

Der Zeugwagen, dessen in § 11 Erwähnung geschehen, ist in der Regel das allerletzte Inventarienstück, was an der Brandstelle erscheint und auch mit Recht.

Unpraktisch ist es daher, auf selbigen Gegenstände zu bringen, die sofort an der Brandstelle sein müssen. Man kann daher nicht füglich die Werkzeuge und Anzüge der

nicht diensthabenden Wachtmannschaften auf diesem placiren, da sehr leicht der Fall eintreten kann, daß nichtdiensthabende Mannschaften an der Brandstelle eintreffen und müßig sein müssen, weil der Zeugwagen noch nicht erschien. Bei einer veränderten Organisation kann dieses Alles, theilweise wenigstens, beibehalten werden.

§ 12.

Chaisenträger.

Zu möglichst schleuniger Unterstützung der Arbeiten der Feuerwache sind die Altstädter und die Neustädter Rathschaisenträger in dem Maaße angewiesen, daß die zur Bedienung der in dem Altstädter Rathhause befindlichen kleinen Feuerspritze erforderliche Mannschaft der Altstädter Chaisenträger mit dieser Spritze nur in der Altstadt mit Friedrichstadt und Vorstädten, die zu Bedienung der im Neustädter Rathhause aufgestellten kleinen Feuerspritze nöthige Mannschaft der Neustädter Chaisenträger mit dieser Spritze nur in der Neustadt und Antonstadt Hülfe leistet, die übrigen zur Spritzenbedienung nicht verwendeten Chaisenträger beider Stadttheile aber bei jedem ausbrechenden Feuer ohne Unterschied des Stadttheils Hülfe zu leisten haben.

ad § 12.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob die in § 12 erwähnten kleinen Spritzen überhaupt irgend welchen Nutzeffect äußern können, da ihre ganze Construction den Ansprüchen, die man jetzt an eine Spritze macht, nicht im Entferntesten entspricht; so viel ist aber gewiß, daß, wenn nicht gerade in der Nähe der Stationsplätze der Chaisenträger irgend ein unbedeutender Parterrebrand stattfindet, eben diese Chaisenträger mit den ihnen zugewiesenen Spritzen unter allen Umständen nie etwas ausrichten können und werden. Ob aber die Chaisenträger nicht vortheilhaft zu einem, wenn auch nur kleinen Corps ständiger Druckmannschaften umgeschmolzen werden können, ist eine andere Frage, die jetzt nicht weiter hierher gehört. In der Hauptsache sind es jüngere kräftige Leute, deren Thatkraft wohl nicht zu niedrig zu veranschlagen sein möchte.

§ 13.

Schornsteinfeger.

Die hiesigen Schornsteinfegermeister (mit Ausnahme des Neustädter, Antonstädter und Friedrichstädter) haben sich, so lange nicht in Betreff ihrer Mitwirkung bei Brandfällen etwas Anderes angeordnet wird, bei Ausbruch eines Brandes ohne Unterschied des Stadttheils, schleunigst mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Leuten an den Ort des Brandes zu begeben und sich in Bereitschaft zu halten.

Dem Neustädter, Antonstädter und Friedrichstädter Schornsteinfegermeister liegt dieselbe Verpflichtung bei jedem beziehendlich in der Neustadt, Antonstadt oder Friedrichstadt ausbrechenden Brande ob.

ad § 13.

Das sofortige Miterscheinen der Schornsteinfeger an jeder Brandstelle verüberflüssigt sich bei einer geordneten Feuerwehr nach dem schon oben Gesagten ganz, und hat daher wegzufallen. Nur wird es am Platze sein, daß der bezügliche Bezirksschornsteinfeger auf Requisition, zu der stets vollkommen Zeit ist, mit einem oder zweien seiner Leute auf der Brandstelle nach Dämpfung des Feuers die etwa erforderlichen, in sein Fach unmittelbar einschlagenden Arbeiten besorgen läßt. Das Schornsteinfegerinstitut muß überhaupt der Controle der Feuerwehr untergestellt werden.

§ 14.

Laternenwärter.

Die betreffenden Laternenwärter haben, wenn der Brand in der Dunkelheit stattfindet, volle

ad § 14.

Die Anordnungen der § 14 sind zwar für jetzt immer als practisch erschienen, und haben so erscheinen müssen.

Straßenbeleuchtung herzustellen, die Stocklaternen herbeizuschaffen und sich zur Disposition des Feuerlöschdirectors zu stellen.

Es ist jedoch unbedingt nothwendig, daß die Feuerwehr die Beleuchtung der Brandstelle durch Straßenlaternen vollkommen entbehren kann. Sie muß daher Beleuchtungsmittel, Fackeln und Laternen, mitbringen.

§ 16.

Verpflichtung besonderer Classen.

Die auf Grund zeitheriger Verfassung bestandene Verpflichtung gewisser Einwohnerclassen zu beziehendlich unentgeldlichen Dienstleistungen bei Feuersbrünsten und Feuerwachen bleibt an sich unverändert.

Der Dienst selbst ist jedoch nach den bestehenden Vorschriften zu leisten.

ad § 16.

Die Verpflichtung besonderer Klassen der bürgerlichen Gesellschaft zu beziehendlich unentgeldlichen Dienstleistungen bei Feuersbrünsten, wie z. B. der jüngeren Innungsmitglieder ꝛc. kann nur für Reservemannschaften, und auch da nur in beschränktem Maßstabe Statt finden, ganz abgesehen davon, daß jedenfalls auch die jetzt in's Leben getretenen Gewerbsverhältnisse bis zu einem gewissen Grade mindestens hindernd der jetzigen Einrichtung in den Weg treten.

Daß daher zum Allerwenigsten in den bisher geltenden Bestimmungen wesentliche Modificationen eintreten müssen, versteht sich von selbst, daß aber, wenn auch nur eine ähnliche Einrichtung wie bisher fortbestehen soll, die Bestimmungen der zweiten alinea des § 16 um so nothwendiger werden, und daß unter allen Umständen die Dienstverrichtungen nach dem vorgeschriebenen Exercierreglement geschehen müssen, ist eine Voraussetzung, die wohl zu beachten sein wird.

§ 17.

Oeffentliches Feuergeräthe.

Das öffentliche Feuergeräthe besteht, außer den den Chaisenträgern zur Bedienung übergebenen beiden kleinen Fahrspritzen, sowie den beiden in den Spritzenhäusern zu Antonstadt und Friedrichstadt aufgestellten beiden kleinen Fahrspritzen, der Ausrüstung der Feuercompagnie und den Apparaten der Rettungsmannschaft in den 6 Stadtspritzen (worunter 3 Zubringer), 10 Districtsspritzen und der Neudörfer Spritze, sämmtlich mit der nöthigen Ausrüstung.

ad § 17.

Das öffentliche Feuergeräthe besteht nach der Feuerlöschordnung

a) in Spritzen,

b) in der Ausrüstung der Feuercompagnie,

c) in den Apparaten der Rettungsmannschaft.

ad a

sind in § 17 genannt

1) die beiden kleinen Fahrspritzen der Chaisenträger,

2) die beiden kleinen Fahrspritzen zu Antonstadt und Friedrichstadt,

3) die 6 Stadtspritzen,

4) die 10 Districtsspritzen,

5) die Neudörfer Spritze.

Seitdem daß diese Bestimmungen gedruckt wurden, hat die Gasanstalt noch eine für sie allein zu verwendende Spritze erhalten und auch eine 11. Districtsspritze, eine zweite Antonstädter, ist beschafft worden.

Man hat also 17 Spritzen für die Stadt mit Ausschluß der 4 kleinen, der Gasanstalts-, sowie der Neudörfer Spritze.

Bedenkt man nun, daß in Berlin auch bei sehr großen Bränden in der Regel nicht mehr als 3 höchstens einmal 4 oder 5 Spritzen zum Wassergeben kommen, so wird der hiesige Effectivbestand der Spritzen als ein sehr bedeutender anzusehen sein.

Trotzdem aber wird es nöthig werden, diese Spritzen der Prüfung sehr zu unterwerfen, und Spritzen neuester Construction, von denen sich namentlich die Bachmann-schen (Berlin) empfehlen, anzuschaffen und wenn es auch deren nur zwei wären; eine dritte müßte nach dem Bachmann'schen Prinzipe umgearbeitet werden. Alle übrigen Spritzen könnten vorerst füglich als Reserve-, resp. Exercierspritzen dienen, und nach und nach verbessert und theilweise verkauft werden, insoweit das Eigenthum daran der Stadt zusteht. Absonderlich ist es unbedingt nothwendig, daß jede Spritze ihre 5 Mann Bedienung sicher und gut mit aufnehmen und zur Brandstelle schaffen kann, daß auf selbiger die Steigapparate, die Leitern, der Rettungssack, das Springtuch und eine Schlauchwelle mit mindestens 150 Fuß (Leder-) Schlauch sich befinden, daß der Wasserkasten tief hängt, daß der Wagen mit Druckfedern und mit einem Stellzeuge Behufs der Bremsung der Federn bei Thätigkeit der Maschine versehen ist. Außerdem hat aber an jeder Spritze entweder noch ein Schlauchwagen zu hängen oder eine sogenannte Wassertiene.

Alles dies fehlt bei unseren Spritzen, und es entspricht demgemäß keine den an sie zu stellenden Anforderungen.

Die vier kleinen Spritzen sind vollständig nutzlos.

Bei den Spritzen sind aber noch hauptsächlich die Schläuche in Betracht zu ziehen. Sie sind ein sehr wichtiger Theil der Feuerlöschgeräthe, und haben in der dermaligen Feuerlöschordnung keiner besondern Erwähnung

sich zu erfreuen. In jeder Beziehung sind nur genietete Lederschläuche zu empfehlen, die, gut und sorgsam behandelt, eine ungemeine Dauer haben und jedem Einflusse der Witterung auf der Brandstelle widerstehen, dabei eine außerordentliche Widerstandsfähigkeit gegen den Wasserdruck und endlich noch den Vortheil haben, daß sie keinen Tropfen des an der Brandstelle stets als kostbarstes Material zu betrachtenden Wassers verloren gehen lassen. Es sind daher mindestens die obengedachten drei Spritzen unbedingt hinlänglich mit genietetem Lederschlauche zu versehen und einige besondere Schlauchwagen außerdem noch mit dergleichen zu belegen *).

Die Schlauchwagen, ein hier gar nicht existirendes Mobiliar, sind ein äußerst wichtiger Apparat, und werden bei der Auseinandersetzung bezüglich der Organisation ihre Beurtheilung finden.

Ein Gleiches hat stattzufinden mit den schon erwähnten, sogenannten Wassertienen.

Wir kennen dieselben zwar hier auch, trotzdem daß sie unter dem öffentlichen Feuerlöschgeräthe § 17 nicht genannt sind. Es ist aber ihre Einrichtung — das Fortschaffen auf Schleifen und, daß sie nur von Pferden transportirt werden können — eine so mangelhafte, daß sie unbedingt eine Umgestaltung im reichsten Maaße verdienen.

ad b.

Die Ausrüstung der Feuercompagnie erfährt in § 17 keine weitere Detaillirung. Sie ist aber auch in der That hier noch sehr mangelhaft. Ein vollständig ausgerüsteter Feuerwehrmann muß außer dem zu seiner Uniformirung gehörenden Helme und dem Kittel (wo möglich von Steinflachs), wie schon oben kurz angedeutet worden, den um die Taille gehenden breiten Ledergurt mit dem Carabinerhaken (den man hier noch gar nicht kennt), seine Spitzaxt, sein Handbeil (an der Seite am Gurte hängend), seine Fangleine, kunstgerecht zusammengewickelt, und seine Signalpfeife führen. Davon ist Nichts wegzulassen, oder die Ausrüstung ist unvollkommen.

*) Vergleiche den speciellen Theil der Organisation.

ad c.

Von den Apparaten der Feuercompagnie, die Spritzen ausgeschlossen, erfährt man durch die Feuerlöschordnung gar Nichts. Es sind dieselben aber auch hier kärglich vertreten, und theilweise in den meisten Fällen unbrauchbar. Feuerhaken und Feuerleitern sind zwar vorhanden, aber nicht immer sofort an der Brandstelle. Leitern wenigstens muß aber die erste Spritze schon mitbringen. Sie müssen leicht (nicht über 30 Pfund schwer) und von einem Manne ganz bequem zu dirigiren sein. Das Exercitium mit der Leiter ist ein sehr wichtiges, und bis zu einem gewissen Grade schwieriges. Um so mehr ist es aber zu pflegen. Sehr, sehr oft ist der Weg auf der Leiter hinauf und hinab der einzige, um den Angriff auf das Feuer zu ermöglichen, um Menschenleben zu retten. Die Rettungsleiter, welche Dresden besitzt, ist zwar sehr gut zu brauchen und sehr sinnreich construirt, sie ist aber schwerfällig, erfordert bei der Aufstellung viel Kraft, und wird nur dann mit Vortheil anzuwenden sein, wenn sie schnell an die Brandstelle geschafft und von sehr einexercirten Leuten bedient wird.

Der erst in neuerer Zeit angeschaffte Zeug- (Utensilien-) Wagen ist allerdings als ein Fortschritt zu begrüßen. Er enthält aber viel zu wenig, muß auch eine andere Construction erhalten, und zwar so, daß der Wagen in vier vollkommen gesonderte Theile getrennt erscheint, damit das Gleichartige zusammen gethan und das Aufsuchen möglichst kurz abgemacht werden kann.

Ganz übersehen ist bei den Dresdener Löscheinrichtungen der „Wasserwagen." Es ist bekanntlich die erste Regel, daß eine gute Feuerwehr alles Das zur Brandstelle mitbringen soll, was sie wenigstens zum ersten Angriffe an der Brandstelle braucht. Dazu gehört selbstverständlich Wasser. Es ist dieses Mitbringen von Wasser von unberechenbarem Vortheile. Der Wasserwagen enthält sechzig Kubikfuß Wasser und kann daher eine Spritze viermal füllen. Bedenkt man nun, daß bei dem Feuerlöschgeschäfte eine Hauptvorschrift die ist, nur dann und nur so lange Wasser zu geben, als der Rohrführer unmittel-

bar vor sich Feuer sieht, sonst aber unter keiner Bedingung, sowie weiter erwägt, daß ein Wasserwagen fast gleichzeitig mit der Spritze unter allen Umständen ankommen muß, daß das Anrücken des zweiten Wasserwagens gleichfalls nur Minuten dauert und selbst bei den ungünstigsten Wasserverhältnissen einer Brandstelle doch zwei Wasserwagen schon bei sehr großen Distanzen ausreichen, den nöthigen Wasserbedarf — auch wenn man auf die Wassertienen, die durch Menschen gezogen werden, nicht Rücksicht nimmt — in den allermeisten Fällen zu beschaffen, wenn man endlich hinzufügt, daß die Wasserwagen (mit denen zugleich ein immer daran angehängter Schlauchwagen zur Brandstelle kommt) so construirt sind, daß sie ihren Wasservorrath durch einen starken Lederschlauch unmittelbar in den Wasserbehälter der Spritze entleeren, die Behandlung demgemäß sehr einfach ist, so wird man zugeben, daß gerade die Wasserwagen bei Organisation einer Feuerwehr ein sehr bedeutsames Moment abgeben, und daß durch deren Einrichtung so Manches einen ganz andern Anstrich erhält.

Endlich ist hier auch noch des Personenwagens zu gedenken, auf welchem die Mannschaften an Brandstelle geschafft werden, sei es nun, daß dieselben ständig casernirt, oder von einem bestimmten Platze abgeholt werden. Er bringt die Mannschaft schnell sowie sicher und ohne Strapazen an den Ort ihrer Thätigkeit.

§ 18.

Privatfeuergeräthe und dessen Revision.

Sämmtliche Grundstücksbesitzer sind verpflichtet, in ihren Grundstücken eine oder mehrere Handspritzen und eine Anzahl Feuereimer (von Wurzel oder Hanf) nach Verhältniß der auf ihren Gebäuden haftenden Steuereinheiten und der ihre Gebäude bewohnenden Anzahl Familien zu halten.

Dieses Verhältniß wird dadurch bestimmt, daß man berechnet, wie viel

a) Handspritzen nach dem Verhältniß von 1 Handspritze auf je 786 Steuereinheiten und von 1 Handspritze auf je 5 Familien,

ferner

b) wie viel Feuereimer nach dem Verhältniß von 1 Feuereimer auf je 201 Steuerein-

ad § 18. 19. 20.

Das Privatfeuergeräthe in der Maße, wie man es in Dresden kennt, ist durchschnittlich vollkommen unnütz, und zwar um deswillen, weil die Spritzen derartige sind, daß sie nicht Wasser geben, und die Feuereimer in der Regel solche, die nicht Wasser halten.

Sobald man nicht Jahrzehnte dauernde lederne Löscheimer, die genietet sind (2 Thlr. 15 Ngr. pro Stück) anschaffen lassen will, und anstatt der rothangestrichenen Clystierspritzen entweder gute kleine Druckspritzen oder doch wenigstens sogenannte „Löschpinsel“, die bei Vorhangs-, Tapeten- und Möbelbränden mit größtem Erfolge ange-

heiten und von 1 Feuereimer auf je 1 1/3 Familie,

auf das betreffende Gebäude ausfallen würde, demnächst aber aus den dabei gewonnenen beiden Quotienten den mittlern Durchschnitt zieht.

Ausnahmsweise kann bei vorhandener besonderer Feuergefährlichkeit der Gebäude oder der darinnen betriebenen Gewerbe den betreffenden Grundstücksbesitzern das Halten einer verhältnißmäßig größeren Zahl an Feuergeräthe von der Behörde aufgegeben werden.

§ 19.

Das vorschriftmäßig zu haltende Privatfeuergeräthe ist zu jeder Zeit der Aufsicht und der Revision der Feuerlöschdirectoren und der sonst dazu beauftragten Polizeibeamten untergeben.

In Ansehung der der speciellen Aufsicht des Hoffeuerlöschdirectors untergebenen, ingleichen der Militärgebäude, bewendet es bei den deshalb bestehenden separaten Einrichtungen, sowohl überhaupt, als auch in Betreff der Revisionen.

§ 20.

Sämmtliches Privatfeuergeräthe, ingleichen sämmtliche im Privateigenthume befindliche Brunnen, Röhrfahrten, Wassertröge und dergleichen Wasservorräthe und Vorrichtungen sind im Falle einer Feuersbrunst unweigerlich zur Disposition der beiden Löschanstalten Beschäftigten zu stellen.

Jeder zur Eimermannschaft Gehörige (cf. § 27) hat bei ausbrechendem Feuer von dem Privatfeuergeräthe des Hauses, welches er bewohnt, einen Feuereimer mitzubringen, zu welchem Behufe jedem zur Eimermannschaft gehörigen Hausgenossen ein Eimer vom Hausbesitzer anzuvertrauen ist, welchen er an Letzteren beim Wechsel der Wohnung wieder abzuliefern hat.

§ 21.

Bemannung der Stadtspritzen.

Jede der sechs städtischen Feuerspritzen ist bemannt mit

1 Spritzenmeister,
2 Rotten zu 11 Mann, aus welchen vom Feuerlöschdirector
1 Schlauchführer und
1 Rohrführer,

ingleichen von den Mannschaften selbst

2 Rottemeister und
2 Stellvertreter derselben

gewählt werden.

wendet werden, so mag man dieses Privatfeuerlöschgeräthe im Allgemeinen lieber ganz weglassen.

Dagegen halte man darauf, daß in größeren oder kleineren Etablissements, die besonders feuergefährlich sind, eine gute größere Spritze vorhanden sei; inspicire deren Bedienung häufig und prüfe diese durch öftere Alarmirung.

Das Berechnen der Anzahl Feuereimer nach Steuereinheiten ist fürwahr wunderlich, und hat nicht den mindesten Anspruch auf technische oder logische Begründung. Die Erfahrung lehrt, daß mit sehr wenig Steuereinheiten belegte Häuser in der That weit öfter viel feuergefährlicher sind, als kostbarere, mit mehr Steuereinheiten belegte, und man daher auch für Erstere für mehr Feuereimer sorgen sollte als für Letztere. Wenn aber, wie nach § 20 geschehen soll, die Feuerwehr erst das Privatfeuerlöschgeräthe aus den Häusern sammeln soll, so würde dazu allein so viel Zeit verwendet werden, als eine geregelte Feuerwehr in der Regel Zeit brauchen darf, um ein mäßiges Feuer zu dämpfen.

Richtig ist aber in § 20 die Verpflichtung aller Privateigenthümer von Grundstücken hervorgehoben, bei eintretender Feuersgefahr, ihnen gehörige Brunnen, Röhrfahrten, Wassertröge, Wasservorräthe und Vorrichtungen der Feuerwehr zur Disposition zu stellen; doch kann man dann auch wohl daran nicht zweifeln, daß der Staat in seinen verschiedenen Ausprägungen, in welchen er im socialen Leben erscheint, ebenso wie der Hof, sich es nicht nehmen lassen wird, sich dieser durch die Menschlichkeit gebotenen Verpflichtung ebenso wie jeder Andere freiwillig zu unterwerfen und dies auszusprechen.

ad § 21.

Die Bemannung der Spritzen ist, wie schon oben erwähnt, zu trennen, je nachdem man von ihr besondere Exercitien, besondere technische Kenntnisse erfordert oder nicht.

Zum Dienst der Spritzenmänner, wohin eintretenden Falls der Eimerdienst mit gehört*), darf das Publikum

*) Nach der neuen Organisation erweitert sich der Begriff der Wasserbeschaffung.

Diese 12 Rotten — zusammen 132 Mann — sind theils aus hiesigen Bürgern, theils aus andern geeigneten Einwohnern und zwar in der Regel der innern Stadt zusammengesetzt.

Diese Mannschaft ist zwar hauptsächlich, aber nicht ausschließlich zum Spritzendienst bestimmt, sie ist vielmehr auf Anordnung auch zum Eimerdienst oder zu sonstigen Hülfsleistungen verpflichtet.

§ 22.

Districtsspritzen.

Die 10 Districtsspritzen sind:

1) die Rampische,
2) „ Pirnaische,
3) „ Hinterseer,
4) „ Poppitzer,
5) „ Gerber,
6) „ Viehweider,
7) „ Neustädter,
8) „ Antonstädter,
9) „ Scheunenhöfer,
10) „ Friedrichstädter,

} Districtsspritzen.

§ 23.

Deren Bemannung.

Die nach zeitheriger Verfassung zu bestellende Bemannung der unter 1—6, 8 und 9 genannten Spritzen besteht in:

1 Spritzenmeister,
2 Rotten zu 11 Mann, aus welchen von dem Feuerlöschdirector
1 Rohrführer und
1 Schlauchführer,

sowie von der Mannschaft selbst

2 Rottemeister und
2 Stellvertreter

gewählt werden.

Der betreffende Rohrführer dient als Stellvertreter des Spritzenmeisters und der betreffende Schlauchführer als Stellvertreter des Rohrführers.

Die Bemannung der Neustädter und Friedrichstädter Spritze besteht in:

1 Spritzenmeister,
3 Rotten zu 11 Mann, aus welchen vom Feuerlöschdirector
3 Rohr- und
3 Schlauchführer

und von der Mannschaft selbst

3 Rottemeister und
3 Stellvertreter derselben

gewählt werden.

Die Bemannung der in den Spritzenhäusern zu Antonstadt und Friedrichstadt aufgestellten beiim Nothfalle mit verwendet werden; zu etwas Anderm niemals. Diese Thätigkeit des Publikums im Nothfalle muß als eine Verpflichtung desselben angesehen werden. Dabei ist es aber erfahrungsgemäß besser, das sogenannte „Pressen" ein- für allemal zu verbannen, und dafür an das Herz, die Kraft und den guten Willen der Menge zu appelliren.

ad § 22.

Die Districtsspritzen, als solche, werden später insofern nur ein Interesse haben, als diejenigen, welche Privateigenthum sind, eine gewisse Berücksichtigung wohl verdienen. Sie werden, wie gesagt, als Reserven willkommen sein und im einzelnen Falle wohl auch ihr Gutes haben können. In der Hauptsache haben sie jedoch einzugehen, da es sehr leicht der Fall sein kann, daß, ehe diese Spritzen nur zum Abfahren bereit sind, der Feuerangriff durch die Feuerwehr schon begonnen hat. Es hat somit

ad § 23 und 24

deren Dienst an sich hier kein weiteres Interesse.

Wohl kann man aber namentlich bei den eigenthümlichen Verhältnissen von Stadt-Neudorf zur Stadt Dresden darauf Rücksicht nehmen, daß Stadt-Neudorf seine Districtsspritze für sein Territorium behält und damit unter Leitung der Gerichtspersonen wie bisher operiren kann wie es will, so lange, als nicht die Feuerwehr am Platze ist.

den kleinen Fahrspritzen besteht aus 4 Mann und zwar zwei für jede derselben, welche Mannschaften aus der Bedienung der Districtsspritzen genommen werden.

§ 24.

Dienst der Spritzen.

Die Districtsspritzen haben den Dienst zunächst in ihrem und außerdem in den benachbarten Districten und zwar in folgender Maße:

1) die Rampische Districtsspritze,
im eigenen,
im Pirnaischen und
im Hinterseer Districte,
2) die Pirnaische Districtsspritze,
im eigenen,
im Rampischen und
im Hinterseer Districte,
3) die Hinterseer Districtsspritze,
im eigenen,
im Rampischen,
im Pirnaischen und
im Gerberdistricte,
4) die Poppitzer Districtsspritze,
im eigenen,
im Hinterseer,
im Gerber,
im Viehweider und
im Friedrichstädter Districte,
5) die Gerberspritze behält ihre eigenthümliche Einrichtung bei und eilt ohne Unterschied des Stadttheils zu Hülfe,
6) die Viehweider Districtsspritze,
im eigenen,
im Gerber,
im Friedrichstädter und
im Poppitzer Districte,
7) die Friedrichstädter Districtsspritze,
im eigenen und
im Viehweider Districte,
8) die Neustädter, Antonstädter und Scheunenhöfer Districtsspritze unterstützen sich gemeinschaftlich und außerdem noch Neudorf.

Die Neudorfer Spritze dagegen leistet innerhalb des städtischen Polizeibezirks nur in Neudorf Hülfe. Sie steht bis zum Eintreffen des Feuerlöschdirectors oder eines Stellvertreters unter den Anordnungen der Ortsgerichte.

Die Stadtspritzen und die Neustädter Spritze leisten in allen Districten Hülfe.

Wird bei größerem Feuer noch Hülfe aus anderen Districten gebraucht, so erfolgt sie auf Anordnung des Feuerlöschdirectors. Es müssen daher sämmtliche Districtsspritzen bei jedem Feuer in Bereitschaft gehalten werden.

§ 25.

Gestellung von Zugpferden.

Alle diejenigen, welche Zugpferde halten, sollen bei einem entstehenden Feuer auf ergangene Anordnung ohne Verzug ihre Pferde angeschirrt und mit einer Vorlegewaage versehen, mittelst Führer zur Disposition stellen.

Die Führer dieser Pferde sollen den ihnen ertheilten Anordnungen pünktlich nachkommen, dabei aber, wenn sie hin- und herfahren, alle Sperrungen der Passage und sonstige Unordnungen vermeiden, auch darauf Acht haben, daß sie nicht in stürmischer Eile den Personen oder Geräthschaften Schaden zufügen.

Es hat hierüber in's Besondere der Rathswachtmeister Aufsicht zu führen und sind dessen behufige Anweisungen gehörig zu befolgen.

ad § 25.

So wohlgemeint auch dieser Paragraph ist, so ist er doch theils unausführbar, theils auch nie in der vorgeschriebenen Maße gehandhabt worden. Es paßt dieser Paragraph auch wohl auf ein Städtchen von 3000 Einwohnern, aber nicht in eine Residenz von 130 Tausend. Die Gründe dafür sind gar nicht erst zu erörtern. Die Praxis sagt: Das ist unmöglich und so steht die Sache nur auf dem Papiere.

§ 26.

Zeugwagen.

Zwei Zeugwagen, welche zugleich mit den Stadtspritzen zu jedem Feuer gebracht werden müssen, enthalten

die Rettungsleitern und Apparate, Feuerhaken, Feuereimer, Doppelhauen, Bügel- und Zimmersägen, Aexte, Laternen mit Lichtern und die Bekleidung der Feuercompagnie.

ad § 26.

Die nöthigsten Utensilien dürfen nicht erst an Brandstelle auf dem Zeugwagen zusammengelesen werden. Diese muß theils der einzelne Feuermann selbst mitbringen, theils müssen Spritze und Wasserwagen, resp. Personenwagen, von dem bei § 17 die Rede gewesen, das Ihre dabei leisten. Unter allen Umständen hat die Spritze zuerst auszurücken: denn sie braucht Zeit, um sich an Brandstelle fertig machen zu lassen. Bei allen anderen hauptsächlich und im Momente nöthigen Apparaten ist dies nicht der Fall.

§ 27.

Eimerdienst.

Den Eimerdienst verrichten:

a) die hierzu verpflichteten jüngeren Mitglieder der hiesigen Innungen, ingleichen die Gesellen; sie bilden 60 Rotten zu 11 Mann (einschließlich eines Rottemeisters und eines Stellvertreters),

b) andere geeignete Einwohner der Stadt und der Vorstädte, welche in 24 Rotten zu 11 Mann (einschließlich eines Rottemeisters und eines Stellvertreters) vereinigt werden.

Die Rotten werden nach den Wohnungen der Mannschaften gebildet; sie wählen ihre Rottemeister und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte.

Diese 84 Rotten werden übereinstimmend mit den durch die Sturmsignale (§ 40) unterschiedenen Stadttheilen in 6 Abtheilungen getheilt.

Es umfaßt daher

die I. Abtheilung die Rotten in Neudorf;

ad § 27.

Der Eimerdienst, dem sowohl in der Feuerlöschordnung als später eine ziemliche Bedeutung beigelegt gewesen, ist gerade das, was bei einer wohl eingerichteten Feuerwehr fast gar nicht in die Wagschaale fällt. Ein Paar gute Wasserwagen und einige Rädertienen, wenn Schläuche nicht mehr ausreichen, leisten Erstaunliches in der Wasserbeschaffung auch von sehr weit entlegenen Wasserplätzen, und jedenfalls viel mehr, als eine nur für den äußersten Nothfall anzuwendende Reihe von Menschen, die selten in ihrer Gesammtheit den Ernst des Geschäftes begreifen, und dadurch die Resultate des Dienstes ganz unglaublich schmälern. Ueberhaupt ist es eine der besten Feuerlöschmaßregeln, nicht auf die Masse der Mannschaft, sondern auf deren Ausbildung, Ruhe und Gehorsam ein Gewicht zu legen. Dieses Alles

die II. Abtheilung die Rotten in den Vorstädten zwischen dem Elbausschiffungsplatze bis zum Ausgange der Seegasse;
die III. Abtheilung die Rotten in den Vorstädten vom Ausgange der Seegasse bis zum Elbufer am Packhofe;
die IV. Abtheilung die Rotten in der Friedrichstadt;
die V. Abtheilung die Rotten in der Neustadt nebst Antonstadt, einschließlich der Scheunenhöfe;
die VI. Abtheilung die Rotten der innern Altstadt.

Jede dieser sechs Abtheilungen der Eimermannschaft steht unter dem Befehle eines Abtheilungschefs, welcher von den Rottemeistern gewählt wird, und die Befehle des Feuerlöschdirectors zunächst zu empfangen hat.

Diese Mannschaften (a und b) sind zwar zunächst, aber nicht ausschließlich zum Eimerdienste verpflichtet; sie haben vielmehr auf Anordnung jeder andern Dienstleistung sich zu unterziehen.

§ 28.

Verhalten der Mannschaften beim Feuer.

a) beim Spritzendienste.

Sobald der Ausbruch eines Feuers signalisirt (§ 40) oder sonst auf irgend eine Weise bekannt wird, begiebt sich die gesammte Spritzenbedienung (§ 21 und 23) an ihre betreffenden Spritzen.

Die sofort zum Dienste bestimmten Spritzen werden mit möglichster Schnelligkeit an den Brandort gebracht.

Für Herbeischaffung der Stadtspritzen, der zur Reserve nöthigen Eimer, der Laternen und anderen öffentlichen Feuergeräthe hat die Rathsbauschreiberei zu sorgen. Rücksichtlich der Districtsspritzen liegt diese Fürsorge den Polizeibezirksvorstehern, in deren Bezirken die betreffenden Spritzen stehen, und den Spritzenmeistern ob.

Zu Vermeidung der sonst leicht entstehenden Verwirrungen dürfen nie mehr als zwei oder nach Umständen höchstens drei der zuerst angekommenen Spritzen unmittelbar an das Feuer rücken.

Alle später anlangenden Spritzen und deren Bedienungsmannschaften bleiben in angemessener Entfernung vom Brandorte, und erwarten daselbst die Anordnung des Feuerlöschdirectors, bei welchem sie durch einen als Ordonnanz dienenden Chargirten ihre Ankunft anmelden.

§ 29.

Zur Unterstützung der nach § 28 bei einem Brande sofort in Thätigkeit kommenden Spritzen ist von jeder der übrigen nur in Bereitschaft stehenden Districtsspritzen eine Rotte zum Feuer abzusenden.

findet sich aber bei Feuersgefahr auch bei dem mit derselben Vertrauten sehr selten vereinigt, muß erlernt und zwar gründlich erlernt werden. Es ist daher der Eimerdienst auch als vollständige Nebensache zu betrachten. Er wird bei einer wohl eingerichteten Feuerwehr sehr selten zur Anwendung kommen, und dann sich von selbst machen.

Die Feuerordnung hat im Allgemeinen dafür die nöthigen Bestimmungen einmal für allemal zu treffen. Das Andere bleibt den betreffenden Commandeuren an Brandstelle überlassen.

ad §§ 28, 29 und 30.

Die §§ 28, 29 und 30 verbinden allgemeine Organisation und Instruction. Es ist dies jedoch unbedingt zu trennen.

Bei einer neu zu organisirenden Feuerwehr ist blos darauf Rücksicht zu nehmen, wie die Mannschaften, welche überhaupt gebraucht werden, erfahren sollen, daß und wo Feuer ist und wie sie zur Brandstelle dirigirt werden. Es muß hierbei darauf recurrirt werden, aus welchen Kreisen die Druckmannschaften für die Spritzen genommen werden, und es findet sich dann deren Benachrichtigung von selbst. Zum Transporte der Druckmannschaften, insoweit wenigstens, als sie für den ersten Angriff bestimmt sind, muß unbedingt Fuhrwerk, der Personenwagen (§ 17), verwendet werden, um deren Ermattung zu verhüten. Die Auf- und Abfahrt der Spritzen bleibt der Bestimmung des Exercierreglements vorbehalten: denn so wie dieselben im Exercierhofe aufgestellt werden und in Thätigkeit kommen, so hat dieses auch an Brandstelle zu geschehen. Eine wesentliche Umgestaltung muß aber eintreten, sobald man beabsichtigt, die Feuer-Schallsignale in Wegfall zu bringen, Etwas, was ebenso wünschenswerth, wie in alle Zweige des Feuerlöschwesens tief einschneidend erscheint.

Der stellvertretende Rottemeister und im Falle der Abwesenheit desselben ein dazu geeignetes Mitglied der zurückbleibenden Rotte begiebt sich gleichfalls schleunigst an Ort und Stelle des Brandes als Ordonnanz des Feuerlöschdirectors für den Fall, daß Letzterer die Herbeiziehung der betreffenden Spritze oder mehrer Mannschaft von derselben anordnen sollte.

Die übrige Mannschaft bleibt versammelt, bis die Ordonnanz den Befehl des Feuerlöschdirectors zum Abtreten bringt.

§ 30.

b) beim Eimerdienste.

Die zum Eimerdienst bestimmten Rotten (§ 27) kommen bei einem Feuer nicht sämmtlich sofort zur Verwendung, sondern in folgender Weise:

1.

Sobald ein Feuer signalisirt oder sonst bekannt wird, begeben sich die Mannschaften der betreffenden Abtheilung (welche der Sturmschlag bezeichnet) nämlich die I. Abtheilung auf 1 Sturmschlag, die II. Abtheilung auf 2 Sturmschläge, die III. Abtheilung auf 3 Sturmschläge u. s. w. sofort an die Brandstelle.

2.

Die Mannschaften aller übrigen Abtheilungen begeben sich sofort auf ihre Sammelplätze.

3.

Von hier werden die Rotten theils (s. unter 4) von ihren Führern ohne Weiteres zum Feuer geführt, theils (s. unter 5) verweilen sie auf ihrem Sammelplatze bis auf weitere Anordnung des Feuerlöschdirectors.

4.

Von den Sammelplätzen werden bis auf Weiteres zum Feuer geführt:

die Rotten der VI. Abtheilung bei 2, 3, 4 und 5 Sturmschlägen,
" " " V. Abtheilung bei 1 und 6 Sturmschlägen,
" " " IV. Abtheilung bei 3 Sturmschlägen,
" " " III. Abtheilung bei 2, 4 und 6 Sturmschlägen,
" " " II. Abtheilung bei 3 und 6 Sturmschlägen.

5.

Außer den unter 4. gedachten Fällen bleiben die Rotten der Abtheilungen II. bis VI. auf ihren Sammelplätzen bis auf weitere Anordnung des Feuerlöschdirectors.

Zu diesem Behufe begiebt sich von jeder Rotte der Stellvertreter des Rottemeisters oder ein sonst geeignetes Mitglied als Ordonnanz zum Feuer, um auf Befehl des Feuerlöschdirectors die betreffende Rotte schleunig herbeizuholen. Bis die Ordonnanz Befehl zum Abtreten bringt, bleibt die Mannschaft versammelt.

6.

Die Rotten der I. Abtheilung leisten nur bei 1 Sturmschlag (in Neudorf selbst) Hilfe und begeben sich von dort sofort zum Feuer. Bei einem Feuer in den übrigen Stadttheilen haben sie sich nicht zu versammeln.

§ 34.

Mitwirkung der Garnison.

Der Ordonnanz von 1828 Th. II. und den für die hiesige Garnison bestehenden Dienstvorschriften gemäß, leistet bei einem Brande das im Orte anwesende Militär in nachstehender Art und Weise Beistand:

ad § 34.

Ein Hauptaugenmerk ist ferner auf die Mitwirkung der Garnison zu richten.

Nimmt man an, daß für die Feuerwehr allein Telegraphenverbindungen existiren, so ist mit Bestimmtheit vorauszusagen, daß die Feuerwehr unter allen Umständen zeitiger an Brandstelle sein muß, als jedes Militärpiquet, sobald es nicht aus Cavallerie besteht. Nimmt man hierzu, daß von der Ansicht hier ausgegangen wird, alle Schallsignale (vielleicht mit Ausnahme der des Districtsnachtwächters) in Wegfall zu bringen, erwägt man endlich, daß das Retten von Effekten und daher auch das Bewachen geretteter Effekten, namentlich insoweit das Letztere nicht durch die Feuerwehr selbst bewerkstelligt wird, überall wo gut organisirte Feuerwehren sich befinden, ungemein an Bedeutung verliert, weil man eben nicht Effekten rettet, sondern das Feuer, welches dieselben ergreifen könnte, gelöscht wird, so kann man darüber nicht in Zweifel sein, daß die bisherige Thätigkeit der Garnison bei einer neuen Organisation der Feuerlöschanstalten mehr in den Hintergrund gedrängt werden dürfte. Trotzdem ist aber gerade die Kraft und Bedeutung der Garnison bei Brandunglück durchaus nicht zu unterschätzen. Sie wird aber theils concentrirt werden, theils für Ausnahmefälle reservirt bleiben müssen. Wir folgen den einzelnen Sätzen des § 34.

Die angezogene Ordonnanz spricht sich theils ziemlich kümmerlich aus, theils so, daß die Anwendung in einer

1) Sobald das Feuer bemerkt oder durch die Sturmglocke verkündet wird, wird sofort Feueralarm geschlagen oder geblasen, und der Stadtcommandant oder dessen Stellvertreter begiebt sich auf die Brandstelle, um die Mitwirkung des Militärs bei den zu treffenden Anstalten zu leiten.

Stadt mit einer so bedeutenden Garnison wie Dresden, gar nicht durchführbar erscheint *).

Was daher außerdem der § 34 enthält, ist jedenfalls den für die hiesige Garnison bestehenden Dienstvorschriften entnommen. Trotzdem ist aber, was die Prinzipienfrage betrifft, wohl auf diese Ordonnanz zurückzukommen.

Zu alinea 1 des § 34.

Da das Feueralarm-Schlagen oder -Blasen für die Stadt im Allgemeinen aufhören soll, so kann natürlich auch das Militär künftighin nicht allein der alten Sitte huldigen. Ob das Militär innerhalb der Militärgebäude bei dort ausbrechenden Bränden oder in den einzelnen Casernen resp. Casernenflügeln Behufs der Alarmirung der Mannschaften Feuerlärm schlagen oder blasen lassen will, unterliegt nicht der Erörterung der städtischen Behörden.

*) Es heißt in § 24 und 25 der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 Seite 157 des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1828:

Wenn im Orte ein Feuer ausbricht, oder durch die Sturmglocke verkündet wird, soll sogleich Feueralarm geschlagen und geblasen werden. **Alle** Wachtposten treten hierauf in's Gewehr, und von dem nächsten wird sogleich eine möglichst starke Patrouille nach dem Orte abgeschickt, wo es brennt. Dieselbe hat sich, dort angekommen, bei den die Löschanstalten leitenden obrigkeitlichen Personen zu melden, und, auf deren Erfordern, die behufige Unterstützung zu leisten, jedoch hierbei der Ergreifung aller eigenen, einseitigen Maßregeln sich ganz zu enthalten.

Auch hier tritt das Militär zu der bürgerlichen Polizei in das Verhältniß der Unterstützung, indem es durch die nöthige Besetzung von Häusern, durch Bewachung von geretteten Effecten, durch abzuschickende Patrouillen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung mitwirkt; auch soll, wenn es nöthig ist, Mannschaft zum Löschen befehligt werden. Dagegen können entscheidende Maßregeln, z. B. das Niederreißen von Gebäuden &c. **nie einseitig** vom Militärcommandanten, sondern nur auf Requisition der Civilobrigkeit getroffen werden. Jene Bewachung von Häusern und geretteten Effecten wird der bürgerlichen Polizei sogleich überlassen, sowie sie hinreichende Mittel dazu hat. Wenn das Militär gerettete Effecten bewacht, so soll zwar Alles auf den dazu bestimmten Platz getragen werden dürfen, dagegen sollen die Schildwachen nur dann Etwas verabfolgen lassen, wenn ein bürgerlicher Polizeibeamter die Erlaubniß dazu giebt. Die Bewachung von Militärgebäuden und Effecten bleibt dem Militär ganz allein überlassen.

Inwieweit der Stadtcommandant oder dessen Stellvertreter bei Bränden außerhalb der Militärgebäude an Brandstelle erscheinen will, kann billigerweise auch dessem Ermessen anheimgegeben werden. Jedenfalls ist aber der Stadtcommandant, nicht minder aber dann auch sein Adjutant mit einem sogenannten Feuerpaß zu versehen*).

In der Regel wird auch die Mitwirkung des Militärs bei einem Brande nur eine secundäre sein, und die Praxis wird sehr bald an die Hand geben, daß es nicht nothwendig, die obengenannten Herren Offiziere (Stadtcommandant ꝛc.) mit dem immerhin unbequemen, lästigen Dienste des Erscheinens an Brandstelle zu behelligen, zumal da, wenn die neuen Einrichtungen gut sein sollten, unbedingt der Fall eintreten muß, daß die gedachten Herren in den meisten Fällen sehr spät an Brandstelle erscheinen können, wenn ihnen nicht stets angespannte Geschirre zur Disposition stehen**).

Es ist bezüglich der Mitwirkung des Militärs, insoweit es nicht selbstthätig sein soll, genau genommen nichts weiter nöthig, als ein kleines Cavallerie-Piquet, was Tag für Tag commandirt wird und stets — aber jede Minute — in Bereitschaft stehen muß***). Dieses Piquet, bestehend aus 6 Mann und einem Wachtmeister, dient zum schnellen Säubern von Straßen und Plätzen, zum Absperren der Brandstelle, resp. im Nothfalle als berittene Ordonnanz. Der bezügliche Wachtmeister steht an Brandstelle unmittelbar unter dem Branddirector oder

*) Feuerpässe sind von der Direction der Feuerwehr ausgestellte Legitimationen, die Zutritt hinter die Absperrungslinie der Brandstelle gewähren. Wenn nun auch die Uniform oder die Abzeichen der obengenannten Herren einen dergleichen Paß unnöthig machen zu wollen scheinen, so ist die Ueberreichung der Feuerpässe an diejenigen Militärpersonen, die an Brandstelle zu erscheinen berechtigt sind, doch deswegen schon räthlich, weil nicht alle in gleichem militärischen Range stehenden Offiziere dieselbe Berechtigung haben können.

**) Besser dürfte es, wenn dies Anklang findet, sein, daß überhaupt einmal für immer ausgesprochen wird: Nur die Gouvernementsoffiziere sind berechtigt, in den Feuerkreis (innerhalb der Absperrungslinie der Brandstelle) einzutreten.

***) Wie schon oben bemerkt, kann aber auch hierbei eine Aenderung gestattet werden, wenn es z. B. versucht wird, ein kleines Infanteriepiquet zu Wagen zur Brandstelle zu bringen.

2) Die nächste Militärwache sendet eine Patrouille an die Brandstätte und besetzt dieselbe bis zur Ankunft der Communalgarde.

Sobald Letztere oder das sub 3 gedachte Commando auf dem Platze eingetroffen ist, geht die Patrouille zur Wache zurück.

3) Es rückt ein bewaffnetes Commando von den Truppen zu Fuße an die Brandstelle, um zu Absperrung der Straßen, zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung und zur Bewachung der geretteten Sachen mitzuwirken, wenn die anwesende bewaffnete Mannschaft der Communalgarde nicht ausreichen sollte, und ein Antrag zu deren Unterstützung von dem Feuerlöschdirector oder von der Polizeibehörde an den Stadtcommandanten erfolgt (cf. § 33). Die zur Bewachung geretteter Sachen aufgestellten Schildwachen sind angewiesen, von diesen Sachen, welche auf den dazu bestimmten Platz getragen worden sind, nur dann etwas verabfolgen zu lassen, wenn eine amtliche Person die Erlaubniß dazu giebt.

4) Eine bestimmte Anzahl unbewaffneter Mannschaft wird mit vom Stadtrathe hierzu übergebenen Feuereimern versehen, zur Brandstelle gesendet, um für den Fall, daß die § 27 und 30 gedachte Mannschaft nicht ausreichen sollte, auf Antrag des städtischen Feuerlöschdirectors mit zum Löschen verwendet zu werden.

Diese Mannschaft soll vorzugsweise zum Eimerdienste und nur im Nothfalle zum Räumen, zum Pumpen und zur Handhabung der Feuerhaken benutzt werden.

Tritt eine derartige Verwendung ein, so soll selbige zu jeder Zeit in Abtheilungen unter der Aufsicht eines Unterofficiers erfolgen.

5) Zur Verstärkung und resp. Ablösung dieser Mannschaft, werden in den Casernen Leute bereit gehalten, auch wird daselbst die gesammte, nicht im Dienst befindliche Mannschaft auf den Stuben versammelt, um in dem Falle eines ungewöhnlichen Bedarfs verwendet werden zu können.

Brandinspector, resp. deren Stellvertretern, commandirt aber seine Leute selbst.

ad 2.

Das Besetzen der Brandstelle durch eine Patrouille, wenn sie eben, wie vorerwähnt, aus Cavallerie besteht, ist heilsam und räthlich. Es darf dieselbe aber auch die Brandstelle nicht verlassen. Kann ein kleines Infanteriepiquet ebensoschnell an Brandstelle erscheinen, so kann auch dieses dafür eintreten.

ad 3.

Bewaffnete Macht außer diesem Piquet ist jedoch nicht nöthig. Effecten dürften in den meisten Fällen nicht zu retten sein, sondern es wird, wie erwähnt, das Feuer, das sie bedroht, gelöscht. Müßten Sachen gerettet werden, so möchte Feuerwehr und Polizei in der Regel zu deren Bewachung ausreichen.

ad 4.

Die Feuereimermannschaften sind in den meisten Fällen unpractisch. An ihrer Statt sind die Wasserwagen und die Wassertienen da. Daß aber Militärmannschaften für die Wasserbeschaffung und als Druckmannschaften verwendet werden, ist sehr räthlich, und es wird darauf im speciellen Theile der Organisation ein Hauptaugenmerk zu richten sein.

Daß Militärmannschaften an der Brandstelle zunächst unter einem ihrer gewöhnlichen militärischen Vorgesetzten stehen, ist billig und practisch, jedoch muß die Regelung der Thätigkeit der Mannschaften an Brandstelle unbedingt lediglich und allein vom Branddirector ausgehen, sonst ist es besser, von jeder militärischen Hilfe abzusehen*).

*) Die angezogene Ordonnanz spricht sich auch in demselben Sinne aus.

6) An Löschapparat wird sofort zur Brandstelle geschickt:

a) eine Feuerspritze des Militäroberbauamts vom Train bespannt und von Handwerkern der gedachten Behörde vollständig bemannt,

b) die Hauptzeughausspritze, ebenfalls mit Trainpferden bespannt und von einem Handwerker des Hauptzeughauses als Spritzenmeister geleitet.

Dieselbe wird wie zeither von den hierzu verpflichteten Bürgern bemannt.

Nach Umständen kann jedoch die Mannschaft am Pumpenwerke, an Ort und Stelle, durch eine Abtheilung der zum Löschen eingetroffenen Militärcommando's verstärkt und abgelöst werden.

Der Feuerlöschdirector hat sich deshalb mit dem Stadtcommandanten oder dessen Stellvertreter zu vernehmen.

In Fällen besonders drohender Gefahr werden endlich auch

c) die stets in Bereitschaft gehaltenen anderen Spritzen des Militäroberbauamts nebst dem Zubringer, vom Train bespannt, vom Spritzenmeister der Pionniercompagnie geführt und vom Militär vollkommen bemannt, zur Brandstelle gebracht werden.

7) Bei dem Brande von Militärgebäuden werden diese Gebäude, sowie die benachbarten Straßen oder sonstigen Umgebungen, von dem Militär abgesperrt, und verbleibt Letzterm auch nach gelöschtem Brande die Besetzung der Brandstätte ausschließlich.

Die Verwendung der Communalgarde hierzu kann nur auf Anordnung des Gouvernements geschehen.

Die Bewachung der geretteten Sachen besorgt ebenfalls das Militär allein.

Die absperrenden Militärwachen haben bei den § 38 sub 1 gedachten Gebäuden, so lange das Militär die Löschanstalten ohne Zuziehung der städtischen Behörde leitet, nur Militärpersonen und den städtischen Feuerlöschdirector einzulassen.

Für außerordentliche Fälle hat, wie schon jetzt, eine directe Vernehmung des Stadtcommandanten oder dessen Stellvertreters mit dem Branddirector resp. dem Brandinspector oder dessen Stellvertreter Statt zu finden, wenn Erstgedachte an Brandstelle erschienen.

ad 6.

Das Mitbringen von Militärspritzen zur Brandstelle ist überflüssig, und würde bei einer geordneten Feuerwehr, wenn das Commando und die Einrichtung der Militärspritzen eine andere, als bei der städtischen Feuerwehr, nur hemmen.

ad 7.

Auf den Brand von Militärgebäuden ist schon oben ein Augenmerk gerichtet worden. Es versteht sich, wie oben auch schon erwähnt, von selbst, daß man eine richtig organisirte städtische Feuerwehr nicht unter Militärcommando stellen wird, daher hat auch die städtische Feuerwehr bei Militärbränden nur dann mitzuwirken, wenn ihr das Commando an Brandstelle von vornherein überlassen wird. Die Bewachung der dabei geretteten (natürlich nur Militär-) Effecten muß billigerweise nur dem Militär überlassen werden. Freilich dürfte es dann aber auch am Platze sein, daß das Militärcommando andere Instructionen ertheilt, als jetzt gegolten zu haben scheinen.

Sobald jedoch bei einem Brande in dem Hauptzeughause Gebäude brennen oder gefährdet werden, welche die Zeughöfe unmittelbar umgrenzen, aber den städtischen Löschanstalten unterliegen, so wird der Zutritt dem gesammten bei diesen Anstalten beschäftigten und von dem städtischen Feuerlöschdirector herbeigezogenen Personale gestattet. Dasselbe geschieht auch bei dem Brande solcher Militärgebäude, welche in dem erwähnten Paragraphen sub 2 und 3 aufgeführt sind.

8) Die Militärdetachements verlassen die Brandstätte, sobald das Feuer gelöscht, keine Gefahr mehr vorhanden und die Uebergabe der bewachten Sachen an die Ortsobrigkeit erfolgt ist, auf Anordnung des Stadtcommandanten oder dessen Stellvertreters.

§ 36.

Allgemeine Verpflichtung zu Hülfeleistung in außergewöhnlichen Fällen.

Nur für den Fall außergewöhnlicher Ereignisse und damit verbundener allgemeiner Feuersgefahr verbleibt es bei der zeither bestandenen Verpflichtung der gesammten arbeitsfähigen Einwohnerschaft zur Mitwirkung bei den Löscharbeiten.

Treten dergleichen Umstände ein, so werden die außergewöhnlichen Lärmsignale und Anordnungen bekannt gemacht werden, nach welchen die gesammte arbeitsfähige Einwohnerschaft zur Bekämpfung der Gefahr mitzuwirken haben würde.

Denn wenn sich wieder der Fall ereignen sollte, der sich notorisch bei dem Magazinbrande am Exercierplatze ereignete, daß aus den Etagen Flinten, Seitengewehre, Patrontaschen zu Hunderten zum Fenster herausgeworfen wurden, so würde das Militär gewiß nicht in der Lage sich befinden, zu erwarten, daß die städtische Feuerwehr unmittelbar darunter sich mit dem Arrangement der Löschanstalten beschäftige.

Im Interesse der Militärlöschanstalten sei es übrigens auch gesagt, daß es höchst bedenklich erscheint, bei Bränden in Militärgebäuden die absperrenden Wachen zu autorisiren, Militärpersonen jedweden Grades einzulassen.

Es wird die Erfahrung dann jederzeit lehren, daß man vor Anwesenden nicht agiren kann.

ad 8.

Das Abgehen der Militärdetachements von Brandstelle wird, wie gleichfalls schon oben berührt worden, sich allerdings nach der Zeit der Bewältigung des Brandes richten müssen; allein, obgleich das Bewachen von Nicht-Militäreffecten durch Militär wegzufallen, ferner auf der andern Seite die Aufräumung der Brandstelle durch die Feuerwehr zu erfolgen hat, so ist es doch nothwendig, daß das Militärpiquet so lange an Brandstelle verweilt, bis die Feuerwehr sich entfernt. Stellt in besonderen Fällen das Militär Druckmannschaften, so können natürlich diese dann füglich entlassen werden, wenn der Dienst der Spritzen und der für die Wasserbeschaffung, für den sie engagirt, sich verüberflüssigt hat.

ad § 36.

Die Bestimmungen in § 36 sind allerdings zu beachten; doch ist es bekannt, daß das Feuer, wenn es gewisse Grenzen überstiegen hat, in der Regel nur auf „höhere Weisung" d. h. nämlich die des Allmächtigen bewältigt wird. In solchen Fällen hört dann auch, hervorgerufen durch die eigene Noth und den eigenen Jammer, von da ab Ordnung und Subordination, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, auf. Trotzdem ist Beides sodann aber erst recht nöthig. Es tritt dann auch gerade der Fall

§ 37.

Bestimmungen bei Bränden in den unter der speciellen Aufsicht der Hoffeuerlöschdirection stehenden reservirten Hofgebäuden.

1) Nachstehende Hofgebäude, nämlich
das Residenzschloß, nebst den dazu gehörigen eingebauten Häusern und der Hofapotheke,
das Königliche Palais am Taschenberge oder sogenannte Prinzenpalais,
das vormals Brühlsche Palais,
das mit dem Schlosse in unmittelbarer Verbindung stehende Gewehrgaleriegebäude, worinnen sich auch die Königl. Bibliothek befindet,

sind von den städtischen Feuerlöschanstalten dergestalt ausgeschlossen, daß im Falle eines in selbigen ausbrechenden Brandes zunächst nur die betreffenden Hofbehörden für die erforderlichen Löschanstalten Sorge zu tragen haben, welche Letztere unter der Leitung eines besondern Hoffeuergeräthsinspectors und Löschdirectors und eines den Dienst als Spritzenmeister versehenden Feuergeräthsgehilfen stehen.

Eine Mitwirkung der städtischen Löschanstalten hat erst dann einzutreten, wenn dieselbe vom Hausmarschallamte als der betreffenden Hofbehörde, requirirt oder der Brand als äußerlich sichtbar signalisirt wird.

Auch dann, wenn eine Hülfsleistung der städtischen Löschanstalten eintritt, verbleibt die Leitung der gesammten Löschanstalten dem Hoffeuerlöschdirector. Dafern aber das Feuer sich auf anstoßende nicht eximirte Gebäude erstreckt, haben die beiderseitigen Directoren sich zu vernehmen und in Uebereinstimmung zu handeln, wobei jedoch die Hofbehörde hinsichtlich der in Bezug auf die Hofgebäude für nothwendig erachteten Maßregeln nicht behindert werden kann.

2) Anlangend die übrigen zur Benutzung für Hofzwecke vorbehaltenen und unter Hofbehörden stehenden Gebäuden, nämlich
die Hofgärtnerwohnung auf der Brühlschen Terrasse,
das Restaurationsgebäude daselbst,
das ältere Restaurationsgebäude daselbst,

ein, in welchem die städtische Feuerwehr am Meisten auf die militärische Kraft angewiesen sein wird, und es ist ohne Zweifel dafür zu garantiren, daß in einem solchen Falle, wie schon so oft bei Hilfeleistungen in größeren Calamitäten zu bemerken gewesen, das Militär die ruhige, besonnene, muthige und ausdauernde Arbeitskraft und die Disciplin bewähren wird, die man von ihm zu erwarten berechtigt ist.

ad § 37.

Wenn der Hof für besondere Gebäude sein eigenes Feuerlöschinstitut beibehalten will, so hat die städtische Verwaltung darüber nicht zu cognosciren. Allerdings muß dann aber auch unbedingt das Nämliche festgehalten werden, was oben im Allgemeinen ausgesprochen worden. Ein Unterordnen der städtischen Feuerwehr unter den Hoffeuerlöschdirector darf gar nicht gedacht, vielweniger beansprucht werden. Die städtische Feuerwehr wird nur und stets sowie überall von *ihrem* Commandanten in Gemäßheit *ihrer* Organisation befehligt. Wer dies nicht anerkennen will, der entsagt selbstverständlich ihrer Hilfe. Wird dieses Palladium nur seiner feinsten Spitze beraubt, so ist das ganze Institut gefährdet.

Allein auch hierbei wird die Praxis ausgleichend eintreten. Anderwärts hat sie dies ebenfalls und mit glänzendem Erfolge gethan.

die Gebäude im Herzoglichen Garten,
die Hofgärtnerwohnung im Japanischen Palaisgarten nebst den übrigen Gartengebäuden,
das Palais im großen Garten,
die Gebäude im Hofbrauhause,
das Hofwaschhaus an der Sophienstraße,
das Hofwaschhaus neben dem Silberhammer,
der Gondelschuppen,
die vormaligen Rüstkammergebäude,
die neuen Stallgebäude,
das sonstige Rossische Haus im Stallgäßchen,
die Klepperställe,
der Hoffutterboden oder das Schäfereigebäude in Friedrichstadt,
die Wiesenvoigtwohnung vor dem Ziegelschlage,
das Schauspielhaus,
das große Opernhaus mit Nebengebäuden,
das Hoftheatermalergebäude,

so sind dieselben den städtischen Löschanstalten unterworfen, jedoch mit folgenden Modificationen:

a) Bei einem in diesen Gebäuden ausbrechenden Feuer haben die Hoffeuerlöschanstalten Hülfe zu leisten. Dafern der Feuerlöschdirector vor dem städtischen bei dem Brande eintrifft, so hat derselbe bis zu dem Eintreffen des Letztern die Leitung der Löschanstalten zu übernehmen.

Auch ist ihm jedenfalls, wenn diese Leitung von dem städtischen Löschdirector besorgt wird, dabei eine berathende Stimme zuzugestehen.

b) Die § 19 angeordnete Revision der erforderlichen Löschgeräthschaften liegt in Ansehung dieser Hofgebäude sowohl als der unter 1 aufgeführten den betreffenden Hofbehörden und namentlich dem Hoffeuergeräthsinspector ausschließlich ob.

3) Die Zwingergebäude, das Bildergalerie- oder sonstige Reißigen-Stallgebäude und das Japanische Palais werden in der vorliegenden Beziehung den zum Ressort der Hofbehörden gehörigen Hofgebäuden nicht beigezählt.

Ebenso leiden

4) auf die im Privatbesitze der Königl. Familie befindlichen Palais in der Ostraallee und auf der langen Gasse die städtischen Feuerlöschanstalten, sowie die Vorschriften der allgemeinen Feuerlöschordnung vollständige Anwendung.

§ 38.

Bestimmungen bei Bränden in Militärgebäuden.

Rücksichtlich der Militärgebäude in und nächst der Stadt ist mit dem Königl. Kriegsministerium folgende Uebereinkunft getroffen worden:

ad § 38 und 39.

Ueber die Bestimmungen von § 38 und 39, die gleicher Gattung sind, braucht man hier in Folge des früher Gesagten nicht weiter zu sprechen.

1) Das Hauptzeughaus und alle dazu gehörigen Gebäude der Zeughöfe, sowie die Pulvermagazine sind, theils ihrer Eigenthümlichkeiten, theils der Gefahr wegen, von den städtischen Feuerlöschanstalten ausgeschlossen, dergestalt, daß im Falle eines in selbigen ausbrechenden Brandes die betreffenden Militärbehörden allein für die erforderlichen Löschanstalten zu sorgen haben. Sollte jedoch in außerordentlichen Fällen die Mitwirkung der städtischen Löschanstalten nothwendig erscheinen, und von dem Stadtcommandanten bei dem städtischen Feuerlöschdirector beantragt werden, so hat Letzterer dem Antrage Folge zu leisten und unterstützend einzuschreiten.

Die Leitung der Löschanstalten verbleibt aber auch dann ausschließlich der Militärbehörde. Sobald sich das Feuer auch auf benachbarte, den städtischen Löschanstalten unterworfene Gebäude erstreckt, haben sich die militärischen und städtischen Feuerlöschdirectoren gegenseitig zu vernehmen und in Uebereinstimmung zu handeln.

Es kann jedoch dadurch niemals die Militärbehörde in den Maßregeln beschränkt werden, welche sie in Bezug auf die Militärgebäude für nothwendig erachtet.

2) Den städtischen Löschanstalten sind mit gewissen Modificationen unterworfen:

das Feuerwerkslaboratorium,
die Pulvermühle nebst den übrigen Gebäuden für die Pulverfabrikation,
das Gouvernementshaus nebst Stall- und Remisengebäuden,
das Wachhaus am Leipziger Thore,
" " " Bautzner "
die sämmtlichen Magazingebäude,
das Gebäude der Militärbildungsanstalt,
der Neustädter Militärbauhof,
die Gebäude der Militärstrafanstalt,
" " des Garnisonhospitals,
" " der Garnisonschule,
" Pontonschuppen,
" Artillerie- und Commissariatswagenschuppen,
das Commissariatswohnhaus,
das Wallsetzerhaus,
die große Infanteriecaserne,
" Reitercaserne,
" Infanteriegardecaserne,
" Casernen der Pionnier- und Pontoniercompagnie,
" Traincaserne nebst Stallgebäuden,
" Büchsenmachercaserne.

Die erwähnten hier eintretenden Modificationen sind folgende:

a) zum Löschen wird die militärische und städtische Löschmannschaft gemeinschaftlich, zum

Darauf ist jedoch allerdings Rücksicht zu nehmen, daß nach Statt gehabter Verhandlung mit den Militär-, resp. Hofbehörden, genau festgestellt wird, ob und welche Gebäude von dem Ressort der städtischen Feuerwehr ausgeschlossen bleiben sollen.

Sie sind bestimmt zu bezeichnen, und dann ist einmal für immer für diese Gebäude die Feuerwehr nicht vorhanden, sobald ihr nicht sofort beim Erscheinen an Brandstelle unmittelbar das alleinige Commando übertragen wird *).

*) Die Feuerordnung ist allerdings für jetzt auf die Annahme eximirter Grundstücke zurückgekommen und der status quo beibehalten worden. Verlangen die Verhandlungen etwas Anderes, so ist eine Aenderung leicht zu bewirken.

Retten des in den Gebäuden sich befindenden Staats- und Privateigenthums aber, soweit sie ausreicht, nur die zu diesem Zwecke herbeigezogene Militärmannschaft verwendet.

b) Der beim Brande zunächst ankommende Feuerlöschdirector, gleichviel ob vom Militär oder von der Stadt, übernimmt sofort die Leitung der Löschanstalten. Sobald die beiderseitigen Feuerlöschdirectoren anwesend sind, leiten sie die Anstalten gemeinschaftlich.

c) Werden Militärgebäude erst von dem Feuer ergriffen, wenn der städtische Feuerlöschdirector bereits bei dem Brande benachbarter anderer Gebäude in Activität ist, so tritt in Bezug auf die die Militärgebäude betreffenden Anstalten ebenfalls jene gemeinschaftliche Leitung ein. Werden umgekehrt bei dem Brande von Militärgebäuden benachbarte andere Gebäude vom Feuer ergriffen, so bleibt die Leitung nur so lange eine gemeinschaftliche, als die Militärgebäude bei den Rettungsanstalten mit betheiligt sind. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, übernimmt die fernere Leitung jener Anstalten der städtische Feuerlöschdirector allein.

3) Den städtischen Feuerlöschanstalten sind vollständig unterworfen:

das Kriegsministerialgebäude,
" Hauptwachgebäude in Altstadt,
" Wachtgebäude auf dem Wilsdruffer Platze,
die Reitercaserne in Altstadt,
das Wagenhaus nebst Traincaserne in Altstadt,
der Militärbauhof in Altstadt,
das Kanonenbohrwerk.

Es ist jedoch, obgleich hier die Leitung der Anstalten ausschließlich in den Händen des städtischen Directors liegt, dem militärischen Feuerlöschdirector wegen der durch die Eigenthümlichkeiten jener Gebäude etwa gebotenen Rücksichten eine berathende Stimme zuzugestehen.

Für den unwahrscheinlichen Fall, daß Dresden ohne Garnison wäre, sind die sub 2 aufgeführten Militärgebäude denselben Bestimmungen unterworfen, wie die sub 3 genannten.

§ 39.

Als Militär-Feuerlöschdirector fungirt der Stadtcommandant, dem als resp. Stellvertreter und Beistand der dem Militäroberbauamte vorstehende Ingenieur begegeben ist. Außerdem sollen denselben unterstützen bei Feuer im Hauptzeughause oder in den dazu gehörigen Gebäuden der Zeughauptmann, bei Feuer in den Casernen der Casernendirector, bei dem Feuer in dem Garnisonhospitale oder in der Militärstrafanstalt der Commandant dieser Anstalten.

§ 40.

Feuersignale.

Die Feuersignale werden von dem Kreuzthurme, dem Annenthurme und von der Neustädter Kirche durch Anschlagen mit der großen Uhrschelle und beziehendlich der großen Glocke gegeben.

Dabei bezeichnen:

Sechs Schläge die innere Altstadt,
Fünf = = Neustadt nebst Antonstadt einschließlich der Scheunenhöfe,
Vier = = Friedrichstadt und deren Umgebungen,
Drei = = Vorstädte in dem Bereiche vom Elbufer bei dem Packhofe an bis zum Ausgange der Seegasse sammt den vor diesem Stadttheile gelegenen Umgebungen der Stadt,
Zwei = = Vorstädte in dem Bereiche vom Ausgange der Seegasse an bis zum Elbufer beim Holzausschiffungsplatze, sammt den außerhalb dieses Stadttheils befindlichen Umgebungen,
Ein Schlag Neudorf.

Zugleich wird vom Thurmwächter des Kreuzthurmes am Tage durch eine rothe Fahne und des Nachts durch eine brennende Laterne die Richtung, in welcher das Feuer ausgebrochen, noch näher bezeichnet.

ad § 40.

Die Feuersignale haben wegzufallen, und an deren Stelle treten blos Meldungen durch den Telegraph und Ordonnanzen; je nach dem bezüglichen Organisationsplane kann höchstens noch das Feuersignal des Districtsnachtwächters beibehalten werden.

§ 41.

Zweites Feuer.

Wenn während der Dauer des auf diese Weise signalisirten Brandes ein zweites Feuer entstehen sollte, so wird dasselbe mit den dafür im vorigen Paragraph (40) vorgeschriebenen Signalen, jedoch mit der kleinen Schelle, ebenfalls angezeigt und zwar in der Maße, daß die beide Feuer bezeichnenden Signale in kurzen Pausen mit einander abwechseln.

Die in diesem Falle doppelt aufzusteckenden Fahnen oder Laternen sind, wenn beide Feuer in einer und derselben Gegend sind, nicht neben, sondern über einander anzubringen.

Beim Ausbruche eines zweiten Feuers hat der Stellvertreter des Feuerlöschdirectors die Leitung der Anstalten an einer der beiden Brandstellen, nach der Bestimmung des Feuerlöschdirectors zu übernehmen.

Letzterer hat so viele Stadtspritzen, als bei der ersten Brandstelle entbehrlich und nach Maßgabe der größern oder geringern Gefahr zu der zweiten abzusenden, sowie auch die Districtsspritzen, soweit sie der Dienst nach § 24 trifft, oder der Feuerlösch-

ad § 41.

Unsere Stadt kann füglich schon noch einmal so groß werden als sie ist, und dennoch wird der Fall, daß ein zweites Feuer gerade zu derselben Zeit wo die gesammte Feuerwehr an einer Brandstelle thätig, wohl nie, oder doch höchst selten vorkommen. Allerdings gehört aber denn doch eine bezügliche Bestimmung in's Feuerwehrregulativ — aber nicht in die Feuerordnung. Die Arrangements werden dann aber auch höchst einfacher Natur sein, indem selbstverständlich der unthätige Theil der Apparate und Mannschaften dasjenige Mittel bietet, was zur Bekämpfung eines zweiten Feuers zunächst verwendet wird.

Die Benachrichtigung und der Abmarsch kann und darf aber jeder Zeit nur nach Minuten bemessen werden.

director es sonst noch bestimmt, dahin zu eilen haben.

Sind die betreffenden Districtsspritzen beim ersten Feuer bereits verwendet, so hat der Feuerlöschdirector in's Besondere zu berücksichtigen, daß die Spritze des Districts, worinnen das zweite Feuer entstanden, baldthunlichst dahin abgesendet werde.

Ebenso ist ein Theil der Feuercompagnie und der Rettungsmannschaft zum zweiten Brande zu entsenden.

Von der Eimermannschaft geht vom ersten Brande die Mannschaft der Abtheilung, in welcher der zweite Brand entstanden ist, zu Letzterm ab, insofern aber beide Brände in derselben Abtheilung stattfinden, bleibt die Verwendung der Rotten dieser Abtheilung dem Director überlassen.

Auch sind die auf dem Sammelplatze in Bereitschaft stehenden Rotten dem zweiten Feuer zuzuführen.

Bricht aber das zweite Feuer in Neudorf aus, so geben nur die Rotten der fünften Abtheilung dahin ab, insofern sie nicht bereits beim ersten Feuer verwendet sind.

§ 42.

Signal der Nachtwächter.

Die vom Thurme gegebenen Sturmsignale werden bei Nachtzeit von den Nächtwächtern durch Stöße in das Horn wiederholt.

§ 43.

Signale der Tamboure und Signalisten.

Die Tambours und Signalisten der Militärwachten und die Tambours der Communalgarde geben die üblichen Feuerlärmsignale.

§ 44.

Anzeige vom Ausbruche.

Wer zuerst eine Feuersgefahr entdeckt, ist verpflichtet, diese unverzüglich den Bewohnern des betreffenden Hauses bekannt zu machen.

Diese haben in's Gesammt die Verpflichtung auf sich, augenblicklich Meldung auf dem Rathhause in Altstadt und beziehendlich in Neustadt zu machen.

Daß diese Meldung unverzüglich erfolge, dafür sind sämmtliche Hausbewohner verantwortlich.

Wo möglich ist mit gleicher Beschleunigung Meldung an den Polizeiwachtmeister des Bezirks zu thun.

Wer ein entstandenes Feuer zuerst auf dem Rathhause anzeigt, hat Anspruch auf 1 Thaler Belohnung.

ad § 42.

Die Signale der Nachtwächter sind überflüssig und höchstens in dem Districte zu gestatten, wo das Feuer ausgebrochen ist. Wenigstens erscheint dies, als eine Uebergangsbestimmung beizubehalten, vielleicht räthlich.

ad § 43.

Tamboure und Signalisten bleiben zu Hause: denn je mehr Spectakel bei einem Feuer, desto gefährlicher wird es.

ad § 44.

Die erste Meldung einer Feuersgefahr zu belohnen, ist eine sehr richtige Maßregel und wird späterhin noch um so nothwendiger sein, als die schnelle Feuermeldung eine Hauptbedingung für die schnelle Hilfe ist. Es muß zu diesem Zwecke die Stadt in bestimmte Districte getheilt werden, und in jedem derselben eine Stelle bestehen, wo die Meldung angenommen und auf telegraphischem Wege weiter befördert wird. Auf die Publicität dieser Feuermeldeämter ist die größte Aufmerksamkeit zu verwenden.

Ausserdem sind auch die nächsten Nachbarn des Brandortes von der Feuersgefahr in Kenntniß zu setzen.

In Neudorf ist die Anzeige an die dortigen Ortsgerichtspersonen zu machen. Diese haben sofort durch Boten auf die Neustädter Feuerwache Meldung zu thun.

§ 45.

Vorläufige Vorkehrungen.

Bis zur Ankunft der Feuerwache oder eines Schornsteinfegermeisters oder des Feuerlöschdirectors oder dessen Stellvertreters ist hauptsächlich darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch unvorsichtiges Oeffnen von Thüren, Wänden, Dielungen u. s. w. und den dadurch entstehenden Luftzug das etwa noch eingeschlossene Feuer zum Ausbruche gebracht werde.

Nur wenn allzu große Gefahr im Verzuge zu befürchten ist, mag vor Ankunft der obengenannten Sachverständigen mit dergleichen Oeffnen verfahren werden, vorausgesetzt, daß bereits hinlänglicher Wasservorrath zur künftigen Dämpfung der entstehenden Flammen herbeigeschafft ist.

Bei einem erst ausgebrochenen Feuer ist stets mehr für Dämpfung des Feuers, als für Rettung des beweglichen Eigenthums zu sorgen.

In der Regel ist es im ersten Beginne eines Brandes am Wirksamsten, denselben zu ersticken. Bei brennendem Oele, Fette, Butter, geschieht dies besonders durch Bedeckung mit Erde, Asche, Kehrichte, angefeuchteten Dünger u. s. w.

In Gebäuden vorhandene, schnellfangende Gegenstände sind so vorsichtig als schleunig zu entfernen und in Sicherheit zu bringen.

§ 46.

Verheimlichung.

Wer eine bei ihm entstehende Feuersgefahr verheimlicht, ist, wenn die Entdeckung desselben dadurch auch nur im Geringsten verzögert wird, deshalb ohne Ansehen der Person, nach Beschaffenheit der Umstände mit nachdrücklicher Strafe, welche nach Befinden bis auf 100 Thlr. Geldstrafe oder angemessene Gefängnißstrafe steigen kann, zu belegen.

Dagegen hat Derjenige, durch dessen Fahrlässigkeit eine Feuersgefahr entstanden ist, in dem Falle, wenn er zuerst Lärm macht, zu erwarten, daß bei Bestimmung der von ihm etwa verwirkten Polizeistrafe darauf mildernde Rücksicht werde genommen werden.

§ 47.

Verhalten bei Essenbränden.

Bei wahrgenommener Entzündung eines Schornsteines sind sofort alle zur brennenden Esse

ad § 45.

Die als vorläufige Vorkehrungen bezeichneten Anordnungen gehören in die Feuerordnung. Der § 45 enthält sehr viel Brauchbares, ja, theilweise dringend Nothwendiges. Ebenso ist

ad § 46 und 47.

das wohl in Berücksichtigung zu ziehen, was daselbst ausgesprochen ist. Es enthalten diese beiden Paragraphen sehr viel Beherzigungwerthes. Daß unter die Rubrik: „Verhalten bei Schornsteinbränden" nicht das Verhalten bei „Ofenrohrbränden" gehört, versteht sich aber von selbst.

führenden Oefen, Küchen und Kaminfeuer mit Wasser auszugießen, und die Esse unterhalb des Feuers und alle unterhalb in selbige führenden Oeffnungen zu verstopfen, wodurch das Feuer erstickt wird.

Auch sind durch alle Stockwerke des betreffenden Hauses die in der Nähe der hindurch führenden brennenden Esse befindlichen entzündbaren Gegenstände zu entfernen.

Bei der ersten Wahrnehmung eines Essenbrandes ist übrigens die in § 44 vorgeschriebene Meldung schleunigst zu bewirken, auch gleichzeitig der zunächst wohnende Schornsteinfegermeister herbeizurufen.

Ist dagegen nur ein Ofenrohr in Brand gerathen, so ist in das Ofenfeuer Wasser zu gießen, um durch dessen Dämpfe das Feuer zu ersticken.

§ 48.

Erleuchtung und Räumung der Straßen.

Entsteht das Feuer des Nachts, so haben die an den zunächst zum Feuer führenden Straßen und Wegen wohnenden Hauswirthe und Miethleute (mit Ausnahme der Parterre- und Dachwohnungen), soweit es vom Feuerlöschdirector für nothwendig befunden wird, brennende Lichter unter besonderer Aufsicht an die Fenster zu stellen und so lange als nöthig zu unterhalten.

Auch haben dieselben, soweit es sie betrifft, dafür zu sorgen, daß auf den dem Feuer zunächst gelegenenen Straßen und Wegen alle etwa vor den Häusern stehende Wagen und sonstige die Passage versperrende Gegenstände schleunigst beseitigt werden.

ad § 48.

Die Erleuchtung der Straßen braucht keine Berücksichtigung zu finden. Einmal würde da, wo bei uns noch Oelbeleuchtung ist, das Anzünden der Straßenbeleuchtungslaternen für die Feuerwehr nichts helfen: denn man würde trotzdem zu wenig sehen, das andere Mal würde auch selbst eine volle Straßenbeleuchtung mittels Gaslichtes nicht ausreichen. Die Feuerwehr muß, wie sie überhaupt Alles mitbringen soll, was sie an Brandstelle braucht, auch die Beleuchtung mitbringen. Etwas Weiteres bedarf sie nicht. Das Anbefehlen, die vor den Häusern stehenden Wagen und sonstige, die Passage versperrenden Gegenstände wegzuräumen, ist theils überflüssig, theils unausführbar. Es soll dieses Wegräumen „auf den dem Feuer zunächst gelegenen Straßen und Wegen geschehen!“ Zu was? Dort dürften die Wagen in der Regel gewiß ganz ruhig stehen bleiben. Ehe aber die Bewohner jener Häuser, des Nachts namentlich, dazu kommen, die auf den Straßen stehenden Wagen wegzuräumen (wohin denn?), ist die Feuerwehr jedenfalls am Platze, und kann das Geschäft lieber selbst besorgen, soweit es nöthig. Viel besser ist es, wenn dahin Fürsorge getroffen wird, daß überhaupt solche Straßendepots von Wagen, Karren, Kisten und Kasten nicht existiren. Leider sind aber solche Depots bei uns sehr häufig, und sie sind namentlich bei Straßen engbrüstiger Natur fast unerträglich ge-

§ 49.

Hülfeleistung der Nachbarn.

Die Bewohner der dem Orte des Brandes zu beiden Seiten und beziehendlich gegenüber zunächst gelegenen Häuser sind verbunden, den durch das Feuer unmittelbar Bedrängten die erste nöthige Hülfe zu leisten, und dem Umsichgreifen des Feuers nach besten Kräften so lange zu wehren, bis die Feuerwache und Löschmannschaft eintrifft.

§ 50.

Obliegenheit der Besitzer der dem Feuer zunächst gelegenen Gebäude.

Die Besitzer und beziehendlich Administratoren, Pächter und Hausmänner der dem Feuer nahe gelegenen Gebäude und Grundstücke sind in's Besondere verbunden:

a) dafern sich in Letzteren Röhrwasser, Brunnen, Teiche, Gräben oder sonstige Wasseranstalten befinden, solche sofort und ohne eine Anordnung abzuwarten, zum Gebrauche der Löschmannschaft zu überlassen,

b) an ihre Plumpen oder an die in den Straßen und auf öffentlichen Plätzen stehenden öffentlichen Brunnen Fässer zu stellen, an letztere Laternen zu hängen, die in ihrer Verwahrung befindlichen Nothständer in die Röhren einzusetzen und überhaupt zu möglichst schneller Herbeischaffung des nöthigen Wasservorraths mitzuwirken,

c) die zum Hause gehörigen Feuereimer auf Begehren unweigerlich auszuliefern,

d) nahe gelegene Gebäude, Gehöfte oder Gärten, in welchen sich Wasseranstalten nicht befinden, sind demungeachtet auf Anordnung unweigerlich zu öffnen.

Dafern irgend ein Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter sich weigern sollte, die Eingänge zu seinem Gebäude, Gehöfte oder Garten zu öffnen, und die ebenbemerkten Hülfeleistungen zu gewähren, sollen auf Anordnung des Feuerlöschdirectors oder des Polizeiwachtmeisters die Ersteren gewaltsam geöffnet, die Wasseranstalten nach Umständen benutzt und die Eimer in Gebrauch genommen, überdies aber die Renitenten nachdrücklich bestraft werden.

§ 51.

Brauer und Seifensieder, Waschhaus- und Badereibesitzer 2c.

Die Brauer, Seifensieder, Waschhaus- und Badereibesitzer und sonstige Gewerbtreibende, welche heißes Wasser in größerer Menge zu benutzen pflegen, haben, wenn im Winter bei Frostwetter Feuer entsteht, sich bereit zu halten, um auf Anordnung des

worden. Sie hemmen den Verkehr und sind in mehr als einer Beziehung sogar gefährlich.

ad § 49 bis 52.

Die Vorschriften der eben gedachten Paragraphen sind wohlgemeint, verüberflüssigen sich aber in der Hauptsache fast gänzlich. Im Allgemeinen ist natürlich die Anordnung, daß die Nachbaren zuerst Hilfe leisten sollen, gerechtfertigt, es wird diese Hilfe jedoch auch ohne Gebot bei menschlichen Nachbaren **stets**, bei unmenschlichen oder unverständigen Nachbaren dagegen, trotz des Regulativs, nicht erfolgen. Doch mag eine allgemeine Bestimmung wohl am Platze sein.

Die Verpflichtung, vorhandene Wasserreservoirs jedweder Gattung zur Disposition zu stellen, ist vollkommen sachgemäß. Das sub b gebotene „Fässerhinstellen" und „Laternenhinhängen" ist aber völlig überflüssig. Wenn Dieses die neue Feuerwehr noch nöthig haben sollte, wäre es besser, sie bliebe wie sie wäre. Sobald heißes oder warmes Wasser im strengen Winter in der Nähe der Brandstelle vorhanden ist, ist es freilich eine löbliche Sache. Ein Einfrieren der Spritzen, im vollsten Sinne des Wortes, darf jedoch nie eintreten, und soviel heißes Wasser, als eine Spritze etwa nöthig hat, um, wenn es ja geschehen müßte, die eingefrornen Kolben wieder in Bewegung zu setzen, muß im harten Winter jede Spritze mitbringen. Würde dieses aber bei weit entferntem Landfeuer — sonst kann der Fall nicht eintreten — doch nicht ausreichen, so ist ein Hobelspähnfeuer unter dem, oder in dem Wasserkasten das praktischste und schnellste Hilfsmittel.

Feuerlöschdirectors sofort heißes Wasser zum Aufthauen der Spritzen zu bereiten.

Den Inhabern derartiger Etablissements soll in dem Fall, wenn sie das zu liefernde heiße Wasser nicht vorräthig haben, für das aufzuwendende Feuerungsmaterial eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 52.

Mühlenbesitzer.

Die Inhaber der Mühlen müssen geschehen lassen, daß nach Befinden das Wasser durch Zusetzen der Mahlgerinne angestauet wird.

§ 53.

Absperrung der Brandstelle und Erhaltung der nöthigen Ordnung.

Die nächsten Umgebungen der Brandstelle sind für die Dirigenten und die Arbeiten der Löschmannschaften frei zu halten.

Alle nicht dazu gehörigen Personen haben sich daher von diesen Arbeiten hinter die Absperrungslinie des Militärs und der Communalgarde zurückzuziehen, alles Andrängen und jede Ruhestörung zu vermeiden und den Weisungen der commandirten Wacht- und Polizeimannschaft unverzüglich Folge zu leisten, widrigenfalls aber sich der Anwendung nachdrücklicher Maßregeln zu gewärtigen.

Auf alle diejenigen Personen, welche innerhalb des gesperrten Straßentheils wohnen oder erweislich den dort Wohnenden Unterstützung gewähren können, wird jedoch die erforderliche Rücksicht genommen werden.

§ 54.

Verbot des Erscheinens zu Pferde.

Mit Ausnahme der Spritzen- und Schleifenbemannung, der Gouvernementsoffiziere und des Cavalleriepiquets darf Niemand bei einem Feuer zu Pferde erscheinen und es sind daher sonstige Reiter mit Glimpf und nöthigenfalls mit Ernst zurückzuweisen.

§ 55.

Einreißen von Gebäuden.

Das Ein- und Niederreißen von Gebäuden, um die Verbreitung des Feuers zu hindern, darf lediglich der Feuerlöschdirector, welcher allein die Räthlichkeit und Nothwendigkeit einer solchen Maßregel zu beurtheilen hat, verfügen. Es haben sich daher die Feuerwächter und die Löschmannschaften dessen, ohne ausdrückliche Anordnung des Feuerlöschdirectors, schlechterdings zu enthalten und ebensowenig solches jemand Anderm zu gestatten, vielmehr nach Befinden unter Anwendung

§ 52

ist hier überflüssig.

ad § 53.

Dieser Paragraph ist ein sehr wichtiger und werthvoller, und muß mit größter Consequenz, ja, sogar Energie durchgeführt, dabei auch darauf Rücksicht genommen werden, daß bei Ausführung dieser Anordnungen vollständig ohne Ansehen der Person verfahren werde.

ad § 54.

Auch § 54 ist werthvoll, und unbedingt in der Hauptsache beizubehalten.

ad § 55.

Ein erfreulicher Beweis von der eigentlichen Tendenz des Gesetzgebers ist § 55. Die höchst wichtige Befugniß, zum Ein- und Niederreißen von Baulichkeiten zu schreiten, ist dem Feuerlöschdirector allein überlassen.

Davon ist kein Jota zu rauben.

Freilich wird aber diese Bestimmung wiederum durch die offenbar durchschimmernde anderweite Motive, abgeschwächt, daß sich doch sowohl Feuerwächter, als

von Gewalt oder durch Arretur derartige Excedenten zu verhindern.

Letztere würden sich überdies außer der etwa verwirkten Strafe auch der Geltendmachung der Ersatzansprüche für die verursachten Beschädigungen zu gewärtigen haben.

§ 56.

Rettungsgeschäft.

Zur Rettung der Effecten, soweit dieselbe zur ungehinderten Ausführung der Löscharbeiten nöthig ist, sind die Chaisenträger, sobald sie von der § 12 bestimmten Theilnahme an den ersten Löscharbeiten entbehrlich sind, verpflichtet.

Diese haben unter sich einen Vorstand zu wählen, welchem die Leitung des Rettungsgeschäfts, jedoch mit Unterordnung unter den Feuerlöschdirector, obliegt.

§ 57.

Ein Jeder mag die Rettung seines Eigenthums den dazu bestellten Chaisenträgern unbedenklich überlassen, um so mehr, als den Bedrängten in der Regel die nöthige Geistesgegenwart mangelt, um das Werthvollere und zunächst zu Rettende von dem minder Wichtigen unterscheiden zu können.

Wenn der Feuerlöschdirector die Räumung eines Locals anordnet, so ist dagegen kein Widerspruch des Inhabers zu berücksichtigen.

Die geborgenen Gegenstände dürfen von den Eigenthümern oder Besitzern nicht eher, als nach völlig beendigtem Lösch- und Rettungsgeschäfte, und zwar nur unter Aufsicht des betreffenden Polizeibezirksvorstehers im Beisein Derjenigen, welche die Rettung bewirkt haben und in Gegenwart der übrigen Eigenthümer oder Besitzer geretteter Sachen zurückgenommen werden.

Das Ausräumen der in unmittelbarer Gefahr nicht befindlichen Gebäude ist nicht gestattet, weil dadurch das Löschgeschäft leicht gestört wird.

In Zweifelsfällen können sich die Betheiligten den Rath und die Ansicht des Feuerlöschdirectors darüber erbitten, ob und wo das Ausräumen rathsam erscheine.

§ 58.

Bei der Räumung von Staats- oder communlichen Gebäuden, in denen die Expeditionslocale von Behörden, Archive, Sammlungen und dergleichen sich befinden, haben die Anordnungen im Einverständnisse mit den anwesenden Behörden, Vorständen, Inspectoren, beziehendlich den mit der Aufsicht beauftragten Administratoren, Seiten des Feuerlöschdirectors zu erfolgen.

Löschmannschaften oft haben bewogen finden lassen, selbstthätig in dieser Branche vorzuschreiten, und man hat es daher für nöthig gehalten, diesem Gebaren einen Damm entgegen zu stellen.

ad § 56 bis 58.

Das Retten von Effecten, insoweit es nöthig wird, ist unbedingt der Feuerwehr allein zu überlassen. Es ist aber rathsam, nach dieser Richtung hin nicht zu viel zu verbieten oder anzuordnen. Die nach und nach bei dem Vorhandensein einer guten Feuerwehr eintretende Ruhe und Unbesorgtheit des Publikums ist das beste Gegenmittel gegen die jetzt herrschende Rettungs-Beserkerwuth, bei der man in der Regel 100 gegen 10 wetten kann, daß der gerettete Gegenstand erhalten geblieben sein würde, wenn er nicht „gerettet" worden wäre. Die geretteten Effecten werden übrigens durch die Feuerwehr beschützt und von ihr zurückgegeben.

§ 58 enthält eine billige Rücksichtnahme, obgleich auch hier der Commandirende der Feuerwehr, was das Rettungsgeschäft als solches betrifft, unbedingt das alleinige Anordnungsrecht haben und behalten muß.

§ 59.

Vorkehrungen nach erfolgter Dämpfung des Feuers.

Nach erfolgter Dämpfung des Feuers werden von der Feuerlöschdirection die nöthigen Vorkehrungen getroffen, um einem etwaigen Wiederausbruche des Feuers schnell und kräftig begegnen zu können.

Kein zu dem Feuerlöschgeschäfte amtlich berufenes und den Befehlen des Feuerlöschdirectors untergebenes Individuum darf ohne Genehmigung des Letztern von der Brandstelle sich entfernen. Auch darf der Abmarsch der Wachtmannschaft nur mit seiner Zustimmung geschehen.

§ 60.

Zurücknahme des Privatfeuergeräths.

Die während der Dauer des Brandes zur Brandstätte geschafften Privatfeuergeräthe stehen unter der Aufsicht des Rathsbauschreibers. Wer dergleichen Feuergeräth zum Brande gebracht oder an Löschende hergegeben, und dasselbe nicht etwa sofort von der Brandstätte zurück erhalten hat, muß wegen desselben sich längstens binnen acht Tagen bei dem Rathsbauschreiber unter dem Altstädter Rathhause melden, da außerdem der etwaige Anspruch auf Entschädigung — im Falle es verloren oder beschädigt werden sollte — nach § 69 des Gesetzes, die Einrichtung der erbländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 14. November 1835, erlöschen würde.

Die Wiederherstellung des beschädigten und der Wiederersatz des verlornen Privatfeuergeräths wird auf Kosten der Commun — welcher dafür die ausfallenden Entschädigungsgelder zukommen — bewerkstelligt.

§ 61.

Zurückbehaltung fremden Feuergeräths.

Wer fremdes Feuergeräth oder gerettetes Eigenthum an sich genommen, hat solches binnen 24 Stunden nach beendigtem Löschgeschäfte mit der Anzeige, wie er in den Besitz desselben gelangt, unter dem Altstädter Rathhause an den Rathsbauschreiber abzuliefern, widrigenfalls er sich den im Art. 229 des Criminalgesetzbuchs angedrohten Strafen aussetzt.

ad § 59.

§ 59 ist viel zu eng gefaßt. Es ist das Feuer nie als gedämpft zu betrachten, sobald ein Wiederausbruch zu fürchten ist. Ob man eventuell dem Wiederausbruche schnell und kräftig begegnen könne, darauf kommt es nicht an: denn es versteht sich von selbst, daß man dies immer können muß. Die Brandstelle muß vielmehr erst vollständig „abgelöscht“ und „aufgeräumt“ sein. Dies ist der wichtigste Punkt, und bevor dies nicht geschehen, hat die Feuerwehr ihr Geschäft nicht beendet, und die Arbeit ist noch nicht vorbei. Richtig und sehr wichtig ist dagegen die alinea 2 des Paragraphen. Es muß dabei unbedingt sein Bewenden haben.

ad § 60 und 61.

Das Privatfeuergeräth kommt nicht weiter besonders in Betracht. Hat die Feuerwehr an Brandstelle fremdes Feuergeräth oder sonst fremde Gegenstände an sich genommen, so haftet sie dafür, wie sich von selbst versteht.

Jeder Theilnehmer an einer Wasserreihe, wenn einmal eine stattfinden sollte, haftet für den ihm anvertrauten Eimer so wie für jedes anvertraute Gut, und hat denselben dem Spritzencommandanten (Oberfeuermann) abzuliefern. Nimmt er ihn mit, so stiehlt er eben. Vorschriften darüber bedarf es nicht und auch keines Verweises auf das Strafgesetzbuch. Dies muß Jeder so wie so kennen. Die in § 61 mit hineingepackte Bestimmung über Zurückhaltung geretteten Eigenthums gehört weder in ein Feuerwehrregulativ noch in eine Feuerordnung.

§ 62.

Belohnungen und Strafen.

Diejenigen, welche bei Dämpfung eines Feuers, oder Rettung der Menschen, oder Effecten sich vorzugsweise ausgezeichnet haben, erhalten auf Empfehlung des Feuerlöschdirectors Belohnungen.

Ungehorsam oder Widersetzlichkeit, Vernachlässigungen im Dienste, wohin in's Besondere auch das Aussenbleiben ohne genügende Entschuldigung zu rechnen ist, oder unbefugte Einmischung in die zu treffenden Anordnungen, in's Besondere unbefugte Beschädigung an Gebäuden, Feuergeräthen, Wasseranstalten, sowie sonstige Contraventionen gegen die oben enthaltenen Vorschriften werden, soweit nicht in der Feuerordnung besondere Strafbestimmungen enthalten sind, oder Criminalstrafen eintreten, ingleichen unbeschadet des nach den Umständen sofort eintretenden polizeilichen Einschreitens mit Arretur, sowie der Verbindlichkeit zu etwaigem Schadenersatze mit einer Polizeistrafe von 10 Ngr. bis 5 Thlr. Geld oder verhältnißmäßigem Gefängnisse geahndet.

ad § 62.

Die Generalclausel des § 62 ist gut und practisch, ja, sie verdient, daß man ihr volle Berücksichtigung zu Theil werden läßt.

§ 63.

Vergütungen für den Feuerlöschdienst und Verwendung der Geldstrafen.

Der Dienst bei den Löschanstalten, soweit nicht dem Dirigenten, den bei der Feuercompagnie und den Spritzen Angestellten, der Rettungsmannschaft ꝛc. Gehalte und beziehendlich besondere Vergütungen in ihren Instructionen ausgesetzt sind, wird unentgeldlich geleistet.

Sämmtliche in den Instructionen bestimmte Vergütungen für den Feuerlöschdienst werden von den städtischen Abgaben den Betheiligten und zwar auf den nächsten Zahlungstermin der Abgaben in Abrechnung gebracht.

Die auf Grund der gegenwärtigen Feuerlöschordnung einzubringenden Geldstrafen fließen in die Feuergeräthscasse.

Dresden, am 13. December 1848.

(L. S.) **Der Rath zu Dresden.**
S. R. Schanz.

ad § 63.

Mit einer andern Organisation wird in der Hauptsache dieser Paragraph sich auch ganz anders gestalten müssen. Bei den Geldstrafen würde man mindestens zu unterscheiden haben, ob sie von den Mitgliedern der Feuerwehr oder von anderen Personen gezahlt werden. Will man nicht alle Geldstrafen der übrigens unbedingt nöthigen Pensionscasse der Feuerwehr zuweisen, so möchte doch wenigstens die erstgenannte Gattung derselben billigerweise dieser Casse zufließen.

Nach diesen Betrachtungen, die in der Hauptsache wohl auch als Motiven gelten können, würde nun wiederum zu den obenerwähnten Erfordernissen einer guten Feuerwehr zurückzukehren sein. Allein es würde die genaue, systematische Verfolgung dieser einzelnen Punkte zu einer vollständigen Abhandlung über die Theorie des Feuerlöschwesens anschwellen, was der Zweck dieser Zeilen nicht sein kann. Es ist daher jedenfalls besser und natürlicher, nunmehr zu dem

B.

Organisationsplane

der neuen Einrichtung überzugehen, in den dabei gleichzeitig beizugebenden Motiven die oben angedeuteten Gesichtspunkte mit zu berücksichtigen, das Urtheil darüber aber, ob nach diesem Organisationsplane die oben sub I. — IV. aufgestellten Vorzüge einer guten Feuerwehr wirklich erreicht werden, Anderen zu überlassen.

Zuvörderst handelt es sich bei der Organisation einer

Feuerwehr

— und so wollen wir von nun an das neue Institut stets nennen — um die Frage, soll man für solche das

Princip der Freiwilligkeit

wählen oder nicht? Ueber diese Frage allein kann man schon Bücher schreiben, und sind schon Bücher geschrieben worden. Ich hatte die Pflicht, etwas Positives hinzustellen, und habe mich für das Princip der Freiwilligkeit nicht entschließen können. So hoch auch die Idee, sich dem Schutze des Lebens und des Eigenthums der Mitmenschen ohne irgend welchen andern Nebenzweck hinzugeben, steht, so vielfach auch dieses Princip, namentlich unter unseren südlicheren Stammverwandten, bei Einrichtung von Feuerwehren adoptirt worden, so rathsam und vortheilhaft es selbst in mancher, in's Besondere auch in finanzieller Beziehung erscheint, so lassen sich doch manche Bedenken dagegen geltend machen, die bei ihrer Zergliederung genugsam wenigstens zur Vorsicht mahnen. Insoweit diese Bedenken moralischer, politischer oder socialer Natur sein möchten, gehe ich darauf nicht weiter ein; nur in Beziehung auf die Rückwirkungen dieses Princips auf die Organisation selbst und in Bezug auf die Finanzfrage will ich mir einige Bemerkungen erlauben.

Für eine große, beständig in erfreulichem Wachsthume begriffene Stadt wie Dresden, ist es, soll überhaupt an die gute Einrichtung einer Feuerwehr gedacht werden, unbedingt nothwendig, daß zu jeder Stunde des Tages und der Nacht ein bestimmtes, für Feuerlöschzwecke verwendbares Corps vorhanden ist. Diese unbedingte Nothwendigkeit mit ihren Consequenzen schneidet aber, wenn man dem Freiwilligkeitsprincipe huldigt, so tief in das Verkehrs- und Familienleben ein, daß die Praxis nach dieser Richtung hin Unzuträglichkeiten auftauchen lassen muß, die sehr leicht dem ganzen Institute nachtheilige Folgen bringen können, ja, bringen müssen. Zudem giebt es bei dem Feuerlöschwesen Arbeiten, deren Ausführung gewisse Stände sich nicht leicht unterziehen würden, und die der Arbeiterstand, der von seiner Muskelkraftäußerung leben muß, unentgeldlich zu verrichten, höchstens mit vereinzelten Ausnahmen, sich nicht in der Lage befindet. Es giebt ferner Arbeiten, welche eine unausgesetzte Thätigkeit in Anspruch nehmen, deren Ausübung einen Beruf dazu voraussetzt (z. B. das Telegraphenwesen) und die sogar verlangen, daß sich Jemand ihnen ganz widmet. Man kann daher auch bei Zugrundelegung des Freiwilligkeitsprincips für die Organisation einer Feuerwehr von der Anstellung bezahlter Leute vollständig gar nicht absehen. Sobald dies aber nur in Etwas geschieht, so ist innerhalb des Kreises des Instituts selbst schon die Spaltung bedingt und das Princip ist bereits verlassen. Viel leichter und besser kann man einen umgekehrten Weg einschlagen, indem bezahlte Mannschaften als ständiges Corps organisirt sind, und für gewisse vorzusehende Fälle sowie für gewisse Branchen der Thätigkeit ein nichtständiges, freiwilliges Hilfscorps gestattet wird, das aber dann für den Fall seiner Thätigkeit demselben Commando folgt, wie das ständige Corps, und dieselben Pflichten innerhalb des Kreises seiner ihm angewiesenen Thätigkeit hat.

Den finanziellen Punkt betreffend, so ist eben erwähnt worden, daß auch bei Einrichtung einer Feuerwehr nach dem Freiwilligkeitsprincipe es in großen Städten ohne feste Anstellung bezahlter Leute gar nicht abgehen kann, daß gewisse Branchen der Thätigkeit beim Feuer überall und unter allen Umständen bezahlt werden müssen, und nur der Unterschied ist immer hervorgetreten, daß in der Regel die Calamitosen, die ohnehin schon hart betroffen werden, auch diese Ausgaben bestreiten müssen. Hauptsächlich ist hierzu auch das Aufräumen der Brandstelle zu rechnen *). Diese letztere Finanzmaßregel ist aber unbedingt zu verwerfen, und läßt sich in keiner Weise rechtfertigen. Auch hat in der That das Freiwilligkeitsprincip nicht so enorme pecuniäre Vortheile, wenn man erwägt, daß die bezahlte Arbeitskraft für die Zeit der Unthätigkeit in ihrem öffentlichen, unmittelbaren Berufe zu Beschäftigungen verwendet werden kann und muß, die, wenn man dem Freiwilligkeitsprincipe huldigt, sehr kostbarer Natur sind. Ich meine damit in's Besondere die Instandhaltung und Reparaturen der Geschirre, Utensilien, Schläuche ꝛc. Geschieht diese Instandhaltung aber nicht auf die penibelste, sorgfältigste Weise, so leidet sofort die Güte des Instituts darunter.

Ich habe mich daher bei Errichtung einer Feuerwehr für die Stadt Dresden nicht dahin aussprechen können, das Freiwilligkeitsprincip zum Grunde zu legen! — Ferner handelt es sich hier, wenigstens vom theoretischen Standpunkte aus — denn die Frage ist factisch, wie die Auftraggeber dieser Zeilen beweisen, bei uns längst entschieden — um eine zweite Principfrage, um die: soll die Feuer-

---

*) Bei dem Brande auf dem „Feldschlößchen" im Januar 1859 wurden dafür an den Rath zu Dresden von der Besitzerin des Grundstücks (der Bierbrauerei-Actien-Gesellschaft) 124 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. bezahlt.

wehr ein städtisches oder ein staatliches Institut und, wenn das Letztere der Fall, ein militärisches, ein polizeiliches, oder ein von Militär und Polizei getrenntes sein.

Das Letztere dürfte sich am Wenigsten empfehlen, weil das Institut im staatlichen Leben eine gewisse isolirte Stellung einnehmen würde, welche auch in finanzieller Beziehung man nicht gerade bevorworten könnte.

Ein staatlich-polizeiliches Institut aus der Feuerwehr zu machen, halte ich meines Orts nicht für zweckmäßig. Die künftigen Erfahrungen werden dafür vielleicht Zeugniß geben, ob diese Meinung richtig oder es nicht ist. Soviel steht aber fest, daß Berlin, welches elf Jahre lang diesem Systeme in der umfassendsten Masse gehuldigt, über kurz oder lang dasselbe bei Seite werfen wird, und, daß die kaiserliche Residenzstadt Wien Jahre lang darum gekämpft hat, die Feuerwehr als kein staatlich-polizeiliches Institut, sondern als ein rein städtisches, von der staatlichen Polizeiverwaltung seiner innern Organisation nach vollkommen getrenntes hinzustellen.

Die Wiener und Berliner Feuerwehr sind aber beide sehr beachtenswerthe Institute; die Berliner ist eines der besten derartigen Institute der Welt.

Das Richtigste ist, meinem Dafürhalten nach, daß die Feuerwehr ein staatlich-militärisches Institut ist. Frankreich hat dies schon erkannt, als Ludwig XIV. noch herrschte, und Napoleon I. und III. haben Nichts daran geändert, im Gegentheile ungemein viel für das militärische Institut des Pompiercorps gethan. Die Beachtlichkeit und die Vorzüge dieses Princips liegen in Folgendem. Einmal lernt dadurch der Soldat Gefahr und äußerste Anstrengung auch im Frieden kennen; er hat Anlaß, Muth, Entschlossenheit und Kaltblütigkeit auch im Frieden kennen zu lernen und zu zeigen. Er bringt der Stadt, wo er garnisonirt pour récompense Etwas dafür dar, was sie mit den übrigen Städten des Landes zu den Opfern aufbringen muß, die ein stehendes Heer allemal verlangt: er tritt in der Gefahr des Momentes so recht eigentlich als Beschützer und Schirmer des städtischen Lebens, des städtischen Reichthums, der städtischen Interessen auf, und das ist ein Schritt, um die immer noch existirende Trennung zwischen Militärthum und Bürgerthum ausgleichen zu helfen; er ist derjenige, der nach überstandener Militärzeit die erlangten Kenntnisse vom Feuerlöschgeschäfte in die Provinzen trägt und dort die Pflanz- und Fortbildungsstätten für ein geregeltes Feuerlöschwesen organisirt. Alles das sind Dinge von unberechnenbarer Tragweite, und jeder Staat, der diesem Principe huldigt, wird es nie zu bereuen haben. Allerdings muß man dann aber auch dem Grundsatze huldigen, dem städtischen Leben der Metropole ein ganz besonderes Augenmerk von Staatswegen zu schenken, und ihm so sehr wie möglich helfend und fördernd zur Seite zu treten.

Diesem Grundsatze ist man hier und da nicht ganz geneigt. Bei uns in Sachsen, wo namentlich das Immobiliarbrandversicherungswesen ein staatliches Institut ist, hätte man wohl Gelegenheit und Grund gehabt, das Feuerlöschwesen, wenigstens zuvörderst in der Residenz, staatswegen in die Hand zu nehmen und ein militärisches Institut dafür zu bilden. Es ist aber nicht geschehen aus Gründen, die jedenfalls auch ihre Rechtfertigung haben, und so bleibt denn Nichts weiter übrig, als das neue

Feuerwehrinstitut

als ein **städtisches** Institut erscheinen zu lassen, mit allen Consequenzen, die sich daran knüpfen, ein Etwas, was auch seine großen, für das städtische Leben und Wesen sehr weit tragenden Vorzüge hat.

Ist aber die Feuerwehr ein rein städtisches Institut, so folgt daraus, daß der Stadtrath die unmittelbar leitende Behörde desselben ist, daß er Militär und Polizei requirirt, wenn es sich gerade darum handelt, sei es auch, daß dieses Officium einer einzelnen Person einmal für immer überwiesen wird, daß alle Beamtete und Bedienstete der Feuerwehr vom Stadtrathe, sei es auch unter gewissen Abschattirungen, angestellt werden, daß die Gemeindevertretung in der üblichen Weise (durch Deputation etc.) in das finanzielle Leben der Feuerwehr ein Wort zu reden haben muß, und was dem mehr. Allerdings wird sich aber der Staat nicht entbrechen können, diesem Institute seine Beihilfe zu sichern, da auch er mit seinen Grundstücken, seinen Behörden und Angestellten, seinen Archiven, Kassen und Kunstschätzen Einwohner der Stadt ist, und ein nach vielen Millionen zu berechnendes Eigenthum in dieser Stadt besitzt, für das er doch wenigstens Etwas thun muß*).

Bei den Einnahmeanschlägen für die Feuerwehr werde ich näher auf diesen Punkt eingehen.

Für die allgemeine Organisation habe ich nun Folgendes angenommen:

1) Dresden erhält eine städtische, militärisch organisirte, uniformirte Feuerwehr, welcher der Staat Militär und Sicherheitspolizeimannschaft in einem bestimmten Umfange zur Disposition stellt.
2) Die Feuerwehr zu Dresden hat ein Hauptdepot, wo sich Folgendes vorfindet:
   a) die Wohnung des Branddirectors nebst dem Büreau der Feuerwehr,
   b) die Wohnung des Brandinspectors,
   c) eine Hausmannswohnung,
   d) eine Wohnung für einen Oberfeuermann,
   e) die Hauptwache für die Wacht habenden Mannschaften,
   f) der Uebungs- und Turnplatz für selbige,
   g) sämmtliche Spritzen und Apparate (mit wenigen, im speziellen Theile näher zu erörternden Ausnahmen),
   h) die Plätze und Werkstätten zu deren Unterhaltung, Ausbesserung und Reinigung,
   i) die Ställe für die zu dem Gespanndienst nöthigen Pferde und die Stuben für die Kutscher,
   k) die Montirungs- und Requisitenkammer,
   l) das Centraltelegraphenbüreau.
3) Dresden wird in 11 Feuerdistricte mit ebensoviel Feuermeldeämtern eingetheilt, die alle in dem Stande sind, gewisse Signale auf telegraphischem Wege nach der Centraltelegraphenstation zu befördern und die theilweise unter sich in Verbindung stehen.
4) Zugleich mit der offiziellen Eröffnung des Feuerwehrinstituts tritt ein Feuerwehrregulativ und eine Feuerordnung in's Leben.

*) Alle vorhandenen, etwa darauf hinzielenden Anstalten an Druckwerken, Bassins etc. sind höchst gering anzuschlagen, da die Erfahrung lehrt, daß diese Einrichtungen im Momente, wo sie gebraucht werden, sehr oft unbrauchbar, oder wegen des gerade dort stattfindenden Brandes unzugänglich sind, oder daß ihnen die Leitung fehlt, resp. man den Kopf verloren hat.

Motiven.

ad 1.

Die Motiven dafür, daß die Feuerwehr ein städtisches Institut, ein militärisch organisirtes und uniformirtes Corps sein soll, sind in der That, im Allgemeinen wenigstens, schon genugsam erörtert. Mehr als irgendwo ist bei der Feuerwehr militärische Strenge, Pünktlichkeit und Ruhe, militärischer unbedingter Gehorsam und Ernst nothwendig, damit das Institut das sein kann, was es sein soll. Sie muß auch einen gewissen Corpsgeist haben, und durch ihre innere und äußere musterhafte Haltung, durch unantastbare Redlichkeit aller Mitglieder, an der nicht der leiseste Schein eines unreinen Hauches sein darf, sich die Gunst und das volle Vertrauen der Bürgerschaft erwerben. Ihr Geschäft ist ein oft sehr schwieriges und gefährliches, und alle die Tugenden, die der Soldat im Kriege und Frieden haben muß, oder doch haben soll, muß und soll der Feuerwehrmann auch haben.

Die Uniformirung des Corps ist theils durch sein Geschäft, theils durch die militärische Organisation selbst, theils aber auch dadurch geboten, daß es an Brandstelle als ein geschlossenes, zusammengehörendes Ganzes mit gewissen Graden und Chargen erscheint.

Die Uniform muß zweckmäßig und practisch — das ist das Erste —, prunklos, aber kleidsam sein.

Es wird nach dieser Richtung hin das Nähere im speziellen Theile berührt werden.

Daß der Staat nicht umhin kann, die Feuerwehr mit Mannschaften der Sicherheitspolizei und vom Militär zu unterstützen, bedarf keiner weitern Motivirung. Es sind dies auch bestehende und gesetzlich normirte Verpflichtungen. Die Sicherheitspolizei hat jedoch selbstverständlich der Feuerwehr nur insoweit an die Hand zu gehen, als die Zwecke, die sie als Polizei verfolgt, von der Feuerwehr gar nicht verfolgt, oder nicht erreicht werden können. Hierher gehören fast ausschließlich Verhütung von Vergehen und Excessen an Brandstelle sowie die Absperrung der Letztern, was bei dem neuen Institute um so mehr in die Waagschale fallen wird, als diese Absperrungen in einem viel umfassenderen Maße zu bewerkstelligen sein werden, als bisher. Die criminalpolizeiliche Seite eines Brandes ist eine Sache für sich. Diese zu erörtern und festzustellen, dazu sind aber nur gewisse bestimmte Beamtete der königlichen Polizeidirection, resp. der Criminalbehörde, einmal für allemal berufen. Daß das executive Personal der königlichen Polizeidirection, welches, wie gesagt, nur dazu dienen soll, durch Absperren der Brandstelle der Feuerwehr den Raum für ihre Operationen zu schaffen und die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, während dem, daß diese an Brandstelle, dem Branddirector, resp. dem Brandinspector (dem Feuerlöschdirector) subordinirt sein müsse, wenn auch so, daß die gewöhnlichen Commandeure der Polizeimannschaft, sobald sie an Brandstelle, nur die directen Befehle des Branddirectors und des Brandinspectors ausführen, ist selbstverständlich, und kann nicht umgangen werden, weil sonst der Zweck der Feuerwehr möglicherweise gar nicht erreicht werden könnte. Ueber die Beihilfe des Militärs sind schon oben bei der Kritik der dermaligen Feuerlöschordnung Andeutungen gegeben worden. Bei sehr großen Bränden ist ganz zweifellos das Militär in einer so großen Garnisonstadt, wie Dresden, ein ganz unentbehrliches Hilfsmittel; es ist absonderlich zur schnellen, wirksamen Räumung von Straßen und Plätzen, sowie zur Absperrung nöthig.

Für alle diese Zwecke ist aber anerkannter Maßen ein kleines Piquet Cavallerie das Allerbeste, was existirt. Es hat die Cavallerie aber auch für die Zwecke der Feuerwehr noch den Vorzug vor jeder andern Militärabtheilung, daß sie schnell am Platze ist und möglicherweise bei sehr gutem Arrangement und schnellem Ritte früher auf dem Platze sein kann, als die Feuerwehr selbst. Es ist daher auch für die mittelbare Unterstützung der Feuerwehr ein kleines Cavalleriepiquet von circa 7 Mann angenommen worden, was jedoch stets parat sein muß. Außerdem ist aber auch noch auf Stellung von Druckmannschaften und Eimermannschaften von Seiten des Militärs Anspruch zu machen. Das Speziellere gehört in den speziellen Theil. Nur soviel sei hier erwähnt, daß jedenfalls die bestimmte, genau präcisirte Thätigkeit des Militärs bei Bränden nicht eine Vermehrung der Pflichten desselben, sondern eine Verminderung derselben im Hinblicke auf die dermalige Einrichtung enthält, und daher dabei gewiß auch auf das Entgegenkommen des königlichen Kriegsministeriums zu rechnen ist.

ad 2.

Die Concentrirung des gesammten Feuerlöschwesens und alles Dessen, was dasselbe braucht, ist eine unbedingte Nothwendigkeit, zumal man schon einen Platz haben muß, wo der eigentliche Sammelpunkt der Feuerwehr, einen Platz, wo alle Nachrichten hingelangen können, wo man Alles vorfindet, was im einzelnen Falle gebraucht wird, wo der Uebungs- und Exerzierplatz 2c. ist.

Es könnte hierbei nur die Frage auftauchen, ob ein solches Depot für Dresden nicht zu wenig, zumal da die Elbe in der That entschieden auf Theilung der Anstalten hindeuten zu wollen scheint. Allein eine solche Theilung für Dresden im Principe anzuempfehlen, würde nicht rathsam erscheinen. Die Gründe davon liegen sehr nahe. Wie jede Theilung einer Anstalt in verschiedene Etablissements für das organische Ganze derselben immer ihre Nachtheile hat, so würden diese Nachtheile auch hier nicht ausbleiben; außerdem erfordert das Depot einer Feuerwehr eine Menge Dinge, die bei jedem solchen Depot vorhanden sein müssen, wenn es nutzbringend sein soll. Dahin gehören namentlich Wachtstuben, Ställe, Remisen, Telegraphenapparate 2c. und es wird daher jedes gesonderte Depot die Kosten ganz unverhältnißmäßig steigern. Nur die localen Distancen können auch von diesem Hindernisse Umgang zu nehmen gebieten. So war dies in Berlin z. B. der Fall. Trotzdem hat man aber auch dort während des 11 jährigen Bestehens der Feuerwehr schon mehrfach Depots eingezogen, und geht dermalen damit um, dies noch mehr zu thun. Und was sind dort für Distancen zu messen! Selbst in dem ersten Bezirke, der der kleinste ist, und nur den engsten Mittelpunkt der Stadt umfaßt, giebt es doch Distancen von 380 — 450 und 460 Ruthen, während die anderen Bezirke ganz exorbitante Entfernungen haben. Bricht z. B. im königlichen Getreidemagazin an der Köpnicker Straße Feuer aus, so sind von der nächsten Station 800 Ruthen zu durchmessen. Die Distancen Berlins sind im Allgemeinen schon ganz enorm; so hat die Friedrichstraße allein bekanntlich eine Länge von 1 Stunde (d. h. also eine Ausdehnung, die der in Dresden vom Feldschlößchen bis an Kraffts Restauration gleichkommt). Und dennoch hat Berlin nur fünf Feuerwehrdepots und ein Hauptdepot. Wenn man hierbei noch darauf Rücksicht nimmt, daß bei größeren Bränden alle Feuerwehrdepots ausrücken müssen, also alle Fahrzeuge nach einem Punkte eilen, und dennoch in den weitesten Distancen das Eintreffen auf der Brandstelle immer nur in einer sehr mäßigen Zeit nach der ersten Meldung erfolgt, das andere Mal die Zeitdifferenz zwischen dem Eintreffen der

verschiedenen Depots stets nur einige Minuten beträgt, so wird man bald zu der Ueberzeugung gelangen, daß für Dresden ein Depot vollkommen ausreicht. Allerdings wird aber dabei telegraphische Verbindung und Transport der Fahrzeuge durch Pferde vorausgesetzt. Ohne dies wird aber etwas Vollkommenes in einer Stadt von einer solchen Ausdehnung nie erreicht werden. Dafür, was Alles in diesem Hauptdepot untergebracht werden soll, bedarf es im Allgemeinen keiner weiteren Motiven. Im speziellen Theile muß an sich schon genauer darauf eingegangen werden, und man würde nur Wiederholungen zu fürchten haben, wollte man sich hier speziell des Weitern darüber aussprechen.

Daß das Büreau, die Wohnung des Branddirectors und des Brandinspectors, sowie die eines Oberfeuermannes im Hause des Depots sei, ist sehr anzuempfehlen, um die Geschäfte, die sehr in Details sich zersplittern, nicht ungemein schleppend zu machen, auch das hier besonders nothwendige Centralisationsprincip nicht zu sehr zu verletzen. Ist diese Einrichtung nicht sofort zu beschaffen, so muß man doch bei der Organisation darauf Rücksicht nehmen.

Die Wohnung eines Oberfeuermannes im Depot ist um deswillen rathsam, weil die Kammer — mit diesem Worte bezeichne ich den Inbegriff aller Reservemontirungsstücke, Vorräthe an Materialien, Maschinentheilen, Schläuchen, Instrumenten rc. — einer besondern Kraft bedarf, die unmittelbar der Ueberwachung und Ordnung, sowie Abgabe jener Effecten sich unterzieht. Da nun aber ein besonderer, der Feuerwehr nicht angehöriger Beamteter dazu nicht füglich verwendet werden kann, weil ein genaues Verständniß der Sachlage und der Bedürfnisse der Feuerwehr erfordert wird, und außerdem dann auch ein Plus an Gehalt sich erforderlich machen würde, so ist diese Branche als einem Oberfeuermanne übertragen gedacht worden, der zugleich als Erster in der Rangordnung unter den Oberfeuermännern figurirt, und dafür, abgesehen von seiner Gehaltshöhe, die Vergünstigung freier Wohnung erhält, welche allerdings aber auch gar nicht zu unterschätzende Verpflichtungen aufbürdet. Im Allgemeinen soll aber das Depot weder Oberfeuermännern, noch Feuermännern, noch Spritzenmännern zur Wohnung dienen, sondern es soll blos einer Hauptwache mit wechselnder Mannschaft gleichen, doch so, daß der Wachtdienst sich allemal auf 48 Stunden erstreckt, während dann 24 Stunden vollkommene (wenigstens im Allgemeinen) Ruhe gegönnt wird.

Das Beisammensein aller Apparate ist ein sehr wichtiges Moment. Es kann die Ueberwachung und das Inordnunghalten viel besser und sicherer erfolgen, als bei einer andern Einrichtung. Die stete Bereitschaft und Diensttüchtigkeit aller Apparate und Instrumente bis in's kleinste Detail ist aber eine Nothwendigkeit, ohne welche eine Feuerwehr niemals eine vollkommene, sichere Thätigkeit entfalten kann.

Dieses „Instandhalten," wozu natürlich oft ein Ausbessern in größeren oder kleineren Dimensionen gehört, ist aber theilweise ein sehr kostbares, wie z. B. in Berlin das einmalige Wassergeben einer Spritze niemals unter 5 Thaler kostet, indem das Reinigen, Trocknen, Schmieren, Putzen der Schläuche für keinen andern Preis geschehen kann. Dies ist ein großer Uebelstand, und es ist daher unbedingt der Grundsatz aufzustellen, daß die Feuerwehr, ebenso, wie sie Alles, was sie braucht, an Brandstelle mitbringen muß, auch Alles, was sie braucht, selbst in Stand und Ordnung halten muß.

Nicht nur daß diese Arbeiten das Verständniß aller Instrumente und Apparate erleichtern, sie füllen auch die unthätige Zeit des Casernenlebens aus und die Feuerwehr verdient so der Stadt durch die eigne Arbeit einen Theil von dem wieder, was sie kostet.

Die Einrichtung von Arbeitsstätten für die Feuerwehr ist daher eine gar nicht genug zu empfehlende Einrichtung*) und wird gewiß anderwärts nachgeahmt werden; die Vortheile springen zu sehr in die Augen. Dann müssen aber auch die dazu nöthigen Räumlichkeiten geboten sein.

Daß Ställe für die Geschirre zum Transporte der Wagen und Spritzen vorhanden sein müssen, versteht sich von selbst. Allein es könnte sogar noch in Erwägung gezogen werden, ob es bei vorhandenem Platze nicht nur pecuniär, sondern auch für das Institut selbst sehr vortheilhaft sein könnte, wenn man vermiethbare Ställe einrichtete, und an ihre Vermiethung Bedingungen bezüglich unentgeldlicher Bestellung der Zugkraft knüpfte.

Dieser Punkt soll im speziellen Theile näher berührt werden.**)

Daß in das Depot das Centraltelegraphenbüreau unbedingt gehört, unterliegt keinem Zweifel. Von der speziellen Einrichtung ist später zu reden, nur das sei hier noch erwähnt, daß in den einzelnen, hierbei in Betracht zu ziehenden Localitäten sogenannte Wecker, und im Hofe ein electrischer Zeitmesser angebracht sein müssen, welcher Letzterer namentlich dazu dient, allen Zweifel über den durch das Fertigmachen herbeigeführten Zeitverlust zu heben und das Fertigsein genau zu controlliren. Zu diesem Fertigmachen darf niemals ein größerer Zeitraum, als der von 2 Minuten gegönnt werden.

ad 3.

Man muß eine Stelle haben, wo eine entstehende Feuersgefahr gemeldet werden kann, damit die Feuerlöschanstalten in die Lage kommen, dieselbe zu bewältigen. Diese Stelle kann sein, welche und wo sie wolle, darauf kommt jetzt vor der Hand Nichts an. So viel ist nur gewiß, daß zuvörderst an dieselbe irgendwie eine Notiz der entstehenden Feuersgefahr gelangen muß, wenn Etwas geschehen soll. Diese Notiz erfolgt entweder durch schriftliche oder durch mündliche Meldung, oder durch Signale, die entweder optische oder Schallsignale sind.

Die jetzt hier vorhandene Einrichtung ist eine gemischte, wie schon aus dem oben Gesagten hervorgeht. (Vergl. §§ 40, 42, 43, 44 der Feuerlöschordnung.)

„Die erste Meldung soll schleunigst (augenblicklich?) nach dem Altstädter resp. Neustädter Rathhause und, wo möglich, an den Bezirkspolizeiinspector, resp. in Neudorf an die Gerichtspersonen erfolgen, welche Letztere wieder Boten auf das Neustädter Rathhaus schicken."

Außerdem hat die Thurmwache, welche für den Kreuzthurm, den Annenthurm und den Neustädter Thurm existirt, mit der großen Uhrschelle Feuersignale zu geben, sobald diese Wache den Brand sieht, und auf so lange, als dies der Fall ist.***) Auf den genannten Thürmen wird die Richtung des Feuers zugleich noch durch eine Fahne oder eine Laterne signalisirt.

Endlich haben noch Nachtwächter und Signalisten Signale zu geben.

Die Uebelstände, welche daraus entspringen, daß eine ganze Stadt von 130,000 Einwohnern dadurch alarmirt wird, auch wenn nur in einer der äußersten Vorstädte oder in Neudorf ein ganz unbedeutendes Schadenfeuer ausbricht, wird Niemand verkennen, und ist darüber gar nicht zu sprechen. Allein auch davon abgesehen, ist doch die Schnelligkeit, mit welcher die Nachricht von einem Brande

---

*) Ist z. B. in Königsberg erprobt.

**) Siehe Capitel „Gespanne".

***) Daß das Anschlagen nur dann zu geschehen, dies scheint wenigstens aus der Instruction hervorzugehen.

an die Stelle gelangt, von welcher Hilfe zu erwarten ist, eine sehr geringe. Ich spreche jetzt einmal blos von den schriftlichen oder (wie sie in der Regel sein werden) mündlichen Anzeigen auf dem Rathhause in Neustadt oder Altstadt und bei dem Polizeiinspector. Bei dem Polizeiinspector ist Hilfe gegen Feuersgefahr jedenfalls nicht zu erwarten. Dieser kann gar Nichts weiter thun, als (wie er auch nach seiner Instruction zu thun hat) sich auf die Brandstelle begeben und dem Polizeidirectorium, der Wohlfahrtspolizei, dem Polizeicommissar und dem Criminalinspector das Feuer melden. Wie das Letztere geschieht, bleibt hier einflußlos. Jedenfalls gehört dazu aber geraume Zeit. Bei allen Bestimmungen, welche die Feuerlöschordnung darüber enthält, was geschehen soll, wenn ein Feuer ausgebrochen ist, heißt es allemal:

„sobald der Ausbruch einer Feuersgefahr signalisirt oder sonst auf irgend eine Weise bekannt wird"; es steht aber nicht dabei, auf welche Weise die Feuersgefahr, wenn sie auf die § 40 angedeutete Weise, also durch Stürmen, nicht signalisirt wird, bekannt werden soll. Und in der That, wenn durch irgend welche Zufälligkeit das Stürmen unterbleibt, so wird das Bekanntwerden, namentlich das an der nothwendigsten Stelle, d. h. da, wo Mannschaften und Feuerlöschapparate zu haben, sehr, ja, sehr spät erfolgen.*)

Man hat eben nur zwei Feuermeldeämter, das Neustädter und das Altstädter Rathhaus. Nun ist freilich während der Nacht sowohl auf dem Altstädter als auf dem Neustädter Rathhause eine Feuerwache, wo Meldungen erstattet werden können; am Tage ist dies aber nicht der Fall, und während der Tageszeit auf dem Neustädter Rathhause überhaupt kein Beamteter, kein Local, wo dergleichen Meldungen irgend wie erstattet werden könnten. Während des Tages kann daher in der That nur auf dem Altstädter Rathhause ein Feuer gemeldet werden. Wäre nun aber dort wenigstens der Ort, wo Hilfe zu erwarten ist. Das ist aber auch nicht der Fall. Es stehen dort zwei kleine Fahrspritzen, die so gut wie Nichts werth sind; nach allem Uebrigen, nach Spritzen, Leitern, Schläuchen, Mannschaften muß erst geschickt werden. Und wie die Letzteren zusammenbringen?! — Es ist daher einleuchtend, daß am Tage, und wenn nicht gestürmt wird, die Hilfe beim Feuer eine sehr problematische und jedenfalls langsame ist. Es kann leicht eine Stunde vergehen, ehe nur das Mindeste geschieht, und dann geschieht möglicherweise noch wenig. Die Nacht über ist die Sache allerdings eine große Kleinigkeit besser, da während der Nachtzeit doch 2 Feuermeldestellen und wenigstens eine kleine ständige Mannschaft vorhanden ist. Wird gestürmt, so wird freilich die Stadt sattsam genug vom Vorhandensein einer Feuersgefahr in Kenntniß gesetzt. Dennoch aber sieht auch dieses Arrangement viel besser aus, als es ist.

Zum Ersten muß der Thürmer das Feuer, oder einen ganz unzweideutigen Feuerschein sehen, bevor er stürmen darf. Daß dieses „Sehen" stattfinde, können ungemein viel Umstände verhindern. Sonnenglanz, sehr heiße Temparatur, Unwetter, Nebel ꝛc. Wenn also diese Hemmnisse vorhanden sind, bleibt die beste Thurmwache unnütz.

Zum Zweiten muß aber auch das Feuer unbedingt schon gewisse Dimensionen angenommen haben (mit Ausnahme der Schornsteinbrände), ehe es die Thurmwacht erkennen und anzeigen kann. Man kann also gleich von vornherein für die meisten Fälle annehmen, daß das Stürmen schon eine Feuersbrunst andeutet, zu der es in den meisten Fällen bei guten Einrichtungen gar nicht kommen soll.

*) Ein Beispiel davon lieferte der letzte Brand „Unter den Weiden."

Drittens ist es auch bei dem fleißigsten, aufmerksamsten Thurmwärter nur von dem Zufalle abhängig, ob er sofort oder bei der nächsten Runde das Feuer bemerkt. Wäre dies auch nur eine Zwischenzeit von 10 Minuten, so wäre bei guten Einrichtungen es möglich gewesen, daß diese verlorenen 10 Minuten hingereicht hätten, um an Brandstelle die Feuerwehr bereits in Thätigkeit zu haben. Endlich ist aber auch der Thürmer bezüglich der Frage, ob ein Schadenfeuer und wo dasselbe vorhanden, den lebhaftesten Täuschungen ausgesetzt, welche theils, wie notorisch, zu den unangenehmsten Folgen Anlaß gegeben, theils die Feuerlöschanstalten oft schon lächerlich gemacht haben. Das ist aber das Schlimmste, was einem Institute begegnen kann, und es muß um jeden Preis vermieden werden. Nun ist es aber, den Ort des Feuers bestimmt und genau zu wissen, für die Feuerlöschanstalten von unberechnenbarer Wichtigkeit. Alle sinnreichen Vorkehrungen, die man, um den Feuerheerd von einem bestimmten Punkte oder wenigstens von zwei Punkten aus genau zu bestimmen, versucht hat, von denen ganz besonders auch das von Littrow *) eingerichtete Toposkop auf dem Stephansthurme zu Wien zu nennen, sind mehr oder weniger auch nicht ganz infallibel, und, da überall und stets dazu Menschen nöthig sind, welche die Beobachtungen zu machen haben, so sind dabei auch menschliche Uebersehen und Täuschungen stets möglich und sogar natürlich; ganz abgesehen davon, daß eben Situationen vorhanden sein können, welche es dem menschlichen Auge rein unmöglich machen, das Feuer überhaupt zu erspähen.

Dagegen ist die unmittelbar von der Brandstelle oder nur deren nächster Nähe kommende mündliche Meldung das allersicherste Feueranzeichen und der beste Modus, genaue Notizen zu erhalten, indem dadurch sogar die Natur des Brandes, die Straße und Hausnummer sicher zur Kenntniß kommen können und werden. Ueberall, wo noch Thurmfeuerwachen sind, verkennt man die ihnen anklebenden Uebelstände nicht, geht auch damit um, sie in Wegfall zu bringen und die mündlichen Feuermeldungen einzurichten, oder Letztere neben ihnen einzuführen. Alsdann sind freilich aber auch zwei Factoren zu organisiren nöthig, Feuermeldeämter und telegraphische Verbindung. Beide sind aber für die gute und zweckmäßige Einrichtung einer Feuerwehr sogar dringend geboten.

Feuermeldeämter sind Tag und Nacht zugängliche (Parterre-) Localitäten, an welchen Meldungen vorhandener Feuersgefahr angenommen und auf telegraphischem Wege dorthin berichtet werden, wo die Mittel zur Abhilfe der Feuersgefahr zu beschaffen sind.

Die Feuermeldeämter haben ihre bestimmten Districte, und sind zweckmäßig über die ganze Stadt zu vertheilen. Die Zweckmäßigkeit derselben liegt hauptsächlich in ihrer Zugänglichkeit von allen Theilen des Bezirks, und in dem speziell vorliegenden Falle auch darin, die für die Feuermeldeämter nöthigen telegraphischen Verbindungen so einzurichten, daß bereits Vorhandenes benutzt werden kann.

Die telegraphische Verbindung der Feuermeldeämter unter sich ist wünschenswerth; ist jedoch von der speziellen Einrichtung abhängig.

ad 4.

Daß es sehr räthlich sein möchte, zugleich mit dem Feuerwehrinstitute ein Feuerwehrregulativ und eine Feuerordnung in's Leben treten zu lassen, bedarf fast keiner weiteren Erörterungen. Es

*) Vergl. Littrow, Karl L. Edler von; das Toposkop auf dem Sct. Stephansthurme in Wien, beschrieben und erläutert mit 2 lithograph. Tafeln. Wien 1837.

handelt hier sich eigentlich auch nur um den Umfang dieser beiden Begriffe. Ich würde sie so auffassen, daß das Feuerwehrregulativ in gedrängter Kürze das Wesen, die Einrichtung, das Leben und Wirken der Feuerwehr normirt, während die Feuerordnung feststellt, was von dem Momente an geschehen muß, sobald eine Feuersgefahr entsteht, ohne jedoch auf das Löschgeschäft der Feuerwehr Rücksicht zu nehmen, was nur durch Exercierreglement, Instructionen 2c. innerhalb des Kreises derselben geregelt werden kann.

Bei der

C.
speciellen Organisation

halte ich es für passend, zuerst das, so zu sagen, todte Contingent der Feuerwehr und dann das lebende zu behandeln, und daher erst über

I. die Apparate und Instrumente, sowie

II. die Mannschaften und

III. die Bespannung

zu sprechen. Hiernächst wollen wir uns auf dem Friedensschauplatze der Feuerwehr,

IV. dem Depot

umsehen, sodann uns überzeugen, welche Vorkehrungen vorhanden sein müssen, um bei entstehenden Schadenfeuern in der Lage zu sein, das Erforderliche verfügen zu können, wobei es sich zuvörderst um

V. Einrichtung der Feuermeldeämter und des Telegraphenwesens

handeln wird; ferner fragen wir nach der

VI. Wasserbeschaffung,

und endlich begleiten wir die Feuerwehr auf die Brandstelle, und sprechen über

VII. die Thätigkeit der Feuerwehr an der Brandstelle.

Daran mögen sich zum Schlusse noch Erwägungen zweier besonderer Fälle reihen, deren gedacht werden muß, und welche die Vorkehrungen bei einem gleichzeitig ausbrechenden

VIII. zweiten Brande

und bei

IX. Landfeuern, Haide- und Waldbränden

in's Auge fassen.

I. Apparate und Instrumente.

A. Die Apparate bestehen künftig in Folgendem: in

1) den Spritzen,

2) den Schlauchwagen,

3) den Wasserwagen,

4) den Personenwagen,

5) den Utensilienwagen,

6) den Wassertienen,

7) den Leitern,

8) dem Rettungssacke und Springtuche, und endlich in

9) den Turn- und Exerciergeräthen.

B. Die Instrumente bestehen in dem, was zu den Ausrüstungen der einzelnen Apparate und dem Ajustement der Mannschaften gehört, und sie werden am Zweckmäßigsten theils bei den Apparaten selbst, theils bei den Mannschaften mit genannt.

1) Die Spritzen.

Wie schon oben gesagt worden, besitzt Dresden 17 Spritzen, abgesehen von den Militärspritzen, den königlichen Spritzen, der Spritze für die Gasanstalt, der Neudörfer Spritze und den kleinen Chaisenträger-Spritzen.

Bedenkt man, daß Berlin außer den 5 königlichen Spritzen, den 8 Prahmspritzen (Druckwerke, welche auf schwimmenden Zillen ruhen und entweder als Zubringer oder Spritzen gebraucht werden, namentlich bei Schiffsbränden und bei Bränden in dicht an den Ufern eines Flusses gelegenen Gebäuden) 15 Spritzen*) besitzt, so ist die Anzahl der Spritzen in Dresden verhältnißmäßig größer. Allein die Anzahl der Spritzen macht es nicht aus, und man kann darauf rechnen, daß bei einem schon sehr umfänglichen Brande zwei gute, exakt bediente Spritzen eine ganz bedeutende Wirkung äußern.

Ich habe für Dresden 6 ständige Spritzen angenommen, alle anderen als Reservespritzen, die nur in besonderen Fällen zur Brandstelle kommen, resp. als solche betrachtet, welche in die Zahl der ständigen einrücken, sobald durch Vernichtung oder größere Reparatur eine Lücke in die Zahl der ständigen Spritzen gekommen ist, und ich glaube, daß dies unbedingt genügt. Diese 6 Spritzen müssen aber freilich vollständig brauchbar, stark und gut, immer bis zur äußersten Kleinigkeit marschfertig und dienstüchtig sein. Am Tage selbst mindestens eine, in der Nacht sollen mindestens zwei mit dem nöthigen Gespanne zur Abfahrt bereit stehen. Diese Spritzen müssen nach der neuesten Construction gearbeitet sein. Ich schlage dazu das „Bachmann'sche" System vor, und halte dafür, daß man sich im Anfange an ein System, was erprobt ist, halte, dasselbe völlig adoptire, und dann erst selbstthätig auftrete und nöthige Abänderungen selbst anbringe. Es würden daher zwei neue Bachmann'sche Spritzen nach dem neuesten Systeme anzuschaffen sein, vier andere Spritzen von den vorhandenen würden nach diesem Systeme sofort umgearbeitet werden, wenn ich darunter auch nicht die Umarbeitung des Spritzenwerkes, sondern nur die des Wagens, des Wasserkastens und des sogenannten Beiwerkes verstehe, also derjenigen Theile, welche zur Fortschaffung der Spritze, zur Aufnahme des zur Verwendung kommenden Wassers und zur Aufnahme der Utensilien dienen. Drei der schlechtesten städtischen Spritzen würden zu Exercierspritzen zu verwenden sein, und werden dazu benutzt, um das Exercitium daran zu erlernen und zu lehren. Sie müssen zwar in den drei obgedachten Richtungen die einzelnen Bestandtheile erkennen lassen, doch brauchen viele davon nur durch Malerei, Stifte oder dergl. angedeutet werden, so daß en détail da-

*) Allerdings sind außerdem noch 8 alte Spritzen vorhanden, die dazu dienen, eingestellt zu werden, wenn eine Spritze zu Grunde geht, oder einer längern Reparatur bedarf. Von den gedachten 15 Spritzen rücken aber nie mehr als 11 aus, und nur 7 sind permanent bespannt. In dem vorerwähnten Falle wird von den 4 Spritzen, welche nie ausrücken, 1 für den activen Dienst bestimmt, und es rückt eine jener vorgedachten 8 älteren Spritzen ein. Theoretisch ist die Einrichtung richtig, in praxi ist sie wenig werthvoll. Erst ein einziges Mal (Februar 1862) sind 11 Spritzen in Berlin in Thätigkeit gekommen.

mit exercirt werden kann. Diese 9 Spritzen gehören in das Depot. Die übrigen, welche als Reservespritzen dienen, können wie bisher in der Stadt vertheilt bleiben. Sie werden nach und nach aufgebessert, oder, soweit sie als wirklich überflüssig erscheinen, verkauft. Darüber jetzt weitere Bestimmungen zu treffen, wäre nicht am Platze. Jede Spritze wird mit 4 Feuermännern und 1 Oberfeuermanne bemannt, welcher Letzterer sie commandirt. Diese Bemannung fährt auf der Spritze mit zur Brandstelle. Jede Spritze ruht übrigens auf Druckfedern, und führt außer der Bemannung stets

2 Hakenleitern,
1 Rettungssack,
2 Fackeln,
1 Axt,
1 Fangleine,
1 Schraubenschlüssel,
12 Schlauchbinden,
1 Schlauchhalter,
1 Schlauchscheere,
1 Räumnadel,
1 Laterne und
3 Eimer bei sich.

Außerdem führt die an der Spritze angebrachte Schlauchwelle mindestens 150 Fuß Schlauch und die Spritze Nr. 1 das Springtuch. An der Spritze angehängt befindet sich entweder eine Rädertiene oder ein Schlauchwagen, von dem gleichfalls später die Rede sein wird, und zwar führt Spritze Nr. 1 den Schlauchwagen und Spritze Nr. 2 die Rädertiene. Beide Spritzen rücken in der Regel sofort zur Brandstelle.

Ich nehme an, daß jede Spritze durch ein Gespann zur Brandstelle gebracht wird. Da auf der Spritze kein Platz für den Kutscher vorhanden, so muß derselbe auf dem Sattelpferde reiten.

Zeichnungen einer Spritze nach dem Bachmann'schen Systeme habe ich in die Beilagen Tafel I. und II. aufgenommen.*)

Es sei hier noch beiläufig ein Wort über Dampffeuerspritzen gestattet.

In sehr großen, namentlich großen Handels-Städten sind Dampffeuerspritzen oft von unberechnenbarem Nutzen, indem sie bei sehr umfänglichen Bränden — absonderlich in großen Waarenmagazinen jeder Gattung, wo die Gluth des Brandes in der Regel Hitzegrade erreicht, die diejenigen, welche bei gewöhnlichen Hausbränden sich herausstellen, bei Weitem übertreffen, und daher verlangen, daß Wassermassen aus bedeutenden Entfernungen, aber in dennoch geschlossenem, kräftigen Strahle wirken — fast das einzige Rettungsmittel sind. Bei dem jüngsten entsetzlichen Brande in London leisteten 8 Dampfspritzen, 6 schwimmende und 2 Landspritzen, ganz Enormes, obgleich sie viermal den auf der Themse und der Tooley-Straße wie glühende Lava sich fortwälzenden Oel- und Talgströmen weichen mußten. Als die berühmtesten Dampfspritzen in Europa gelten die von den Herren Shand & Mason in London fabricirten.

*) Es sind dies Originalzeichnungen nach Maaßstabe.

In Amerika liebt man die Dampfspritzen ungemein, und zeichnen sich in dieser Beziehung New-York, Boston, Philadelphia (wo die beste Feuerwehr der Welt sein soll) vortheilhaft aus. Absonderlich wurden auch die Steam fire engine builders Lee & Larned, Novelty Iron Works, New-York mehrmals mit Patenten und Prämien belohnt.*) Die Preise schwanken daselbst zwischen 3000—8500 Dollars franco New-York. Von den größten Dampfspritzen dieser Herren hat vor Kurzem der Kaiser von Frankreich eine für Paris und eine für Havre bestellt.**)

Berlin hat auch eine Dampfspritze, sie kommt aber nie in Anwendung. Die Dampfspritze setzt zuvörderst voraus, daß ihr stets die bedeutendsten Wassermassen zu Gebote stehen, Wassermassen, wozu unsere Wasserleitung kaum ergiebig genug sein möchte. Denn, obgleich sie so regulirt werden können, daß man Blumenbeete damit fein besprühen kann, so liegt doch die Bedeutung der Dampfspritze eben in dem großen Querdurchschnitte des Wasserstrahles, sowie der Geschwindigkeit und dadurch der Stoßfähigkeit desselben.

Wo man also so bedeutende Wassermengen nicht beschaffen kann, sind sie in der That ganz unanwendbar oder überflüssig. Ein zweiter Uebelstand der Dampfspritzen ist ihre Schwerfälligkeit. Wenn sie auch Self-Propellers sind, und nicht, wie die meisten, von Menschen oder Pferden gezogen werden, so ist doch ihre Fortbewegung bei ihrer ziemlich bedeutenden Last nur eine langsame; ebenso langsam, ja, noch langsamer geht das Manövriren mit einer solchen Spritze vor sich.

Endlich ist auch die Heizung in Betracht zu ziehen. Wenn die Maschine nicht stets geheizt ist, so wird immer geraume Zeit vergehen müssen, bevor sie in Thätigkeit kommen kann. Allerdings will man aber behaupten, daß die neuesten Shand & Mason'schen fire engine's, welche mit Röhrenkessel versehen sind, nur 15 Minuten brauchen, um Wasser von 8—9 Grad Réaumur so in Dampf zu verwandeln, daß die Maschine leistungsfähig wird. Gedenkt man noch der Kostspieligkeit der Dampfspritze und der dabei zu verwendenden Schläuche, die einen ganz enormen Druck müssen aushalten können, so wird man sich wohl der Ueberzeugung hingeben, daß es jetzt für Dresden keineswegs räthlich erscheinen möchte, eine Dampfspritze anzuschaffen. Allerdings kann aber nicht geleugnet werden, daß auf dem Felde der Dampfspritzenconstruction noch Viel geleistet werden könne, und daher die Erfahrung vielleicht in kurzer Zeit die Anschaffung von Dampfspritzen mehr als je anempfiehlt.

Hier mag nun auch der Platz sein, wo über „Schläuche" und „Feuereimer" das Nöthige besprochen werden soll.

Es ist kaum glaublich, welche Literatur die Streitfragen über die „Schläuche" hervorgerufen haben. Die verschiedensten Substanzen, die verschiedensten Constructionen hat man bei diesen wichtigen Vermittlern des Wassertransits schon in Anwendung kommen sehen. Man kann für und dagegen sprechen; doch hat die praktische Erfahrung nunmehr an die Hand gegeben, daß das theuerste hier das praktischste und im Verlaufe der Zeit das billigste Material ist. Es giebt nämlich als Material für

*) Eine Dampffeuerspritze dieser Herren besitze ich in einem sehr schön in Buntfarbendrucke ausgeführten Bilde, eine andere in Photographie.

**) Sehr schöne Zeichnungen einer Dampffeuerspritze habe ich auch von Herrn Abel Shawk in Cincinnati, Staat Ohio, erhalten, und befinden sich dieselben in meinem Besitze.

Schläuche nichts Besseres, als Leder*). Die Zusammenfassung desselben muß aber durch Messing-, Kupfer- oder Zinknieten erfolgen. Schläuche von solcher Beschaffenheit begegnen allen Mängeln, die sich bei anderen herausstellen, und es giebt z. B. in Berlin**) und Wien derartige Schläuche, die nach einem Gebrauche von 18—20 Jahren noch nicht einer Reparatur bedürftig geworden sind.

(Vergl. Scabell, Seite 29 fg.)

Die Schläuche haben messingene Verschraubungen, und zwar genau aller 50 Fuß.

Ueber die Schraubengewinde ist weiter Nichts zu sagen, da wir in Sachsen bestimmte, gesetzliche Vorschriften darüber haben. Nur sei erwähnt, daß man darauf Rücksicht nehmen mag, die messingenen Deckschrauben (Vaterschrauben) mit Einschnitten***) versehen zu lassen, um theils der Hand mehr Drehkraftanwendung zu gestatten, theils im Nothfalle Behufs gehöriger Dichtung den Schraubenschlüssel verwenden zu können.

Ein Hauptaugenmerk ist auf die Unterhaltung der Schläuche zu richten. Sie müssen stets rein, wassertrocken (ohne jedoch absolut trocken) und geschmeidig sein.

Die Fettigkeit des Schlauches wird durch eine Schmiere erhalten, welche aus

10	Pfund	russischen Talges,
8	"	bergischen Leberthranes,
2	"	Klauenfettes,
$\frac{3}{4}$	"	Holztheeres,
$\frac{1}{2}$	"	gelben Wachses besteht.

Nach jedem Wassergeben werden die Schläuche auf dem Trockenthurme (eine hohe luftige Stellage, im Winter heizbar, von ungefähr 30 Ellen Höhe, in welchem dieselben vertical aufgehängt werden) getrocknet, und dann auf dem sogenannten „Schlauchtische" appretirt. Nach meiner Auffassung muß dieses Trocknen und Appretiren unbedingt Sache der Feuerwehr, resp. der commandirten Druckmannschaften selbst sein.

Die Feuereimer sind bei einer mangelhaften Wasserversorgung wie in Dresden nicht ganz unwichtig. Auch hierbei muß man mit der Vergangenheit brechen. Die voluminösen Wurzelfeuereimer, die stets durchlässig sind und die Spritzen mit ihren Pechabsonderungen verderben, sowie die gleichfalls durchlässigen, hanfenen Feuereimer sind denen von Leder gar nicht an die Seite zu setzen. Die Letzteren sind nie durchlässig, ganz unverwüstlich und dabei leicht. Kosten sie auch bei der Anschaffung nicht unbedeutend mehr als alle anderen, so verdienen sie doch diesen Mehraufwand sehr bald. Ich habe daher angenommen, daß wenigstens die zu den Spritzen gehörigen Feuereimer unbedingt von genietetem Leder herzustellen sind, während die bei dem Personen-, Wasser- und Utensilienwagen vor der Hand noch in statu quo verbleiben mögen.

2) Die Schlauchwagen

sind zweirädrige Wagen mit einer Welle, auf welcher sich 150—300 Fuß Schlauch in Abtheilungen von je 50 Fuß und so verschraubt wie auf den Spritzen aufgewickelt befinden. Diese werden an Spritzen

*) Ich besitze ein Stück solchen Schlauches als Modell.

**) In Berlin wurden die ersten genieteten Lederschläuche 1840 eingeführt; die genähten Lederschläuche schon 1832. Prahm- und Reservespritzen haben noch genähte Lederschläuche, und sind davon noch einige seit 1832 im Gebrauche.

***) Ein Modell einer solchen Verschraubung befindet sich in meinem Besitze.

(an die Spritze Nr. 1 stets), Wasserwagen und dem Personenwagen angehängt, und so an die Brandstelle geschafft. Sie dienen nicht allein als Transportmittel der Schläuche zur Brandstelle, sondern auch als beste Vermittler zum Entrollen und Ausbreiten der Schläuche. Bringt man an der Spritze Nr. 1, an den Wasserwagen und dem Personenwagen je 1 Schlauchwagen mit je 300 Fuß Schlauch zur Brandstelle, so sind dadurch sofort 1050 Fuß Schlauch vorhanden, und stehen somit recht gut, da mindestens 2 Spritzen zur Brandstelle rücken werden, 1200 Fuß in wenigen Minuten zur Disposition. Dabei ist noch zu erwägen, daß die Schläuche, welche auf einem Wagen beisammen sich befinden, bereits verschraubt sind und nur von der Welle abgewickelt zu werden brauchen. Das Manöver, die 150—300 Fuß Schlauch eines Schlauchwagens zum Dienste fertig zu machen, ist daher das Werk weniger Augenblicke. In Berlin existiren 10 Schlauchwagen. Dresden wird mit 5 für jetzt genug haben, zumal wenn man statt 150 Fuß Schlauch 300 Fuß für jeden verwendet. Drei müssen davon unbedingt mit Lederschläuchen versehen sein, die übrigen können einstweilen noch die hanfenen führen, welche nach und nach sich abnutzen mögen, und dann durch lederne ersetzt werden. Es sind daher 5 Schlauchwagen als Stamm für die jetzige Organisation angenommen worden.

3) Die Wasserwagen.

Die Bedeutung der hier noch unbekannten Wasserwagen ist schon oben hervorgehoben worden.

Die Wasserwagen bestehen aus einem großen, auf einem Wagen ruhenden Fasse, das circa 60 Kubikfuß Wasser enthält, und werden durch Pferde gezogen. Sie sind mit einem Schlauche versehen, der in die Spritze gelegt wird, so daß das Wasser, so bald der an dem Fasse befindliche Hahn geöffnet wird, von selbst in die Spritze läuft (um deswillen müssen auch die Wasserkästen der Spritzen, wie es nach dem Bachmann'schen Systeme auch der Fall ist, tief liegen).

Die Wasserwagen sind stets gefüllt, und können daher die Spritzen in dem Augenblicke ihres Erscheinens an der Brandstelle sofort in Thätigkeit gesetzt werden*).

Der obgedachte Schlauch ist von genietetem Leder, inwendig mit einer Drahtfeder versehen, 10 Fuß lang, und hat $2\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser. Am hintern Ende desselben befindet sich ein breites, messingenes Ansatzstück, welches im Innern mit einem Schraubengewinde und außerhalb mit 2 Handgriffen versehen ist. Dieser Schlauch liegt für gewöhnlich quer über der Tonne des Wasserwagens in der Weise, daß das hintere Ende mit der Kapsel auf der Sattelseite und das vordere Ende auf der Handseite sich befindet.

Der Wasserwagen führt mit sich

1 gewöhnlichen Schraubenschlüssel,

1 englischen Schraubenschlüssel,

4 Reservestränge,

3 Fackeln,

3 Feuereimer,

1 Lappen zum dichten Verschließen des sogenannten Mannloches (Eingußöffnung) und

1 Rädertiene, welche angehängt ist.

---

*) Spritze und Wasserwagen rücken stets zusammen aus.

Ich habe für Dresden 3 Wasserwagen*) angenommen, obgleich Berlin nur 5 hat. Dafür hat aber Berlin eine sehr gute, weitverzweigte Wasserleitung, die das Wasser sehr hoch treibt. In Dresden liegt bekanntlich die Wasserleitungsfrage noch etwas im Argen, und Neu- sowie Antonstadt (Stadttheile von 34,000 Einwohnern) hat so gut wie kein Röhrwasser. Mit 3 Wasserwagen wird man jedoch auch diesen Uebelständen begegnen können, selbst wenn man für einen Brand in der Antonstadt das Wasser in der Seevorstadt holen müßte. Die Hauptsache ist nur die, daß dort, wo das Wasser geholt wird, eine sehr bedeutende Wassermenge sofort von selbst in den Wasserwagen einströmt. Man darf zu seiner Füllung in der That nicht länger als 3—5 Minuten nöthig haben, und muß daher der bezügliche Wasserausguß 12 Kubikfuß oder 288 Dresdener Meßkannen per Minute geben. Einen Beweis dafür, was mit 3 Wasserwagen erreicht werden kann, giebt ein Brand in Lichtenberg bei Berlin. Im December 1860 gerieth daselbst ein 400 Fuß langes Fabrikgebäude, in dessen Dachraume sich Heu in sehr bedeutenden Quantitäten befand, in Brand. Es waren 3 Wasserwagen anwesend, und mit diesen wurde der gesammte Wasserbedarf von dem 1 Stunde entfernten Berlin geholt. Der Brand dauerte nur 5 Stunden, und das Gebäude selbst sowie ein großer Theil der Heuvorräthe wurden gerettet.

Allerdings kann aber der Fall vorkommen, daß der Wasserwagen, namentlich bei sehr weiten Distancen, vierspännig gefahren werden muß. Durch die eigene bedeutende Last der Wasserwagen leiden dieselben in der Regel am Meisten unter allen Geschirren, und müssen vor Allem sehr gut und stark gebaut sein.

Um daher mit Berücksichtigung dieses Umstandes, namentlich für die wasserarme Neu- und Antonstadt, nicht zu große Distancen zu haben, würde es räthlich erscheinen, Vorkehrungen zu treffen, daß die Wasserwagen auch in Neu- und Antonstadt gefüllt werden können. Das Capitel von der Wasserbeschaffung wird sich darüber näher aussprechen. Zu jedem Wasserwagen gehören 1 Feuermann und 2 Spritzenmänner.

Der angenommene

4) Personenwagen

für Dresden ist für 30 Mann bestimmt, und hat den Zweck, Mannschaften schnell und ohne Kraftverlust für selbige zur Brandstelle zu bringen. Er ist stets auf dem Haupt-Depot, und hat die zu transportirenden Mannschaften, wenn sie nicht auf Wache, dort abzuholen, wo sie dem einmal für immer festgestellten Reglement zu Folge anzutreffen sein müssen, resp. der Anordnung gemäß arbeiten. Der Personenwagen ist so gebaut, daß die Mannschaften auf in der Längenaxe des Wagens stehenden Bänken, mit dem Rücken gegeneinander gekehrt, sitzen, und er außerdem noch verschiedene Utensilien mitbringt. Der Branddirector und Brandinspector bedienen sich des Personenwagens in der Regel auch zu ihrem Fortkommen, und sitzen hinter dem Kutscher.

An Instrumenten gehören in den Personenwagen:

A. in den großen Kasten auf der Sattelseite:

6 Schippen, darüber 2 Wasserschippen, darüber 4 mit Eisen beschlagene Mulden; auf der Handseite zuerst 6 Aexte, darüber 3 Besen, darüber 6 Eimer in 2 Sätzen neben einander, darüber 3 Fackeln und 2 Löschpinsel.

*) Breslau, Magdeburg, Cöln, Danzig haben nur 2 Wasserwagen, dafür aber, theilweise wenigstens, sehr gute Wasserleitungen.

B. im Sitzkasten:

1 englischer Schraubenschlüssel, 1 Laterne, 4 Bindestricke, 1 Sprachrohr, und während des Winters 6 sogenannte Peajacket's, d. h. dicke warme Ueberzieher von einer Art Kalmuck.

Außerdem befinden sich noch 2 Standrohre für die Wasserleitung darauf, welche schon während der Fahrt bis zum Einschrauben oder Einsetzen fertig gemacht werden.

Jedes Standrohr ist von Kupfer und hat 2 messingene Ausgüsse mit messingenen Verschraubungen. Der Personenwagen holt auch die Reservemannschaften an die Brandstelle, und wird stets von einem Spritzenmanne begleitet, der zugleich als Ordonnanz dient. Ein zweiter Personenwagen, gleich gebaut wie der vorbeschriebene, wird dem Militär einmal für immer zur Verfügung gestellt; er wird von Trainpferden gezogen, vom Militär unterhalten und aufbewahrt.

5) Der Utensilienwagen,

den man in Dresden bereits kennt, und den ich auch nur in einem einzigen Exemplare angenommen habe, — sind zwei vorhanden schadet es natürlich Nichts — braucht nicht beschrieben zu werden. Er rückt zuletzt zur Brandstelle aus, und soll folgende Gegenstände enthalten:

a) gewöhnliches Arbeitsgeräth:

4 Hohlschippen, 1 Vorgehänge, 20 Spaten, 4 Mistgabeln, 5 Misthaken mit 6′ langem Stiele, 5 Spitzhacken mit 10′ dergl., ebenso 6 Feuerhaken mit 20′ dergl., 1 Kratze, 10 Besen, 50 Fackeln;

b) außergewöhnliches Arbeitsgeräth:

2 eiserne Hämmer, 1 Beil, 1 Zange, 2 englische Schraubenschlüssel, 1 Stemmeisen, 1 Brechstange, 1 Schrotsäge, 1 Handsäge, 1 Fuchsschwanz, 1 Schneidemesser, 6 Klammern, ½ Schock Groschennägel, 1 Schock Dreiernägel, 1 Schock Fußbodenstifte, 1 Schock Schloßnägel, 1 dreikantige Feile, 1 vierkantige Feile, 1 Bohrer, 1 Axt;

c) Leitern:

1 Stehleiter von 10′, 3 Leitern von resp. 9′, 12′, 15′ Länge;

d) Bindezeug:

1 Fangleine, 12 Stränge von 12′, zwei kleine Taue von 40 — 60′, 1 Mittelthau von 60 — 80′, 1 großes Tau von 80 — 100′, 1 Kette von 24′ Länge;

e) an diversem Geräthe:

2 große Feuerhaken à 20 Ellen lang, 2 Laternen, 12 Wachslichter, 2 Schlauchstützen mit Rollen, 12 Feuereimer, 300′ Schlauch, 2 große Scheuerlappen, 1 Partie Werg, 2 Druckbäume, 1 Wagenwinde.

Er wird in den meisten Fällen durch ein zurückgehendes Gespann nachgeholt.

Sobald der Utensilienwagen an Brandstelle angekommen und den vorgeschriebenen Platz eingenommen, bleibt ein Spritzenmann, der ihn stets begleitet, zum Schutze bei ihm, während das Gespann anderweit verwendet wird. Der Spritzenmann hat allein die Abgabe der Effecten zu besorgen und haftet dafür.

Alle die sub 1 — 5 genannten Apparate werden von Pferden gezogen, und sind die „Geschirre" der Feuerwehr. Jedes der Geschirre führt eine Glocke, damit durch diese ihr Herannahen bezeichnet werden kann. In der Dunkelheit führt einer der Mannschaften eine brennende Fackel.

6) Die Wassertienen.

Jedermann kennt unsere alten ehrwürdigen Schleiftienen; es wird aber kaum Jemanden geben, der ihre Mängel nicht sofort einsieht. Abgesehen davon, daß sie ungemein schwerfällig und zum Transporte durch Menschen völlig ungeeignet sind, sind sie auch nicht sehr brauchbar, weil sie eine bedeutende Wassermenge vergeuden und zum schnellen Manövriren gar nicht taugen. Die allbekannten, sogenannten Claudius'schen Wassertienen mit ihren neuesten Verbesserungen, sind dagegen ein sehr gutes Wassertransportmittel. Es sind leichte aber doch haltbare hölzerne Kübel, die 10 Kubikfuß Wasser enthalten und in einem eisernen Bügel hängen, an welchem sich die Räder befinden. Diese bleiben auch bei schnellem Fahren in Folge der beweglichen Axe stets lothrecht, und haben gar keinen Wasserverlust. Sie werden an die Fahrzeuge angehängt, an Brandstelle nur von Menschen in Bewegung gesetzt und sind so eingerichtet, daß sie selbst mit einander verbunden und aneinander gehängt werden können. Die ganze Höhe incl. der Räder beträgt circa 4 Fuß. Ich habe für Dresden 12 Stück angenommen, durch die an Brandstelle eine stete Communication mit den Spritzen oder den Wasserwagen hergestellt werden kann. Eine volle Tiene bedarf 3 Mann zum Transporte, und wird ausgeschöpft. Sechs Wassertienen füllen eine Spritze vier Male, und können daher 12 Wassertienen 2 Spritzen regelmäßig allein mit Wasser versorgen. Zeichnungen der Wassertienen finden sich in den Beilagen Tafel III.*)

7) Die Leitern.

Die Leitern sind entweder

a) Leitern, wie sie allerwärts gefunden werden, oder
b) Stehleitern, die frei aufzustellen sind, oder
c) Hakenleitern, wie sie auf jeder Spritze befindlich, oder
d) Maschinenleitern oder
e) Strickleitern.

Die Hakenleiter,

welche hier absonderlich in Betracht zu ziehen, ist aus feinjährigem Fichtenholze gearbeitet; sie besteht aus 2 Leiterbäumen, 1 Stege, 3 Stegsprossen, 10 Leitersprossen, 1 eisernen, 2 Fuß langen Haken, 1 eisernen Hakenbügel, 2 Oesen für die Rolle des Rettungssackes, 4 Eisenstäben nebst 4 Bandeisen und 2 Eisenschuhen. Am Stege, welcher die drei obersten Sprossen verbindet, befindet sich in der Höhe der zweiten Stegsprosse der Haken, in der Höhe der ersten Stegsprosse der Hakenbügel, welcher zur Verstärkung des Hakens und zur bessern Verbindung desselben mit der Leiter dient. An der dem Haken entgegengesetzten Seite, welche die „vordere Seite" heißt, sind von dem genannten Stege ebenfalls in der Höhe der ersten und zweiten Steigsprosse die beiden Oesen. Die hier befindlichen Enden der Leiterbäume heißen die „Ohren". Die beiden unteren Enden der Leiterbäume sind mit Eisenschuhen beschlagen. Der Haken ist unterhalb mit Zähnen versehen, welche zum Eingreifen und Festhalten des Hakens in dem betreffenden Fenster dienen. Das Gewicht der Leiter beträgt 22 bis 25 Pfund, die ganze Länge 15 Fuß 8 Zoll. Die Stärke der Leiterbäume beträgt 1 Zoll, die Breite 2 Zoll, die lichte Weite der obersten Sprosse 9, die der untersten 10 Zoll. Die Höhe der Sprosse

*) Originalzeichnungen nach Maaßstabe.

beträgt $1\frac{1}{2}$ Zoll, die Stärke derselben $\frac{3}{4}$ Zoll. Es gilt der Grundsatz: soviel Spritzen, doppelt soviel Hakenleitern. Diese Leitern sind ungemein wichtig, und das Exercitium damit nicht leicht. Große Ruhe und Geschicklichkeit sind auch hier zu empfehlen. Sie dienen dazu, den Weg in das Haus und auf das Dach sich zu bahnen, sobald die Passage im Hause schwierig oder unmöglich. Eine vom Oberfeuermanne Herrn Kaumann zu Berlin nach Maßstabe gezeichnete Hakenleiter befindet sich unter den Beilagen Tafel III. in Copie.

Wenn das Dach eines Hauses bestiegen werden soll, und die Passage dorthin aus der obersten Etage unmöglich ward, ist die Anwendung der sogenannten

Lehmbruch'schen Rettungsleiter

zu empfehlen. Diese ist in der Hauptsache von dem Oberfeuermanne Lehmbruch in Berlin erdacht und construirt. Sie ist eine gewöhnliche Hakenleiter, und hat nur eine Vorrichtung, durch welche mittels einer eisernen Führung und zusammenlegbaren eisernen Trägern eine Art Brücke erbaut wird, worauf die zweite Leiter aufgesetzt und über den Sims hinausgelegt wird. Diese zweite Leiter hat bei der dritten Stufe von Oben Charniere, wodurch der eine Theil der Leiter umklappt und sich auf das Dach auflegt, wo sie mittels zweier eisernen Haken im Sparrwerke fest eingeschlagen wird. In der Mitte wird die Leiter von einem eisernen Bügel unterstützt, der an einer Lenkstange sich befindet und gegen Schwankungen schützt. *)

Eine specielle Beschreibung der Lehmbruch'schen Leiter findet sich als Beilage zu diesen Blättern auf Tafel IV.

Die freistehenden Leitern auf Rädern kennen wir auch hier. Sie verlangen, sollen sie Etwas helfen, ein gutes Exercitium und eine stete Aufsicht hinsichtlich ihrer Diensttüchtigkeit, auch erfordert ihre Aufstellung eine sehr bedeutende Kraftäußerung von 10 bis 20 Leuten.

Am Rathsamsten würde es sein, wenn man diese letztgedachte Rettungsleiter und eine Lehmbruch'sche auf einem Wagen zusammenlegte und sie mit einem Pferde, auf dem der Kutscher reiten muß, ohne jede weitere Bemannung an die Brandstelle führte. Die Anwendung beider Leitern ist in praxi selten und nur in ganz besonderen Fällen gerathen und anwendbar. Beide gehören aber zur Vollständigkeit der Apparate einer Feuerwehr.

8) Der Rettungssack

besteht aus einem hanfenen Sacke, an welchem oben an der Oeffnung ein runder eiserner Bügel eingenäht ist. Seinen Platz hat er auf den auf der Spritze liegenden Leitern, wo er festgebunden wird.

Das Rettungstau ist 200 Fuß lang und hat $\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser. Die Directionsleine, welche unten am Sacke festgenäht ist, hat dagegen eine Länge von 60 Fuß und $\frac{1}{4}$ Zoll im Durchmesser.

Zu seiner Anwendung sind 3 Personen nöthig. Zwei davon legen ihn, nachdem sie ihn von den Leitern genommen, 8—10 Fuß von den hängenden Rettungsleitern. Sobald Nr. 1 der Mannschaften die Rolle vom Rettungstaue dem Steiger in den Ring des Rettungsgurtes (siehe unten bei der Uniformirung der Mannschaften) eingehängt hat, und Nr. 2 die Directionsleine hält, so haben

---

*) Ein Modell einer solchen Leiter, ein Geschenk des Erfinders, befindet sich in meinem Besitze.

Beide während des Aufwärtssteigens sorgfältig darauf zu sehen, daß der Rettungssack seine Lage nicht verändert und das Rettungstau sich nicht verdreht oder verschlingt.

Ist der Steiger an der betreffenden Stelle angekommen, so steigt er in das Fenster, lößt die Rolle von sich ab, befestigt sie an der Oese der Leiter, und hat dabei darauf zu achten sowie die Rolle so zu drehen, daß das Rettungstau in die richtige Lage kommt. Auf den Ruf „Hoch!" zieht Nr. 1 den Sack empor und Nr. 2 sorgt mittels der Leine dafür, daß der Sack an hervorragenden Theilen des Hauses nicht hängen bleibt. Ist eine Person, oder sind zu rettende Gegenstände in den Sack gebracht, so wird auf das Commando: „Los!" von Nr. 1 der Sack langsam herabgelassen, wobei besonders darauf zu achten, daß in dem Augenblicke, wo der Sack die Erde berührt, kein Stoß entsteht.

Nr. 2 wacht dabei über die Directionsleine, damit der Sack nicht an hervorragende Theile des Hauses stößt, aber auch nicht weiter als 2—3 Fuß vom Hause sich entferne.

Nach dem Gebrauche ist Tau und Leine sofort wieder vorschriftsgemäß in Ordnung zu legen und aufzuwickeln. Das Springtuch, von starkem Doppeldrillich, ist auf einem Netze von Gurtbande, welches in □Fuß große Felder abgetheilt, gespannt; ist 10 □Ellen groß, und hat an den Seiten eine $\frac{3}{4}$ Zoll starke Einfassung, welche aller 2 Fuß Handhaben bildet. Es gehört zur Spritze Nr. 1, welche zuerst ausrückt.

Die Turn- und Exercirgeräthschaften betreffend, so sind die Turngeräthe die gewöhnlichen: Barren, Reck, Pferd, Schwungbret, Leiter, Kletterstangen, Seil ꝛc. Daß aber das Turnen, und zwar das regelmäßige, wiederholte Turnen, eine Nothwendigkeit für die Ausbildung einer Feuerwehr, und daher die dazu nöthigen Apparate auch eine Nothwendigkeit sind, bedarf wohl kaum einer besondern Motivirung.

Die Exercirgeräthschaften bestehen in den 3 Exercirspritzen und dem sogenannten Klettergerüste. Die Exercitien an dem Wasserwagen und mit den Tienen werden an diesen selbst ohne eine Substitution von besonderen nur zum Exerciren eingerichteten Utensilien vorgenommen. Drei Exercirspritzen sind um deswillen nöthig, weil das geordnete Löschwesen in der Regel 3 Spritzen wie ein zusammengehöriges Ganzes — gleichsam wie eine Batterie — betrachtet, und das Exercitium daher auch in dieser Masse sich fixirt hat, obwohl es auch in der That schon ein bedeutendes Feuer sein muß, wenn 3 Spritzen wirklich in Thätigkeit kommen. Das Klettergerüste, ein für die Ausbildung der Feuerwehr sehr wichtiger Apparat, stellt einen Theil eines Hauses vor, woran die Feuerlöschexercitien, ebenso wie dies in der Stunde der Gefahr bei einem Brande nothwendig werden würde, geübt werden. Der Apparat ist in der Regel von Holz, kann aber auch von Stein hergestellt sein. Er hat eine Façade wie jedes Haus und, je nach der Beschaffenheit der Localität, eine Tiefe von mindestens 6—8 Fuß. Außer den gewöhnlichen Bestandtheilen, die hierzu nöthig erscheinen, wie Thüren, Fenster, Dielen, Sparren ꝛc. sind noch gewisse andere zur Uebung bestimmte Vorrichtungen daran angebracht, wie z. B. das sogenannte Kletterbret ꝛc. ꝛc.

Um nun aber Leben in alle diese Apparate zu bringen, dazu gehören Menschen, und ich gehe daher sachgemäß zu den

II. Mannschaften

über.

Die Organisation in dieser Richtung ist bei Weitem das schwierigste Stück Arbeit, so leicht sie auch aussieht. Es kommen hierbei nicht nur die örtlichen Verhältnisse ungemein zur Geltung, sondern der finanzielle Punkt fällt dabei auch am Meisten in's Gewicht.

Ich habe die Ansicht ausgesprochen, daß es ein ständiges und nichtständiges Corps geben möchte, und dieser allgemein ausgesprochenen Ansicht will ich auch hier folgen.

Das nichtständige Corps der Feuerwehr muß an sich stets als

A. Reserve

betrachtet werden, ohne daß damit gesagt sein soll, daß dieselbe nicht bei jedem Brande in Thätigkeit kommen könne. Große Reserven sind überall vortheilhaft: bei der Feuerwehr daher auch, und es wäre demgemäß darauf Bedacht zu nehmen, daß für die Reserven der Dresdener Feuerwehr nicht spärliche Kräfte vorhanden sind.

Bei der eigenthümlichen Natur des Feuerwehrinstituts, bei der gewaltigen Vertretung, die dasselbe hat, bei der Kraft, Ausdauer, Selbstverleugnung und Kenntniß aller technischen Branchen, welche die wichtigeren Posten der Feuerwehr voraussetzen, im Gegensatze zu den Posten, welche Nichts als eine Kraftäußerung erfordern, war aber von vornherein zu trennen und zu sondern. Die Feuerwehr bedarf zu ihrer Existenz theils Leute, welche einexercirt sind, theils Leute, die dies nicht zu sein brauchen. Zu Letzteren gehören die Druckmannschaften, die Mannschaften für die Tienencolonne, für den Eimerdienst (der sehr untergeordnete Bedeutung hat), die Mannschaften für das Aufräumen der Brandstelle ꝛc., mit einem Worte Leute, von denen nur eine bestimmte Kraftäußerung ohne besondere Kenntnisse erwartet und verlangt wird. Aber auch unter diesen werden wieder Leute sein müssen, denen gewisse Prärogativen zustehen und welche verstehen, dergleichen Kraftäußerungen nach einem bestimmten practischen Arrangement zu ordnen.

Ich bin in der Lage gewesen, nach dem Systeme, was ich befolgt, und nach den Hilfsmitteln, die ich in Anwendung gebracht, das nichtständige Corps (Hilfsmannschaften) so aufzufassen, daß es nicht als zum Feuerwehrinstitut unmittelbar gehörig betrachtet wird.

Ich rechne nämlich zu dem nichtständigen Corps

a) das Publikum an der Brandstelle,

b) vom Staate gestellte Druckmannschaften, die jedoch auch zu anderen Verrichtungen an der Brandstelle verwendet werden können, als zum Drücken der Spritzen.

ad a. Es versteht sich von selbst, daß das Publikum nicht nur vom Feuerlöschgeschäfte nicht gänzlich ausgeschlossen bleiben darf, sondern auch, daß das Publikum zu Hilfeleistungen bei Bränden verpflichtet ist. Eines Theils nämlich können Brände eintreten, wo die Arbeitskraft des Publikums schon wegen des Umfanges des Brandes nothwendig wird, andern Theils kann aber auch die Feuerwehr in die Lage kommen, in den ersten Momenten nach ihrer Ankunft an Brandstelle zur Bedienung ihrer Apparate Hilfe von dem Publikum in Anspruch nehmen zu müssen, sei es auch nur auf Minuten. Aber diese Minuten können kostbar sein und, wenn die gebotene Arbeitskraft nicht benutzt wird, gefahrbringend werden.

Höchst nöthig und wichtig ist es aber, die Modalitäten dieser Hilfeleistungen näher in's Auge zu fassen. Zuerst ist unbedingt und stets nothwendig, daß das helfende Publikum nur und lediglich als Aushilfe betrachtet wird, daß es von dem Momente an, wo die Feuerwehr an Brandstelle erscheint, blos auf Requisition derselben Hilfe und nur die bringen darf, zu welcher es requirirt wird, daß jeder einzelne requirirte Helfende dem unbedingten Commando der Feuerwehr untergeordnet ist, und daß gegen Zuwiderhandelnde sofort mit der äußersten Strenge eingeschritten werden darf und eingeschritten wird. Geschieht dies nicht, ist sofort das frühere Unwesen wieder da. Es muß dies theils durch die Feuerordnung, theils durch das Feuerwehrregulativ streng und bestimmt geordnet werden.

ad b. Als Hilfsmannschaft soll nun auch vom Staate, als solchem, wie bisher, gestelltes Militär dienen.

Ueber die Nützlichkeit dieses Arrangements ist schon oben gesprochen worden. Die Verpflichtung des Staates ist schon in der obenerwähnten Ordonnanz anerkannt worden. Es kommt jetzt nur darauf an, gehörige Ordnung in das Ganze zu bringen, und ein klares Licht darüber zu verbreiten. Es versteht sich hierbei von selbst, daß von demjenigen Militärpiquet, dessen bereits mehrfach gedacht worden, und das dazu dienen soll, Polizeizwecke zu erfüllen, nicht gesprochen wird, sondern nur von dem, welches als ein mit seiner Körperkraft thätiges an Brandstelle erscheint. Von dem Erstern wird im Laufe dieses Capitels nur noch Weniges, was überhaupt auch nur darüber zu sagen ist, erwähnt werden.

In der Masse der gestellten Hilfsmannschaften liegt an sich der Werth derselben gar nicht, sondern darin, daß sie schnell am Platze sind, und Ausdauer haben, obschon man auch darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß bei großen Bränden Ablösung Statt finden kann. Dabei ist allerdings darauf Rücksicht zu nehmen, daß nach dem Exercirreglement und der Praxis die Bedienung der Spritze von Seiten der Druckmannschaften nicht etwa in einem andauernden Pumpen besteht, wie man jetzt wohl zu sehen Gelegenheit hat. Das Pumpen hintereinander dauert nach der neuen Organisation niemals lange, vielmehr wechseln die Commando's „Wasser!", „Marsch!" („Gebt Wasser!") und „Wasser!" „Halt!" („Hört auf!") sehr oft miteinander und in gewissen längeren oder kürzeren Pausen ab, so daß den Druckmannschaften immer zur Erholung Zeit vergönnt ist. Das ist ein sehr wichtiger Punkt, weil durch dieses Arrangement die Druckmannschaften sehr geschont werden, und sie dadurch in den Stand gesetzt werden, sehr lange ohne Ablösung aushalten zu können. Was nun die

Hilfsmannschaften,

welche der Staat als solcher aus dem Militär stellen soll, betrifft, so wird an sich die Einrichtung, die bisher gegolten, festgehalten.

Es wird nämlich einmal für immer eine bestimmte Anzahl Militär für den Feuerdienst commandirt, die stets in der Caserne vorhanden und schnell zum Abmarsch bereit ist.

Es braucht diese Zahl nicht übermäßig groß zu sein.

Bevor ich nun diese Mannschaften weiter in ihrer Verpflichtung verfolge, muß ich einen Blick auf Das werfen, was vorher zu arrangiren ist. Es wird zuerst nämlich in der großen Infanteriecaserne an irgend einem geeigneten Platze ein Telegraphenapparat aufgestellt, bei welchem sich eine des Telegraphirens kundige Wache (stets nur 1 Mann) befindet. Dieser Apparat ist mit dem

Feuermeldeamte Nr. VIII.*) durch Leitung verbunden. Sobald von Letzterem die Nachricht über einen entstandenen Brand in die Caserne gelangt, wird die commandirte Mannschaft alarmirt in der Maße, wie dies jetzt geschieht, oder wie es sonst die Militärbehörde für angemessen erachtet. Gleichzeitig hat die bezügliche Wache aber einen electrischen Klingelzug in Bewegung zu setzen, welcher nach einem der Ställe führt, wo die Trainpferde sich befinden. Dort muß stets ein Paar Pferde vollständig angeschirrt und ein Kutscher zur Disposition stehen. Der Letztere hat auf das gegebene Signal Nichts weiter zu thun, als die Pferde vor einen bereitstehenden Personenwagen, der der Feuerwehr gehört, aber dem Militär speciell zu dem nachstehends beschriebenen Zwecke überlassen wird, zu spannen, selbst aufzusitzen und vor das Hauptthor der großen Infanteriecaserne zu fahren. Dort setzen sich 21 Mann**) auf, 20 Soldaten der Hilfsmannschaft und ein Corporal oder Unterofficier, und fahren in raschem Trabe nach der Brandstelle, welche signalisirt ist. Dort angekommen, meldet sich der Commandirende bei dem Höchstcommandirenden an Brandstelle, dessen weitere Befehle abzuwarten sind.

Der leere Personenwagen bleibt in der Regel an Brandstelle zu weiterer Disposition auf dem Platze, welcher für die Geschirre der Feuerwehr angewiesen ist***). Ohne sich nun um die gedachten 21 Mann zu kümmern, hat eine andere Abtheilung der zum Feuerdienste commandirten Militärmannschaften, deren Kopfzahl durch Uebereinkunft zu bestimmen ist, sich fertig zu machen und, sobald dies geschehen, ohne Weiteres in gewöhnlichem Schritte an die Brandstelle abzumarschiren. Dort angekommen, haben sie sich dem Höchstcommandirenden an Brandstelle zur Disposition zu stellen. Der Rest der zum Feuer commandirten Mannschaften bleibt in den Stuben commandirt, so lange bis eine Depesche oder die Rückkehr der Cameraden sie davon in Kenntniß setzt, daß sie nicht weiter nöthig sind.

Durch dieses ganz einfache Arrangement wird Alles erzielt, was man erzielen will und kann.

Die Thätigkeit des Militärs an Brandstelle muß allerdings auf Alles gerichtet werden können, was den Druckmannschaften obliegt, auf das Drücken der Spritzen, auf das Bilden der Wasserreihen, auf das Einschöpfen der Wasserwagen†), das Bedienen der Wassertienen, wenn auch in den gewöhnlichen Fällen das Drücken der Spritzen der einzige Dienst ist, den sie zu leisten haben werden.

Das Aufräumen der Brandstelle bleibt dem ständigen Corps der Feuerwehr allein überlassen. Es können aber allerdings Fälle eintreten, wo es wünschenswerth erscheint, die noch anwesenden Militärmannschaften auch dazu mit zu verwenden, z. B. bei Magazin-, Scheuern- und Speicherbränden, wo Massen von einzeln abzulöschenden Gegenständen entfernt werden müssen. Für solche Fälle, wo jedoch die Hilfe der Militärmannschaften ausdrücklicher Requisition bedarf, müssen zwar auch diese Militärmannschaften zur Mithilfe verpflichtet sein, es ist aber billig, daß dann der Einzelne für die Arbeit bezahlt wird. Commando und Anordnung des Ganzen bleibt jedoch nach wie vor der Feuerwehr überlassen. Ueber die Arbeitszeit und den Lohn jedoch muß einmal für immer eine Vereinbarung mit dem Militärcommando getroffen werden.

Hier sei nun auch der Platz, wo des früher schon oft gedachten Militärpiquets noch einmal Erwähnung geschehen soll.

---

*) Siehe unten die Einrichtung der Feuermeldeämter.

**) Siehe unten die Bestimmungen wegen des bewaffneten Militärpiquets.

***) Bei großen Bränden kehrt er direct in die Infanteriecaserne zurück.

†) Insoweit dieses Füllen nicht ohne Zuthun menschlicher Kraft von der Wasserleitung besorgt wird.

Ich bin persönlich der Ueberzeugung, daß ein kleines Cavalleriepiquet von 6 — 7 Mann zum Räumen der Straßen und der Plätze sowie zum Absperren der Brandstelle ausnehmend vortheilhaft ist; habe auch in dieser Beziehung die Erfahrung und Praxis in anderen Städten für mich. Ich habe jedoch nach eben dieser Richtung hin, wenn auch nur privatim, so viel Widerspruch schon erfahren, daß ich wohl fürchten muß, es wird diesem Arrangement bei einer beabsichtigten Ausführung nicht viel günstige Bevorwortung zu Theil werden.

Nur meine ich, daß die Absendung von bewaffneter Macht, ebenso wie die von Sicherheitspolizeimannschaft, rein polizeilicher Natur, und daher von mir ein bezügliches Arrangement weder vorgeschlagen zu werden braucht, noch eigentlich darf. Wenn ich trotzdem einige Worte darüber hier einfließen lasse, so sollen sie blos dazu dienen, um eine unmaßgebliche Andeutung dafür zu geben, auf was sich die bezüglichen Conventionen zwischen dem Stadtrathe und Militär resp. den Polizeibehörden zu richten haben würden.

Wenn ein Cavalleriepiquet zum Ausrücken zur Brandstelle commandirt werden sollte, so würde dasselbe gleichfalls durch eine betreffende electrische Klingel zu alarmiren sein, hiernächst die Depesche über den Ort des Feuers in der großen Infanteriecaserne sich zu holen, dann an Brandstelle zu eilen und dort die äußersten Grenzen der Absperrungslinie zu fixiren, namentlich aber auch, wenn es zeitiger zur Brandstelle kommen sollte als die Feuerwehr, dafür zu sorgen haben, daß die Letztere nahe bei der Brandstelle freie, bequeme Passage durch das etwa schon reichlich vorhandene Publikum finde.

Außer diesem Cavalleriepiquet würde aber, namentlich bei großen Bränden, ein kleineres oder größeres bewaffnetes Militärpiquet an Brandstelle erscheinen zu lassen, räthlich sein. Ob, in welchen Fällen und nach welchem Umfange dies zu geschehen habe, muß ebenfalls das getroffene Abkommen entscheiden. Nur Etwas empfehle ich dringend. Mag von einem Cavalleriepiquet Umgang genommen werden oder nicht, so werde unter allen Umständen der Militärpersonenwagen, der nach dem Oben Gesagten zuvörderst blos mit 21 Mann besetzt wird, dazu benutzt, um auf ihm 1 Unterofficier und 8 Soldaten, als Wache bewaffnet, sofort zur Brandstelle zu dirigiren. Neun Mann können im Momente schon viel leisten, und der Hauptvortheil ist der, daß bei diesem Arrangement alle schnell zur Brandstelle gelangen. Das übrige bewaffnete Militär, welches etwa an Brandstelle als Schutzwache erscheinen soll, marschirt an selbige in gewöhnlichem Schritte. Unbedingt nothwendig ist es aber, daß der Abmarsch des Militärpiquets, erscheine es in welcher Anzahl es wolle, unabänderlich von dem Commando der Feuerwehr abhängt, weil man sonst vielleicht in einem noch sehr kritischen Momente die Vortheile verliert, die gewonnen zu haben, man sich freute.

Alle im Momente nicht nöthigen Militärmannschaften halten ruhig auf dem Platze, der stets zunächst der Brandstelle den Reserven angewiesen wird.

Erscheint es nöthig, commandirende Officiere bei der bewaffneten oder unbewaffneten Militärmannschaft zu haben, so werden dieselben entweder bei der Mannschaft zu verbleiben haben, wenn sie als Reserve erscheint, resp. die Anzahl der zu dem einen oder dem andern Zwecke commandirten Mannschaften ihre Anwesenheit daselbst nöthig erscheinen lassen sollte, oder am Commandoplatze des Höchstcommandirenden der Feuerwehr sich aufstellen.

Mit diesen verhältnißmäßig sehr einfachen Arrangements würde sich eine sehr vortheilhafte, nach allen Richtungen hin geregelte Thätigkeit der Militärmannschaften erzielen lassen.

Ich habe die vorgeschlagenen Modalitäten als diejenigen angenommen, die bei der neuen Organisation der Feuerlöschanstalten eingeführt werden sollen.

Endlich muß ich hier noch zweier Dinge gedenken, die vielleicht bald nach oder sofort bei der Organisation sich geltend machen werden.

Diese sind: einmal das Erscheinen von im Privatbesitze befindlichen Spritzen an Brandstelle und das Erbieten von Freiwilligencorps zur Hilfsleistung bei Brandfällen. Beide Dinge wollen wohl überlegt werden, und treten in der Regel bei allen neuen Organisationen von Feuerlöscheinrichtungen zu Tage. Am Besten thut man dabei, wenn man die Billigkeit auf der einen Seite, das unbedingte Festhalten an dem Principe und Systeme der Feuerwehr auf der andern Seite zur Richtschnur nimmt. Sind Privaten, welche in der Lage, die Spritzen gehörig bemannen zu können, in dem Besitze von zum Dienste nach der neuen Organisation tauglichen Spritzen, so kann man an und für sich ihre Beihilfe wohl gestatten. Allein die Feuerwehr muß Erstens voraussetzen, daß die Spritzen derartige sind, daß sie zum Dienst nach dem festgestellten Reglement passen, Zweitens, daß die Bemannung — also nicht die Druckmannschaften — bei der Feuerwehr ausgebildet ist, daher die Bedienung der Spritzen nach deren Principe und Systeme versteht. Es ist demgemäß nöthig, daß die Bemannung der Spritze den Feuermanns- resp. Oberfeuermanns-Examen bei der Feuerwehr bestanden habe. Außerdem müßte selbstverständlich das Commando über diese Spritzen und deren Bemannung unbedingt und allein der Feuerwehr überlassen bleiben und, wenn keine andere möglich, ansehnliche Conventional-Strafen, resp. sofortige Entziehung der Vergünstigung des Erscheinens an Brandstelle, eine gewisse Garantie für die Unterwerfung unter dieses Commando geben; ganz abgesehen davon, daß vor Allem die Bemannung der Spritze der Feuerwehr bekannt und aus Männern zusammengesetzt sein muß, von denen man Ernst im Dienste, Liebe zur Sache und pünktlichen Gehorsam mit Rechte erwarten kann und darf. Geschieht dies nicht, und sollte sich dennoch vielleicht das Anbieten von Privatspritzen, wenn auch nur in einigen wenigen Fällen zur Geltung bringen, so würde mit selbigen ganz gewiß mehr Unheil als Vortheil gestiftet.

Dieselben Rücksichten sind in der Hauptsache bei etwa sich anbietenden Freiwilligencorps zu nehmen, nur in erweitertem Maaßstabe.

Dergleichen Freiwilligencorps erscheinen meistentheils nicht als Spritzenbedienung, sondern als Steiger- oder Rettungscompagnien, und neigen sich absonderlich Turnvereine sehr gern zu diesem Zweige der Feuerlöscharbeit hin.

Es ist nicht zu leugnen, daß bei Turnvereinen in der Regel sich ein gewisses Contingent von jüngeren Leuten finden lassen wird, die zu den Geschäften der Steiger und Retter, oder wie man sie sonst nennen will, sehr gut passen. Man wird bei ihnen Kraft, Gewandtheit, Muth, Entschlossenheit antreffen. Nur zwei Dinge werden erfahrungsgemäß etwas seltener bei ihnen gefunden werden, welche gerade beim Feuerwehrmanne von großem Gewichte sind, diese sind Ruhe und Umsicht. In der Regel verachten sie die Gefahr, oder kennen sie nicht genug, stürmen entschlossen an, können aber den Erfolg nicht erwarten, und es ist daher sehr häufig, daß dabei Unglück zu beklagen ist. Ich sage nicht, daß dies bei der Feuerwehr nicht vorkomme. Leider weist die Statistik in dieser Beziehung ein nicht unerhebliches Contingent auf; aber doch sind diese Fälle bei freiwilligen Corps noch häufiger, und namentlich ist es immer noch Etwas anderes, wenn dem Einzelnen in seinem Berufe etwas Menschliches begegnet, als dann, wenn er gewissermaßen nur aus Liebhaberei sich einer Beschäftigung hingiebt, die zu seinem

eigentlichen Berufe, dem er in der Gesellschaft angehört, nicht unmittelbar stimmt. Sollten daher in Dresden Anerbietungen der gedachten Gattung gemacht werden, so wird mit weiser Vorsicht vorzugehen sein. Absonderlich würde also die Unterwerfung unter ein Examen bei der Feuerwehr, und die unter das Commando derselben in der allerstrengsten Norm festgehalten werden müssen.

Dann würde sich aber noch Eines unbedingt erforderlich machen: die Chargen und Verpflichtungen im Freiwilligencorps seien ganz dieselben, wie im ständigen Feuerwehrcorps. Nun und nimmermehr darf geduldet werden, daß der freiwillige Feuermann sich etwa einbildet, er sei etwas Besseres als der ständige. Commando, Exercitium, Verwendung, Strafen, ja sogar die Kleidung und Abzeichen müssen in der Hauptsache gleich sein. Die Uniformirung darf nicht selbst angeschafft, sondern muß aus der Kammer (dem Hauptdepot) geliefert werden. Ein feineres „Tüchel" zum Rocke des Nebenmannes drückt oft im Stillen und raubt die Freudigkeit zum Berufe dem, der weiß, daß er auch seine Schuldigkeit thut und daß unter dem Commisrocke ein ebenso männliches und braves Herz schlagen kann, als unter dem niederländischen Gewebe aus feinster Wolle. Wenn dies Alles nicht zu erreichen ist, und wenn man nicht den Muth haben will, daran mit kältester Strenge und eiserner Consequenz festzuhalten, so mag man ja von dergleichen schon öfter verunglückten Versuchen absehen. — Die Kutscher der Geschirre, worauf ich unter dem Capitel „Gespanne" wieder zurückkommen werde, gehören weder den Hilfsmannschaften, dem nichtständigen Corps, als solchen, noch dem ständigen Corps an. Es sind dritte Personen, die aber gemäß ihrer eigenen contractlichen Verpflichtung, oder der ihrer Brodherren, auf so lange dem Commando und den Anordnungen der Feuerwehr unterworfen sind, als sie zu dem Feuerdienste in Gemäßheit des Abkommens verwendet werden oder doch zur Disposition stehen.

B. Das ständige Corps.

Das ständige Corps besteht aus
- Oberfeuermännern,
- Feuermännern und
- Spritzenmännern.

Aus dem Kreise der Feuermänner werden Oberfeuermänner herangebildet und gewählt. Unter den Spritzenmännern giebt es solche, die einen andern Beruf mit ihrer Function verbinden, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist. Der Bedarf an Leuten wird verschieden sein, je nachdem das Feuer groß oder klein. Die Anwesenheit der Leute in dem Depot wird sich darnach richten, ob bei Tag oder bei Nacht das Feuer ausbricht. Als Tag wird gerechnet der Zeitraum von Früh 6 bis Abends 6 Uhr, die übrige Zeit von 12 Stunden gilt als Nacht.

Es stellt sich der Bedarf resp. nach den zu verwendenden Geschirren folgendermaßen heraus:

A. Bei den Spritzen:

Es sind davon 2 permanent bespannt, 4 bleiben unbespannt.

Sonn- und Feiertags werden diese theilweise auch bespannt gehalten, ebenso wie des Nachts.

Zu den bespannten Spritzen gehören stets:

2 Oberfeuermänner,

8 Feuermänner,

20 Spritzenmänner,

zu den unbespannten:

4 Oberfeuermänner,

16 Feuermänner.

Die Spritzenmannschaft wird zu diesen vom Militär gestellt.

B. Von den drei Wasserwagen

sind 2 permanent besetzt; dazu gehören:

2 Feuermänner und

4 Spritzenmänner,

zu dem unbesetzten:

1 ständiger Spritzenmann,

2 andere Spritzenmänner.

C. Zu dem Utensilienwagen gehört:

1 ständiger Spritzenmann.

D. Zu dem Personenwagen der Feuerwehr

(der Militärpersonenwagen bleibt außer Beachtung) gehört:

1 Oberfeuermann als Commandeur der Rettungscolonne und der Druckmannschaften,

6 Feuermänner als Rettungscolonne,

1 ständiger Spritzenmann zur Aufsicht.

Diese letztgedachten

8 Personen, die sub A. gedachten

20 Spritzenmänner zu Spritze I. und II., und

2 Mann, der Branddirector und Brandinspector,

30 Mann,

fahren im Personenwagen zur Brandstelle.

E. Im Depot sind nöthig:

1 Feuermann als Wachtposten,

1 Oberfeuermann als Hausverwalter und Kammervorstand,

1 Feuermann als Hausmann. Er darf allein zum Holen von allerhand Bedürfnissen die Wache verlassen, und dient als Ablösung im Depot, wenn die Feuerwehr an Brandstelle ist.

1 Feuermann als Ordonnanz für den Branddirector,

1 Spritzenmann als Büreaudiener,

1 Feuermann als Ordonnanz für den Brandinspector.

Daraus normirt sich folgender Minimalbestand:

2 Oberfeuermänner sub A.
1 Oberfeuermann „ D.
1 „ „ E.

4 Oberfeuermänner in Summa.

8 Feuermänner sub A.
2 „ „ B.
6 „ „ D.
4 „ „ E.

20 Feuermänner in Summa.

20 Spritzenmänner sub A.
4 „ „ B.
1 „ „ C.
1 „ „ D.
1 „ „ E.

27 Spritzenmänner in Summa.

Davon sind 9 ständige und 18 nichtständige.

Es ist anzunehmen, daß Jeder von diesen Mannschaften 48 Stunden Dienst und 24 Stunden frei hat. Man bedarf also $\frac{1}{3}$ mehr Mannschaften. Daher ergiebt sich folgendes Resultat. Es sind nothwendig

6 Oberfeuermänner,
30 Feuermänner,
12 ständige Spritzenmänner,
27 nichtständige Spritzenmänner.

75 Mann.

Mit diesem Corps allein wird man schon sehr genügende Resultate erzielen. Man muß dabei in Erwägung ziehen, daß man in der Lage sein wird, in der Regel alle 6 Oberfeuermänner am Platze haben zu können, und die Druckmannschaften auf eine höhere Zahl zu bringen. Es handelt sich dabei nämlich um die Beschaffung der nichtständigen Spritzenmänner — die Uebrigen bilden ein feststehendes Corps. Ihre Zahl ist auf 27 angegeben. Ich habe angenommen, daß diese Spritzenmänner von den sogenannten Rathsarbeitern genommen werden.

Als Hauptgrundsatz habe ich dabei an die Spitze zu stellen, daß jeder Rathsarbeiter, der engagirt wird, zugleich als Spritzenmann installirt wird, und, daß den demselben obliegenden Verbindlichkeiten unbedingt nachzukommen, jeder Engagirte verpflichtet ist, sowie, daß den Spritzenmännern der Wachtdienst im Depot als freie Zeit im Hinblicke auf ihre anderweite Beschäftigung angerechnet wird. Nachtdienst an Brandstelle wird ihnen als 5 Stunden Tagesarbeit in Anrechnung gebracht.

Erwägt man nun, daß dermalen durchschnittlich nie unter 35 Rathsarbeiter engagirt gewesen, so stellt sich die bereits vorhandenene Mannschaft als schon in größerer Anzahl vorhanden heraus, als man eigentlich bedarf.

Es ist gewiß, daß die Aussicht auf festen Dienst für Sommer und Winter genug Leute zu dieser Branche herbeilocken wird, auch wenn der Lohn sich gar nicht erhöhen sollte. Auf das Ressort der Feuerwehr würde man natürlich die gesammten Ausgaben für diese Mannschaften nicht bringen können. Bricht ein Feuer aus, während die Leute anderswo sich aufhalten als im Depot, so werden sie mit dem Personenwagen geholt. Da dies nur am Tage Statt finden kann, so ist der Zeitverlust nicht bedeutend, und der Ort, wo deren Arbeit Statt findet, muß stets bekannt sein.

Das Verhältniß der Feuerwehr zum Militär und des Letztern zur Erstern, namentlich auch in Bezug der Stellung von Druckmannschaften, muß durch Uebereinkunft geregelt, und im Feuerwehrregulative festgestellt werden.

Ich möchte gleich hieran Notizen über die Ausgaben für diese Mannschaften knüpfen, was hier insofern nicht ungerechtfertigt erscheinen dürfte, als man dann sofort im Ganzen überblicken kann, was die Mannschaft als solche kostet; abgesehen davon, was sie wieder durch Arbeit im Depot verdient.

Der erste Oberfeuermann	erhält	28	Thlr.	pro	Monat,	
= zweite	=	=	25	=	=	=
= dritte	=	=	24	=	=	=
= vierte	=	=	24	=	=	=
= fünfte	=	=	23	=	=	=
= sechste	=	=	22	=	=	=

146 Thlr pro Monat,

= 1752 Thlr. pro Jahr;

von den Feuermännern erhalten

4	Mann	je 17	Thlr.	pro	Monat	=	68	Thlr.,
6	=	= 16	=	=	=	=	96	=
5	=	= 15	=	=	=	=	75	=
5	=	= 14	=	=	=	=	70	=
5	=	= 13	=	=	=	=	65	=
5	=	= 12	=	=	=	=	60	=
30	Mann	87	Thlr.	pro	Monat	=	434	Thlr.,

= Gesammtsumme pro Jahr 5208 Thlr.;

von den 12 ständigen Spritzenmännern erhalten

4	je 12	Thlr.	=	48	Thlr.,
5	= 11	=	=	55	=
3	= 10	=	=	30	=
				133	Thlr.,

pro Jahr 1596 Thlr..

Für das übrige Corps ist pro Arbeitstag Vergütung an diejenige Casse, der die Bezahlung ihrer sonstigen Arbeit übertragen ist, 5 Ngr. — Pf. gerechnet worden. Es beträgt dies pro Woche 1 Thlr. pro Mann, für das Jahr mit Hinweglassung der Feiertage 51 Thlr., und mithin für 27 Mann 1377 Thlr.

Ich habe bezüglich der Spritzenmänner absichtlich hoch veranschlagt. Da ich circa $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{4}$ ihres ganzen Arbeitslohns der Feuerwehr zur Last geschrieben. Bei der Ausführung wird sich dies jeden Falls günstiger herausstellen.

Die Summe der Ausgabe für die Mannschaft würde sich also damit auf

1752	Thlr.
5208	=
1596	=
1377	=
9933	Thlr.

herausstellen.

Das innere dienstliche Leben der Feuerwehr wird durch das Instructionsbuch, das Exercierreglement, die Stuben- resp. Stallordnung, das Bekleidungsreglement ꝛc. bedingt und in Ordnung gehalten.

Das Instructionsbuch wird als allgemeine Normen enthalten: Bestimmungen über Subordination, Dienstzeit, Pflichten, Krankheit, Dienstanzug, Tabakrauchen, Besuch verrufener Locale, Gelage, Spielen um Geld, Annahme von Geschenken, Schuldenmachen, Sammlungen, Marschiren und Fahren auf der Straße, Wassergebrauch, Urlaubsgesuche, Beschwerden, dienstliche Anzeigen, Strafen, Beitritt zur Unterstützungskasse ꝛc.

Sodann wird das Instructionsbuch die Vorschriften über die Functionen auf der Wache, in den Theatern, vorausgesetzt, daß Mannschaften dorthin kommen sollten, und an der Brandstelle enthalten.

In letzterer Beziehung — ein sehr wichtiges Capitel — würde es vielleicht rathsam sein, folgende Augenpunkte zu wählen:

1) Allgemeine Vorschriften;
2) Anrücken und Aufstellen der Spritzen, Utensilien und Mannschaften;
3) Grundsätze für das Löschen des Feuers nach seiner verschiedenen Beschaffenheit durch
   Ersticken,
   directen Angriff,
   Umstellen der Brandstelle;
4) Aufräumen der Brandstelle.

Sehr viele Details hiervon werden sich in dem zu erlassenden Feuerwehrregulative wiederholen; jedoch nur insoweit, als das Institut als ein Ganzes dabei unmittelbar berührt erscheint.

Das Exercierreglement hat sich zu beschäftigen mit der Ausbildung zur Bedienung einer Spritze im Allgemeinen, dem Exercitium an einer unbespannten Spritze mit und ohne eingestellte Druckmannschaften, dem Exercitium an mehren unbespannten Spritzen, dem Exercitium an der bespannten Spritze, den Signalen für das Spritzenexercitium, der Ausbildung zum Exercitium mit den Hakenleitern im Allgemeinen, dem Exercitium mit einer, dann mit 2 bis 3 Leitern, dem Ersteigen mehrer Stockwerke mit einer Leiter, dem Gebrauche der Hakenleiter von der Spritze aus, den Signalen für die Manöver mit den Leitern, der Ausbildung zum Exercitium mit den Wasserwagen ꝛc.

Die Stuben- und Stallordnung hat sich dagegen auszusprechen über die Aufsicht, die Schlafzeit, die Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit, welche zu halten, das Behandeln der Gasflammen, den Auf-

enthalt fremder Personen in den Wachtstuben, die Dienstbekleidung auf Wache, sowie die Stellung der Kutscher, deren Bekleidung, Dienst &c.

Die

Uniformirung

wird folgendermaßen vorgeschlagen:

1) Der Branddirector trägt dunkelblauen Waffenrock mit rother Passepoilirung, blauem in Silber gestickten Sammetkragen und silbernen Knöpfen, silberne Epaulettes mit Bouillons, dunkelschwarzgraue Beinkleider mit rother Passepoilirung, den Feuerwehrhelm mit einem sehr schmalen Kamme und dem Stadtwappen auf der Vorderseite, Alles in Silber, Säbel oder kurzen Dolchdegen nach Art der Marine-Officiere mit Porteépée in Silber. Ihm ist gestattet auch im Dienste eine gewöhnliche blaue, mit rother Passepoilirung versehene Militärmütze, mit breitem Silberstreifen versehen, zu tragen.

2) Der Brandinspector ist ebenso uniformirt, nur trägt er nie den Säbel und hat Epaulettes ohne Bouillons.

3) Der Oberfeuermann trägt blauen Waffenrock mit blauem Sammetkragen nebst breitsilberner Litze und rother Passepoilirung, Achselklappen mit Auszeichnung, dunkelschwarzgraue Beinkleider mit rother Passepoilirung, Feuerwehrhelm mit schwarzem Nacken-Leder, einem kleinen silbernen Kamme und dem Stadtwappen, kurzes Schwert mit wollenem Porteépée und schwarzer Lederkoppel.

4) Der Feuermann trägt blauen Waffenrock mit blauem Tuchkragen und rother Passepoilirung, roth eingefaßten blauen Achselklappen und glatten Knöpfen, ferner außer dunkelschwarzgrauer Tuchhose mit rother Passepoilirung noch eine graue Zwillichhose (zum Ueberziehen) und graue Drillichjacke (gleichfalls zum Ueberziehen), den Feuerwehrhelm, mit Stadtwappen und rothem Bunde*), und den Leibgurt**).

5) Die Spritzenmänner tragen dunkelblauen zwillichenen Ueberrock mit einem Blechschilde, worauf die Nummer ihrer Spritze resp. der Abtheilung angebracht, Feuerwehrhelm mit schwarzem Bunde.

6) Die Kutscher tragen im Dienste die Feuerkappe von Leder und Drillichüberrock.

7) Insoweit Rathszimmermeister, Rathsmaurermeister, Röhrmeister, Wasserinspector, Bezirks-schornsteinfegermeister an Brandstelle commandirt werden, tragen dieselben auch den Feuerwehrhelm mit dem Stadtwappen und kleinem Kamme, sowie eine Binde am Arme, worauf die ihre Stellung bezeichnenden Buchstaben, z. B. R. Z. (Raths-Zimmermeister) &c. angebracht sind.

Im Winter steht dem Oberfeuermanne und dem Feuermanne die sogenannte Peajacket zu Diensten, die übergezogen wird, und von der oben schon die Rede gewesen ist.

Der Feuerwehrhelm besteht aus einer starken Lederkappe in der Gestalt einer hohen Jockeimütze. In dem Futter befindet sich ein Kreuz von Bandeisen. Der Zwischenraum zwischen dem Bandeisen und dem Futter ist fest mit Pferdehaaren ausgepolstert. Außerdem ist der Helm mit einem bis auf die Schultern herabfallenden Nackenleder versehen.

Der Leibgurt besteht aus starkem Hanfgurte, der an einer Seite mit Leder überzogen, woran sich Schnallen befinden. Außerdem ist daran die Oese für die Rettungsleine und der Carabinerhaken zum Festhängen an der Leiter, sowie das Schwert, resp. Handbeil. Vollständig zum Ausrücken be-

*) Ein Modell eines derartigen Feuerwehrhelms der Berliner Feuerwehr befindet sich in meinem Besitze.

**) Ein Modell mit Haken und Beil in natürlicher Größe befindet sich in meinem Besitze.

reit trägt der Feuermann seine Uniform (an Brandstelle ohne Handschuhe), seinen Gurt mit Beile, die Signalpfeife an messingener Kette, die auch der Oberfeuermann trägt, und die Doppelhacke.

Die Uniformen und Ausrüstungsgegenstände der Mannschaften sind Eigenthum der Feuerwehr, und müssen, wenn sie untauglich, wieder abgeliefert werden. Das Uniform-Reglement hat sich im Allgemeinen zu beschäftigen mit den Bestimmungen über das Eigenthum und die Bezeichnung der Montirung, die Reinigung und Unterhaltung derselben, sowie im Speciellen mit Vorschriften über die einzelnen Montirungsgegenstände, als den Waffenrock, die Peajacket, die Tuchhose, die Drillichhose, den Drillichrock und dergleichen Jacke, den Feuerkittel, den Helm, die Kappe, die Mütze (als Surrogat für den Helm), Halsbinde, Rettungsgurt, Schwertkoppel, Schwert, Doppelhacke, Signalpfeife, Mantelsack, Handschuhe, Stiefeln.

Unbedingt nothwendig, ja sogar unerläßlich ist die Einrichtung einer

Pensionskasse

für die Feuerwehr.

Es werden dabei jedoch allerdings Unterscheidungen zwischen den auf längere oder kürzere Zeit Angestellten gemacht werden müssen.

Ueberdies erscheint es räthlich, denjenigen Mitgliedern der Feuerwehr, welche dieselbe Kündigung wie die Rathssubalternen (vierwöchentliche) haben, den Beitritt zur Rathssubalternen-Pensionskasse als eine Anstellungsbedingung zu machen.

Es werden daher mit Ausschlusse der Kutscher, die überhaupt, wie auch später gezeigt werden wird, nur im Dienste zur Feuerwehr gehören, und sonach hier nicht in Betracht kommen, von der Theilnahme an dieser Kasse nur die Druckmannschaften ausgeschlossen bleiben können. Aber auch für sie ist zu sorgen, und zwar durch eine besondere Kasse, analog der bei der städtischen Gasanstalt schon existirenden, wo jeder $\frac{1}{10}$ seines Wochenlohnes als Monatsbeitrag zur Krankenkasse abgiebt.

Zum Schlusse will ich noch erwähnen, daß zwei Telegraphisten, mit circa 260 Thlrn. Gehalt pro Mann, für das Hauptbüreau angestellt werden müssen. Sie beaufsichtigen das Telegraphenwesen als Unterbeamtete und haben den Rang eines Feuermanns, sind auch als solche, insoweit sie nicht als Telegraphisten im Dienste, zu beschäftigen.

Nachstehends füge ich noch einen Entwurf zu einem Dienst-Tableau für die Mannschaften einer Spritze bei.

Dienst-Tableau

für eine Feuerwache, Mannschaften zur Bedienung einer Spritze.

Laufende Nr.	Charge.	I. Functionen auf Wache.	II. Functionen auf Posten.	III. Functionen beim Alarmiren.
1.	Oberfeuermann.	Commandeur der Wache, ist für die Aufrechterhaltung aller die Wache betreffenden Bestimmungen verantwortlich, und instruirt jeden einzelnen Mann beim Beziehen der Wache.	Stellt zur bestimmten Zeit den Posten aus.	Zündet die Fackel an, leuchtet bei der Spritze, commandirt: „Zum Abmarsch!“ — revidirt ob Alles in Ordnung ist und commandirt: „Aufgestiegen, Marsch!“ — empfängt von dem wachthabenden Oberfeuermanne der Hauptwache Straße und Nummer der Brandstelle, steigt auf, commandirt: „Spritze Marsch!“ dann „Trapp!“ — Rückt er nicht aus, so sorgt er für Zurückbringung der Spritze in die Remise.
2.	Feuermann Nr. 1.	Betheiligt sich beim Reinigen der Wachstube.	Posten Nr. 1. (für Nr. 1–4:) Erfüllt seine Dienstpflicht nach § der allgem. Instruction, legt Axt und Peajacket im Spritzenhause nieder und tritt in seine Grundstellung.	Bei Tage: Leitet das Handpferd zur Spritze, strängt es an, und tritt in seine Grundstellung.
3.	Feuermann Nr. 2.	Betheiligt sich beim Reinigen der Wachstube und hat du-jour.	Posten Nr. 2.	Bei Tage: Eilt an die Deichsel der Spritze, bringt sie mit Hilfe von Nr. 3 auf die Straße resp. Hof, so, wie dieselbe bei dem Commando: „Fertig zum Abmarsch!“ stehen soll, commandirt: „Halt!“, strängt das Sattelpferd an, und tritt in seine Grundstellung.
4.	Feuermann Nr. 3.	Betheiligt sich beim Reinigen der Spritze.	Posten Nr. 3.	Bei Tage: Schiebt am Hinterrade (Handseite), und tritt auf das Commando: „Halt!“ in seine Grundstellung.
5.	Feuermann Nr. 4.	Betheiligt sich beim Reinigen der Spritze und hat Ordonnanz-Dienst.	Posten Nr. 4.	Bei Tage: Holt die Tiene, hakt sie ein, und tritt in seine Grundstellung. Bei Nacht: hat der Postenstehende die Function der Nr. 2, wie in Rubrik 2, und letztere Nr. die des Postenstehenden.

III. Die Gespanne

der Feuerwehr sind nicht nur ein sehr nöthiges, sondern auch ein ganz besonders in's Auge zu fassendes Requisit: denn die Schnelligkeit und die Sicherheit, mit welcher die Geschirre zur Brandstelle gelangen, die Präcision, mit welcher das Fertigmachen erfolgt, trägt sehr viel zu der Güte und Vortheilhaftigkeit der Feuerlöscheinrichtung bei. Wollte man aber zu dem einen und alleinigen Zwecke der Feuerlöschanstalten 6, 8 und mehre Paar Pferde halten und eben so viele Kutscher, so würde dies einen Aufwand verursachen, der ganz enorm genannt werden könnte, und in der That auch um deswillen vollständig ungerechtfertigt erscheinen würde, weil unter allen Umständen sich Mittel und Wege finden lassen müssen, auf indirecte Weise zu dem erforderlichen Ziele zu gelangen. Es giebt keine Einrichtung bei der Feuerwehr, die in praxi so verschieden ausgeprägt erscheint, als die der Beschaffung der Gespanne. Es ist dies sehr natürlich, weil man überall die Nothwendigkeit erkannt hat, hierbei gerade an Ort und Stelle gegebene Möglichkeiten anzuknüpfen, besondere, dort vorhandene Einrichtungen stets benutzend, locale Verhältnisse auszubeuten. Es können demgemäß aber auch anderwärts bestehende derartige Einrichtungen, für Dresden in der That Nichts weiter abgeben, als bloße Fingerzeige. Ich will daher auch nicht erst die tausenderlei contractlichen Verhältnisse und Einrichtungen anderer Städte in Betracht ziehen, sondern beschränke mich darauf, sogleich an Ort und Stelle mich umzusehen, wie etwa hier die Sache steht und wie daselbst am Besten das beschafft werden kann, was man dazu nöthig hat.

Jeder, der die Dresdener Verhältnisse nur etwas kennt, wird bei Beschaffung der Gespanne zuvörderst an den städtischen Marstall denken, oder wenigstens fragen, ob und inwieweit die Pferde, die in ihm vorhanden und städtisches Eigenthum sind, zu den Diensten des städtischen Instituts der Feuerwehr verwendbar seien. Allein, es sieht das Institut des städtischen Marstalles zur Beschaffung der Gespanne für die Feuerwehr vielleicht günstiger aus, als es wirklich ist; obgleich nicht zu leugnen ist, daß dieses Institut gerade unmittelbar dazu angethan erscheint, bei der in diesem Capitel zu beantwortenden Frage am Meisten in Betracht gezogen zu werden.

Es stehen jetzt 16 Pferde im städtischen Marstalle. Sie haben im Sommer von Früh 6 bis Abends 6 Uhr, im Winter von Früh 7 Uhr bis zum Dunkelwerden Dienst. Es geht daraus hervor, daß für die Zeit, welche bei der Feuerwehrorganisation der Tageszeit gegenübergestellt und als Nachtzeit betrachtet wird, also für die Zeit von Abends 6 Uhr bis Früh 6 Uhr an sich 8 städtische Gespanne zu je 2 Pferden zum Feuerwehrdienst parat stehen könnten.

Dies ist sehr wohl und scharf in's Auge zu fassen. Freilich aber ist dagegen die Zeit von Früh 6 bis Abends 6 Uhr nach der dermaligen Einrichtung des städtischen Marstalles und nach dessen Etat als eine solche nicht zu bezeichnen, innerhalb welcher Gespanne mit Sicherheit abgegeben werden können.

Schon zum Leichendienste — eine Haupteinnahme des Marstalles — reichen sehr oft die vorhandenen Pferde nicht aus, wenn auch andrerseits während ganzer Tage oft kein Leichendienst sie beansprucht und mehre Stunden jeden Tages sogar davon frei sind. Gerade weil zur Winterszeit die Stunden Früh von 9—11 Uhr und Nachmittags von 3—5 Uhr, im Sommer die Stunden von Früh 6—10 Uhr und Nachmittags von 4 Uhr an bis Abends diejenigen sind, wo durchschnittlich der

Leichendienst am Oeftersten begehrt wird und Statt findet, so drängt sich auf diese Stunden der Bedarf zusammen. Selbstverständlich kann aber auch nicht füglich von dem vorhandenen Bestande, wenn auch nur ein Gespann, stets zu Hause gelassen werden, um den Feuerdienst zu versehen. Außer den Leichenfuhren müssen die Fuhren für das Stadtbauamt, die jährlich mit 3600 Thlrn. als Einnahme für den Marstall veranschlagt sind, auch gethan werden, und ist auf ein bestimmtes in der Nähesein des einen oder des andern Fuhrwerkes schon um deswillen nicht zu rechnen, weil ein großer Theil der Fuhren für das Stadtbauamt, namentlich auch zum Herbeischaffen von Pflasterungsmaterial, nöthig ist, welches bekanntlich in der Regel aus dem Plauenschen Grunde geholt wird. Wenn dorthin Geschirre des Marstalles fahren, könnte nun und nimmermehr auf eine Benutzung der betreffenden Geschirre zum Dienste für die Feuerwehr Rücksicht genommen werden.

Aber auch davon abgesehen, ist das Herbeiholen der gedachten Geschirre zu dem fraglichen Zwecke nur ein Auskunftsmittel bei der äußersten, dringendsten Noth, und darf dasselbe niemals so weit ausgedehnt werden, daß nicht wenigstens einige Gespanne zum Transporte der Feuerwehrgeschirre, die unbedingt zu jedem Feuer ausrücken müssen, vorhanden sind. Sonst hilft Telegraphiren und stätes Parathalten der Mannschaften auch Nichts.

Zwei Spritzen — zur höchsten Noth auch blos eine — jedoch soll darauf bei der gegenwärtigen Organisation, da es nicht nothwendig sein wird, gar nicht Rücksicht genommen werden —, zwei Wasserwagen, ein Personenwagen, also 5 Gespanne, müssen stets und zu jeder Stunde angespannt werden können und zur Disposition stehen. Dies ist ganz dringend nothwendig und selbst geboten. Wenn es möglich, soll auch der Utensilienwagen noch sofort mit ausrücken. Für den Nothfall wird aber auch dieser nachgeholt werden können.

Bei großen Feuern, namentlich aber für die Nachtzeit (im Sinne der neuen Organisation) ist es wünschenswerth, wenigstens 8 Gespanne zur Disposition zu haben, und auf 16 Pferde ist daher auch unbedingt Rücksicht zu nehmen, wenn man über die Anlage der Stallung im Depot verhandelt.

Es fragt sich nun, wie sind diese Gespanne zu beschaffen? —

Man muß zuvörderst von dem Grundsatze ausgehen, daß für die Gespanne (die kein Exercitium oder nur sehr wenige zu machen haben) der Wachtdienst, also das Stehen im Stalle des Hauptdepots, als Zeit der Ruhe zu betrachten ist.

Man hat diesen Grundsatz stets und überall im ganzen Umfange, und zwar mit vollem Rechte gelten lassen, ja, daraus gewisse Vortheile gezogen, die nicht zu unterschätzen sind. Es giebt nämlich in allen größeren und großen Städten, namentlich da, wo Omnibus- und Droschkeninstitute vorhanden sind, Gespanne, welche bestimmte Stunden des Tages einen bestimmten angestrengten Dienst haben. Dafür wird ihnen aber dann auch während eines bestimmten Zeitraumes vollständig Ruhe gegönnt. Was von den Gespannen gilt, gilt auch, analoger Weise wenigstens, von den Kutschern, die in der Regel, wenn man von Gespannen spricht, gleich mit dazu gerechnet werden müssen.

Es ist ferner erfahrungsmäßig richtig, daß dort, wo Omnibus- und Droschkeninstitute in Blüthe stehen, sehr bald gewisse Fuhrwerksbesitzer mehr oder weniger den anderen Berufsgenossen vorauseilen, und gerade in der Branche des Droschken- und Omnibusdienstes eine gewisse hervorragende Stellung einnehmen. Bei ihn findet man dann auch einen sehr reich besetzten Marstall, bei diesen auch die Einrichtung, daß für gewisse Stunden des Tages — von der Nacht spreche ich jetzt nicht — gewisse Gespanne Ruhe haben.

Je größer der Geschäftskreis der betreffenden Fuhrwerksbesitzer, desto größer wird selbstverständlich auch die Zahl der Gespanne sein, welchen sie täglich für bestimmte Stunden Ruhe gönnen und gönnen müssen*). Nimmt man zwei solche Geschäftskreise zusammen, so wird die Zahl der Gespanne noch größer anwachsen.

Wo die Zeit der Ruhe für das betreffende Gespann zugebracht wird, ist an sich unter gleichen Verhältnissen gleichgiltig. Es versteht sich von selbst, daß ein schöner luftiger, im Sommer kühler, im Winter warmer Stall mit bequemer Einrichtung einem andern, der nicht so beschaffen, vorzuziehen ist. Es ist aber klar, daß ein Fuhrwerksbesitzer sehr gern bereit sein wird, gewisse Gespanne, die ihm auf gewisse Zeit Nichts einbringen können, dadurch nutzbringend zu machen, daß er sie in einen einmal für immer bestimmten Stall stellt, der ihm unentgeldlich zur Disposition steht. Er hat dadurch den Vortheil, daß er, wenn er geeignet wechselt, Stallung für so und so viele Gespanne weniger braucht, und die respectiven, außerdem aufzuwendenden Ausgaben für größere Stallung während der Ruhezeit der betreffenden Gespanne durch selbige trotz ihrer Unthätigkeit verdient.

Soll dieser Vortheil aber erlangt werden können, so müssen freilich alle 24 Stunden jedes Tages gleichmäßig versorgt werden, und daher die Anzahl der ruhenden Gespanne stets gleich bleiben.

Dies ist aber sehr leicht zu erzielen, und man hat anderwärts ganz ähnliche Einrichtungen getroffen.

Nach diesem Vorausgeschickten erlaube ich mir folgendes Arrangement vorzuschlagen.

Im Depot befindet sich ein Stall für 16 Pferde so arrangirt, daß je 8 Stück nebeneinander stehen, während in der Mitte ein breiter Gang den Stall in zwei Theile trennt. Der Gang sei breit genug, damit zwei Pritschen nebeneinander darin stehen können. Während der Nachtzeit befinden sich in diesem Stalle 16 Pferde bis zu einem gewissen Grade fix und fertig angeschirrt. Außerdem schlafen zwei Kutscher in dem Stalle als Stallwachen, während 6 andere Kutscher in einer an den Stall stoßenden Stube schlafen.

Während der Tageszeit, von Früh 6 Uhr bis Abends 6 Uhr, stehen 10 Pferde im Stalle, und 5 Kutscher sind anwesend. Nun wird entweder mit einem oder zwei oder drei bedeutenden Fuhrwerksbesitzern contractlich ein bestimmtes Abkommen getroffen, daß der Eine, oder sobald mehre sich vereinigen, diese zusammen sich verbindlich machen, 5 Gespanne mit 5 Kutschern in den vorhandenen Stall einzustellen.

Zu welchen Stunden diese Gespanne und wie viele Male sie wechseln, ist gleichgiltig, nur muß selbstverständlich dabei jede Zeit auf's Pünktlichste eingehalten werden, und niemals darf ein Gespann aus dem Depot abgehen, bevor nicht Ersatz dafür im Stalle ist. Daß nur vollständig gesunde, kräftige Pferde eingestellt werden dürfen, versteht sich von selbst. Diese Verpflichtung des Einstellens der Pferde wird dadurch vergütet, daß die betreffenden Fuhrwerksbesitzer für 10 Pferde unentgeldlich Stallung haben. Außerdem werden für jedes wirkliche Ausrücken zum Feuer noch 15 Groschen dem Fuhrwerksinhaber und 5 Groschen dem Kutscher vergütet.

Das Pferdegeschirr zum Dienste bei der Feuerwehr, welches so eingerichtet ist, daß die Pferde auch angeschirrt sich bequem legen können, wird von der Feuerwehr geliefert.

*) Haben doch z. B. die Omnibusbesitzer in Wien und Berlin im Sommer oft drei- und viermal des Tages Umspannung nöthig.

Für Heu, Stroh, Hafer ꝛc. haben die Fuhrwerksbesitzer selbst zu sorgen. Die Kutscher, die zu dem Gespanne gehören, werden, so lange sie im Depot oder an Brandstelle, der Feuerwehr zugezählt, und stehen unmittelbar und unbedingt unter dem Commando derselben, auch tragen sie beim Ausrücken die Dienstkleidung der Kutscher der Feuerwehr.

Die übrigen 3 Gespanne incl. der dazu gehörigen 3 Kutscher stellt der städtische Marstall auf die Zeit von Abends 6 Uhr bis Früh 6 Uhr. Auch hinsichtlich dieser Kutscher gilt das, was von den Uebrigen gesagt worden. Damit ist der Bedarf an Pferden und Kutschern geordnet. Daß aber Fuhrwerksbesitzer sich finden, die auf dieses Arrangement eingehen, ist bei der Vortheilhaftigkeit desselben ganz außer Zweifel, und es scheint, wie ich beiläufig hier erwähnen will, der bekannte Fuhrwerksbesitzer Herr Winkelmann gar nicht abgeneigt, in der vorgeschlagenen Maße gleich von vornherein bei der in's Leben tretenden Feuerwehrorganisation sich betheiligen zu wollen.

Dadurch wäre außer dem zu berechnenden Miethzinse für die Stallung und der für das einzelne Ausrücken der Gespanne zu vereinbarenden Vergütung, die ich auf 20 Ngr. angenommen habe, ferner der Unterhaltung der Pferdegeschirre, die jedoch sehr wenig Fond in Anspruch nimmt, weil wenige Abnutzung geschieht, in der That für die Beschaffung der Gespanne Nichts zu verausgaben, und es kann mit dem vorgeschlagenen Arrangement der ganze Bedarf an Gespannen reichlich und sicher gedeckt werden. Allerdings dürfen aber auch hier strenge Contractsnormen und ganz stricte Verhaltungsbefehle für die Kutscher nicht mangeln.

Würde es aber selbst nothwendig, daß der Marstall 9 Gespanne statt deren 8 anschaffte, und 1 Gespann stets Feuerdienst hätte, so würde die Unterhaltung für dieses eine Gespann doch nicht mehr als circa 503 Thlr. kosten, wie man aus den einzelnen Positionen des Haushalteplans leicht herausrechnen kann. Es würde diese Ausgabe aber nur im dringendsten Falle nothwendig werden, und anzurathen sein, wenn eines der obengenannten Gespanne gar nicht zu beschaffen wäre. Dies anzunehmen liegt aber durchaus kein Grund vor, da unter allen Umständen die an sich des Tages über nöthigen 5 Gespanne unter den obenerwähnten Bedingungen ebenso gut werden erlangt werden, wie anderwärts.

IV. Das Depot.

Was ich unter dem Begriffe

Depot der Feuerwehr

in gegenwärtigen Zeilen verstanden habe, und was ich im Allgemeinen in das Depot habe gelegt wissen wollen, ist schon früher angedeutet worden.

Das Depot ist der **Concentrationspunkt der Feuerwehr für ihr ganzes inneres Leben und Wirken**, während die Brandstelle der Concentrationspunkt für ihr Leben und Wirken nach Außen ist*). Es muß sich demgemäß Alles das in diesem Depot befinden, was zu diesem Zwecke nothwendig ist. Es gehört dazu in der Hauptsache das, was unter B., dem allgemeinen Organisationsplane, gesagt worden ist.

*) Wenigstens in der Hauptsache, und insoweit nicht **andere**, im Feuerwehrregulative zu normirende Hilfeleistungen, als die bei einem Brande nöthigen, in Frage kommen.

Vor Allem ist zur Einrichtung eines solchen Depots ein passendes Grundstück nothwendig. Passend ist ein Grundstück dazu, wenn es

a) dem Mittelpunkte der Stadt so nahe wie möglich liegt,

b) in den Baulichkeiten genugsamen Raum besitzt, um das darin unterzubringen, was untergebracht werden soll,

c) einen großen, dem Auge des Publikums nicht zugänglichen Hofraum besitzt.

Motiven für a und b brauchen nicht erst angeführt zu werden. Nur zu Punkt c will ich erwähnen, daß, da die Uebung bei der Feuerwehr gerade noch mehr als anderwärts den Meister macht, der bezügliche Hof so eingerichtet sein muß, daß überhaupt alle der Feuerwehr nothwendigen Exercitien zu jeder Zeit und so oft es nöthig, darin ausgeführt werden können. Es ist aber auch rathsam, daß der Platz so groß ist, daß eintretenden Falles bei besonderen Gelegenheiten alle Fahrzeuge der Feuerwehr aufgefahren und die ganze Mannschaft versammelt werden kann. Daß man Turnübungen und Exercitien, für welche erst ein Erlernen sich nothwendig macht, nicht gern dem Auge jedes Vorübergehenden Preis giebt, ist eine allbekannte Sache, und Jeder weiß, daß Zurechtweisungen, Tadel, Strafe coram populo sehr leicht kränken resp. erbittern, und demgemäß die Wirkung, die man damit erzielen will, beeinträchtigen oder gar vereiteln. Zurechtweisungen, Tadel, Strafe kommen aber bei allen Einrichtungen und Instituten vor, und daher auch bei einer Feuerwehr.

Außerdem ist aber ein Mißglücken von Exercitien, eine Ungeschicktheit des Einzelnen oder Mehrer, vor dem Publikum blosgestellt, nicht nur geeignet, das Vertrauen zum Institute zu schwächen, weil man meint, es könne das Nämliche auch bei der Hauptvorstellung passiren, wenn die Probe nicht frei davon geblieben, sondern auch darnach angethan, das Vertrauen des Einzelnen zu sich und seiner Leistungsfähigkeit, sowie die Liebe zur Sache abzuschwächen oder gar verloren gehen zu lassen.

Ein solches passendes Grundstück für das Depot zu finden, war sonach hier meine Hauptaufgabe. Es könnte dasselbe gemiethet oder gekauft werden, oder auch sich bereits im Besitze der Stadtgemeinde befinden. Eine Ermiethung anzunehmen, erschien nicht räthlich, da die immerhin kostspielige Einrichtung eines solchen Depots in der That kaum die mancherlei unangenehmen Chancen verträgt, welche ein Miethvertrag stets mit sich führt. Zudem ist es nichts Neues, daß die Stadt ebenso wie jeder Private, von dem man weiß, daß er eine bestimmte Localität nothwendig braucht, in der Regel nicht in die Lage kommt, billig zu ermiethen.

Die Feuerwehr schien endlich selbst als ein Institut von so wichtiger, durchgreifender Natur, auf lange Zeit hinaus berechnet, anzurathen, daß man auch aus diesem Grunde nur darauf Bedacht nehmen konnte, ein passendes Grundstück anzukaufen, wenn man kein derartiges finden sollte, was bereits im Besitze der Stadt ist.

Allein ich glaube, eines letzterer Gattung gefunden zu haben. Es war kaum anders möglich, als bei dieser Wahl die Communhäuser in der Breitegasse in Betracht zu ziehen, und ich glaube nicht, daß man in der Lage sein wird, ein anderes städtisches Areal zu finden, welches nach allen Richtungen hin dem Zwecke entsprechender erscheinen möchte.

Nur ein Areal könnte möglicherweise noch in Frage kommen, dieses ist das neben dem städtischen Marstalle. Allein theils ist dieses Areal viel kostbarer, theils mangelt ihm auch die erforderliche Tiefe. Das in städtischem Besitze bereits befindliche Areal auf der Breitegasse vortheilt sich aus

1) das sogenannte Breihahnhaus, Nr. 469 des Brandcatasters, mit 1082,97 Steuereinheiten und einer Versicherungssumme von 20,150 Thlr., Nr. 3 der Straße,
2) die vormalige Bauschreiberei und den ehemaligen Marstall, Nr. 470 des Brandcatasters, mit 390,00 Steuereinheiten und 8,150 Thlr. Versicherungssumme, Nr. 4 der Straße,
3) das Malzhaus ebendaselbst, Nr. 471 des Brandcatasters, mit 375,82 Steuereinheiten und 12,750 Thlr. Versicherungssumme, Nr. 5 der Straße,
4) das vormal. Apitz'sche Haus, Nr. 473 des Brandcatasters, mit 900,00 Steuereinheiten und 13,350 Thlr. Brandversicherungssumme, Nro. 7 der Straße. Zwischen Nr. 5 und 7 der Straße liegt die Gregor'sche Bäckerei, Nr. 6 der Straße, mitten inne.

Das Grundstück Nr. 7 der Straße wollte mir zu dem angedeuteten Zwecke nicht geeignet erscheinen, zumal da es von den übrigen 3 Grundstücken, welche zusammenhängen, isolirt liegt.

Um nun genaue und bestimmte Unterlagen zu schaffen, habe ich mir erlaubt, die 3 Grundstücke Nr. 3, 4 und 5 der Breitegasse mit Genehmigung des Stadtrathes nach der Natur durch die Herren Architekten Giese und Schreiber aufnehmen zu lassen.

Die Resultate lege ich in den Beilagen Tafel VI. — XIV. vor.

Aus diesen Unterlagen gehen die Raumvertheilung und Bebauungsmodalität, sowie die Größenverhältnisse genau hervor.

Ich habe nun angenommen, daß das Depot in die Grundstücke Nr. 4 und 5 der Breitegasse gelegt werde. Der Platz, als solcher, ist höchst günstig.

a) Er liegt in der Mitte der Stadt.
b) Die Breitegasse hat, verglichen mit den meisten Straßen der innern Altstadt, eine sehr beachtenswerthe Breite, gestattet sonach die bequeme nnd rasche Ausfahrt der Geschirre aus dem Depot.
c) Sie liegt so, daß die Gespanne der Feuerwehr auf breiten Straßen rasch und schnell nach allen Theilen der Stadt gelangen können. Denn nach der innern Stadt ist die directe Verbindung durch die See- und Schloßstraße vermittelt, nach Neu- und Antonstadt ist der Weg durch die an die Breitegasse anstoßende Wallstraße geöffnet, nach der Friedrichstadt durch dieselbe Straße und die Ostraallee. Nach der Wilsdruffer- und Seevorstadt (bis an den Ausgang der Seestraße) steht die Passage durch die Seestraße, die Pragerstraße, die Waisenhausstraße, die Wallstraße, Marienstraße, Annenstraße rc. offen, und auch die Pirnaische Vorstadt incl. der Seevorstadt östlich vom Ausgange der Seestraße ist durch die Waisenhausstraße und Johannisgasse, Pirnaische Straße, Amalienstraße rc. bequem zu erlangen, ohne daß der Weg durch schmale oder etwa unwegsame Straßen schwierig gemacht wird.
d) Die beiden genannten Grundstücke sind tief genug, und gestatten die auch bereits vorhandene Bebauung im Quarré, bekanntlich für ein solches Etablissement, wie es die Feuerwehr braucht, die bequemste und zweckmäßigste, das Terrain am Meisten ausbeutende, daher billigste.
e) Es kann bei gehöriger Eintheilung ein geräumiger, vollständig ausreichender Hof arrangirt werden, in den das Publikum keine unmittelbare Einsicht hat.
f) Die Erträgnisse der beiden Grundstücke sind dermalen derartige, daß nach selbigen ihr derzeitiger Werth als ziemlich gering angesehen werden kann.
g) Die Beschaffenheit der Baulichkeiten ist eine solche, daß eine bloße Reparatur daran, die im

Uebrigen dringend nothwendig, als keine vortheilhafte Finanzmaßregel anzusehen sein dürfte, und daß daher ein Neubau an dieser Stelle über lang oder kurz gar nicht ausbleiben kann.

h) Dasjenige, was wirklich gut und brauchbar gebaut erscheint — das Mittelgebäude zwischen Nr. 3 und 4 der Straße — kann in der Hauptsache stehen bleiben und benutzt werden.

Alle diese Gründe sind frappant, werden auch sofort und ohne Weiteres, theils durch die eingereichten Pläne, theils durch den ersten Blick auf den dermaligen Zustand der Baulichkeiten, nachgewiesen.

Nach Ausweis des Haushaltplanes pro 1862 hat gewährt

a) Nr. 4/470 auf der Breitegasse

432 Thlr. — Ngr. — Pf. Bruttoeinnahme, nämlich:

350 Thlr. für die früher vom Marstalle benutzten Localitäten,
16 = für den Keller,
66 = für 3 Bodenräume.
Sa. uts.

Davon gehen ab:

52 = 18 = 8 = Steuern und Abgaben; verbleiben

379 Thlr. 11 Ngr. 2 Pf. als Nettoeinnahme.

b) Nr. 5/471 gewährt

155 Thlr. — Ngr. — Pf. Bruttoeinnahme, nämlich:

35 Thlr. für 1 Niederlage,
110 = für 2 Bodenräume,
10 = für 1 kleine Stube nebst Kammer.
Sa. uts.

Davon gehen ab:

67 = 26 = 2 = Steuern und Abgaben; verbleiben also

87 Thlr. 3 Ngr. 8 Pf. Nettoeinnahme.

Beide Grundstücke repräsentiren daher eine Nettoeinnahme von

379 Thlr. 11 Ngr. 2 Pf. Sa. ad a.
87 = 3 = 8 = = = b.
466 Thlr. 15 Ngr. — Pf.

Capitalisirt man diese Zinsenerträge ohne Abrechnung der Unterhaltungskosten nach dem Maßstabe einer 4procentigen Capitalanlage, so normirt sich darnach der Werth jener beiden Grundstücke auf

9484 Thlr. 10 Ngr. — Pf. ad a. und
2178 = 5 = — = ad b.
11,662 Thlr. 15 Ngr. — Pf. Summa.

Diese Summe würde aber (höchstens) als diejenige anzusehen sein, welche den dermaligen Werth der obgedachten beiden Grundstücke bei dem Stadtvermögen bezeichnet. Bei einem Um- und resp. Neubaue dieser beiden Grundstücke ist nun jedenfalls das Verhältniß in der Maße zu ordnen, —

daß man annimmt, es werde ein gewisses Capital als Baucapital auf diese beiden Grund-

stücke verwendet. Dazu ist die obgedachte Summe des jetzigen Werthes, also 11,662 Thlr. 15 Ngr. hinzuzurechnen, und die Gesammtsumme bildet hiernächst

den Werth des dem Stadtvermögen zuwachsenden Feuerwehrdepots.

Von dieser Summe sind sodann 4procentige (der angenommene Zinsfuß für städtische Grundstücke) Zinsen zu berechnen. Von ihnen hat man die Erträge des Grundstückes, insoweit sie in Natur wirklich eingehen, abzuziehen und zu dem Reste sind dann die Steuern und Abgaben hinzuzurechnen. Dieses letzte Facit wird dann diejenige Summe bilden, welche

als Miethzins dem jährlichen Ausgabebudget der Feuerwehr zur Last zu schreiben ist.

Um zu diesen vor Allen wichtigen Resultaten zu gelangen, zugleich aber die Eintheilung und Einrichtung des neuen Feuerwehrdepots kennen zu lernen, wird es nunmehr gerechtfertigt erscheinen, den entworfenen Bauplan näher in die Augen zu fassen.

Die Grenze zwischen Nr. 3 und 4 der Straße befindet sich beim Punkt x Tafel VI., und sie ist auch als solche in der bisherigen Maße beibehalten worden. Es geht dies aus Tafel XV. genauer hervor. Ich habe nun angenommen, daß das auf Tafel VI. als Niederlage bezeichnete Seitengebäude, ohnehin ein altes, defectes, unbehagliches, zu Nichts als zu einer Niederlage zu gebrauchendes Geniste, vollständig beseitigt und dadurch besonders der Hofraum bis an das Gregor'sche Grundstück ausgedehnt wird. An die dort befindliche Communmauer, die abzuputzen sein würde, kommt das sub C. A. 9, des Weitern erwähnte Klettergerüste zu stehen, dessen Grundriß Tafel XV. zeigt. Es hat nach diesem Grundrisse etwas größere Dimensionen, als dringend nothwendig sind; doch ist der Platz für diese Größe vorhanden, und es wird die lange, unschöne Brandmauer dadurch etwas verdeckt, resp. unterbrochen werden. Alles, was irgend zweckdienlich ist, daran anzubringen, wird auch darin einzurichten sein.

Die Vordergebäude von Nr. 4 und 5, Tafel VI., sollen nach dem Plane bis zur Straßengleiche abgebrochen werden, und dafür soll ein neues Gebäude nach Maßgabe der Tafel XV. bis XVIII. errichtet werden. Das zweite Seitengebäude Tafel VI., welches der obenerwähnten Niederlage vis-à-vis steht, soll in der Hauptsache verbleiben, einen Anschluß jedoch an das Vordergebäude erhalten. Trotzdem werden aber namentlich rücksichtlich der Treppen, der Eintheilung sowie des Arrangements im Parterre und in den Etagen Veränderungen nothwendig erscheinen. Das Hintergebäude endlich, (Tafel VI.) soll bis zur Bodengleiche, jedoch unter Benutzung des alten Mauerwerkes im Parterre, abgetragen und dafür das Tafel XV. bis XVIII. prospectirte Gebäude aufgeführt werden.

Was das

Arrangement des Neubaues

betrifft, so zeigt zuvörderst Tafel XV., daß durch selbigen ein schöner, ziemlich regelmäßiger Hof, ringsherum von Gebäuden eingeschlossen, gebildet wird, dessen schmalste Seite 35 Ellen breit ist. Er repräsentirt circa 1400 Quadratellen Grundfläche. Es erscheint rathsam, denselben sehr gewölbt herzustellen, um ihn möglichst trocken halten zu können. Dagegen ist er nicht abzupflastern, sondern er ist nur als ein fester, mit Sand bestreuter Plan herzustellen, weil er als Exercier- und Turnplatz dienen soll, zu welchem Zwecke Pflasterung sogar niemals räthlich erscheint. Auf ihm muß sich auch ein großer Hydrant (vergl. unten das Capitel: Die Wasserbeschaffung betreffend) befinden, damit die Feuerwehr nicht nur ihren täglichen, nicht unerheblichen Bedarf an fließendem Wasser unmittelbar in der größten Nähe hat, sondern auch in der Lage sich befindet, die Wasserwagen füllen zu können.

Das Wichtigste des Neubaues bezüglich der Zwecke der Feuerwehr ist das

Hintergebäude A, auf Tafel XV.

Es enthält rechts im Parterre gewölbte Räumlichkeiten für die Fahrzeuge, und zwar in folgender Ordnung:

Bei

1 a. des Planes, für Spritze Nr. 1, vollständig zum Ausrücken bereit, mit eingesteckter Deichsel und angehängtem Schlauchwagen oder angehängter Wassertiene; bei

2 a. für den Wasserwagen Nr. 1, ebenso im Stande; bei

3. für den Personenwagen, ebenso; bei

2 b. für den Wasserwagen Nr. 2, ebenso; bei

4. für den Utensilienwagen, ebenso; bei

1 b. für Spritze Nr. 2, ebenso; bei

1 c. d. e. f. für die vier anderen Spritzen, mit nicht eingesteckten Deichseln.

Der übrige Platz, der reichlich vorhanden, dient zum Aufstellen der Tienen und Schlauchwagen. Bei 2 c steht der Wasserwagen Nr. 3, und hinter ihm der Wagen der bereits jetzt vorhandenen Rettungsleiter, auf welche die Lehmbruch'sche Rettungsleiter gelegt wird. Bei 1 g befinden sich die drei Exercierspritzen.

Nach dieser Eintheilung ist Alles so arrangirt, daß jedes Fahrzeug, welches möglicherweise einmal allein ausrücken kann, die Passage stets frei hat, und daß, sobald die ganze Feuerwehr ausrückt, es bequem und in der Reihenfolge geordnet geschehen kann, wie das Reglement diese Reihenfolge einmal für immer vorgeschrieben erscheinen lassen wird. Die auf Tafel XVIII. sub I. ersichtliche, höchst einfache Façade des Hintergebäudes zeigt uns die 5 großen, nebeneinander befindlichen Thore, die den obengedachten Geschirren zur Ausfahrt dienen. Diese Thore sind so arrangirt, daß sie durch denselben Klingelzug, welchen der Wachtposten in Bewegung setzt, um bei geschehener Feuermeldung Mannschaften zu alarmiren, gleichzeitig mit geöffnet werden.

Die linke Seite des Hintergebäudes, welche von der rechten durch das Treppenhaus getrennt wird, enthält die Stallungen für die Pferde. Diese Räume dienen zugleich als Schirrkammer, während neben derselben im Seitengebäude sich die Kutscherstube befindet.

Das Hintergebäude ist zweistöckig gedacht worden.

Die erste Etage enthält die Caserne mit ihren einzelnen Abtheilungen und Stuben für die Mannschaften und die Chargen.

Die zweite Etage enthält Turn- und Exercierräume für den Winter und schlechtes Wetter, sowie den Schlauchappretursaal.

Der Schlauchtrockenthurm wird dadurch erspart, daß, im Grundrisse bei T, Tafel XV., eine circa 2 Ellen in's Gevierte haltende Schlotte vom Parterre bis zum Dachraume hergestellt wird, welche zum Aufhängen der Schläuche dient.

Der Raum für die Geschirre der Feuerwehr muß übrigens mit einem Schüttofen geheizt werden können. Ist dieses Heizen nothwendig, so wird naturgemäß die Wärme auch durch die Schlotte, in welcher die Schläuche aufgehängt werden, abziehen, und dadurch die besondere Heizung eines Trocknenthurmes erspart. Am Risalit ist eine mit einem zu erleuchtenden Zifferblatte versehene Uhr angebracht,

die als nothwendig erscheinen möchte. Durch sie wird auch der mehrerwähnte Zeitmesser für das Fertigmachen der Mannschaften und Geschirre in Bewegung gesetzt und geregelt.

Das Seitengebäude B, Tafel XV., enthält eine Schmiede, die zugleich zur Werkstätte für Schlosser-, Klempner-, und Gelbgießerarbeiten bestimmt ist. In der ersten Etage befindet sich das Büreau und das Deputationszimmer, welches zugleich als Modellzimmer dient. Der übrige Theil des Gebäudes enthält Arbeitsstätten und Montirungskammern, sowie Aufbewahrungsplätze für alle diejenigen Utensilien, welche die Feuerwehr braucht. Endlich befindet sich darin auch noch die Wohnung des Hausmannes*).

Das Vordergebäude C, Tafel XV., für welches die Façade sub II. Tafel XVIII. vorgeschlagen wird, welche zwar sehr einfache, aber gewiß nicht unschöne Formen zeigt, ist zweistöckig angenommen worden. Selbstverständlich kann es aber, um die Ertragsfähigkeit zu erhöhen, auch dreistöckig ausgeführt werden, zumal wenn man sich vielleicht in der Lage befände, an städtische Beamtete die Wohnungen abzugeben, ohne daß Letztere als Officialwohnungen zu betrachten wären.

Das Parterre des Vordergebäudes weist, außer der geräumigen Einfahrt, dem Treppenhause und der Latrineneinrichtung, 4 Gewölbe auf, I., II., III. und IV. des Grundrisses Tafel XV., zu welchen die Nebenräumlichkeiten gehören, welche mit Ib., IIb., IIIb. und IVb. bezeichnet sind. Bei V. befindet sich das Centraltelegraphenbüreau.

Die erste Etage ist als Wohnung desjenigen Stadtrathes gedacht, dem als Branddirector in Gemäßheit des Feuerwehrregulativs die oberste Leitung der Feuerwehrangelegenheit obliegt. Als Officialwohnung im gewöhnlichen Sinne soll dieselbe nicht betrachtet, sondern vielmehr mit der Stellung des Branddirectors nur die Verpflichtung verbunden werden, in der gedachten Etage um den für selbige ausgeworfenen Miethzins zu wohnen. Er erscheint als Abmiether. Die zweite Etage ist als Wohnung des Brandinspectors und eines Oberfeuermanns, jedoch auch nicht als sogenannte Officialwohnung, angenommen worden. Es liegt auf der Hand, daß durch das Anbringen von Dachwohnungen die Ertragsfähigkeit sich noch leicht steigern läßt. Dachwohnungen anzubringen, wird sich aber um so mehr rechtfertigen lassen, und rathsam erscheinen, als jedenfalls die dadurch gewonnenen kleinen Logis von den Mitgliedern der Feuerwehr selbst würden sehr gesucht werden. Es würde jedoch späteren Entschließungen allzusehr vorgegriffen heißen, wenn mit kategorischer Bestimmtheit in dieser Richtung von mir vorgegangen würde, und es sollen auch die vorgelegten Pläne, deren Ausarbeitung ich Herrn Baumeister Eberhardt verdanke, lediglich als Skizzen erscheinen.

Würde aber die ganze Anlage in der vorgeschlagenen Maße ausgeführt, so wäre unmaßgeblich allen Anforderungen genügt, die überhaupt an das Depot der Feuerwehr gestellt werden können, und es fragte sich nur, wie der finanzielle Punkt sich herausstellen würde. Es erschien um deswillen mir passend, schon hier diesen Punkt zu besprechen, und ihn bei dem Capitel, die Anschläge betreffend, nur kurz zu wiederholen. Nach den vom Herrn Baumeister Eberhardt aufgestellten Berechnungen und Anschlägen würden sich bei dem in Gemäßheit der vorgelegten Zeichnungen und unter Mitbenutzung des vorhandenen Materials auszuführenden Baue die Kosten nach folgenden Zahlen gruppiren:

---

*) Sehr leicht können darin auch noch einige kleine Wohnungen, die an Mitglieder der Feuerwehr zu vermiethen sind, vorgerichtet werden.

a) Vordergebäude.

1107¼ □Ellen Grundfläche, veranschlagt zu je 12 Thlr., und zwar:

	Thlr.	Ngr.	Pf.
im Keller zu	1 Thlr.	22 Ngr.	5 Pf.
im Parterre zu	3 =	— =	— =
erste Etage	3 =	— =	— =
zweite Etage =	2 =	22 =	5 =
Dach =	1 =	15 =	— =
	12 Thlr.	— Ngr.	— Pf.

Sa. uts. = 13,287 Thlr. — Ngr. — Pf.

b) Hintergebäude.

1419¼ □Ellen Grundfläche, veranschlagt zu je 8½ Thlr., und zwar:

	Thlr.	Ngr.	Pf.
Gründung zu	— Thlr.	22 Ngr.	5 Pf.
Parterre =	2 =	7 =	5 =
erste Etage =	2 =	— =	— =
zweite Etage =	2 =	— =	— =
Dach =	1 =	15 =	— =
	8 Thlr.	15 Ngr.	— Pf.

Sa. uts. = 12,063 Thlr. 18 Ngr. 7 Pf.

c) Seitenflügel.

492¾ □Ellen Grundfläche, veranschlagt zu je 6 Thlr., und zwar:

	Thlr.	Ngr.	Pf.
Gründung zu	— Thlr.	15 Ngr.	— Pf.
Parterre =	2 =	— =	— =
erste Etage =	1 =	— =	— =
zweite Etage =	1 =	— =	— =
dritte Etage =	1 =	— =	— =
Dach =	— =	15 =	— =
	6 Thlr.	— Ngr.	— Pf.

Sa. uts. = 2,956 Thlr. 15 Ngr. — Pf.

d) Hof.

Pflasterung an den Seiten, inclusive Traufplatten, Planirung des Hofes, Beschleußung, Anlegung des Hydranten, bei 1398¼ □Ellen Grundfläche, veranschlagt mit je 12 Ngr. . . . . 559 Thlr. 9 Ngr. — Pf.

e) Klettergerüste.

3 Stockwerke hoch mit Dach, bei 110¼ □Ellen Grundfläche, veranschlagt mit je 4 Thlr.. . . . . 441 Thlr. — Ngr. — Pf.

Summa 29,307 Thlr. 12 Ngr. 7 Pf.

Hiervon in Abrechnung der Reingewinn des durch den Abbruch gewonnenen Materials . . . . 3,630 Thlr. — Ngr. — Pf.

25,677 Thlr. 12 Ngr. 7 Pf.

Es wird also darnach der Kostenaufwand auf . . . . . . 25,677 Thlr. 12 Ngr. 7 Pf. sich normiren.

Hierzu sind aber noch circa . . . . 300 „ — „ — „ für die Gasleitung, zu circa 20 Brennern und abgesehen von dem Gaszähler, zu rechnen.

25,977 Thlr. 12 Ngr. 7 Pf.

Es ist daher gewiß die ganze Einrichtung mit

26,000 Thlr. — Ngr. — Pf.

vollständig herzustellen. Das Feuerwehrdepot als solches würde aber nach seinem Baue, wie schon Oben gesagt, dem Stadtvermögen zuwachsen, und es ist nothwendig, nunmehr ein Augenmerk darauf zu richten, wie sich dabei die Zahlenverhältnisse hinsichtlich der Verzinsung herausstellen werden.

Bei einem Bauaufwande von	25,977 Thlr.	12 Ngr.	7 Pf.
und dem obenerwähnten jetzigen Werthe der Grundstücke Nr. 4 und 5 der Breitegasse von	11,662 „	15 „	— „
würde sich der zu verzinsende Werth des Feuerwehrdepots auf normiren.	37,639 Thlr.	27 Ngr.	7 Pf.

Bei einer 4procentigen Verzinsung würde diese Summe einen Ertrag von 1506 Thlr. erfordern. Nach dieser Richtung hin gestatte ich mir folgenden Voranschlag, der sich auf die üblichen Preise der Wohnungen und Gewölbe, mit Rücksicht auf deren Raum und Lage stützt.

Parterre	220 Thlr.	Gewölbe Nr. 1 mit Niederlage,
	210 „	Gewölbe Nr. 2 mit Niederlage,
	250 „	Gewölbe Nr. 3 mit einer großen zweifensterigen Stube,
	240 „	Gewölbe Nr. 4 mit einer einfensterigen Comptoirstube;
Erste Etage	230 „	
Zweite Etage	200 „	
	1350 Thlr. Summa.	

Es sind hierbei nicht sehr hohe Miethzinsen angenommen worden, und ist nicht auf eine dritte Etage in dem Vordergebäude, nicht auf anzubringende Dachwohnungen, nicht auf den Ertrag der Hausmannswohnung Rücksicht genommen worden, woraus sich ergiebt, daß bei der Ausführung des Baues eine bessere Verwerthung unbedingt erzielt werden kann.

Nimmt man aber diese vorberechneten Verhältnisse an, so würde die Feuerwehr als solche einen Miethzins von

1506 Thlr. minus
1350 „ also von
156 Thlr. zu bezahlen

haben, wozu noch die Steuern und Abgaben, sowie etwaige Reparaturkosten zu rechnen wären, die allerdings an sich vom Bruttoertrage vorerst abzuziehen sein werden. Da jedoch dieselben dermalen nicht füglich zur Ziffer gebracht werden können, so gestatte ich mir, den oben angegebenen Werth der Gesammtgrundstücke an

37,639 Thlr. 27 Ngr. 7 Pf.,

als mit 5 Proc. verzinslich, darzustellen.

Darnach würde sich eine Summe von

circa 1882 Thlrn.

als zur Verzinsung nöthig herausstellen, und würde sich daraus ergeben, daß dadurch der Miethzins der Feuerwehr auf 552 Thlr. sich steigern würde.

Mit der größten Wahrscheinlichkeit kann man demgemäß annehmen, daß, wenn man jährlich 600 Thlr. auf das Ausgabebudget der Feuerwehr bringt, und die Einrichtung des Depots, annähernd wenigstens, in der vorgeschlagenen Maße erfolgte, das darauf gewendete Capital an circa

26,000 Thlr.

sich mit 4 Proc. netto verzinset. Es ergiebt sich daraus, daß die Anlegung dieser 26,000 Thlr. keine gewagte ist.

Bei dem Voranschlage über das jährliche Budget der Feuerwehr werde ich in der Lage mich befinden, den Miethzins mit 600 Thlr. aufzuführen.

Die Erfahrung wird übrigens lehren, daß die vorstehend gegebenen Zahlen etwas zu ungünstig normirt worden sind.

V. Einrichtung der Feuermeldeämter und des Telegraphenwesens.

A.

Bei dieser Einrichtung war es dringend geboten, an bereits vorhandene Einrichtungen anzuknüpfen, und die Anlage sowohl, wie die Unterhaltung auf das Minimum zu reduciren. Es ist schon gesagt worden, daß die Feuermeldeämter womöglich in Parterrelocalitäten angelegt sein sollen. Der Grund davon liegt ganz einfach darin, daß die Feuermeldeämter schnell und bequem zugänglich sein müssen. Ist dies dennoch zu erreichen, wann das Feuermeldeamt auch im ersten Stocke, statt im Parterre sich befindet, so versteht es sich von selbst, daß dann das Bedenken dagegen wegfällt. Ich habe Dresden in 11 Feuermeldeämter eingetheilt, deren Jedes seinen bestimmt abgegrenzten District hat. Die Grenzen dieser Districte gehen aus der angefertigten Feuerdistrictskarte*) im Allgemeinen sowie aus dem Feuerwehrregulative hervor. Die Motiven zu diesen Abgrenzungen beruhen zwar, wie natürlich, in der Hauptsache auf individueller Anschauung; es sind aber dabei Messungen von Distancen, hergestellte bequeme Verbindungen, der Bebauungsmodus 2c. maßgebend gewesen. Ein Hauptaugenmerk ist auch auf die Lage des für den einzelnen District angenommenen Feuermeldeamtes und dessen Natur gerichtet worden, was klarer werden wird, sobald man auf die detaillirte Beschreibung der Feuermeldeämter eingeht.

Dabei bescheide ich mich sehr gern, daß vielleicht noch eine geeignetere Eintheilung sich würde finden lassen und, daß vielleicht die Praxis eine solche herausstellt; die Gerechtigkeit wird man aber mir widerfahren lassen, daß von mir wenigstens im Allgemeinen darnach gestrebt worden ist, eine gewisse Möglichkeit und Habilität der Einrichtung nach dem bereits Gegebenen und Vorhandenen zu erzielen.

Dresden hat bekanntlich 8 Wohlfahrtspolizeibezirke, von denen je 2 unter einem Wohlfahrtspolizeiinspector stehen.

---

*) Vergl. Beilage: Tafel XIX.

Der erste und sechste Bezirk ist combinirt, und umfaßt die halbe innere Stadt, Cat.=Nr. 415 bis 821, und die Seevörstadt.

Das Büreau befindet sich Breitegasse Nr. 7, in erster Etage.

Der zweite und fünfte Bezirk ist combinirt, und umfaßt die andere Hälfte der innern Stadt, Cat.=Nr. 1—414, und die Pirnaische Vorstadt.

Das Büreau befindet sich Pillnitzerstraße Nr. 50, in erster Etage.

Der dritte und achte Bezirk ist combinirt, und umfaßt Neu= und Antonstadt.

Das Büreau befindet sich Casernenstraße Nr. 15, in erster Etage.

Der vierte und siebente Bezirk ist combinirt, und umfaßt die Wilsdruffer Vorstadt und Friedrichstadt.

Das Büreau befindet sich Friedrichstraße Nr. 7 *).

Mit Rücksicht darauf, daß diese Büreau's städtische Institute sind, daß ihre Vorsteher, die Bezirksinspectoren, städtische Beamtete sind, daß die Büreaus stets offen und in selbigen stets Jemand vorhanden sein soll, dem Angelegenheiten, welche der Cognition der Wohlfahrtspolizei zugehören, gemeldet werden können, sind unzweifelhaft diese Wohlfahrtspolizeibüreau's ganz dazu geeignet, um als Feuermeldeämter zu dienen. Es ist daher dies auch angenommen worden. Räthlich, ja, vielleicht geboten möchte es aber dann doch erscheinen, daß die betreffenden mit den Inspectorwohnungen verbundenen Büreau's vom Stadtrathe auf längere Jahre gemiethet, und den bezüglichen Inspectoren unter der oder jener Modalität angewiesen würden. Würde sich nun im einzelnen Falle das Beschaffen von Parterrelocalitäten zu dem gedachten Zwecke in der That als unmöglich herausstellen, so müßte wenigstens die Einrichtung getroffen werden, daß im Parterre eine direct in das Büreau führende Nachtklingel angebracht, und das Hausthor durch einen Zug vom Büreau aus geöffnet werden könnte, damit der ein Feuer Meldende ohne den mindesten Verzug direct in's Büreau gelangen kann, um dort seine Meldung, für die er persönlich haftet, anzubringen; eine Einrichtung, die höchst einfacher Natur ist.

Die vier Wohlfahrtsbezirksvorsteher sind demnach als Vorsteher von 4 Feuermeldeämtern angesehen worden; sie fungiren zugleich als Telegraphisten, müssen daher das Telegraphiren und die Behandlung des Apparats verstehen.

Da die Wohlfahrtsbezirksvorsteher gebildete Männer sind und das Telegraphiren **) keine Hexerei, so ist diese Einrichtung sehr schnell herzurichten. Lehrstunden, Fleiß und Liebe zur Sache, welche Letztere sich jedoch bekanntlich beim Telegraphirenlernen ungemein schnell und sicher findet, weil die Resultate sofort in die Augen springen, gehören aber allerdings dazu. Gleichzeitig ist es jedoch auch nothwendig, daß diejenigen von den Unterbeamteten, welche die Herren Bezirksinspectoren vertreten, sobald diese zum Rapport abwesend, oder freie Zeit genießen, was doch auch sein muß, das Telegraphiren ebenfalls verstehen.

Eine Vermehrung der Arbeit für die Bezirksinspectoren wird sich dadurch nicht herausstellen. Man muß nämlich in Erwägung ziehen, daß von dem in's Lebentreten der neuen Organisation an die Wohlfahrtspolizei als solche mit dem Feuerlöschwesen gar Nichts mehr zu thun hat, und noch viel weniger an der Brandstelle zu erscheinen braucht. Sie fungirt bei Feuersgefahr nur als Personal der Feuermeldeämter und als weiter Nichts.

---

*) Jetzt (April 1862), Schützengasse Nr. 17.

**) Bei den Staatsbahnen müssen sogar jetzt Kofferträger telegraphiren lernen.

Es kam nun darauf an, diese vier Wohlfahrtspolizeibüreau's auch so zu vertheilen, daß sie als Feuermeldeämter ebenso passend erscheinen, als in ihrer bisherigen Qualität.

1) Nach dem oben Gesagten befindet sich das Wohlfahrtspolizeibüreau des 1. und 6. Bezirkes auf der Breitegasse. Hier erschien es als Feuermeldeamt unbedingt als unpractisch gelegen, weil, wie schon aufgeführt worden, auf der Breitegasse das Hauptbüreau der Feuerwehr und zugleich deren Haupttelegraphenbüreau angenommen worden, womit aber ein Feuermeldeamt unter allen Umständen verbunden sein muß. Weiter unten wird darauf zurückzukommen sein. Da jedoch der 1. und 6. Bezirk auch die Seevorstadt umfaßt, und es für die Verpflichtungen der Wohlfahrtspolizeiinspectoren, als solchen, jeden Falls von keinem erheblichen Nachtheile ist und sein kann, wenn das Wohlfahrtspolizeibüreau in diese Vorstadt verlegt wird, so habe ich dasselbe an den Räcknitzplatz verlegt, und es, wie auch die Karte ausweist, mit dem Feuermeldeamte Nr. 4 verbunden. An den Räcknitzplatz ein Feuermeldeamt zu legen, ist aber um deswillen sehr practisch, weil dieser Platz von allen Punkten des nach der Karte als IV. Feuermeldeamtsbezirk bezeichneten Terrains sehr leicht und bequem zugänglich ist. Auf das oder jenes Haus an diesem Platze kommt selbstverständlich Nichts an. Es würde somit der Inspector des 1. und 6. Wohlfahrtspolizeibezirkes das 4. Feuermeldeamt unter sich haben und das Büreau desselben von der Breitegasse auf den Räcknitzplatz zu verlegen sein.

2) Das Büreau des 2. und 5. Wohlfahrtspolizeibezirkes befindet sich jetzt Pillnitzerstraße Nr. 50, in erster Etage. Dieses ist nach meinem Vorschlage mit dem Feuermeldeamte Nr. 3 zu combiniren. Es kann an seiner jetzigen Stelle auch ferner verbleiben, und die Karte weist nach, daß ich darauf Rücksicht genommen. Auch hier, wie überall, kommt es auf ein Paar Häuser vor oder zurück nicht an.

3) Das Büreau des 3. und 8. Wohlfahrtspolizeibezirkes befindet sich auf der Casernenstraße in Neustadt. Es ist dies mit dem Feuermeldeamte Nr. 8 combinirt und aus mancherlei practischen Gründen, namentlich der bessern Zugänglichkeit halber, auf die Heinrichstraße verlegt worden, wie dies auch nach der Karte angenommen*). Dieses Feuermeldeamt ist im Uebrigen dasjenige, welches die Depeschen an das Militärcommando, insoweit sie durch den Telegraph gebracht werden, weiter befördert, weil es der großen Infanteriecaserne in Neustadt am Nächsten und mit dieser in directer telegraphischer Verbindung angenommen worden.

4) Das Büreau des 4. und 7. Wohlfahrtspolizeibezirkes befindet sich dermalen auf der Friedrichstraße Nr. 7, in erster Etage. Es umfaßt dieser Bezirk die Friedrichstadt und die Wilsdruffer Vorstadt. Betrachtet man diese combinirten beiden Theile der Stadt nach ihrer Catasternummernanzahl, so stellt sich heraus, daß die Wilsdruffer Vorstadt beinahe dreimal so groß ist als Friedrichstadt, da Letztere nur 240, die Wilsdruffer Vorstadt aber 708 Brandcatasternummern enthält. Es würde daher unter allen Umständen kein Fehlgriff sein, wenn man das Wohlfahrtspolizeibezirksbüreau in die Wilsdruffer Vorstadt legt**). Nur darauf könnte man im Uebrigen wohl Rücksicht nehmen, daß von Friedrichstadt aus das Bezirksbüreau leicht und schnell zu erreichen, daher nicht zu weit entfernt von einer der über die Weiseritz führenden Brücken sei. Ich habe mit Rücksicht darauf und im Hinblicke auf die bestmöglichste Zugänglichkeit von allen Theilen des Terrains, welches ich nach der Karte als den Bezirk

*) Das betreffende Wohlfahrtspolizeibüreau befand sich früher schon auf der Heinrichstraße.

**) Das ist nach dem Oben Gesagten schon jetzt der Fall.

des Feuermeldeamtes Nr. 7 bezeichnet habe, angenommen, daß das Büreau des 4. und 7. Wohlfahrtspolizeibezirkes mit dem des 7. Feuermeldeamtes combinirt, und daß es an den Platz „am Schießhaus" verlegt werde.

So hätten denn 4 Feuermeldeämter ihren Platz sowie ihre Vertretung gefunden, und zwar:

Nr. 4 am Räcknitzplatz,

Nr. 3 auf der Pillnitzerstraße,

Nr. 8 auf der Heinrichstraße,

Nr. 7 am Schießhause.

Es muß nun das Arrangement bezüglich der sieben anderen Feuermeldeämter Nr. 1, 2, 5, 6, 9, 10 und 11 näher in's Auge gefaßt werden. Ich habe Oben gesagt, daß dies unbedingt an Gegebenes hätte angeknüpft werden müssen. In dessen Verfolge habe ich auch als Feuermeldeamt

Nr. 2 das staatliche Telegraphenbüreau am Schloßplatze,

als Feuermeldeamt

Nr. 5 das Telegraphenbüreau auf dem böhmischen Bahnhofe,

als Feuermeldeamt

Nr. 11 das Telegraphenbüreau des schlesischen Bahnhofes

angenommen. Die Karte weist nach, daß diese Telegraphenbüreaus als Feuermeldeämter gut gelegen sind. Sie sind von allen Punkten der betreffenden Bezirke aus leicht und schnell zu erreichen. Von großem Vortheile dabei ist, daß diese drei Feuermeldeämter bereits unter sich durch Telegraphenleitung verbunden und mit Apparaten schon versehen sind, wodurch in pecuniärer Beziehung eine sehr bedeutende Ersparniß erzielt wird. Es bedarf auch keiner städtischen Beamteten zu ihrer Bedienung. Die Beamteten sind schon als staatliche vorhanden.

Die Combinirung würde nun zwar das Zugeständniß des Staates voraussetzen. Dieses ist aber unter allen Umständen vorauszusetzen, da die Telegraphenbeamteten weder besonders angestrengt werden, wenn sie diesen Dienst mit versorgen, noch eine besondere Abnutzung der Leitung und der Apparate Statt findet, wenn auch einige Dutzend kleine Depeschen mehr befördert werden. Angemessen würde es aber erscheinen, wenn jede Depesche für die Feuerwehr mit ein Paar Pfennigen bezahlt, oder gewisse kleine Gratificationen den bezüglichen Beamteten zugesichert würden, wenn der Staat, der, wie schon oft hervorgehoben worden, unter allen Umständen verpflichtet und auch gewillt sein würde, der neuen Organisation, so viel nur irgend möglich, helfend zur Seite zu stehen, darauf Anspruch machte.

Es bleibt nunmehr nur noch übrig Nr. 1, 6, 9 und 10 der Feuermeldeämter in Betracht zu ziehen.

Feuermeldeamt Nr. 1 ist auf der Breitegasse im Hauptdepot der Feuerwehr gedacht, welches Letzteres zugleich Haupttelegraphenbüreau sein soll. Die Nothwendigkeit dieser Combination leuchtet ein, ebenso wie die Vortheilhaftigkeit der Lage des Feuermeldeamtes mit Rücksicht auf das nach der Karte ihm angewiesene Districts-Terrain. Für dieses Feuermeldeamt müssen also zwei besonders mit dem Telegraphendienste betraute Personen als städtische Feuerwehrbeamtete angestellt werden, welche jedoch zugleich Feuermänner sein müssen, damit im Falle der Noth die Eine in der letztgedachten Qualität mit verwendet werden kann. So lange als die Oberfeuermänner und Feuermänner noch

nicht sammt und sonders telegraphiren können, (was etwas länger dauern dürfte, da, um zur Vollkommenheit im unmittelbaren Dienste als practische Feuerwehrleute zu gelangen, bei der Organisation schon deren ganze Zeit in Anspruch genommen werden wird), müssen Telegraphisten angestellt werden, die erst später als Feuermänner ausexercirt werden. Darauf, daß dies geschehen soll, muß man allerdings schon bei der Anstellung Rücksicht nehmen. Diesen beiden Telegraphisten, die zugleich als Lehrer für die Feuerwehr bezüglich des Telegraphenwesens dienen sollen, und daher schon in dieser Branche ausgebildete Leute sein müssen, wird auch die Revision und Unterhaltung der Apparate übertragen, insoweit nicht Erstere durch die Branddirection unmittelbar erfolgt.

Feuermeldeämter Nr. 6, 9 10 sind hinsichtlich ihrer Telegraphenverbindung vorerst nur als „Klingelstationen" angenommen worden.

Es sind dies Feuermeldeämter, von wo die Nachricht über den Ort des Feuers nur annähernd durch einen gewöhnlichen electrischen Klingelapparat nach dem Haupttelegraphenbüreau gemeldet wird. Zur Bedienung dieses Klingelapparates bedarf es durchaus keiner Kenntnisse vom Telegraphenwesen. Einmal für immer ist bestimmt, daß ein Mal klingeln Das und Das bedeutet, zwei Male klingeln Jenes und Jenes anzeigt. Das Klingeln selbst kann Jeder besorgen, der überhaupt einen Klingelzug handhaben, oder einen Knopf (in dieser Form existiren diese Klingelzüge auch) fest an einen andern Gegenstand, an dem er befestigt, andrücken kann. Feuermeldeamt Nr. 6 ist auf dem Freiberger Platze angenommen worden. Die Lage ist insofern für das Feuermeldeamt eine günstige, als alle Straßen, welche in den District des 6. Feuermeldeamtes nach der Karte gehören, entweder directe, bequeme Ausmündungen auf den Freiberger Platz haben, oder doch indirect mit ihm in bequemer Verbindung stehen. Der Freiberger Platz gehört nun in den VII. Sicherheitspolizeibezirk, und es ist angenommen worden, daß dessen Büreau, welches sich jetzt auf der Palmstraße befindet, an den Freiberger Platz verlegt wird. Hierzu ist allerdings wiederum das Zugeständniß des Staates (der Königlichen Polizeidirection) nothwendig. Allein dasselbe darf wohl unter allen Umständen vorausgesetzt werden, da es an und für sich der Königlichen Polizeidirection gleichgültig sein kann, ob das Polizeibüreau des VII. Bezirks auf der Palmstraße oder an dem Freiberger Platze sich befindet. Im Gegentheile würde sich letztgedachte Lage vielleicht günstiger dazu eignen. Ferner wird allerdings erfordert, daß die Königliche Polizeidirection gestattet, mit diesem Büreau ein Feuermeldeamt zu verbinden, und den Klingelapparat daselbst anzubringen. Auch hieran läßt sich wohl füglich nicht zweifeln. Die practische Anwendung dieses Klingelapparates erfolgt nun in folgender Maße. Sobald in dem gedachten Feuermeldeamt die Meldung erfolgt, es sei an einer nach Straße und Hausnummer angegebenen Stelle im Districte des 6. Feuermeldeamtes Feuer ausgebrochen, so hat der wachthabende Polizeiofficiant Nichts weiter zu thun, als je nach Maßgabe der Signaltabelle, welche unmittelbar am Klingelapparate groß gedruckt aushängt, ein-, zwei- oder mehre Male zu klingeln. Darnach eilt er aber, im Dunkeln mit einer rothen Laterne, am Tage mit einer kleinen rothen Fahne so schnell als möglich über den Fischhofplatz an die Stelle, wo derselbe auf die Annenstraße ausmündet. Er hat dazu recht füglich 4 Minuten Zeit. Wann er das Herannahen der Feuerwehr gewahrt, macht er sich durch das Schwenken der Fahne, resp. Laterne, bemerklich, wie ähnliche Signale von dem Oberschaffner bei Eisenbahnen gegeben werden.

Er hat hierauf alle sofort ausrückenden Geschirre der Feuerwehr, die beiden Spritzen Nr. 1 und 2,

die beiden Wasserwagen Nr. 1 und 2 und den Personenwagen, sowie unter gewissen Verhältnissen*) auch den Militärpersonenwagen, an einer und derselben Stelle zu erwarten, anzurufen und vorbeipassiren zu lassen. Das Anrufen besteht in der lauten und deutlichen Bezeichnung der Brandstelle nach Straße und Hausnummer und der Angabe der Gattung des Brandes, inwieweit dieselbe gemeldet ist.

Die Fahrzeuge der Feuerwehr nehmen bei Feuermeldungen aus dem Districte des 6. Feuermeldeamtes stets den Weg durch die Wallstraße, an der Post vorüber, nach der Annenkirche, haben, sobald sie an die obengedachte Ansagestelle gelangen, nur kurzen Trab zu fahren und, sollten sie dort die Meldung nicht erhalten, still zu halten. Was geschehen muß, wenn eine solche Meldung nach einer bestimmten Zeit gar nicht erfolgt, ordnet die Instruction an**).

An der gedachten Stelle verläßt auch eine Ordonnanz den Personenwagen, und kehrt mit der Nachricht über die erfahrenen Details der Feuermeldung sofort in das Hauptdepot zurück.

Der von der Königlichen Polizeibezirkswache entsendete Feuermelder kehrt hierauf auf seine Wache zurück, und das Feuermeldeamt hat für diesen Fall Nichts weiter zu thun.

Ein Irre- oder Umfahren oder eine sonstige Unsicherheit kann bei diesem Arrangement nie entstehen, da die Grenzen des Feuermeldedistricts ebenso wie die Modalität der Zugänge zu den bezüglichen Straßen, nach welchen man möglicherweise zu fahren hat, unbedingt der Feuerwehr zweckmäßig, ja, nothwendig erscheinen lassen muß, den einmal für immer angenommenen Weg zu nehmen.

Feuermeldeamt Nr. 9 ist gleichfalls für jetzt als mit einem Büreau der Königlichen Polizei und zwar mit dem des VIII. Bezirkes, welches sich auf der Bautznerstraße Nr. 47 befindet, verbunden angenommen worden.

Das Arrangement im Allgemeinen wird auch hier ganz ebenso sein, wie bei dem Feuermeldeamte Nr. 6. Nur hat der abzusendende Feuermelder ein Stück weitern Weges. Es wird sich zwar durch die Signaltabelle ungemein viel regeln und abkürzen lassen; an und für sich aber muß der Feuermelder vom Feuermeldeamte bis dahin laufen, wo die Hospitalstraße von dem Bautzner Platze abzweigt, da diese Straße die Grenze des Districts bildet. Erwägt man aber, daß diese Stelle von der Ecke der Karlsstraße aus (im Hause daneben befindet sich Feuermeldeamt Nr. 9) ganz gewiß in 4 Minuten zu erreichen ist, und daß die Feuerwehr von der Breitegasse aus, vom Momente der Alarmirung an bis zu dem ihres Eintreffens an dem erwähnten Punkte, jeden Falls mindestens 6 Minuten braucht, so ist ein Hemmniß oder sonstiges Bedenken darin gewiß nicht zu finden.

Hier geht die Ordonnanz übrigens nach erhaltener specieller Feuermeldung, welche stets als Depesche betrachtet wird, nicht in's Hauptdepot zurück, sondern nach dem Feuermeldeamte Nr. 8, als dem nächsten, wo sich ein Telegraphenapparat befindet, und eilt dann zur Brandstelle.

Es erforderte aber der nördlichste Theil der Stadt auch noch ein Feuermeldeamt, und es ist dieses bei einem Privaten untergebracht angenommen worden.

Betrachtet man das Terrain, welches nach der Karte dem Districte des Feuermeldeamtes Nr. 10

*) Bei der Feuermeldung schon ist zu beurtheilen, ob der Militärpersonenwagen sofort an Brandstelle erscheint oder nicht. Erscheint er nicht sofort mit an Brandstelle, so hat es bei der Meldung an die an Brandstelle stets gelangenden erstgedachten 4 Fahrzeuge sein Bewenden.

**) Selbstverständlich wird die Feuerwehr unbedingt später an die mehrberegte Stelle gelangen müssen, als der Feuermelder. Sollte dies aber dennoch der Fall nicht sein, so hat sie höchstens 2 Minuten zu warten, und dann sofort vor das Feuermeldeamt selbst zu fahren, um dort unmittelbare Erkundigung einzuziehen.

zugetheilt worden, so kann man darüber nicht in Zweifel sein, daß der Punkt, an welchem das Feuermeldeamt selbst angenommen worden ist, ein unbedingt günstiger genannt werden darf, da die Alaungasse und Königsbrückerstraße die Längenverbindung, die Louisenstraße, Marktgasse, der Bischofsweg und die neu projectirte Verbindungsstraße zwischen der Königsbrückerstraße und Alaungasse dagegen die Querverbindungen hinreichend genug herstellen. Das Feuermeldeamt habe ich in das bekannte Etablissement der Herren Jordan & Timäus gelegt. Abgesehen davon, daß, wie gesagt, die örtlichen Verhältnisse im Allgemeinen darauf hinweisen, an diese Stelle das Feuermeldeamt zu verlegen, sind auch gerade in einem solchen Etablissement, der Natur der Sache nach, nicht nur Tag und Nacht Leute, Arbeiter, Wächter, Portiers 2c. in irgend einem Berufe wach und thätig, sondern es werden sich dort gerade auch Leute finden, die zuverlässig genug sind, um sie mit einem immerhin so ziemlich wichtigen Posten zu betrauen, einem Posten, der wenig Arbeit, Noth und Mühe macht, aber Aufmerksamkeit sowie rasches und sicheres Handeln im Momente verlangt. Allerdings kommt es nun hier ganz absonderlich auf die Geneigtheit der Herren Etablissementsbesitzer an. Der Name der obgenannten Firma allein genügt aber schon, um erwarten zu lassen, daß, wenn irgend das Arrangement in dem vorgeschlagenen Maße getroffen werden kann, es von Denen, die es zu gestatten haben, nicht nur geduldet, sondern befürwortet und unterstützt werden wird. Dem Etablissement selbst aber ist es gewiß nicht zum Nachtheile, wenn für Fälle eigener Gefahr von ihm selbst aus der electrische Funke um schleunige Hilfe ruft. Doch auch hier wird, entweder jährliche kleine Gratificationen oder bestimmte Depeschenpreise zu fixiren, nothwendig werden, ja, es dürfte nicht einmal räthlich erscheinen, davon Umgang zu nehmen, selbst wenn darauf verzichtet werden sollte, damit die mit der Versorgung des Feuermeldeamtes Betrauten ein unmittelbares Interesse an selbiges knüpft.

Der von hier abzusendende Bote würde mit Laterne oder Fahne bis an den Springbrunnen am Bautzner Platze zu eilen haben, weil dort die beiden Wege sich trennen, welche in das Innere des Feuermeldeamtsdistrictes führen, in die Königsbrückerstraße und die Alaungasse.

So würden denn die elf Feuermeldeämter mit gewiß ungemein geringfügigen Mitteln hergestellt sein, und deren Unterhaltung auch nur sehr wenigen Aufwand in Anspruch nehmen.

Zum Schlusse gestatte ich mir, nur noch auf folgende sechs Punkte aufmerksam zu machen.

a.

Der District des 7. Feuermeldeamtes ist allerdings dem Raume nach ein sehr ausgedehnter, und es könnte die Frage auftauchen, ob bei der Gleichberechtigung, die man allen Stadttheilen einräumen muß, namentlich die Friedrichstadt nicht etwas hintangesetzt erscheinen möchte, und man demgemäß nicht auf Mittel sinnen sollte, dieser Ungleichheit abzuhelfen. Allein diese Ungleichheit ist nur eine scheinbare, indem nach Ausweis der Catasterverzeichnisse die an das 7. Feuermeldeamt gewiesene Friedrichstadt nicht zuviel Grundstücke zählt, um nicht mit an ein anderes Feuermeldeamt gewiesen werden zu können. Zudem weist die Karte nach, daß das Areal des 7. Feuermeldeamtes in Friedrichstadt über drei Viertel unbebautes Land enthält, und daß, abgesehen von den Grundstücken Altona, Kleinhamburg, Probirhaus und noch wenigen anderen, die Entfernungen von dem angenommenen Feuermeldeamte gar nicht so bedeutend sind, um zu demselben nicht schnell genug gelangen zu können, auch

selbst die letztgedachten Grundstücke immer nicht weiter davon entfernt sind, als dies in anderen Districten ebenso der Fall ist und der Natur der Bauanlage nach der Fall sein muß.

Dabei soll aber nicht in Abrede gestellt werden, daß später vielleicht auch in dieser Beziehung Etwas gethan werden kann. Namentlich werden, wenn man das Wesen und die Vortheile der neuen Organisation erst in Fleisch und Blut verwandelt gesehen haben wird, Staat und Privaten sich in der Lage befinden, und es als vortheilhaft ansehen, gewisse Gebäude und Etablissements unmittelbar mit der Feuerwehrtelegraphenleitung in Verbindung zu bringen, wie dies die Erfahrung in anderen Städten bestätigt.

So würde z. B. ein Klingelapparat im Ostravorwerke, einer im städtischen Krankenhause sehr vortheilhaft erscheinen, und diese Klingelstationen würden dann auch als Unterfeuermeldeämter gebraucht werden können.

Dieser Zeitpunkt dürfte jedoch erst abzuwarten sein.

b.

Ebenso könnte aus denselben Gründen auf dem Albertsbahnhofe ein Feuermeldeamt sogar mit Telegraphenapparate gedacht, und damit den Ausläufern des V., VI. und VII. Feuermeldedistricts ein Vortheil beschafft werden. Vielleicht ist diese Möglichkeit schon gegeben, wann diese Zeilen zu bestimmten Unterlagen dienen sollen, weil dann wahrscheinlich der Verkehr auf der Freiberg-Tharander Bahn eröffnet sein, und damit die directe Telegraphenverbindung zwischen dem Albertsbahnhofe und dem Telegraphenbüreau des böhmischen Bahnhofes eine unbedingte Nothwendigkeit geworden, und um deswillen hergestellt sein wird.

c.

Neudorf endlich ist anscheinend in der vorgeschlagenen Organisation noch ganz außer Betracht gelassen worden. Allein Neudorf nimmt bekanntlich der Stadt Dresden, als einer abgeschlossenen Commun gegenüber, noch eine besondere wohl in's Auge zu fassende getrennte Stellung ein, und man kann daher füglich für die Feuerlöschanstalten ein Feuer in Neudorf bereits als Landfeuer betrachten. Hier muß entschieden die Commun Neudorf selbst Etwas thun, wenn die Stadt Dresden für Neudorf nicht gerade besondere Opfer bringen will. Ein Arrangement würde sich sehr leicht finden lassen, indem man das Bahnwärterhäuschen, welches sich an dem Neudorfer Uebergange über die Leipzig-Dresdener Eisenbahn befindet, als Büreau eines Feuermeldeamtes mit Klingelstation einrichtete, den Telegraphendraht an den bezüglichen Haltern längs der gedachten Eisenbahn hinführte und ihn in das Telegraphenbüreau des schlesischen Bahnhofes, das Feuermeldeamt Nr. 11, einmünden ließe, was man Alles mit 120 Thlr. wohl herstellen würde.

Die Leipzig-Dresdener Eisenbahncompagnie würde gewiß, ebenso wie die Verwaltung der Staatsbahn, sehr gern bereit sein, dies zu gestatten.

d.

Sollte man das Arrangement des 10. Feuermeldeamtes nicht für practisch halten, oder sollten der practischen Ausführung sich unbesiegbare Hindernisse entgegen stellen, so würde man das 10. Feuermeldeamt auch in das Einnehmerhaus auf der Königsbrückerstraße verlegen können.

Ebenso würde man

e.

für den nord-nordöstlichen Theil der Antonstadt, welcher die Ausläufer der IX. und X. Feuermeldeamtsdistricte bildet, mit der Zeit irgendwo noch eine Klingelstation errichten können, sobald man hier die Distance für zu groß hält. Endlich ist aber auch noch zu erwähnen, daß früher oder später

f.

für Neu- und Antonstadt wohl zwei Wohlfahrtspolizeiinspectoren als nothwendig sich herausstellen werden, wodurch dann sofort die Möglichkeit gegeben wird, ohne wesentliche Kosten ein Feuermeldeamt mehr als wirkliche Telegraphenstation erscheinen zu lassen.

Als Endbemerkung will ich für dieses Capitel mir nur noch zu erwähnen gestatten, daß die Distancen der angenommenen Feuermeldeämter Dresdens immerhin sehr unbedeutend im Verhältnisse zu denen in anderen Städten sich herausstellen.

B.

Die Telegrapheneinrichtung betreffend, so ist das Allgemeine darüber schon gesagt worden. Es ist hier nur speciell auf die Einrichtung insoweit näher einzugehen, als ich mich

1) über das System,
2) über die Art der Leitung,
3) über die telegraphische Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden sowie der dahin zielenden Einrichtungen,
4) über die Kosten der Telegrapheneinrichtung, welche zweckmäßiger hier, als in dem Capitel, die Anschläge betreffend, zu behandeln sein dürften, und darüber auszusprechen haben werde, ob
5) man eine Leitung nach dem Kreuzthurme anzulegen haben werde oder nicht.

Ich muß hier bemerken, daß ich im Allgemeinen die bezüglichen technischen Angaben den Mittheilungen des Herrn Telegraphendirector Galle verdanke, der nach dieser Richtung hin in seiner gewohnten liebenswürdigen und anspruchslosen Weise mir zur Seite gestanden, wofür ich ihm auch hier meinen wärmsten Dank wiederhole.

ad 1. Man hat anderwärts gemeint, daß die Zeigerapparate an den einzelnen Telegraphenstationen um deswillen praktischer seien, weil, abgesehen von einigen kleinen mechanischen Handgriffen, unter Anwendung von Zeigerapparaten in der That Jeder telegraphiren kann, wenn er auch das erste Mal vor dem Apparate steht.

Allein dieser theilweise Vortheil ist doch viel zu niedrig anzuschlagen, als daß man dem Morse'schen Apparate denn doch nicht das Wort reden sollte.

Es ist bekannt, daß die Morse'schen Apparate stets und unter allen Umständen sicherer sind, als andere, und das betreffende Telegramm viel schneller gegeben werden kann, als mit anderen Apparaten. Diese Momente sind bei der Einrichtung eines Telegraphen schon sehr wichtig.

Abgesehen von diesen Vortheilen der Morse'schen Apparate, ist aber hier noch auf einen andern

sehr wichtigen Moment noch ein Augenmerk zu richten, welcher für Alle, die sich der Telegraphie bedienen, von gewaltiger Tragweite ist.

Man behält bei dem Morse'schen Apparate die geschriebene Depesche in der Hand, und es ist damit stets der Nachweis über den Inhalt derselben zu führen. Dieser Moment muß durchschlagen, und es konnte daher für den vorliegenden Fall gar nicht zweifelhaft erscheinen, ob man dem Morse'schen Principe den Vorzug geben solle oder nicht. Ich habe demgemäß auch angenommen, daß keine anderen, als Morse'sche Apparate angewendet werden.

Nun ist es allerdings wahr, daß das Telegraphiren mit einem Morse'schen Apparate ein Erlernen voraussetzt. Allein es ist dies Nichts weiter, als ein Lesenlernen; auch sind die Zeichen und deren Combination*) sehr einfacher Natur, so daß durch nur einige Uebung sehr bald auch einige Fertigkeit erlangt werden kann. Im Uebrigen wird die bezügliche Instruction für gewisse Meldungen nur einzelne Buchstaben oder besondere Zeichen feststellen, so daß auch für den Anfang das Telegramm schnell und correct selbst bei weniger Uebung wird gegeben werden können.

Die technische Einrichtung der Apparate, das Wo und Wie der Aufstellung rc. ist anzugeben nicht meine Sache. Es wird dies künftighin unter Leitung eines tüchtigen Sachverständigen sehr schnell und ohne Kopfzerbrechen arrangirt werden können. Rathsam würde es aber vielleicht sein, wenn man die Batterie mit Bittersalzlösung und Kupfervitriollösung herstellte, weil man annimmt, daß diese Combination die vortheilhafteste bezüglich der Unterhaltungskosten sei.

ad 2. Hiernächst taucht die Frage auf, ob man eine unterirdische oder oberirdische Leitung herstellen solle? Die Technik läßt darüber keinen Zweifel, daß dort, wo sie überhaupt anzubringen sind, oberirdische Leitungen unbedingt practischer sind. Alle unterirdischen sind mehr oder minder Fährlichkeiten mannigfacher Art unterworfen; dafür liegen die Beweise zu vielen Hunderten vor.

Und obgleich der Scharfsinn und die Erfahrung auch hier Fingerzeige gegeben, und dermalen die Sicherheit der unterirdischen Leitungen mit der, die selbige früher hatten, gar nicht mehr zu vergleichen ist, so kommen doch Störungen und Reparaturen noch sehr häufig vor. Wenn dieselben aber eintreten, so ist das Auffinden des Gebrechens stets eine sehr schwierige Aufgabe.

Im Uebrigen sind die unterirdischen Leitungen kostspieliger als die oberirdischen, nicht sowohl in der Anlage: denn da ist der Unterschied in der That nicht so sehr bedeutend, obgleich bei wenig Geldmitteln immerhin groß genug, als wegen der häufigen kostspieligen Reparaturen, die bei oberirdischen nach sorgfältiger Anlage ziemlich Null sind.

Ich habe daher auch oberirdische Leitung angenommen, bis auf eine einzige kleine Strecke, die auf dem Schloßplatze, wo es allerdings räthlich erschien, unterirdische Leitung herzustellen.

Die oberirdische Leitung hat auch durchaus nichts Bedenkliches. Hat man doch in anderen Städten Sachsens auch oberirdische Leitung, und findet man dieselbe in großen und kleinen Städten anderer Länder ungemein häufig.

ad 3. Die telegraphische Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden betreffend, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß bei dem dermalen in Betracht kommenden Organisationsplane die

*) Das A-B-C findet sich in der Beifuge sub Taf. V., ebenso auch die vom Herrn Telegraphendirector Galle entworfene, äußerst practische Instruction für die Telegraphisten sub V. b.

Militärbehörde auf telegraphischem Wege von einem Brande in Kenntniß gesetzt werden muß, sollen die Militärmannschaften überhaupt rechtzeitig auf der Brandstelle vorhanden sein. Ebenso wird es im Allgemeinen räthlich sein, der Königlichen Polizeidirection aber gewiß unbedingt nothwendig erscheinen müssen, daß letztere in der Lage sich befinde, von einem Brande sofort per Telegramm in Kenntniß gesetzt werden zu können.

Ich gestatte mir, die Verhältnisse hier etwas näher in's Auge zu fassen.

a) Die Militärmannschaften, insoweit sie in diesen Zeilen als Militärpiquet, als bewaffnete Macht, aufgeführt sind, haben für die Feuerwehr ein mehr secundäres Interesse. Sie gehören als solche zu den Organen, welche der Staat zum allgemeinen öffentlichen Wohle, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Feuersgefahr benutzt. Allerdings muß aber der Staat ein sehr lebhaftes Interesse daran haben, daß diese zur Sicherheit und öffentlichen Ordnung nöthigen Mannschaften schnell, sei es auch nur zuvörderst in kleiner Anzahl, an der Brandstelle erscheinen. Und um deswillen ist die Benachrichtigung durch den Telegraphen nicht blos wünschenswerth, sondern sogar nothwendig. In vieler Beziehung wird aber trotzdem eine Meldung durch Ordonnanzen immer noch Statt zu finden haben, wie dies z. B. mit der Meldung an das Gouvernement und an die zu ihm gehörigen Officiere der Fall sein wird. Diese Meldungen nach ihren einzelnen Modificationen zu ordnen und zu arrangiren, ist lediglich Sache der Militärbehörde.

Ich habe daher angenommen, daß eine Telegraphenstation mit vollständigem Apparate in die große Infanteriecaserne gelegt, und mit Feuermeldeamte Nr. 8 in Verbindung gebracht werde. Sobald also ein Feuer angesagt wird, geht entweder das Telegramm von dem letztgedachten Feuermeldeamte nach der Station in der Infanteriecaserne, oder gelangt vermitteltst des „Ausschalters" direct von jedem andern Feuermeldeamte dorthin. Was weiter zu thun ist, sobald die Nachricht vom Feuer in der Caserne eingetroffen, gehört in der Hauptsache nicht hierher; auch ist unter dem Capitel, die Mannschaften betreffend, das Weitere erörtert worden. Nur Etwas ist allerdings noch zu erwähnen. Es wird, wie schon Oben bemerkt, angenommen, daß die zuerst abgehenden Mannschaften des Militärs mittels Wagen transportirt werden. Dieser Wagen steht in einem der Gespannschuppen des Militärs, in der Nähe des Stalles, wo die Pferde und der Kutscher sich befinden, die den Feuerdienst haben. Es ist daher nöthig, daß der betreffende commandirte Kutscher sofort in Kenntniß gesetzt werde. Zu dem Ende habe ich für den vom Militär zu bestimmenden Stall, wo das betreffende Gespann nebst Kutscher sich befindet, einen electrischen Wecker angenommen, der mit dem Apparate in der Infanteriecaserne in Verbindung steht. Dessen Klingeln zeigt an, daß der betreffende Kutscher die Pferde anzuspannen und sofort mit dem Wagen bei der Infanteriecaserne vorzufahren hat.

b) Bezüglich der Polizeimannschaften ist die Anordnung dermalen so, daß diejenigen executiven Mannschaften, welche von Wache kommen, Feuerdienst haben, und, sobald sie von der Existenz eines Brandes Kenntniß erlangen, an die Brandstelle zu eilen, verpflichtet sind. Es mag diese Einrichtung in ihrer großen Einfachheit bis zu einem gewissen Grade ihre Sicherheit und Zweckmäßigkeit haben, wenn, wie bisher, der Grundsatz gilt, soviel wie möglich Lärm um ein Feuer zu machen; sie erscheint unhaltbar und unausführbar, sobald dieser Grundsatz verlassen wird. Er soll aber nicht mehr gelten, und deshalb ist es nothwendig, daß die Polizeiorgane auf andere Weise Kenntniß von einem entstandenen Brande erlangen.

Daß es aber überhaupt nothwendig, daß die Polizeibehörde eine solche Kenntniß erlange, ist gar nicht zu leugnen.

Zwar sind Polizeimannschaften bezüglich des eigentlichen Feuerlöschgeschäftes werthlos; sehr werthvoll sind sie dagegen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Ordnung an Brandstelle, in Bezug auf Recherchen über die Entstehungsursachen des Feuers, insoweit strafbare Handlungen dabei mitgewirkt haben, sowie in Rücksicht auf die Räumung und Abschließung der Brandstelle bezüglich derjenigen Personen, die Nichts an selbiger zu suchen und zu schaffen haben.

Diese Branchen der Thätigkeit der Sicherheitspolizei können und dürfen derselben weder genommen, noch geschmälert werden. Diese Branchen der Thätigkeit der Sicherheitspolizei zu ermöglichen, ist aber der Staat verpflichtet, und demgemäß hat derselbe eine Verpflichtung zu einer Telegraphenanlage an irgend einer Stelle, die er zu bestimmen hat.

Es ist nicht mein Beruf, den Staat auf eine solche Stelle aufmerksam zu machen; allein es wird sich nach den hiesigen Verhältnissen kaum dazu ein anderer Platz finden, als der, wo die Königliche Polizeidirection officiell sich befindet, in dem derselben vom Staate eingeräumten Gebäude. Es ist dies nicht nur der Zusammenfluß der einzelnen Branchen der Polizeiverwaltung, sondern es ist dort auch die Möglichkeit gegeben, daselbst eine bestimmte Organisation der zum Feuer commandirten Mannschaften einzurichten. Von dort aus können Befehle überall hin befördert, nach dort alle möglichen Requisitionen per Telegramm dirigirt werden; dort ist ein Sammelplatz aller polizeilichen Kräfte, dort befinden sich auch stets Mannschaften, die zur Brandstelle entsendet werden können, und beständen dieselben für den Anfang nur aus 3, 4 oder 5 Mann. Diese, schnell an Brandstelle geworfen, helfen schon viel. Ja, 2 Mann sofort auf der Brandstelle, sind schon mehr werth als 10 nach einer halben Stunde. Geschähe eine solche Einrichtung nicht, so wäre es leicht möglich, daß die Mannschaften der Königlichen Polizei gar nicht zur Brandstelle gelangten, oder, nachdem die Feuerwehr bereits abmarschirt, oder doch endlich mindestens zu spät, um sofort im ersten Momente, der fast als der wichtigste erscheint, ihre Maßregeln zu treffen.

Ich habe daher angenommen, daß vom Feuermeldeamte Nr. 2 (dem Finanzhause) eine directe telegraphische Verbindung mit dem Königlichen Polizeigebäude hergestellt werde, hierselbst sich aber auch ein vollständiger Apparat befinde.

Ich lasse nun

ad 4 den Anschlag bezüglich der Telegrapheneinrichtung folgen, und habe dabei noch Folgendes zu bemerken:

a) Der Anschlag ist in zwei separat behandelte Gegenstände getrennt. Der Anschlag sub A. behandelt das, was bezüglich der Telegrapheneinrichtung der Stadt allein als Ausgabe zur Last fallen wird, während

b) der Anschlag sub B. die Leitungen und Apparate betrifft, welche auch und theilweise lediglich zu Staatszwecken (im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung bei Feuersgefahr) verwendet werden. Bezüglich der Letzteren bemerke ich, daß ich angenommen habe, die Anlage nach dem Königlichen Polizeigebäude werde ebenso aus Staatsmitteln bestritten, wie die Unterhaltung derselben und die Ausgaben für den Gebrauch der Apparate, d. h. die Speisung der Batterie und die Anstellung der Telegraphisten. Bezüglich der Telegraphenanlage nebst Dependenzen nach der Caserne habe ich, und ich

glaube sachgemäß, angenommen, daß die Stadt die Anlage, der Staat dagegen die Unterhaltung und Handhabung der Apparate zu besorgen haben möchte. Nach dieser Modalität, welche allerdings im Anschlage nicht streng auseinander gehalten worden ist, würde sich an Anlagekosten für die Stadt eine Summe von

372 Thlr. 27 Ngr. — Pf.,

für den Staat die Summe von

300 " — " — " herausstellen.

672 Thlr. 27 Ngr. — Pf. Summa.

Bezüglich des Anschlages sub A. habe ich noch zu erwähnen, daß in selbigem auch für die beiden Feuermeldeämter Nr. 6 und Nr. 9 vollständige Morse'sche Apparate angenommen wurden, obgleich nach dem Oben Gesagten dort nur Klingelstationen eingerichtet werden sollen. Allein es erschien um deswillen practischer dies zu thun, weil, wenn aus irgend einem Grunde es doch räthlich erscheinen sollte, Telegraphenstationen auch an diesen beiden gedachten Stationen einzurichten, was namentlich bei dem Entgegenkommen der Königlichen Polizeidirection zu erwarten wäre, ein Ausfall von circa 180 Thlrn. im Anschlage sich bemerkbar machen würde. Sollte es, wie jetzt projectirt worden, bei den beiden Klingelstationen sein Bewenden haben, so würde sich die Gesammtanlagesumme allerdings um den nur genannten Betrag von 180 Thlrn. mindern. Ich gebe nun die beiden gedachten Anschläge wie folgt:

Notizen
über die Kosten eines Feuer-Telegraphen
in Dresden.

A.

Von der Central-Feuermelde-Station I. auf der Breitegasse sind folgende Linien auszuführen:

1) Von I. nach dem Central-Telegraphenbüreau II. am Schloßplatze . .	1500	Ellen,
2) von I. nach der Station III. auf der Pillnitzerstraße	2400	"
3) von I. nach Station IV. am Räcknitzplatze	1900	"
4) von I. nach Station V. auf dem böhmischen Bahnhofe	2000	"
5) von I. nach Station VI. am Freiberger Platze	1700	"
6) von I. nach Station VII. am Schießhause	2100	"
7) von II. über Station VIII. (Heinrichstraße) und IX. (Bautznerstraße) nach Station X. (Alaungasse)	5200	"
Summa	16,800	Ellen.

Auf den Stationen I., II., III., IV., V., VI., VII., VIII., IX. und XI. (schlesischer Bahnhof) befinden sich Morse'sche Schreibapparate, auf der Station X. ein Weckerwerk. Außerdem sind auch auf den Stationen II. (Telegraphenbüreau) und V. (böhmischer Bahnhof), wegen des Anrufes von I. aus, Weckerwerke aufzustellen; dagegen können auf den Stationen II., V. und XI. die daselbst bereits vorhandenen Morse-Apparate benutzt werden.

Vom Finanzhause ab bis zur alten Elbbrücke ist auf eine Länge von 150 Ellen ein unterirdisches Leitungstau zu legen; desgleichen auch bis zum Georgenthor, auf eine Länge von 100 Ellen.

Die Kostenbeträge für diese Leitungen und Apparate werden sich wie folgt herausstellen:

Wegen der verschiedenen Höhe der Fenster, der vorspringenden Ecken, Erker, Rinnen &c. muß auf circa 20 Ellen Länge ein Isolator (von Schmiedeeisen mit Porzellanglocke) angenommen werden, von denen einer, einschließlich die Befestigung, auf 1 Thlr. 5 Ngr. — Pf. zu stehen kommt. An den Stellen, wo in Ermangelung von Gebäuden Stangen zu stellen sind, kann der Preis in gleicher Weise angenommen werden, wie für eiserne Träger; die Stangen, einschließlich Isolator, Setzen und Anstreichen, kosten zwar circa das Doppelte der eisernen Träger, können aber auch doppelt so weit von einander gesetzt werden, wie Letztere.

Laufende Nr.	Gegenstand der Veranschlagung.	Betrag der Einheit.		Betrag des Ganzen.	
		Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.
1	840 Isolatoren mit zugehörigen Eisen oder Stangen . .	1	5	980	—
2	18 stärkere desgleichen für die Endpunkte	2	—	36	—
3	10 Eisenbügel mit kleinen Isolatoren, incl. Befestigung an den Stationen (excl. II.)	3	—	30	—
4	17,000 Ellen verzinkten Eisendrahtes, $2\frac{1}{2}$ Millim. stark, 1100 Ellen = 1 Ctr., daher 15,45 Ctr. . . .	10	—	154	15
5	17,000 Ellen Leitungsdrahtes zu löthen, zu spannen, aufzubringen und festzubinden à 1000 Ellen . . .	3	—	51	—
6	250 Ellen Leitungstaues franco Dresden	—	7,5	62	15
7	250 □Ellen Pflasters (einschließlich Trottoirplatten) aufzureißen und wieder herzustellen	—	3	25	—
8	250 laufende Ellen Graben auszuheben, 3 Fuß tief, das Tau einzulegen und zu verfüllen	—	2	16	20
9	2400 Ellen kupfernen Leitungsdrahtes mit isolirendem Ueberzuge zur Einführung der Leitungen in die Gebäude, zur Verbindung der Apparattheile und der Batterie, incl. Befestigung, per laufende Elle	—	1,5	120	—
10	20 Pfund Kupferdrahtes zur Herstellung der Erdverbindungen auf den Stationen I., III., IV., VI., VII., VIII. und IX. incl. Arbeitslohn (auf Stationen II., V. und XI. sind dieselben bereits vorhanden)	—	25	16	20
11	Erdleitung und große Kupferplatte auf Station X. . .	. .	. .	10	—
12	Für das Durchbrechen verschiedener Mauern in den Ge-				
		Seitenbetrag:		1502	10

Laufende Nr.	Gegenstand der Veranschlagung.	Betrag der Einheit. Thlr.	Ngr.	Betrag des Ganzen. Thlr.	Ngr.
	Uebertrag:			1502	10
	bäuden 2c., desgl. für Holzkästen, Isolatoren, Leisten, Nägel 2c. zur Führung der Leitungen auf den Stationen			40	—
13	7 Morse'sche Schreibapparate einschließlich Tische auf den Stationen I., III., IV., VI., VII., VIII. und IX. (auf Stationen II., V. und XI. sind dieselben bereits vorhanden)	120	—	840	—
14	8 einfache Wecker auf den Stationen I., II., III., IV., VI., VII., VIII. und IX. (einschließlich Befestigung und Einschaltung)	12	—	96	—
15	2 Wecker mit Relais auf den Stationen V. und X. . .	32	—	64	—
16	10 Galvanoskope, nämlich 6 auf Station I., 2 auf Station II. und 2 auf Station IX. (um beim Wecken zugleich zu sehen, von welcher Station aus geweckt wird) . .	7	—	70	—
17	1 Commutator (zum Umschalten der Linie vom Wecker in den Apparat) auf Station I.			20	—
18	1 Relais für den Wecker auf Station I.			20	—
19	1 Taster zum Fortgeben der Signale auf Station X.			7	—
20	180 Meidinger'sche Elemente mit Batterieklemmen, einschließlich Reserven	1	—	180	—
21	7 Morse'sche Schreibapparate vollständig aufzustellen und in Gang zu setzen	4	—	28	—
22	Für Bauaufsicht, Instandhaltung der Werkzeuge, Fuhren, Frachten und unvorhergesehene Fälle			200	—
	Gesammtsumme:			3067	10

B.

Eine besondere Linie von Station VIII. nach der Infanteriecaserne, und von da in die Artilleriecaserne mit vollständigem Apparate in Ersterer und einfacher Klingel in Letzterer 1400 Ellen lang,

ferner eine Linie vom Finanzhause in das Polizeigebäude, mit vollständigem Apparate in Letzterem . . . . 700 = =

Summa 2100 Ellen,

würden zusammen folgende Kosten verursachen:

Laufende Nr.	Gegenstand der Veranschlagung.	Betrag der Einheit. Thlr.	Ngr.	Betrag des Ganzen. Thlr.	Ngr.
1	105 Isolatoren mit zugehörigen Eisen oder Stangen . .	1	5	122	15
2	6 stärkere desgl. für die Endpunkte an den Stationen .	2	—	12	—
3	4 Eisenbügel mit kleinen Isolatoren, incl. Befestigung an den Stationen	3	—	12	—
4	1400 Ellen verzinkten Eisendrahtes, 2½ Millim. stark, 1100 Ellen = 1 Ctr., demnach 1,27 Ctr. . . .	10	—	12	21
5	1400 Ellen Eisendraht zu löthen, zu spannen, aufzubringen und festzubinden, à 1000 Ellen	3	—	4	6
6	720 Ellen kupfernen Leitungsdrahtes mit isolirendem Ueberzuge für die Stationseinrichtungen, incl. Ziehen desselben	—	1,5	36	—
7	9 Pfund Kupferdrahtes zur Herstellung der Erdleitungen auf den Stationen	—	25	7	15
8	Erdleitungen und Kupferplatten auf drei Stationen	10	—	30	—
9	Für das Durchbrechen verschiedener Mauern in den Gebäuden, für Holzkästen, Leisten 2c. zur Führung der Leitungen auf den Stationen	. .	. .	12	—
10	2 vollständige Morse-Apparate	120	—	240	—
11	2 einfache Weckerwerke	12	—	24	—
12	1 Wecker mit Relais (Infanteriecaserne)	. .	. .	32	—
13	60 Meidinger'sche Elemente, einschließlich Reserven . .	1	—	60	—
14	2 Morse'sche Apparate vollständig aufzustellen . . .	4	—	8	—
15	Aufsicht und Insgemein	. .	. .	60	—
			Summa:	672	27

Sind diese Vorrichtungen, die, insoweit sie die Stadt betreffen, eine Ausgabe von 3440 Thlr., und, wenn die obgedachte Klingelstation zur Geltung kommt, von nur 3260 Thlr. in Anspruch nehmen würden, ausgeführt, so ist ein vollständiges, gut geregeltes sowie für alle Fälle ausreichendes Telegraphennetz hergestellt, und damit der zu organisirenden Feuerwehr ein nöthiges, aber auch sehr heilsames Organ gegeben, um den Erwartungen zu entsprechen, die man von ihr zu hegen berechtigt ist.

ad 5. Was die letzte Frage betrifft, ob auf dem Kreuzthurme ein mit dem Hauptbüreau verbundener Telegraphenapparat angelegt werden solle oder nicht, so weist schon das vorher Gesagte und der Anschlag darauf hin, daß ich diese Frage verneint habe.

Alles, was im allgemeinen und speciellen Theile über Thurmfeuerwachten schon gesagt worden ist, spricht für die Richtigkeit dieser Beantwortung.

Unter hundert Fällen würde kaum einer sich finden, wo die Meldung des Feuers zeitiger vom Thurme aus, als von einer andern Telegraphenstation gebracht würde. Es fehlt aber, wenn auch

die Meldung vom Thurme in der That die erste sein sollte, derselben in den meisten Fällen wiederum die genaue Angabe des Ortes.

Bei diesen wenigen Erfolgen, die eine solche Telegraphenstation für die Stadt haben könnte, würde es schon in finanzieller Beziehung kaum gerechtfertigt erscheinen, die Kosten, welche die Unterhaltung und Bedienung einer Thurmfeuerwacht erfordern würde*), darauf zu verwenden. Nur Etwas könnte man höchstens noch in Betracht ziehen, das ist die Meldung eines Landfeuers, d. h. eines außerhalb des Polizeibezirkes von Dresden (jedoch dermalen innerhalb eines Kreises von 2 Stunden) entstandenen Brandes. Es wird über die Beziehungen der Feuerwehr zu solchen Feuern in einem besondern Capitel der Disposition gemäß gesprochen werden müssen. Nur soviel sei hier erwähnt, daß in solchen Fällen der Hauptvortheil einer neuen Organisation, das rapideste Erscheinen an Brandstelle, gar nicht erreicht werden kann, zumal da, selbst wenn der Thürmer das Auflodern der Flamme auch im ersten Momente bemerkte, doch eben dies gerade schon geschehen sein muß, daher von einem Ersticken des Feuers im Keime, von einem sofortigen Einschreiten bei gewachsener Gefahr nicht mehr die Rede sein kann. Ja, bei sehr vielen derartigen Gelegenheiten wird es sich ereignen, daß, wenn die Feuerwehr endlich an Ort und Stelle eintrifft, sie leicht überflüssig erscheinen könnte, was allerdings nicht gerade das ist, was freudig stimmt und Lust zur Sache macht**). Bei Landfeuern reicht es daher gewiß auch hin, wenn die Meldung auf anderm, als telegraphischen Wege erfolgt, und, der bestehenden Einrichtung gemäß, ein Theil der Feuerwehr ausrückt; ein Etwas, was immer nur mit weiser Mäßigung und Vorsicht geschehen darf, ohne daß dabei die allgemeine Menschenpflicht in den Hintergrund gesetzt wird.

Mein Vorschlag geht daher dahin, die Thürmerwohnung auf dem Kreuzthurme weder mit einem Telegraphenapparate zu versehen, noch dieselbe mit dem Hauptbüreau in telegraphische Verbindung zu bringen, vielmehr sowohl die Kreuzthurmwacht, als auch die auf dem Neustädter Thurme für Feuermeldungen als nicht vorhanden erscheinen zu lassen.

VI. Die Wasserbeschaffung,

welche, da das Wasser im Allgemeinen das am Häufigsten anzuwendende Löschmittel ist, bei der Organisation von Feuerlöschanstalten eine sehr wichtige Rolle spielt, ist für Dresden nicht so leicht, als man vielleicht aus dem Grunde annehmen könnte, weil Dresden nicht nur von dem Elbstrome durchschnitten wird, sondern auch fließendes Wasser in dem Mühlgraben, der Weiseritz und Prießnitz, sowie außerdem in den einzelnen größeren Bassins, in dem Zwingerteiche, dazu eine Menge öffentlicher wie Privatbrunnen besitzt, und überdies eine verzweigte unterirdische Wasserleitung hat. Allein Alles dies tritt bei der Erwägung der Wasserbeschaffung sehr bald mehr oder weniger in den Hintergrund, sobald man der Sache näher in das Gesicht sieht. Ich spreche zunächst von den Röhrwasserleitungen, und sei es mir zuvörderst dabei gestattet, auf die beiliegende Wasserkarte Dresdens, Tafel XX. der Beilagen, welche ich

*) Siehe unten die Angaben für den Anschlag der Unterhaltung der Feuerwehr.

**) Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die Feuerwehr nicht immer noch zeitiger am Platze sein könnte, als andere Hilfe. Schon jetzt, wo das Landfeuer durch einen auf das Rathhaus vom Thurme aus entsendeten Boten gemeldet, dann dem Stadtökonomen angezeigt wird, welcher Letztere erst die Landspritze absendet, ist mitunter der Fall eingetreten, daß auch bei weiten Entfernungen die Dresdener Landspritze immer noch die erste fremde Spritze an Brandstelle gewesen ist.

Herrn Wasserinspector Dachsel verdanke, ein Augenmerk zu richten, eine Karte, welche bei aller ihrer Kleinheit doch einen gewissen Werth insofern hat, als sie die einzige existirende ist, wodurch man von der Art und Weise, wie das Röhrensystem über die Stadt verbreitet ist, eine Totalübersicht gewinnt*). Man muß hierbei zunächst das rechte und linke Elbufer getrennt in's Auge fassen.

Dresden am rechten Elbufer, eine Stadt von 34- bis 35,000 Einwohnern hat nur zwei Röhrenstränge, welche ihm fließendes Wasser in je zwei hölzernen Röhren zuführen, die städtische und die gewerkschaftliche Röhrenleitung. Die lichte Bohrweite dieser Röhren beträgt 3¼ Zoll. Schon daraus kann man schließen, daß selbst, wenn, wie nicht der Fall, die Druckverhältnisse ganz bedeutende wären, die Versorgung der Neu- und Antonstadt mit Röhrwasser eine sehr kümmerliche sein müßte.

Sieht man sich auf der Wasserkarte die beiden eingezeichneten Röhrenleitungen und ihre Ausläufer an, so muß man gestehen, daß das Bild ein ziemlich kahles und trübseliges ist, und vergleicht man das Röhrennetz damit, welches auf dem linken Elbufer sich ausbreitet, so wird man gewiß keine Widerlegung zu befürchten haben, wenn man ausspricht, daß bezüglich der Versorgung mit Röhrwasser die Neu- und Antonstadt der Paria der Residenz ist.

Es mag dies nicht weiter zu erörternde Entschuldigungsgründe haben; eine nicht wegzuleugnende Thatsache ist und bleibt es jedoch, eine Thatsache, die alle Beachtung verdient**). An diesen obgedachten beiden Röhrenleitungen befinden sich 14 sogenannte Spunde, d. h. Vorrichtungen, durch welche das Wasser aus der Röhrenleitung in einem Querdurchschnitt, welcher dem der Bohrweite der Röhren entspricht, zu Tage treten kann. Diese Spunde aber sind fast durchgängig Nichts weiter, als in die Erde eingebrachte, mit Bohlen abgedeckte kleine Quadrate, in welche das Röhrwasser auslaufen kann, sobald man einen auf der Röhre festsitzenden Holzpfropfen wegnimmt; eine der einfachsten, harmlosesten Einrichtungen der frühesten Zeit. Von diesen 14 Spunden befinden sich 8 längs der Schiller- und Bautznerstraße und an dem Bautzner Platze, 6 in der Neustadt, und zwar 1 auf der Rhänitzgasse, 2 auf der Heinrichstraße, 1 am Palaisplatze, 1 auf der Hauptstraße, und 1 auf der Ritterstraße. Das ganze übrige, sehr bedeutende Terrain der Neu- und Antonstadt hat kein Röhrwasser! — Das linke Elbufer ist nun allerdings besser versorgt, obgleich die sogenannte niederplauen'sche Wasserleitung, wenn man von einer Wasserversorgung einer Stadt wie Dresden spricht, fast als werthlos erscheint. Es ist hier nicht der Platz, über den Umfang und die Versorgung mit Röhrwasser Kritik zu üben; privatim halte ich aber dafür, daß Dresden niemals in die Reihe derjenigen Städte treten kann und wird, von denen man sagt, sie seien reich und gut mit Wasser versorgt, die im Stande sind, die Schleußen mit mächtigen Wasserströmen auszufegen, die Gassen mit Wasserstrahlen auf die einfachste, billigste und beste Art zu kehren und sie vor dem Sommerstaube zu schützen, Privatbesitzungen und öffentliche Plätze mit kühlenden Springbrunnen und Wasserkünsten zu beleben, so lange nicht mittels Dampfmaschinen das Wasser weit oberhalb der Stadt aus der Elbe gehoben und in gewaltigen Hauptröhren, deren Abzweigungen bis auf die Höhe der Dachetagen müssen geleitet werden können, eingeführt wird. Die mittelplauen'sche und namentlich die hochplauen'sche Wasserleitung sind, abgesehen von den Uebelständen, welche die

*) Mit dankenswerther Bereitwilligkeit hat der Stadtrath die Ausarbeitung einer Wasserkarte in großem Maßstabe schon seit langer Zeit auf meinen Vorschlag angeordnet, und soll dem Vernehmen nach die Arbeit bald vollendet sein. Sie wird ein wichtiges Inventariumstück für die Feuerwehr werden, und zum Lehren und Lernen unentbehrlich sein.

**) Für mich wird sie unablässig ein „caeterum censeo" hervorrufen, bis es anders wird.

mechanische Verunreinigung der Weiseritz in bedeutender Maße herbeigeführt hat, und welche durch die Anlage von Filtrirbassins versichertermaßen gehoben werden sollen, derartige, daß sie allerdings für uns nicht unbeachtlich erscheinen, und namentlich hat man, was hier besonders hervorzuheben ist, auch in den letzten Jahren an der hochplauen'schen Wasserleitung Manches für Feuerlöschzwecke gethan. Die Erfahrung wird namentlich beim Eintritte einer Reorganisation des Feuerlöschwesens darthun, ob und inwieweit diese Einrichtungen noch Verbesserungen bedürfen oder nicht. Was dabei maaßgebend ist, werde ich weiter unten erwähnen.

Die an den Wasserleitungsröhren angebrachten Vorrichtungen Behufs reichlicher Ergießung des Wassers aus selbigen bestehen aus:

Spunden,
Schroten mit kleinen Ventilen,
Schroten mit großen Ventilen,
Schroten mit Feuerapparaten ohne Feuerröhren, und aus
Schroten mit Feuerrapparaten und Feuerröhren.

Die Art der Vertheilung dieser Vorrichtungen über das linke Elbufer zeigt die Karte. Das System des dermalen vorgeschlagenen Feuerlöschwesens verlangt, wie schon oben erwähnt, ein Mitbringen alles Dessen zur Brandstelle, was man dort braucht, und ein von technischen Prinzipien geleitetes Wassergeben in allen Brandfällen.

Daraus geht zunächst hervor, daß auch, wie schon mehrmals geltend gemacht worden, Wasser zur Brandstelle mitgebracht werden muß, welcher Rücksicht das Institut der Wasserwagen entspricht, und, daß an Brandstelle Wasser nur auf Commando und nur insoweit es unbedingt nöthig gegeben werden darf. Ob daher aus einem auf der Straße angebrachten Feuerlöschapparate, der für Feuerlöschzwecke nur dann Werth hat, wenn er im Momente der Gefahr der Feuerwehr zu Diensten steht, Wasser bis in die dritte, oder blos bis in die erste Etage eines Hauses getrieben wird, ist für die Organisation der Feuerwehr ziemlich gleichgültig, da die Feuerwehr sich nie des Feuerlöschapparates als Spritze bedienen wird, kann und darf. Der Werth derartiger Feuerlöschapparate, Hydranten oder wie man sie sonst nennen will, liegt in etwas ganz Anderem. Er liegt darin, die Tienen, Spritzen, namentlich aber die Wasserwagen schnell und auf directem Wege ohne Menschen oder Maschinenkraft durch natürlichen Druck zu speisen. Denn wenn auch 2 oder 3 Wasserwagen 120—180 Kubikfuß Wasser zur Brandstelle mitbringen, wenn auch durch eine gute Einrichtung von der Feuerwehr zwei Drittel weniger Wasser zum Löschen eines Brandes gebraucht wird, als außerdem, als namentlich jetzt bei Uns, wo bei größeren und kleineren Bränden in der Regel das Wasser verdirbt, was das Feuer unverletzt gelassen, so ist doch das schnelle reichliche Wasserschaffenkönnen ein Haupterforderniß jeder guten Feuerwehreinrichtung. Und dafür sind auch schon die bei uns eingeführten Hydranten prächtige Einrichtungen, die gar nicht hoch genug anzuschlagen sind.

Hiernach stellt sich als Haupterforderniß jedes solchen Feuerapparates, wenn er seinen Zweck erfüllen soll, heraus, daß er im Stande sein muß

a) mit der größten Schnelligkeit gangbar hergestellt zu werden,
b) durch den eigenen Druck des Wassers den Wasserwagen zu speisen (d. h. mit anderen Worten,

daß das ausströmende Wasser in einem genieteten Lederschlauche eine Springhöhe von mindestens 8 Fuß erreicht), und endlich

c) den Wasserwagen in 3 — 4 Minuten zu füllen, daß er mithin in jeder Minute 15 — 20 Kubikfuß Wasser giebt.

An den bei uns vorhandenen großen Feuerlöschapparaten sollen alle drei Erfordernisse vorhanden sein, und obgleich ich ad c. nicht behaupten kann, selbst Messungen veranstaltet zu haben, so glaube ich doch annehmen zu dürfen, daß die desfallsigen mir gemachten Privatmittheilungen wohl begründet sind.

Es ist daher das Allernächste, derartige große Feuerlöschapparate, die ich von nun an unter dem Namen

Hydranten

aufführen werde, geeignet in der Stadt zu vertheilen. Freilich wird aber dabei vorausgesetzt, daß jeder derselben die oben angedeuteten Eigenschaften hat, und zwar zu jeder Zeit und im Momente, ohne daß erst der oder jener Schieber geschlossen, dieser oder jener Hahn zugedreht werden muß. Auf der andern Seite ist aber auch nicht nöthig, daß diese Hydranten dicht beisammen liegen. 30 bis 35 über die Altstadt und deren Vorstädte zweckmäßig verbreitet, sind vorerst genug, da ja die zwischen der Brandstelle und den Hydranten liegenden Distancen mit dem rasch fahrenden Wasserwagen schnell durchmessen werden können.

Solche Hydranten aber in dieser Maße in Dresden aufzustellen, wird aus technischen Gründen und unter Berücksichtigung der Verhältnisse wahrscheinlich unmöglich fallen, und aus diesem Grunde ist es nöthig, auch auf andere Modalitäten der Wasserbeschaffung das Augenmerk zu richten, zumal, da außerdem die röhrwasserarme Neu- und Antonstadt mit ihren großen Distancen und bei der factischen Unmöglichkeit, dort allen Erfordernissen entsprechende Hydranten jetzt anzulegen, sehr ernst daran mahnen muß.

So sind denn zunächst die sogenannten

Zubringer,

Saug- und Druckspritzen, in Betracht zu ziehen, die wir hier auch kennen. Sie werden für Dresden einen gewissen beachtlichen Werth haben, wenn man mit ihnen unmittelbar beim Feuer agirt, und daher die Brandstelle nicht zu weit vom Flusse, Mühlgraben, Teiche oder Bassin entfernt ist.

Ebenso werden sie von einigem Werthe sein, wenn durch sie die Spritze, die beim Feuer agirt, direct gespeist wird. In beiden Fällen wird aber eine gute Organisation und ein strictes Commando, namentlich aber viele Mannschaft*), ganz nothwendig erscheinen. Man muß aber auch den Zubringern gegenüber behaupten, daß das Schöpfen des Wassers schnellere und reichlichere Resultate liefert. Zum Füllen der Wasserwagen wird nach dem Urtheile bewährter Sachverständiger der Zubringer (Hydrophor) weniger günstig erscheinen, da das Füllen derselben durch Schöpfen von Wasser viel schneller erfolgt. Aeußerst practisch haben sich überall sogenannte Kastenpumpen, wie man deren zum Auspumpen von Baugruben anwendet, gezeigt. Das einzige Unangenehme ist dabei, daß sie schwer und unbehilflich, daher nicht erst in Brandfällen an Ort und Stelle geschafft und aufgestellt werden können, weil damit zu viel Zeit verloren geht.

---

*) Dabei würde jedenfalls auf das sich versammelnde Publikum Rücksicht genommen werden müssen.

Aehnlich diesen Kastenpumpen sind die Prahmspritzen, deren schon mehrmals gedacht worden ist.

Das Bequemste und Practischste zum Füllen der Wasserwagen — und auf diese ist immer wieder das Hauptaugenmerk zu richten — ist aber, wenn man von dazu geeigneten Hydranten absieht, die Aufstellung von

Wasserreservoirs,

die groß genug sind, um damit einen Wasserwagen vier bis fünf und mehre Male zu füllen. Die Bedeutsamkeit solcher Reservoirs steigt noch mehr, wenn sie so situirt sind, daß sie entweder durch Dampfpumpen, oder ein durch menschliche Kraft getriebenes Druckwerk schnell wieder gefüllt werden können.

Nach dieser Richtung hin wird man sich an größere Etablissements, welche mit Dampfmaschinen versehen sind, wenden müssen.

Nach diesen Betrachtungen und Bemerkungen wird es am Platze sein, mit wirklichen Vorschlägen in dieser Beziehung vorzugehen.

1) Hinsichtlich der Anlegung practisch vertheilter (durch die hochplauen'sche oder niederplauen'sche Wasserleitung gespeister) Hydranten, wovon jedoch jeder die Oben erwähnten Erfordernisse haben muß, wenn sie in's Gewicht fallen sollen, will ich Nichts weiter erwähnen. Es wird nach dieser Richtung hin die Wasserleitungsdirection unfehlbar das Ihre selbst thun. Nur das will ich noch erwähnen, daß die Art und Weise der Anlage dieser Hydranten unter allen Umständen das Wichtigste ist, was bei der Wasserbeschaffung für Zwecke der Feuerwehr in's Auge gefaßt werden muß. Als allerwichtigste Situationspunkte für Aufstellung von Hydranten würde ich bezüglich der hochplauen'schen Wasserleitung vorschlagen:

den Plauen'schen Schlag,
Poppitz,
den Dippoldiswaldaer Platz,
die Breitegasse (im Hauptdepot, wo unter allen Umständen wenigstens ein Feuerlöschapparat sein muß),
den Altmarkt (womöglich an der Kreuzung der Schloß- und Wilsdrufferstraße),
die Schloßstraße (vor dem Schlosse),
den Neumarkt,
den Pirnaischen Platz,
die Pillnitzerstraße,
den Räcknitzplatz,
den Ausgang der Pragerstraße und
die Ecke der Waisenhausstraße.

2) Auf dem Zwingerteiche wird eine Prahmspritze, und zwar an der südlichen Ecke, aufgestellt, welche 600 Fuß Hanfschlauch und Alles das enthält, was zur Bedienung der Spritze nothwendig ist.

Mit Ausnahme derjenigen Zeit, wo der Zwingerteich zugefroren ist, wird diese Spritze den Vortheil bieten, nach allen Seiten hin, wo sie gerade in practischer Weise placirt werden muß, gefahren werden zu können.

Die Karte weist aus, daß 600 Fuß Schlauch überall ausreichen werden, um den auf der

Straße stehen bleibenden Wasserwagen vom Teiche aus zu speisen. Der Umstand, daß der Zwingerteich auf drei Seiten von bequemen breiten Straßen cernirt ist, die Umgebungen des Zwingerteiches selbst, welche besondere Berücksichtigung verdienen (Theater, Schloß, Finanzhaus, Post, Packhof), die bequeme Verbindung mit der innern Stadt durch die Wilsdrufferstraße, mit der Wilsdruffer Vorstadt, mit Friedrichstadt, lassen den Zwingerteich als Wasserbeschaffungsplatz sehr werthvoll und gut situirt erscheinen. Die Beaufsichtigung und Bedienung der Prahmspritze gehört selbstverständlich unter das Ressort der Feuerwehr.

3) An der nach dem Freiberger Platze führenden Ueberbrückung des Weiseritzmühlgrabens wird eine gegen Einfrieren verwahrte Kastenpumpe aufgestellt.

4) Das Druckwerk und die Bassins am und im Finanzhause stellt der Staat der Feuerwehr zur Disposition und unter deren Aufsicht.

5) Auf dem Ostravorwerke oder in der Schäferei werden stets gefüllte Bassins aufgestellt, dergestalt, daß dadurch unter Anwendung von Schläuchen zwei Wasserwagen dreimal durch natürlichen Druck gefüllt werden können*).

6) Eine gleiche Vorrichtung wird arrangirt: in der städtischen Gasanstalt,

7) in dem Neustädter Rathhause (im Hofe),

8) in einem der technischen Etablissements auf der Großenhainerstraße,

9) in dem Etablissement der Herren Jordan und Timäus,

10) in der Rossner'schen Fabrik,

11) in der Bürgerschule an der Glacisstraße, resp. dem Grundstücke, wo der Gasometer sich befindet. Außerdem wird eine Vorrichtung getroffen, durch welche

12) der ganze Strahl des in dem Garten des Herrn Stadtältesten Siemen entspringenden artesischen Brunnens unmittelbar in einen auf der Straße stehenden Wasserwagen geleitet werden kann.

Alle diese Arrangements beruhen allerdings theilweise auf Prämissen, welche in's Leben zu rufen dem Stadtrathe vielleicht schwer fallen oder unmöglich werden könnte. Es kann aber bei einem ernstlichen Vorgehen auf Beihilfe des Staats und der Privaten unbedingt gerechnet werden. Die Ausgaben für die Bassins, selbst wenn sie, wie theilweise wohl der Fall sein wird, neu angeschafft und besonders aufgestellt werden müßten, sind aber nicht im Mindesten bedeutend. Sollten aber wirklich unübersteigbare hier oder dort auftauchende Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg treten, so müßte man selbstverständlich auf andere Weise Rath schaffen, und sich auf städtische Grundstücke beschränken.

Mit diesen Hilfsmitteln ausgestattet, würde sich die Wasserbeschaffung als eine unter den gegebenen Verhältnissen allenfalls genügende bezeichnen lassen. Sie würde aber, wie man natürlich nicht verkennen kann, mindestens für die Neu- und Antonstadt immer noch als eine sehr mangelhafte erscheinen, deren Verbesserung daher fest und unabänderlich in's Auge zu fassen wäre.

*) Soll ein Wasserwagen dreimal gefüllt werden, so bedarf man dazu 180 Kubikfuß Wasser = 60 Eimern = 4320 Dresdener Meßkannen. Es genügen daher Reservoirs von 6 Fuß Länge, 6 Fuß Breite und $5\frac{1}{4}$ Fuß Höhe. Sie können 50, 100 und mehre Ellen von dem Platze, wo der Wasserwagen anfahren kann, in einem Schuppen oder sonst wo untergebracht werden, und brauchen nur circa 9 Fuß über dem Straßenniveau zu stehen.

VII. Die Thätigkeit der Feuerwehr an Brandstelle

anlangend, so sind bei dem Organisationsplane nur allgemeine Standpunkte festzuhalten und zu erwähnen; das Uebrige ist dem Exercierreglement, dem Instructionsbuche ꝛc. vorzubehalten.

Die Thätigkeit der Feuerwehr erstreckt sich auf alle und jede Vorrichtung, die nöthig ist, die entstandene Feuersgefahr zu beseitigen, resp. Menschen und eventuell Effecten aus Feuersgefahr zu retten. Sie beginnt mit dem Erscheinen an Brandstelle, und endigt mit dem Abmarsche von der Brandstelle nach erfolgtem Aufräumen derselben.

Ernst, Ruhe, stummer Gehorsam ist dasjenige, was jeder zur Feuerwehr Gehörige an Brandstelle zu Allererst und stets zu beachten hat. Muth mit Vorsicht, Entschlossenheit mit Kaltblütigkeit gepaart, sind nächstdem diejenigen Eigenschaften, die der Feuerwehrmann zur Brandstelle mitbringen und dort bewahren, resp. sich dort anlernen muß.

Die Feuerwehr wird in der Regel sofort an Brandstelle in ein Centrum, und einen rechten und linken Flügel eingetheilt. Auf circa 100 Fuß rechts und links vom Mittelpunkte des Feuerheerdes erstreckt sich das Centrum, von da beginnt auf der einen Seite der rechte, auf der andern Seite der linke Flügel.

Nur das Centrum ist mit dem directen Feuerangriffe beschäftigt; ist eine Verstärkung desselben nothwendig, erhält es diese von einem der Flügel. In dem Centrum stehen die thätigen Spritzen, niemals jedoch unmittelbar vor dem brennenden Grundstücke, sondern allemal so, daß die ganze Fronte desselben frei bleibt. Die Spritzen müssen stets und ohne Ausnahme so situirt sein, daß der Wasserwagen dicht an sie heranfahren und auf der Stelle umlenken kann. In enge Straßen, wo das Umlenken unmöglich ist, wird in der Regel nicht mit Spritzen eingefahren. Erfordert die Länge der Straße dennoch das Hineinfahren, ohne daß ein Umkehren des Wasserwagens möglich, muß ein Arrangement getroffen werden, daß der Wasserwagen die Straße durchpassiren und auf Umwegen wieder auf die alte Stelle zurückkehren kann. In Höfe und Häuser wird in der Regel nie eine Spritze geführt. Nur in Nothfällen ist es gestattet, mit einer Spritze in einen Hof zu fahren, wenn diese darin umlenken und gleichzeitig der Wasserwagen an sie heranfahren und auch umlenken kann. Ist die Wasserbeschaffung eine derartige, daß die Passage durch Schläuche getrennt zu werden droht, so sind die Schlauchhalter sofort aufzustellen. Im Centrum befinden sich ferner die in Thätigkeit befindlichen Mannschaften, das Commando mit den Ordonnanzen und die mit Feuerpässen versehenen Personen.

Der eine Flügel wird gebildet durch die im Momente nicht thätigen, aber zum Brande commandirten Mannschaften mit dem Utensilienparke. Hier stehen die Oberfeuermänner, Feuermänner und Spritzenmänner; Letztgedachte je in zwei Gliedern, jeden Moment auf das bezügliche Signal, das sie zu ihrer einmal für immer geordneten Thätigkeit ruft, zum Handeln bereit.

Auf dem andern Flügel steht die Reserve von Mannschaften und Geschirren. Die Passage vor der Brandstelle, sowie durch das Centrum und die beiden Flügel ist unbedingt offen zu halten.

Dehnt sich das Centrum aus, was beim Umsichgreifen eines großen Brandes oft geschieht, so gehen die Flügel auseinander, und die Absperrungslinie der Brandstelle wird größer. Sind Mannschaften und Geschirre nachzuholen, so wird dies entweder durch Depesche vom nächsten, mit Telegraphenapparat versehenen Feuermeldeamte nach dem Depot gemeldet, oder durch Depesche, welche eine Ordonnanz mit-

nimmt, angeordnet. In den meisten Fällen werden dann Gespanne nach den Hauptdepot zurückgeschickt, wenn deren Rückkehr nicht schon erfolgte.

Es sei mir gestattet, einen angenommenen Brand in Dresden, wobei das Bestehen der neuen Einrichtung vorausgesetzt wird, in Folgendem kurz zu skizziren.

In dem Wießner'schen Grundstücke, Nr. 33 der Pillnitzerstraße, brennt Stroh in der Scheuer. Es ist Nachmittags 5 Uhr. (Tagefeuer.) Die Meldung erfolgt in dem Feuermeldeamte Nr. 3 auf der Pillnitzerstraße. Die Depesche lautet: „G. F. (Großes Feuer) Pillnitzer St. (Straße) 33 Scheuerbrand." Die Depesche geht nach dem Hauptdepot auf der Breitegasse. Von da sofort, mit Benutzung der Ausschalter direct in die Infanteriecaserne. Sobald die beiden Buchstaben G. F. (——. | ..——.) auf dem Papierstreifen haften, drückt der Telegraphist in der gedachten Caserne schon den Wecker zur Alarmirung des Geschirres für das Militär und den zur Alarmirung des Militärs selbst. Sobald als die Depesche vom Hauptbüreau aus an die Infanteriecaserne abgegeben ist, geht sie gleichlautend vom Hauptbüreau nach dem Polizeigebäude. Binnen höchstens 7 Minuten muß die Feuerwehr am Platze sein. Zwei Minuten ist ihr nur zum Fertigmachen gegönnt, und länger als 5 Minuten darf sie bei dieser Strecke nicht fahren. Sie wird mit ihren Geschirren, um schnell fahren zu können, den Weg durch die Seestraße und Waisenhausstraße einschlagen. Wir lassen sie dahinjagen, und begeben uns in die Infanteriecaserne. Dort wird mittlerweile der Personenwagen vorgefahren sein, und es werden sich die Mannschaften fertig gemacht haben.

Zwanzig Mann (Druckmannschaften) und neun bewaffnet, mit einem Unterofficier, sitzen auf. Der Wagen fährt in raschem Trabe zur Brandstelle. Inmittelst haben sich weitere 20 Mann bewaffnet und 30 Mann, unbewaffnet (Druckmannschaften), ebenfalls marschfertig gemacht, und marschiren in gewöhnlichem Schritte nach der Brandstelle. (Somit erscheinen an der Brandstelle 50 Mann unbewaffnet, 30 Mann bewaffnet; in Summa 80 Mann.) Die Feuerwehr ist zuerst am Platze.

Es erscheinen

a) Spritze Nr. 1 mit einem angehängten Schlauchwagen,
b) der Wasserwagen Nr. 1 mit einem Schlauchwagen,
c) der Feuerwehrpersonenwagen mit der Tiene,
d) Spritze Nr. 2 mit der Tiene,
e) der Wasserwagen Nr. 2 mit dem Schlauchwagen; sämmtliche Geschirre in der vorstehends genannten Ordnung.

Kein Fahrzeug darf an dem andern vorbei fahren. Es werden somit, wenn auch nur jede Spritze und jeder Schlauchwagen je 150 Fuß Schlauch mit sich führt, immer 600 Fuß Schläuche, also 300 Ellen, sofort zusammengeschraubt am Platze sein. An Mannschaften kommen

1) der Branddirector,
2) der Brandinspector,
3) die Oberfeuermänner,
4) 15 Feuermänner,
8 mit den 2 Spritzen, bei jeder 4, 6 als Rettungscolonne, 1 beim Wasserwagen,

5) 15 Spritzenmänner,

10 zur Spritze Nr. 1, 2 zum Wasserwagen Nr. 1, 2 zum Wasserwagen Nr. 2, 1 für den Personenwagen.

Spritze Nr. 1 stellt sich in der Straße rechts, von der Anfahrt aus gerechnet, dicht am Nachbargebäude auf und macht sich fertig; Spritze Nr. 2 kommt auf den linken Flügel weiter hinaus auf der Pillnitzerstraße. Beide Gespanne kehren sofort in's Depot zurück. Das Gespann von Spritze Nr. 1 holt sofort den Utensilienwagen, das von Nr. 2 wird an den Wasserwagen Nr. 3 gespannt und wartet im Depot den Befehl zum Ausrücken ab. Dem Personenwagen entsteigt die Bemannung, und derselbe kehrt leer in's Depot zurück. Das Gespann wird vor Spritze Nr. 3 gespannt. Die Spritzenmänner stellen sich an den Druckbaum von Spritze Nr. 1 mit dem Oberfeuermanne Nr. 1 und 4 Feuermännern auf; 4 Feuermänner gehen mit Spritze Nr. 2 auf den linken Flügel, die Rettungscolonne postirt sich auf den rechten. Mittlerweile ist der Wasserwagen an Spritze Nr. 1 gefahren, die sich fertig gemacht, und giebt sein Wasser ab. Wasserwagen Nr. 2 hält auf dem rechten Flügel. Der Oberfeuermann von Spritze Nr. 1 „geht in's Feuer", die Signale erfolgen, das Wassergeben beginnt. Der Utensilienwagen fährt bei seiner Ankunft auf den linken Flügel, spannt ab und das Gespann bleibt an der Brandstelle. Inmittelst ist die Polizeimannschaft angelangt und ordnet mit dem eintreffenden Militär die Absperrung. Der Militärpersonenwagen fährt bis an den rechten Flügel und kehrt sofort, nachdem die Mannschaften ausgestiegen, nach der Infanteriecaserne zurück, wo er im Hofe hält, bis die Militärmannschaft zurückkehrt, oder ihm eine Depesche das Abspannen oder resp. das Bringen von neuen Mannschaften anordnet. Die mittels Wagens eingetroffenen, unbewaffneten Mannschaften begeben sich zur Spritze Nr. 2 auf den linken Flügel. Die zu Fuße eintreffenden, bewaffneten und nichtbewaffneten Militärmannschaften halten auf dem rechten Flügel, wo die Reserven sind. Spritze Nr. 2 wird zum Vorrücken commandirt und rückt in's Centrum ein. Wasserwagen Nr. 1 versorgt sie mit Wasser, und die zu Wagen eingetroffenen Militärmannschaften agiren als Druckmannschaften. Vier Feuermänner bedienen die Spritze und die Schläuche. Oberfeuermann Nr. 2 „geht in's Feuer".

Der leere Wasserwagen Nr. 1 eilt, während Nr. 2 seine Stelle einnimmt, nach dem nächsten Hydranten und füllt sich, um gefüllt zur Brandstelle zurückzufahren und Nr. 2 abgehen zu lassen. Mittlerweile hat sich gezeigt, daß mehre Spritzen nothwendig sind. Die Ordonnanz bringt die bezügliche Depesche in's Feuermeldeamt Nr. 3. Letztere wird in's Hauptdepot dirigirt. Dort ist unterdessen Spritze Nr. 3 und Wasserwagen Nr. 3 bereit gemacht. Beide eilen sofort nach Eintreffen der Depesche zur Brandstelle, wo sie auf dem linken Flügel halten. Sollte Spritze Nr. 2 noch nicht, oder nicht mehr in Thätigkeit sein, bleiben sie auf dem rechten Flügel halten.

Würde es räthlich sein, noch mehr Militärmannschaften an Brandstelle zu haben, geht sofort die Depesche in die Infanteriecaserne, wo mittlerweile, wie schon gesagt, der Personenwagen eingetroffen ist, und es haben wiederum 30 Mann fertig zu sein, um schnell zur Brandstelle befördert zu werden.

Nach Bändigung des Brandes im Allgemeinen wird die Brandstelle vollkommen abgelöscht, Stroh und Heu ꝛc. herausgezogen, und, insoweit es nöthig; ebenfalls abgelöscht; dann wird der Schutt in brennbaren und nichtbrennbaren geschieden, das Wasser, insoweit es irgend wie und wo in unbedeckten Räumen stehen geblieben, aufgetrocknet, und dann die Brandstelle aufgeräumt übergeben.

Die Geräthe werden in Ordnung zusammengepackt, und die Feuerwehr kehrt nach Entlassung der Militär- und Polizeimannschaften, in der Regel zu Fuße, zurück. Sind nicht genug Gespanne vorhanden, um die Geschirre gleichzeitig abzufahren, so bleibt bei den Geschirren, welche nachgeholt werden, an Brandstelle Wache zurück. Im Depot beginnt sofort die Reinigung und Wiederinstandsetzung der Geschirre und der sonstigen Utensilien, welche fortgesetzt wird, bis Alles wieder marschfertig und diensttüchtig ist.

Diese kleine, vielleicht immerhin nicht deutlich genug dargelegte Skizze genüge, um ungefähr ein Bild zu gewähren, wie sich practisch die Sache herausstellen wird. Die Beschreibung ist mangelhaft; ich weiß es: wäre aber die Praxis künftighin immer nur wie die gegenwärtige Beschreibung, so würde schon viel erreicht sein. Sie wird aber viel besser sein. Wenn es mir möglich wäre, auf irgend eine Weise nur ein Manöver einer gut eingerichteten und einexercirten Feuerwehr von Jemandem, der darin practisch zu Hause, dem hiesigen Publikum vorführen zu lassen, so glaube ich, daß selbst Die ein günstiges Ohr für die Errichtung einer solchen Feuerwehr in Dresden haben würden, welche dermalen noch zweifelnd die Achseln zucken, oder gar Nichts davon wissen wollen.

Für einen

VIII. zweiten Brand

werden im Allgemeinen dieselben Dispositionen gelten müssen, wie bei jedem andern; allein es ist doch hier der Sache etwas näher in's Gesicht zu sehen.

Es ist der Erfahrung gemäß richtig, daß überall, wo gut eingerichtete Feuerwehren sind, die Dauer der Brände sich merklich abschwächt. Eine Folge davon ist, daß damit sich auch die Wahrscheinlichkeit abschwächt, es werde ganz gleichzeitig mit dem einen Brande ein zweiter ausbrechen.

Die Fälle, wo in der That ganz zur selbigen Stunde in einer immerhin schon großen Stadt zwei Brände entstehen, sind höchst selten. Man darf dabei freilich nicht gerade London vielleicht in Betracht ziehen, eine Stadt, die ungefähr soviel Einwohner haben dürfte, als ganz Sachsen. Dann würde freilich auch die hier vorgeschlagene Feuerwehrorganisation unnütz und ärmlich erscheinen müssen. Man kann aber mit Rechte behaupten, daß man Unrecht thut, wenn man mit der ängstlichsten Sorgfalt bei Organisation von Feuerwehren die penibelsten Vorkehrungen auch dafür treffen will, daß möglicherweise zwei Feuermeldungen einmal zugleich oder so unglücklich zusammentreffen, daß die zweite erfolgt, wenn die Feuerwehr bereits in Folge der ersten an Brandstelle thätig ist.

Auf der andern Seite darf die Organisation diesen Punkt aber doch nicht ganz übersehen. Die Vorschriften darüber gehören jedoch sachgemäß nicht in die Feuerordnung, sondern in das Feuerwehrregulativ. Das dabei zu treffende Arrangement ist einfacher, als es vielleicht im ersten Momente erscheinen könnte. Die Feuermeldung ist selbstverständlich bei jedem entstehenden Brande ein und dieselbe, und das Telegramm geht zuvörderst von und nach den einmal für immer bestimmten Stellen. Daß ein Telegramm auf das andere warten muß, wenn für eine Linie zwei dergleichen vorliegen, bedarf keiner Erwähnung. Es ist dies ein seltener und keineswegs bedenklicher Zeitverlust, und wenn er eintreten sollte, ein nicht zu ändernder. Unter allen Umständen kommt aber die Depesche nach dem Concentrationspunkte der Kräfte der Feuerwehr, dem Hauptdepot, und zwar zu allernächst. Hier sind nun zwei Fälle möglich. Entweder

a) der Telegraph bringt während dem, daß die Feuerwehr noch vollständig im Depot vorhanden, die Nachricht von zwei gleichzeitig ausbrechenden Schadenfeuern, oder:

b) die Nachricht von dem zweiten Schadenfeuer trifft ein, sobald die Feuerwehr an Brandstelle ist.

Der sub a. gedachte Fall hat den allermindesten Grad von Wahrscheinlichkeit dafür, daß er jemals eintreten werde, da von dem Eintreffen des Telegramms über das Vorhandensein einer Feuersgefahr bis zu dem Augenblicke, wo die Feuerwehr ausrückt, laut Instruction nur 2 Minuten vergehen dürfen.

Tritt der Fall aber dennoch ein, so würde selbstverständlich, je nach dem Inhalte des Telegramms, im Momente die Disposition zu treffen sein. Es ist dabei die Beschaffenheit jedes einzelnen Brandes maaßgebend, welche theils aus der Meldung selbst, „großes Feuer", „Schornsteinbrand", „Theaterbrand", „Scheunenbrand" ꝛc. zu entnehmen, theils nach der Localität zu beurtheilen ist. So wird z. B. da, wo die Oertlichkeiten große Feuergefährlichkeit voraussetzen lassen, als bei Bränden in technischen Etablissements, in Theatern, in Straßen, resp. Stadttheilen „engbrüstiger" und hölzerner Natur mehr Gefahr anzunehmen sein, und dafür schnellere und größere Hilfe nothwendig erscheinen, als bei einem freistehenden, vollständig massiven Wohnhause.

Auf Grund derartiger Argumentationen und darauf zu basirender Schlußfolgerungen wird die Theilung der ausrückenden Feuerwehr in diesem Falle sofort vorgenommen. An Brandstelle bleibt Alles so, wie es einmal für immer festgestellt ist. Allerdings ist aber auch darauf zu sehen, daß die bezüglichen Arrangements bei zwei gleichzeitig ausbrechenden Feuern durch Exercitium eingeübt werden, und ist beim Exercitium darauf Rücksicht zu nehmen, es könne auch bei einem größern Brande der Fall eintreten, daß man zu seiner Bekämpfung nicht mit vollen Kräften, wie für gewöhnlich, sondern mit getheilten Kräften erscheint, und sich aus diesem Grunde nicht nur die größtmöglichste Ausnutzung der Apparate und Instrumente, sondern auch die höchste Thätigkeit der Mannschaft nothwendig macht. Das Detail hiervon muß selbstverständlich dem Exercitium und den Instructionen vorbehalten bleiben.

ad b. Ist die Feuerwehr an Brandstelle, und entsteht während dieser Zeit ein zweites Feuer, so ist zu unterscheiden, ob die ganze Feuerwehr ausgerückt ist, was seltener der Fall sein wird, oder, ob nur ein Theil derselben an Brandstelle sich befindet. In letzterm Falle rückt entweder der im Depot vorhandene Rest der Feuerwehr an die zweite Brandstelle oder doch soviel davon, als nach Lage der Sache nothwendig erscheint. Gleichzeitig geht aber die Nachricht von dem Ereignisse durch den Telegraphen an das der ersten Brandstelle zunächst gelegene Feuermeldeamt, in die Infanteriecaserne sowie das Polizeihaus. Von dem gedachten Feuermeldeamte geht das Telegramm sofort an den Höchstcommandirenden auf der ersten Brandstelle. (Die Benachrichtigung des Militärs und der Königlichen Polizeidirection erfolgt auch in der nämlichen Weise, sobald die gesammte Feuerwehr an Brandstelle ist.)*)

Ist die Nachricht an Brandstelle eingetroffen, so sind die Oben erwähnten Rücksichten auf Beschaffenheit, Größe und Umfang des gemeldeten zweiten Feuers sowie die Oertlichkeit, auf welcher der Feuerheerd sich befindet, für den Höchstcommandirenden bezüglich der zu ergreifenden Maßregeln maaß-

*) Das Feuermeldeamt im Depot bleibt selbstverständlich immer besetzt, wie auch selbst dann, wann die gesammte Feuerwehr ausrückt, so viel Mannschaft im Depot zurückbleibt, als zu Dem nöthig ist, was mittlerweile dort kann verrichtet werden müssen. Die Hausordnung, das Exercierreglement und die Instructionen regeln diese Verhältnisse.

gebend, ohne daß er jedoch die Verhältnisse des Brandes, bei welchem er bereits engagirt ist, dabei aus den Augen lassen darf.

Er hat auf Grund Dessen den Abgang von Geschirren und Mannschaften von der Brandstelle, wo er sich befindet, an die zweite anzuordnen, und dabei zunächst auf den rechten Flügel, wo die Reserven sich befinden, Rücksicht zu nehmen.

Befindet sich der Utensilienwagen an Brandstelle, so ist zunächst auch darüber Beschluß zu fassen, ob derselbe an der ersten Brandstelle dringend nothwendig sei, oder nicht. Ist er es nicht, so geht er ohne Weiteres an die zweite Brandstelle ab. Ist er es aber und aller Vermuthung nach an der zweiten auch, so wird an die auf der ersten Brandstelle sodann als Reservemannschaft Fungirenden das von Utensilien und Werkzeugen vertheilt, was an der Brandstelle, wo der Utensilienwagen sich befindet, dringend nothwendig erscheint, und sodann wird Letzterer an die zweite Brandstelle geschickt.

Auch in dem jetzt angenommenen Falle gilt der Grundsatz, daß zunächst Spritze, Wasserwagen und Personenwagen an die zweite Brandstelle zu entsenden sind. Befindet sich Letzterer im Depot, so rückt er sofort nach Eintreffen der Depesche an die erste Brandstelle, um Mannschaften zu holen. Gespanne, welche Fahrzeuge fortzuschaffen haben, werden, wenn die gesammte Feuerwehr ausgerückt ist, unter allen Umständen an Brandstelle vorhanden sein. In anderen Fällen rücken sie vom Depot direct nach der zweiten Brandstelle, oder eilen auf die erste Brandstelle, um etwa nöthige Dienste zu leisten. Ist der erste Brand bis auf das Aufräumen der Brandstelle gedämpft, so wird die damit zu beauftragende Mannschaft auf das Minimum reducirt, während die übrige Feuerwehr an die zweite Brandstelle rückt, insoweit nicht eine Depesche oder Ordonnanz die Nachricht bringt, daß deren Beihilfe nicht weiter von Nöthen sei.

Zwischen den beiden Commandirenden an Brandstelle wird übrigens regelmäßiger Ordonnanzdienst auf so lange unterhalten, als nicht beide Schadenfeuer gedämpft, die Brandstellen abgelöscht und aufgeräumt sind.

Auf das Nähere einzugehen, ist hier nicht am Platze. Es muß dies theils, wie schon Oben gesagt, der Instruction und dem Exercitium, theils aber auch dem Momente vorbehalten bleiben.

IX. Landfeuer, Haide- und Waldbrände.

Was die Haide- und Waldbrände anlangt, so wird die Dresdener Feuerwehr ohne expresse Requisition des Staates kaum in die Lage kommen, dabei thätig aufzutreten. Erfolgt aber eine solche Requisition, so wird auch dann maaßgebend sein, was für solche Fälle einmal für immer die Instruction und das Exercitium vorschreiben. Es wird aber auch dann die Mannschaft der Feuerwehr bei wichtigen Fällen als unzureichend sich herausstellen, und Militär und Publikum unbedingt mit zu requiriren sein.

Mit Spritzen ist in der Regel bei Wald- und Haidebränden Nichts auszurichten, und es werden dieselben in den meisten Fällen ruhig zu Hause bleiben können. Wichtiger erscheint jedoch das Mitbringen des Utensilienwagens, der eine Menge Gegenstände enthält, die bei Dämpfung eines Waldbrandes als nothwendig erscheinen: Aexte, Sägen, Taue, Spaten, Schaufeln 2c.

Bekanntlich ist bei Wald- und Haidebränden das Grabenziehen ein sehr gutes, oft erprobtes

Mittel. Ein anderes, bei großen Waldbränden entschieden sicheres, aber kostspieligeres Mittel ist der Erfahrung gemäß das Anzünden eines Gegenfeuers.

„Zu diesem Zwecke“ (sagt Weiser, die deutsche Feuerwehr, Mai 1855, Seite 255) „benutzt „man Waldwege und Lichtungen, um dem Feuer eine Grenze zu schaffen, indem man von hier aus „in der Richtung gegen das Feuer hin Reihen von Bäumen fällt, dieselben wegräumt, und nun an „den äußersten der stehen gebliebenen Bäume Feuer anlegt. Sobald dasselbe um sich gegriffen, wird „von der Lichtung her eine kalte Luftströmung die Flammen dem zu bekämpfenden Feuer entgegen„treiben, bis beide, mit Riesenschnelle sich nähernd, endlich prasselnd sich umarmen und erlöschend „zusammensinken.“

Landfeuer nennen wir zur Zeit Schadenfeuer, welche außerhalb des Dresdener Polizeibezirkes, jedoch nicht weiter als zwei Stunden von Dresden entfernt, entstehen. Was dabei dermalen von Seiten der städtischen Feuerlöschanstalten geschieht, besteht lediglich darin, daß der Thürmer, sobald er das Feuer bemerkt, einen Boten nach dem Rathhause schickt, um die Meldung zu machen. Darauf erhält der Feuerlöschdirector Nachricht, und dieser ordnet den Abgang der sogenannten Landspritze mit einem Manne Bedienung an. Die Landspritze ist eine Spritze, die einmal für immer für den Abgang zum Landfeuer bestimmt ist; jedoch auch bei Feuern innerhalb des Polizeibezirkes mit den übrigen auszurücken hat.

Diese Einrichtung könnte künftighin bei dem Wegfall der Thurmfeuerwachen in der Maße nicht bleiben.

Es hat sich im Uebrigen schon jetzt herausgestellt, daß die Distance von 2 Stunden im Umkreise von Dresden, für welche das Ausrücken der Landspritze normirt ward, viel zu groß ist, und es würde demgemäß jeden Falles rathsam sein, diesen Kreis enger zu ziehen. Noch besser hat mir die Einrichtung erscheinen wollen, daß man einmal für immer die Ortschaften bestimmt, nach welchen, bei Feuersgefahr in denselben, ein Theil der Feuerwehr ausrückt. Es handelt sich nun zunächst um die Beantwortung der Frage, wie die Feuerwehr Kenntniß von einem derartigen Schadenfeuer erhält. Ist für andere Zwecke eine Thurmwacht vorhanden, so kann dieser füglich die kleine Arbeit mit zugemuthet werden, den Ort des Schadenfeuers der Feuerwehr auf irgend eine Weise zu bezeichnen, nöthigen Falles in der Maße wie jetzt, durch einen in das Depot der Feuerwehr abzusendenden Boten. Wollen die bezüglichen Ortschaften zu ihren Gunsten einen Telegraphen vom Thurme bis in's Feuerwehrdepot auf ihre Kosten anlegen lassen, und dessen Unterhaltung und Bedienung auf eigene Kosten ganz oder antheilig tragen — was wohl eine Anfrage verdiente —, so würde sich die Möglichkeit des schnellen Erscheinens der Feuerwehr am Orte der Gefahr allerdings erhöhen. Ich glaube aber allerdings, daß man nach dieser Richtung hin allzugroße Willfährigkeit nicht finden wird. Fallen diese Meldungsmittel weg, so bleibt wiederum nur das der directen mündlichen Meldung. Es haben daher die betreffenden Gemeinden reitende oder fahrende Boten nach der Stadt zu schicken, und entweder direct auf dem Feuerwehrdepot, oder auf dem ihnen zunächst gelegenen Feuermeldeamte die Meldung zu machen. Die Boten haben sich selbstverständlich auf geeignete Weise zu legitimiren. Am Einfachsten geschieht dies nach dem Muster von Anderwärts, wo der bezügliche Gemeindevorstand, oder die sonstige, mit der Leitung der Feuerlöschanstalten betraute Persönlichkeit in dem von der Feuersgefahr bedrohten Orte

amtlich vollzogene Marken führt, welche dem jedesmaligen Boten im Momente der Absendung eingehändigt werden.

Die Absendung einer Spritze mit einem Manne Bewachung würde dann in keinem Falle bedenklich erscheinen, und es könnte auch späterhin eine sogenannte Landspritze fortexistiren.

Sollte jedoch eine regere Theilnahme und ein wirkliches Eingreifen der Feuerwehr als solcher bei Landfeuern wünschenswerth erscheinen, so ist das Ausrücken einer Spritze und mindestens eines Wasserwagens, sowie das des Personen- und Utensilienwagens, und der zur Bedienung dieser Apparate nöthigen Mannschaften unbedingt nothwendig. Daß der Commandirende an dieser Brandstelle von der Feuerwehr auch gestellt werden muß, versteht sich von selbst. Doch bedarf es darüber kaum weiterer Vorschriften, da die Erfahrung gelehrt hat, daß in solchen Fällen das löschende und nichtlöschende Publikum die anrückende Feuerwehr stets mit Freuden begrüßt, und als selbstverständlich voraussetzt, daß das Commando an Brandstelle von ihr ausgeübt wird. Ein solches Ausrücken kann aber nur mit etwas Zurückhaltung angeordnet werden, weil die angenommenen Kräfte des Feuerwehrinstituts nur nöthige sind, das Ausbleiben der Feuerwehr bei Landfeuern eine längere Zeit in Anspruch nimmt und nehmen muß, als dies bei Stadtfeuern der Fall ist, und daher die anderen Gemeinden geleistete Hilfe möglicher Weise der Stadt, für welche die Feuerwehr speciell existirt, Nachtheil bringen könnte.

Es ist ferner wohl zu berücksichtigen, wie die Straßen und Wege sind, welche zu den betreffenden Ortschaften führen. Denn nur bei gutem, festem Wege ist es möglich, den Wasserwagen mit zwei Pferden schnell forteilen zu lassen; ja, er würde auf Feldwegen bei nasser Witterung oder auf lockeren Sandwegen seiner ziemlichen Schwere wegen mit zwei Pferden gar nicht fortzubringen sein. Ich würde mir daher vorzuschlagen erlauben, daß im Allgemeinen bei Bränden auf dem Lande auf desfallsige Requisition Hilfe von Seiten der Feuerwehr nach allen Ortschaften abgeschickt werde, welche im Umkreise von einer Stunde um Dresden herum liegen. Es wird dieser Kreis nach der Karte bestimmt, und hat zum Mittelpunkte das Centrum des Altmarktes in Altstadt Dresden.

Als Maaß wird jedoch nicht die sächsische Landesvermessungsmeile zu 12,000 Dresdener Ellen, sondern die sächsische Polizeimeile = 2 Stunden Weges = 16,000 Dresdener Ellen angenommen. In diesen Kreis werden folgende Ortschaften einbezirkt:

Blasewitz,
Strießen,
Gruna,
Strehla,
Leubnitz,
Neu-Ostra,
Mockritz,
Zschertnitz,
Gostritz,
Klein-Pestitz,
Räcknitz,
Kaitz,
Plauen,

Coschütz,
Döltzschen,
Roßthal,
Naußlitz,
Wölfnitz,
Nieder-Gorbitz,
Löbtau,
Cotta,
Brießnitz,
Uebigau,
Mickten,
Pieschen,
Trachau.

Hinsichtlich dieser Orte wird im Allgemeinen die Absendung einer Landspritze mit einem Manne Bedienung zugesagt.

Es giebt unter diesen Ortschaften aber gewisse, welche theils durch ihre große Nähe bei der Stadt, theils durch ihre besonders bequeme Verbindung der Hilfe der Dresdener Feuerwehr in größerm Maaßstabe leichter sich zugänglich machen, als andere, und unter diesen giebt es wiederum welche, die ein gewisses Anrecht auf größere Hilfe bei Feuersgefahr von Seiten der Stadt Dresden dem Gefühle aufdrängen. Diese sind diejenigen Ortschaften, welche, mit Dresden durch breite, gute Chausseen verbunden, und den Bewohnern der Residenz bekannte und vielbesuchte Lieblingsaufenthaltsplätzchen, sei es auf Stunden, sei es auf Wochen oder Monate, gewähren, Ortschaften, denen die Residenz ein bedeutendes Contingent während der Sommermonate zusendet, damit es dort frische Luft und ländliche Stille, oder wenigstens die Erstere findet, auch Ortschaften, in denen so mancher Grundbesitz in den Händen Dresdener Bürger und Einwohner ist.

Es hat mir scheinen wollen, als ob ein gewisses Etwas dafür spräche, diesen Ortschaften doch etwas kräftiger zu Hilfe zu kommen, wenn Feuersgefahr in ihnen nachdrückliche Hilfe erfordert. Ich würde daher vorschlagen, bei erfolgter Requisition aus den nachbenannten Orten die Feuerwehr ausrücken zu lassen, und zwar mit

1 Spritze,
1 Wasserwagen,
1 Personenwagen.

Die Spritze erhält zur Bedienung 1 Oberfeuermann, 4 Feuermänner, welche, wie immer, auf der Spritze stehen. Es rücken für selbige jedoch nur 6 Spritzenmänner auf dem Personenwagen aus, die andere Spritzenmannschaft wird aus dem Publikum entnommen. Die Rettungscolonne wird auf 3 Feuermänner und 1 Oberfeuermann beschränkt, welche auf dem Personenwagen fahren. Der Wasserwagen erhält seine volle Bedienung. Als solche zu bevorzugende Ortschaften würde ich vorschlagen:

Blasewitz,
Strießen,
Gruna,

Strehla,
Räcknitz,
Plauen,
Löbtau,
Cotta,
Briesnitz,

und würde ich hierzu auch noch

Loschwitz

rechnen, obgleich dieses nicht einmal in den oben angedeuteten Kreis mit hineinfällt, da namentlich Loschwitz in der neuesten Zeit ein ungemein reich besuchter Zufluchtsort für Dresdens Einwohner geworden, und dort gerade vielfach Grundbesitz in den Händen von Dresdenern sich befindet.

Es sind dies selbstverständlich nur Vorschläge, welche ein Arrangement für die Regel bilden sollen; daß Ausnahmen davon gestattet werden können, daß namentlich der Fall eintreten kann, daß bei bedeutenden Bränden meilenweit ein Theil der Feuerwehr zur Hilfe geschickt wird, versteht sich von selbst. Die Organisation braucht sich aber mit der Beantwortung des Falles vielleicht auftauchender Fragen nicht zu beschäftigen. Vorübergehend sei jedoch zum Schlusse dieses Capitels noch Etwas erwähnt, was Anderwärts viel von sich hat reden machen, und in Wort und Schrift seine Vertheidiger und Vorkämpfer sowie seine Widersacher gefunden. Es ist dies die Frage über den Transport der Feuerwehr mittels der Eisenbahn. Mir hat die ganze Frage sehr untergeordneter Natur erscheinen wollen, weil nach dem gegenwärtigen Entwurfe nur in ganz besonderen, wichtigen Fällen sie überhaupt auftauchen kann. Würde aber nach dem Inslebentreten der neuen Organisation einmal diese Frage auftauchen, so glaube ich, daß sowohl die Staatsregierung, als die Verwaltungen von Privatbahnen nicht einen Moment zaudern werden, die requirirte Feuerwehr Dresdens nöthigen Falles mittels Extrazuges an den Ort, wo sie von Nöthen, transportiren zu lassen, auch wenn die Frage über die Unkostenvergütung überhaupt ventilirte und nicht sofort zur Erledigung gebracht werden sollte.

Die Staatsregierung würde jeden Falles von irgend welcher Vergütung, die, wenn sie verlangt würde, doch von den Requirirenden, also dem vom Feuer heimgesuchten Orte gewährt, resp. restituirt werden müßte — meines Erachtens nach unter allen Verhältnissen absehen.

Hiermit wären die einzelnen Capitel der Disposition, wie sie bis jetzt gegeben worden, erörtert. Es tritt nun aber eine ernste Frage an uns heran, die: was wird eine solche Organisation kosten? —

Es ist diese Frage bekanntlich diejenige, welche am Meisten dazu beigetragen, daß das Institut ständiger Feuerwehren überhaupt, und namentlich solcher, welche nicht dem Freiwilligkeitsprincipe huldigen, verhältnißmäßig nur kleine Fortschritte macht.

Allein es macht sich der allerdings nöthige Aufwand in reichem Maße bezahlt, wenn freilich auch erst nach und nach.

Wien und Berlin lassen jetzt schon statistische Nachweise darüber zu.

Wende ich mich daher nunmehr zur Aufstellung der

D.

Anschläge,

so ist es selbstverständlich, daß dieselben ein Mal die Voranschläge für die erste Einrichtung, das andere Mal die Voranschläge für den jährlichen Etat in's Auge fassen müssen. Bei beiden Categorieen sind wiederum Einnahme und Ausgabe zu trennen. Bei dem jährlichen Etat wird es zweckentsprechend und gerechtfertigt erscheinen, dabei die dermaligen Einnahmen und Ausgaben des Feuerlöschwesens einer nähern Kritik zu unterwerfen, und sodann einen prüfenden Blick auf das Plus der jährlichen Kosten der neuen Einrichtung zu werfen.

Im Allgemeinen sei mir gestattet, die Anschläge in der gewöhnlichen Form zu geben, und zu den einzelnen Positionen, insoweit es nöthig, die Motiven anzugeben, und Bemerkungen zu machen.

I. Kosten der Einrichtung einer Feuerwehr für Dresden.

a) Ausgaben*).

Die Ausgaben scheiden sich natur- und sachgemäß

1) in den Aufwand für Anschaffung aller derjenigen Gegenstände, deren die Feuerwehr zur Uniformirung und Ausrüstung der Mannschaft, zur innern Einrichtung des Depots, zum Exercitium, zum Turnen und zum Ausrücken nach der Brandstelle, sowie zum Arbeiten auf der Brandstelle bedarf, und

2) in diejenigen Ausgaben, welche Bau und Herstellung des Depots, sowie die Telegraphen-einrichtung betreffen.

Was die ad 2. genannten Unkosten betrifft, so werden dieselben nach dem, bei Feststellung unsres städtischen Haushaltplanes festgehaltenen Principe als Capitalzuwachs des Stadtvermögens diesem Letztern zugeschrieben, während die 4procentigen Zinsen dieses Capitals als Ausgabeposten im jährlichen Etat figuriren.

*) Es war geboten, die Ausgaben zuerst in Betracht zu ziehen.

Position.	Vordersätze.	Gegenstand der Veranschlagung.	Geldbetrag					
			der einzelnen Positionen.			Summa.		
			Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
		Ad I. A der Disposition.						
		1. Spritzen.						
1	2	neue Spritzen nach Bachmann'schem Systeme, in Gemäßheit des speciellen Anschlages sub ⊙ im Anhange						
		Thlr. Ngr. Pf.						
		a) dem Stellmacher . . . . . 23 — —						
		b) dem Tischler . . . . . . 33 — —						
		c) dem Kupferschmiede . . . . 34 — —						
		d) dem Schmiede und Schlosser . . 454 5 —						
		e) dem Eisengießer . . . . . 35 15 —						
		f) dem Metallgießer . . . . . 117 — —						
		g) dem Spritzenbauer . . . . . 61 — —						
		h) dem Maler . . . . . . 10 — —						
			767	20	—	1535	10	—
2	4	vorhandene Spritzen nach dem Bachmann'schen Systeme umzuändern, inclusive alles Beiwerk, mit Benutzung des speciellen Anschlages sub ⊙ im Anhange.						
		Thlr. Ngr. Pf.						
		a) dem Tischler . . . 31 — — (sub II.)						
		b) dem Schmiede und Schlosser . . . 231 20 — (sub IV.)						
		c) dem Metallgießer . . 20 — —						
		d) im Allgemeinen und zur Ausgleichung . 17 10 —						
			300	—	—	1200	—	—
3	6	vollständige Equipirungen zu den Spritzen (vide Seite 69 des Entwurfs):						
		Thlr. Ngr. Pf.						
		2 Hakenleitern à 8 Thlr. . . . = 16 — —						
		1 Rettungssack à 10 Thlr. . . . = 10 — —						
		2 Fackeln à 20 Ngr. . . . . = 1 10 —						
		1 Axt à 1 Thlr. 15 Ngr. . . . = 1 15 —						
		1 Fangleine à 1 Thlr. . . . . = 1 — —						
		1 Schraubenschlüssel à 1 Thlr. . . = 1 — —						
		12 Schlauchbinden à 5 Ngr. . . = 2 — —						
		1 Schlauchhalter à 1 Thlr. 15 Ngr. = 1 15 —						
		1 Schlauchscheere à 1 Thlr. 15 Ngr. = 1 15 —						
		1 Raumnadel à 5 Ngr. . . . . = — 5 —						
		1 Kugellaterne à 1 Thlr. . . . = 1 — —						
		3 Eimer von genietetem Leder à 2 Thlr. 15 Ngr. . . . . . . = 7 15 —						
		Latus:	44	15	—	2735	10	—

Position.	Vordersätze.	Gegenstand der Veranschlagung.	Geldbetrag der einzelnen Positionen. Thlr.	Ngr.	Pf.	Summa. Thlr.	Ngr.	Pf.
		Transport:	44	15	—	2735	10	—
		Thlr. Ngr. Pf. 150 Fuß genieteten Lederschlauches à 1 Thlr. 5 Ngr. . . . . . . = 175 — — 3 Paar complete Schlauchschrauben à 5 Thlr. . . . . = 15 — — 6 einzelne Schrauben à 5 Ngr. . . . = 1 — —						
			235	15	—	1413	—	—
4	1	Springtuch für Spritze Nr. 1	10	—	—	10	—	—
		2. Schlauchwagen.						
5	5	Stück Schlauchwagen	54	—	—	270	—	—
5 b	150	Fuß genieteten Lederschlauches mit Verschraubungen wie Oben bei Position 3., à 150 Fuß für	191	—	—	191	—	—
		NB. Die übrigen 2 Stück Schlauchwagen erhalten Hanfschläuche, die vorhanden sind.						
		3. Wasserwagen.						
6	3	Stück Wasserwagen zu je 60 Cubikfuß Wassers incl. Schlauch	340	—	—	1020	—	—
7	3	vollständige Equipirungen dazu (vergl. Seite 72 des Entwurfes): Thlr. Ngr. Pf. 1 gewöhnlicher Schraubenschlüssel . . . 1 15 — 1 englischer Schraubenschlüssel . . . . 3 — — 4 Reservestränge à 5 Ngr. . . . . . . — 20 — 3 Fackeln à 20 Ngr. . . . . 2 — — 3 Feuereimer von Hanfe (NB. sind vorhanden) — — — 1 Lappen . . . . — 5 —	7	10	—	22	—	—
8	1	Personentransportwagen für das Militär, welche demselben ständig zu überlassen	300	—	—	300	—	—
8 b	1	Personenwagen complet für die Feuerwehr	340	—	—	340	—	—
8 c	1	vollständige Equipirung für Letztern: Thlr. Ngr. Pf. 6 Schippen à $1\frac{1}{3}$ Thlr. . . . . . = 8 — — 2 Wasserschippen à $2\frac{1}{12}$ Thlr. . . . = 4 5 — 4 Mulden à 15 Ngr. . . . . . . = 2 — — 6 Aerte à $1\frac{1}{6}$ Thlr. . . . . . . = 7 — — 3 Besen à $2\frac{1}{2}$ Ngr. . . . . . . = — 7 5 6 Feuereimer von Hanfe (NB. sind vorhanden) — — — 3 Fackeln à 20 Ngr. . . . . . . = 2 — —						
		Latus:	23	12	5	6301	10	—

Position.	Vordersätze.	Gegenstand der Veranschlagung.	Geldbetrag der einzelnen Positionen. Thlr.	Ngr.	Pf.	Summa. Thlr.	Ngr.	Pf.
		Transport:	23	12	5	6301	10	—
		Thlr. Ngr. Pf.						
		2 Löschpinsel à 20 Ngr. . . . . . = 1 10 —						
		1 englischer Schraubenschlüssel . . = 3 — —						
		1 Laterne . . . . = 1						
		4 Bindestricke à 5 Ngr. . . . . . = — 20 —						
		1 Sprachrohr . . . . = 1						
			30	12	5	30	12	5
		4.						
9	1	Utensilienwagen umzuändern	50	—	—	50	—	—
		1 vollständige Equipirung dazu:						
		Thlr. Ngr. Pf.						
		4 Hohlschippen à 2½ Thlr. . . . = 10 — —						
		1 Vorgehänge . . . . = 7						
		20 Spaten à ½ Thlr. . . . . . = 10 — —						
		4 Mistgabeln à ½ Thlr. . . . . . = 2						
		5 Misthaken à 27½ Ngr. . . . . . = 4 17 5						
		5 Spitzhacken à 2 Thlr. . . . . . = 10 — —						
		1 Kratze à 1 Thlr. . . . . . . = 1 — —						
		10 Besen à 2½ Ngr. . . . . . . = — 25 —						
		50 Fackeln à 20 Ngr. . . . . . = 33 10 —						
		2 Hämmer à 10 Ngr. . . . . . . = — 20 —						
		1 Beil à 27½ Ngr. . . . . = — 27 5						
		1 Zange à 12½ Ngr. . . . . . . = — 12 5						
		2 englische Schraubenschlüssel à 3 Thlr. = 6 — —						
		1 Stemmeisen à 10 Ngr. . . . . . = — 10 —						
		1 Brechstange à 1 Thlr. 25 Ngr. . = 1 25 —						
		1 Schrotsäge à 3 Thlr. . . . . . = 3 — —						
		1 Handsäge à 25 Ngr. . . . . . = — 25 —						
		1 Fuchsschwanz . . . . = 1 7 5						
		1 großes Messer à 17½ Ngr. . . . . = — 17 5						
		6 Klammern à 10 Ngr. . . . . . = 2 — —						
		3½ — 4 Loth Nägel ca. . . . . . = 1 — —						
		2 Feilen à 7½ Ngr. . . . . . . = — 15 —						
		1 Bohrer à 5 Ngr. . . . . . . = — 5 —						
		1 Axt à 1⅙ Thlr. . . . . = 1 5 —						
		3 Leitern von verschiedener Größe . . = 5 — —						
		1 Stehleiter 10° hoch . . . . . = 7 — —						
		1 Fangleine 50° lang . . . . . = 1 15 —						
		12 Stränge à 5 Ngr. . . . . . . = 2 — —						
		2 kleine Taue 40—60′ lang à 2½ Thlr. = 5 — —						
		Latus:	119	27	5	6381	22	5

Position.	Vordersätze.	Gegenstand der Veranschlagung.	Geldbetrag der einzelnen Positionen. Thlr.	Ngr.	Pf.	Summa. Thlr.	Ngr.	Pf.
		Transport:	119	27	5	6381	22	5
		Thlr. Ngr. Pf.						
		1 Mitteltau 60—80′ lang . . . = 4 15 —						
		1 großes Tau 80—100′ lang . . = 7 15 —						
		1 Kette von 24′ . . . . . . = 8 — —						
		2 Laternen à 1 Thlr. . . . . . = 2 — —						
		2 Schlauchstützen mit Rollen à 3 Thlr. = 6 — —						
		12 Feuereimer (NB. sind vorhanden) . = — — —						
		300 Ellen Schlauches von Hanfe (vorhdn.) = — — —						
		2 große Scheuerlappen à 5 Ngr. . . . = — 10 —						
		1 Partie Werg . . . . = — 5 —						
		2 Druckbäume à 1 Thlr. . . . . . = 2 — —						
		1 Wagenwinde . . . . = 6 — —						
		2 Feuerhaken à 20 Ellen lang, à 3 Thlr. = 6 — —						
			162	12	5	162	12	5
		5. Wassertienen.						
10	12	Wassertienen fix und fertig; Claudius'sches System nach Bachmann'schen Mustern	63	—	—	756	—	—
		6. Leitern.						
		Außer den bei den Spritzen und dem Utensilienwagen erwähnten und bereits veranschlagten.						
10 b	1	Lehmbruch'sche Rettungsleiter, complet	21	—	—	21	—	—
		7. Rettungssack und Springtuch						
		ist bereits bei den Spritzen veranschlagt.						
		8. Turn- und Exerciergeräthe und Anlagen.						
11	3	Spritzen zu Exercierspritzen herzurichten	6	—	—	18	—	—
		Thlr. Ngr. Pf.						
		2 transportable Recks nebst Zubehöre . . . 9 — —						
		2 Barren . . . . 10 — —						
		1 Rundlauf . . . . 7 10 —						
		3 Kletterstangen . . . . 3 — —						
		1 Leiter . . . . 5 — —						
		1 Schwungbrett . . . . — 15 —						
		6 Springstangen . . . . 2 — —						
		1 Kletterseil . . . . 3 — —						
		1 Pferd zur Voltige . . . . 20 — —						
		6 Matrazen je 8□° . . . . 48 — —						
			107	25	—	107	25	—
		Latus:				7447	—	—

Position.	Vordersätze.	Gegenstand der Veranschlagung.	Geldbetrag der einzelnen Positionen. Thlr.	Ngr.	Pf.	Summa. Thlr.	Ngr.	Pf.
		Transport:				7447	—	—
		Ad II. und III.						
		Mannschaft und Bespannung.						
		Der Oberfeuermann, resp. Telegraphist erhält an Kleidung: Thlr. Ngr. Pf.						
12	a.	1 Peajacket . . . . 9 — —						
	b.	2 Waffenröcke à 7 Thlr. . . . . . = 14 — —						
	c.	2 Tuchhosen à 3½ Thlr. . . . . . = 7 — —						
	d.	1 Drillichrock . . . . 2 — —						
	e.	2 Drillichhosen à 1½ Thlr. . . . . = 3 — —						
	f.	1 Feuerkittel à 3 Thlr. . . . . . . = 3 — —						
	g.	1 Tuchmütze . . . . 1 — —						
	h.	1 Lastingbinde . . . . — 5 —						
	i.	2 Paar Handschuhe à 20 Ngr. . . = 1 10 —						
	k.	2 Paar Stiefeln à 3 Thlr. . . . . . = 6 — —						
	l.	1 Helm à 5 Thlr. . . . . = 5 — —						
	m.	1 Faschinenmesser . . . . 3 — —						
	n.	1 Kuppel mit Schlosse . . . . 1 — —						
	o.	1 Trobbel . . . . — 7 5						
	p.	1 Signalpfeife mit Kette . . . . . . — 22 5						
			56	15	—			
	6	Oberfeuermänner				339	—	—
13	2	Telegraphisten.						
		Dasselbe wie vorsteht ohne Peajacket = 9 Thlr.; mithin	47	15	—	95	—	
14		Der Feuermann erhält an Bekleidung: Thlr. Ngr. Pf.						
		1 Peajacket à 9 Thlr. . . . . . = 9 — —						
		2 Tuchjacken à 5 Thlr. . . . . . = 10 — —						
		2 graue Tuchhosen à 3½ Thlr. . . = 7 — —						
		1 Drillichjacke 1						
		2 Paar Drillichhosen à 1½ Thlr. . . . = 3 — —						
		1 Feuerkittel . . . . 2 5 —						
		1 Tuchmütze . . . . — 25 —						
		1 Lastingbinde . . . . — 5 —						
		2 Paar Stiefeln à 3 Thlr. . . . . = 6 — —						
		1 Feuerhelm à 2½ Thlr . . . . . . = 2 15 —						
		1 Doppelart . . . . 2 25 —						
		1 Gurt mit Beile und Haken . . . . . 7 — —						
		1 Signalpfeife mit Kette . . . . . . — 22 5						
			52	7	5			
		Latus:				7881	—	—

Position.	Vordersätze.	Gegenstand der Veranschlagung.	Geldbetrag der einzelnen Positionen. Thlr.	Ngr.	Pf.	Summa. Thlr.	Ngr.	Pf.
		Transport:				7881	—	—
	30	Feuermänner				1567	15	
15		Der Spritzenmann erhält:						
		Thlr. Ngr. Pf.						
		1 Feuerkittel . . . . 3 — —						
		1 graue Drillichhose . . . . . . 1 15 —						
		1 Binde à 5 Ngr. . . . . . = — 5 —						
		1 Tuchmütze à 25 Ngr. . . . . = — 25 —						
		1 Feuerkappe à 2 Thlr. . . . . = 2 — —						
		1 Paar Stiefeln à 3 Thlr. . . . = 3 — —						
			10	15	—			
	39	Spritzenmänner				409	15	—
16		Der Kutscher erhält:						
		Thlr. Ngr. Pf.						
		1 Feuerkappe . . . . 2 — —						
		1 Feuerkittel . . . . 3 — —						
		1 Drillichhose . . . . 1 15 —						
			6	15	—			
	8	Kutscher				52	—	—
17	16	Pferdegeschirre complet à . .	14	—	—	224	—	—
		IV. Depot.						
18		Außer dem im Depot vorhandenen Oberfeuermanne und dem Hausmanne (ein Feuermann) werden höchstens im Depot 48 Mann vorhanden sein. Es werden gebraucht:						
	48	Pritschen à 3 Fuß breit, 7 Fuß lang }						
19	48	Matratzen . . }						
20	48	Keilkissen . . . . . } à 10 Thlr.	480	—	—			
21	48	kleine Roßhaarkissen . . . . }						
22	48	Decken mit Ueberzuge . . . . . }						
23	4	Stühle à 1 Thlr.	4	—	—			
24		Schemel und Sitzbänke für 44 Personen . . .	8	—	—			
25	10	mittlere Tische à $2\frac{1}{2}$ Thlr.	25					
26	4	kleine Tische mit verschließbaren Schubladen à 2 Thlr.	8	—	—			
27	4	Kleiderverschläge à 2 Thlr.	8	—	—			
28	8	große Eimer von Bleche à 1 Thlr.	8	—	—			
29	8	Trinkbecher à 4 Ngr.	1	2	—			
30	7	Wasserkrüge à $7\frac{1}{2}$ Ngr.	1	22	5			
		Latus:	543	24	5	10134	—	—

Position.	Vordersätze.	Gegenstand der Veranschlagung.	Geldbetrag der einzelnen Positionen. Thlr.	Ngr.	Pf.	Geldbetrag Summa. Thlr.	Ngr.	Pf.
		Transport:	543	24	5	10134	—	—
31	48	Waschbecken à 5 Ngr.	8	—	—			
32	4	blecherne Handbecken à 20 Ngr.	2	20	—			
33	4	Besen à $12\frac{1}{2}$ Ngr.	1	20	—			
			556	4	5	556	4	5
35	1	Druckwerk zum probiren der Spritze	50	—	—	50	—	—
36		Arbeitszeug für die einzelnen Arbeitsbranchen . . .				300	—	—
37		Arbeitstische und Schemel				80	—	—
38		Regale und Kleiderrechen				25	—	—
39	1	Uhr mit Schlagwerke und 2 transparenten Zifferblättern	150	—	—	150	—	—
40	1	electrischer Wecker daran				6	—	—
41	4	Glocken	1	—	—	4	—	—
42	2	große Schlauchtrockentische	2	15	—	5	—	—
	10	schmiedeeiserne Schlauchhalter zum Trocknen, mit Schnuren und Rollen	1	10	—	13	10	—
43	1	Gaszähler Nr. IV.	38	19	—	38	19	—
44	1	Schilderhaus	15	—	—	15	—	—
		NB. Der Bau des Depots und die sonstige Einrichtung ist besonders veranschlagt, und wird die dazu zu verwendende Summe dem Stadtvermögen zugerechnet.						
		Summa:				11377	3	5

Bemerkungen.

Die bei Position sub 1. und 2. veranschlagten Summen gründen sich auf den in der Beilage sub ⊙ speciell ersichtlichen Originalanschlag des Fabrikanten, Herrn Bachmann, selbst. Es ist möglich, daß hier billiger zu liefern wäre, nur ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß an der Solidität der Arbeit durch Herabdrücken der Ansätze durchaus nicht gespart werden darf. Bei der Ausführung wird es jeden Falles thunlich erscheinen, auch für die zweite Spritze, welche als von Herrn Bachmann direct und neu bezogen angenommen worden, alte Theile vorhandener Spritzenwerke zu benutzen und damit die Preise zu ermäßigen. Zu dem wird es jeden Falles Sache des Lieferungscontracts sein, die Frage zu beantworten, ob die veranschlagten Preise der Uebereinkunft gemäß in der veranschlagten Höhe festgehalten werden sollen, oder ob sie nicht vielleicht gemindert werden könnten. Die Einrichtung anderer, bereits vorhandener Spritzen nach dem Bachmann'schen Systeme wird sich jedenfalls hier auch in geeigneter Maße bewerkstelligen lassen.

Zur Position 8.

Die Verschiedenheit der Preise der beiden Personen-Transportwagen wird dadurch hervorgerufen, daß bei dem für das Militär bestimmten die Vorrichtung zur Aufnahme und Verschließung der mitzubringenden Utensilien wegfällt.

Zur Position 9.

Der vorhandene Utensilienwagen ist schon oben einer Kritik unterworfen worden. Die Einrichtung und Eintheilung desselben ist nur abzuändern, und reicht dazu die Ausgabe von 50 Thlr. jeden Falles aus.

Zur Position 10.

Diese Position wird sich wahrscheinlich abmindern lassen, da 12 Rädertienen ein sehr bedeutendes Contingent für Dresden sind, wenn man 3 Wasserwagen anschafft. Es sollte jedoch nicht tiefer gegriffen werden, weil die Rädertienen namentlich für Brände in Neu- und Antonstadt allerdings von großer Wichtigkeit erscheinen, so lange in den gedachten Stadttheilen eine ergiebige Wasserleitung mit bedeutendem Drucke noch nicht in's Leben getreten ist.

Zur Position 10 b

ist zu bemerken, daß man angenommen hat, die Lehmbruch'sche Rettungsleiter werde ihren Platz auf dem Wagen finden, welcher zu der bereits vorhandenen großen Rettungsleiter gehört.

Zur Position 11.

Der Rundlauf wird möglicher Weise sich verüberflüssigen lassen. Die angenommenen Preise gründen sich auf diejenigen, welche hier für die von dem hiesigen Turnvereine angeschafften Turnutensilien bezahlt worden sind.

Zur Position 12.—16.

will man nur darauf aufmerksam gemacht haben, daß eine Erhöhung derselben nicht füglich eintreten kann, weil die dort veranschlagten Effecten für diese Preise unbedingt zu beschaffen sind. Würde die Organisation in der Lage sich befinden, weniger an Effecten verlangen zu können, resp. hier noch niedrigere Preise in einzelnen zu erzielen, so würde damit bei der Menge der Gegenstände allerdings ein nicht unerhebliches Minus sich herausstellen.

Zur Position 17.

Nach dem Entwurfe ist angenommen worden, daß die Feuerwehr die Geschirre für die in dem Stalle des Depots einzustellenden Gespanne liefert, sowie, daß die Geschirre so eingerichtet sein müssen, daß die Pferde angeschirrt sich legen können. Würde die erste Voraussetzung durch Contract in Wegfall gebracht, ohne daß jedoch der zweite Punkt — der dringend Berücksichtigung verdient — aufgehoben wird, so wird damit allerdings ein nicht unbedeutendes Ersparniß erzielt. Die Preise basiren auf einem Anschlage des Herrn Hofjagdriemermeister Kretzschmar hier.

Zur Position 39.

ist zu bemerken, daß die Anschaffung einer, des Nachts erleuchtbaren Uhr sich sehr empfiehlt. Der Preis ist nach den jetzt hier üblichen Preisen solcher Uhren bemessen, für deren Fabrikation namentlich der Herr Großuhrmacher Feind warm empfohlen werden kann.

Zur Position 43.

Es ist selbstverständlich die Erleuchtung des Depots mit Gas angenommen worden. Der Gaszähler ist, anderen Vorkommnissen analog, nicht mit zu den Anlagekosten des Depots, welche dem Stadtvermögen zuwachsen, gerechnet worden, während dies mit der Gasleitung allerdings der Fall ist. Nach speciellen, geeigneten Orts eingezogenen Erkundigungen würde ein Gaszähler IV. Classe zu einem Consum von 150 Cubikfuß per Stunde ausreichen, und das Brennen von 20 Straßenbrennern gestatten. Es ist demgemäß möglich, diese Position zu verringern, sobald weniger Flammen nöthig sind.

Diese Gesammteinrichtungskosten würden, wie vorersichtlich, also einen Gesammtaufwand von

11,377 Thlr. 3 Ngr. 5 Pf.

verursachen.

Hierbei sind nun allerdings die Einrichtungen, welche bei dem Capitel über die „Wasserbeschaffung" sub finem als wünschenswerth, resp. nöthig bezeichnet worden, nicht mit veranschlagt. Ich habe aber um deswillen darauf im Allgemeinen Rücksicht zu nehmen unterlassen, weil sie überflüssig erscheinen, sobald unsere Wasserleitungen in der Lage sind, die Hydranten in der Maße und dem Umfange, wie es nöthig, zu bedienen. Bei dem auch hinsichtlich der Antonstadt und Neustadt in der letztern Zeit kundgegebenen ernstlichen Willen, für die Wasserbeschaffung Etwas zu thun, kann man wohl annehmen, daß der Zeitpunkt, wo die bei dem Capitel über die Wasserbeschaffung angedeuteten Hilfsmittel sich wenigstens in der Hauptsache verüberflüssigen, nicht in zu weite Ferne gerückt ist, und daher, wenn selbst mittlerweile noch einige der betreffenden Einrichtungen nöthig erscheinen sollten, die dafür zu verwendenden Ausgaben nicht erheblicher Natur sein würden. Allein für den Fall, daß ich mich in dieser Beziehung täuschen sollte, würde ein merkliches Manco im Anschlage entstehen, und mit Rücksicht darauf halte ich es für meine Schuldigkeit, auch hier, wenn auch getrennt vom übrigen Anschlage, noch das höchste Maaß der Ausgaben für die mehrberegten Anlagen zu notiren, ganz unbekümmert, ob sie überhaupt und ob alle derselben ausgeführt zu werden brauchen.

Für den Fall, daß die im Capitel „die Wasserbeschaffung" aufgezählten einzelnen Einrichtungen sammt und sonders ausgeführt werden, würden sich die Ausgaben dafür auf

1930 Thlr. — Ngr. — Pf.

belaufen, und würde diese Position aus folgenden Unterpositionen gebildet:

a) 400 Thlr. eine Prahmspritze mit Zille nebst Verdecke, Rudern, Seilen, Ankern &c., jedoch ohne Schläuche, welche als hanfene und dem gemäß als vorhandene angenommen werden können. (Beruht auf in Berlin gemachten Erfahrungen und dort üblichen Preisen.)

b) 140 „ eine Kastenpumpe mit Brunnenhause und Sauger (wobei Herr Hauptzeughausstückgießer Große hier zur Anfertigung empfohlen wird, von dem diese Preisnotiz herrührt).

c) 1344 „ Gesammtsumme für 7 Wasserreservoirs. Hierbei ist Folgendes zu bemerken:

aa) Es ist angenommen worden, daß jedes dieser Reservoirs 9 Fuß über der Straße aufgestellt, und der Unterbau von Holz, resp. mit steinerner Grün-

1884 Thlr. Latus.

1884 Thlr. Transport.

dung aufgeführt werde. Wie schon aus den genannten Orten, wo die Reservoirs aufgestellt werden sollen, hervorgeht, wird sich aber dieser Aufwand bei den meisten derselben ganz oder theilweise vermeiden lassen, indem schon vorhandene Gründungen und Balkenlager dazu sich benutzen lassen werden. Es ist aber dennoch das Maximum dafür mit 50 Thlrn. in Ansatz gebracht worden.

bb) Der an den Reservoirs anzubringende große Abschlußhahn von Messing mit Dichtung kann der Erfahrung gemäß für 15 Thlr. beschafft werden.

cc) Als Material zu den Reservoirs ist Eisen angenommen worden. Bekanntlich wird zu ähnlichen Zwecken sowohl Gußeisen als Kesselblech verwendet. Die Eisenbahnverwaltungen lieben, mehr Gußeisen als Kesselblech benutzen zu lassen. Es hat dies aber, abgesehen von der technischen Frage der Haltbarkeit und sonstigen Zweckmäßigkeit, allerdings den Nachtheil, daß aus diesem Materiale gefertigte Wasserreservoirs bedeutend schwerer sind, weil die Wandungen bedeutend stärker sein müssen. Wo daher vorhandene Baulichkeiten eine so bedeutende Belastung nicht gestatten, und eine Entlastungsconstruction oder anderweite Gründung nicht thunlich ist, wird man zu Reservoirs von Eisenblech unbedingt seine Zuflucht nehmen müssen.

Nach dem eingegangenen Anschlage des Herrn Dampfkesselfabrikant Ludwig auf Reisewitzens würde

ein Wasserreservoir, circa 200 Cubikfuß Wasser fassend, und zwar 6 Fuß im Cubus, von $\frac{3}{16}$ Zoll starkem Eisenbleche, inclusive Winkel und Anker, wiegen

11 Centner,

und der Preis pro 1 Ctr., inclusive die Aufstellung, sich auf 10 Thlr. stellen. Der Preis eines solchen Reservoirs würde sich somit auf 110 Thlr. normiren.

Nach den Angaben des Herrn Washington Beyer (Maschinenbauanstalt und Eisengießerei hier) würde ein Wasserreservoir, aus Gußeisen hergestellt, von circa 190 Cubikfuß Inhalte, inclusive die Uniformirung und die Aufstellung, dermalen für 145 Thlr. zu liefern sein. Zieht man aus diesen beiden Preisen für den Anschlag das Mittel, so würde sich die Summe von 127 Thlrn. herausstellen. Die drei Posten sub a, b, c würden daher einen Gesammtpreis von

50	Thlr.,
15	=
127	=
192	Thlr.

repräsentiren, und die sieben Bassins sich demgemäß mit

1884 Thlr. Latus.

1884 Thlr. Transport.

1344 Thlrn.

unbedingt herstellen lassen, selbst wenn man die Hälfte derselben von Gußeisen ausführen ließe.

d) 46 = Leitung und Hydrant bei dem artesischen Brunnen in dem Siemen'schen Grundstücke.

1930 Thlr. Summa.

Was die Kosten vom Baue des Depots und die der Telegrapheneinrichtung betrifft, so könnte es vielleicht zweifelhaft erscheinen, ob die der Letztern nach der Oben angedeuteten Modalität zu beurtheilen, und dem Stadtvermögen in Einnahme zu stellen seien. Man kann darüber verschiedener Ansicht sein; allein ich sollte meinen, daß die Telegrapheneinrichtung als ein Etwas zu betrachten sein dürfte, was in die vorerwähnten Werthsobjecte der Stadt einzureihen ist. Nur möchte hier allerdings eine Abschreibung Statt finden. Es ist dann auch hier das Verhältniß so anzunehmen, daß auf das jährliche Ausgabebudget der Feuerwehr die Zinsen des angelegten Capitals sowie die Abschreibungen nach normirten Procentsätzen zu bringen sind. Diese Modalität wird sich auch um deswillen empfehlen, weil möglicher Weise bei Einrichtung der Telegraphen die Zeit nicht fern liegt, wo selbige zur Privatcorrespondenz verwendet werden, wodurch sich dann eine Einnahmequelle bilden würde, welche selbstverständlich und unter allen Umständen dem Feuerwehrbudget als Einnahmequelle wieder zu Gute käme.

Da jedoch außerdem auch auf das Budget der Feuerwehr Unterhaltungskosten für die Telegraphenanlage zu bringen sein werden, und die Leitung bis auf einen ganz geringfügigen Theil als oberirdische arrangirt worden, daraus aber sich ergiebt, daß der Leitung und den Apparaten unfehlbar eine sehr lange Dauer zugesprochen werden muß, so halte ich dafür, daß eine Abschreibung von 5% vollkommen ausreichen wird, welcher Annahme gewiß Seiten Sachverständiger beigetreten werden wird. Oben, in dem Capitel, das Depot betreffend, ist die vollständige Einrichtung des Depots mit

26,000 Thlrn.

berechnet, und angenommen worden, daß dafür, nach Hinzurechnung des bisherigen Werthes der dazu zu verwendenden Grundstücke, der Feuerwehr ein Miethzins von 600 Thlrn. auf das jährliche Budget in Aussicht gestellt werde. — Die Telegraphenanlage kostet nach den betreffenden Anschlägen 3280 bis 3440 Thlr., wobei die in dem Capitel, die Anlegung von Telegraphen betreffend, normirten Modalitäten entscheiden. Nimmt man die letzthöchste Summe an, so würde die Stadt dem gemäß für das Depot und die Telegraphenleitung zusammen eine Ausgabe von

29,440 Thlrn.

treffen. Die Verzinsung der 26,000 Thlr. für das Depot ist schon besprochen. Die Verzinsung der Telegrapheneinrichtung würde nach 4% mit

137 Thlrn. 18 Ngr. — Pf., und die Abschreibung nach der Höhe von 5% mit
172 = — = — = auf das jährliche Ausgabebudget der Feuerwehr zu bringen sein.

309 Thlr. 18 Ngr. — Pf.

ad b.

Die Einnahmen zu den ad a. erwähnten Ausgaben sind theils in der speciellen Besprechung der Ausgaben für den Neu-, resp. Umbau des Depots in dem Capitel, welches von dem Depot handelt, erwähnt worden, weil sie zweckmäßig dort zu fixiren waren, theils werden sie lediglich in dem bestehen, was

1) entweder bei Anschaffung der Utensilien als schon vorhanden vorgefunden werden wird, und daher mit den correspondirenden Werthen den Ausgaben gegenüber gestellt werden kann, oder

2) in dem, was aus überflüssig gewordenen Utensilien bei der Veräußerung erlöst werden wird, oder endlich

3) in dem, was die Stadtgemeinde an baaren Mitteln, resp. am Grundstückswerthe dazu bestimmt.

Eine Zahl ad 1. und 2. im Voraus zu normiren, ist schwierig, und ich möchte mich jetzt in der That eines Urtheiles darüber lieber ganz enthalten, zumal da die Werthe, um die es sich handeln wird, mit einiger Bestimmtheit für jetzt sich nicht füglich bestimmen lassen. Ich glaube aber allerdings, daß eine nicht unerhebliche Summe sich erzielen lassen wird. Trotzdem möchte ich nicht möglicher Weise täuschende Hoffnungen erwecken, und will aus diesem Grunde der Form halber und zur Abrundung nur eine Zahl annehmen, die unter allen Umständen sich herausstellen wird, diese ist die von

1306 Thlrn. 23 Ngr. 5 Pf.,

welche Summe gewiß als nicht zu hoch angesehen werden wird, wenn man erwägt, daß zu ihr die Verkaufspreise für sämmtliche Schleiftienen und ausrangirten Spritzen, sowie die Werthansätze alles Dessen zu rechnen sind, was sonst an Utensilien sich dermalen schon in dem Besitze der städtischen Feuerlöschanstalt befindet. Punkt 3. hat schon in dem Capitel, das Depot betreffend, seine Berücksichtigung gefunden.

Das Endergebniß dieser Zusammenstellung würde also sein, daß zu der innern Organisation der Feuerwehr und deren äußerer Ausstattung in der vorgeschlagenen Maße allerhöchstens die Verwendung von

12,000 Thlrn.,		sodann für das Depot
26,000	=	sowie zur Einrichtung der Telegraphen
3,440	=	sich nöthig machen wird,

41,440 Thlr. Summa, wovon jedoch die beiden letzteren Posten an zusammen 29,440 Thlrn. in Objecte verwandelt werden, die dem Stadtvermögen zuwachsen, und sich mit 4% verzinsen. Auch würde dem gemäß die Telegraphenanlage innerhalb 20 Jahren sich bezahlt gemacht haben, und daher nach Ablaufe dieser Zeit das darauf verwendete Capital als der Commun zurückerstattet, und somit auch die Telegrapheneinrichtung selbst als durch das Feuerwehrinstitut verdient zu betrachten sein.

II. Voranschlag, das jährliche Budget der Feuerwehr betreffend.

Es sei mir vergönnt, hier einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken, und in's Besondere auch den Status quo in's Auge zu fassen.

Ich trete zuvörderst den bezüglichen Angaben des diesjährigen Haushaltplanes näher unter die Augen.

Ausgabeposition 12. führt einen Zuschuß zu den Feuerlöschanstalten im Betrage von 4191 Thlrn.

10 Ngr. — Pf. auf. Die Beilage XI., welche sich darauf bezieht, weist eine Ausgabe von 6264 Thlrn. 10 Ngr. — Pf. bei einer Einnahme von 2073 Thlrn. aus. Von diesen

6264 Thlrn. 10 Ngr. — Pf. sind jedoch
2400 " — " — " transitorischer Natur, nämlich 2000 Thlr. für Anschaffung von Feuerlöschapparaten an den Wasserleitungen, und 400 Thlr. Berechnungsgeld wegen Vorarbeiten zur Reorganisation des Feuerlöschwesens; daher verbleiben:

3864 Thlr. 10 Ngr. — Pf. etatmäßig.

Es hat diese Zusammenstellung ihre Berechtigung; allein für vorliegende Zwecke reicht sie nicht aus. Einmal nämlich muß ich im vorliegenden Falle die

a) Kosten gewisser städtischer Grundstücke und Baulichkeiten, sowie
b) die Kosten der Thurmwachten dabei gleichzeitig berücksichtigen.

ad a.

Hierher gehören:

1) das Spritzenhaus auf der großen Ziegelgasse,
2) das dergleichen auf der Langegasse,
3) das Spritzenhaus auf der Zwingerstraße,
4) der Feuerleiterschuppen Nr. 2009 des Flurbuches,
5) die Feuerleiterbedachung Nr. 2152 des Flurbuches,
6) der Feuerleiterschuppen Nr. 392 des Flurbuches,
7) das Spritzenhaus auf den Scheunenhöfen.

Nach der Beilage VIII. des Haushaltplanes werden dadurch folgende jährliche Ausgaben bedingt:

—	Thlr.	16	Ngr.	8	Pf.	Steuern	ad	1.
—	"	8	"	2	"	desgl.	"	2.
—	"	6	"	—	"	desgl.	"	3.
—	"	—	"	4	"	desgl.	"	4.
—	"	—	"	4	"	desgl.	"	5.
—	"	—	"	4	"	desgl.	"	6.
—	"	—	"	6	"	desgl.	"	7.
1	Thlr.	2	Ngr.	8	Pf.	Summa.		

Diese Grundstücke und Baulichkeiten dienen blos für Feuerlöschzwecke; es sind also die gedachten Abgaben, als Ausgaben für Feuerlöschzwecke, hier von mir mit aufzunehmen.

ad b.

Die Ausgaben für die Thurmwachten betreffend, so ist ganz gewiß, daß die Thurmwacht auf dem Neustädter Kirchthurme lediglich den Zweck hat, Feuersgefahr leicht zu bemerken und bemerklich zu machen.

Es ist daher die ganze dafür in der Beilage XII. zum Haushaltplane aufgeführte Ausgabe an 167 Thlr. 8 Ngr. 2 Pf. in der That den Kosten für Feuerlöschanstalten beizufügen.

Ebenso ist dies in der Hauptsache mit den Unkosten für die Kreuzthurmwacht der Fall; mit Ausnahme der Position von 126 Thlrn. für den Uhrmacher. Rechnet man daher von den

931 Thlrn.	— Ngr.	— Pf.	für die Kreuzthurmwacht
126 =	— =	— =	ab, so verbleiben immer noch
805 Thlr.	— Ngr.	— Pf.,	welche unbedenklich und unbedingt dem Aufwande für Feuerlöschanstalten beigeschrieben werden können und müssen. Man hat daher sub b.
167 Thlr.	8 Ngr.	2 Pf.	und
805 =	— =	— =	
972 Thlr.	8 Ngr.	2 Pf.,	sowie
1 =	2 =	8 =	sub a.
973 Thlr.	11 Ngr.	— Pf.,	welche den etatmäßigen, dermaligen Ausgaben für Feuerlöschzwecke an
3864 =	10 =	— =	wie Oben, hinzugezählt werden müssen, und es ergiebt sich dadurch ein Gesammtaufwand von
4837 Thlrn.	21 Ngr.	— Pf.,	

welche Summe sich noch etwas steigert, sobald man die Verzinsung des Werthes der Oben sub 1. gedachten Baulichkeiten und Grundstücke sowie deren Unterhaltung in's Auge faßt, so daß man gewiß nicht zu niedrig greift, wenn man die dadurch normirten Gesammtausgaben der Stadt für Feuerlöschanstalten auf

4900 Thlr.

normirt.

Dabei ist nun aber einer Ausgabe noch gar nicht Rechnung getragen, welche allerdings der Stadt nicht zur Last fällt, die aber viel schwerer drückt, als eine kleine Abgabe, die Jeder gleichmäßig zu tragen hat. Es ist dies die Bezahlung für die durch Löschmannschaften bewirkte Aufräumung der Brandstelle von Seiten des vom Brande Heimgesuchten. Bis zu einem gewissen Grade wird sich diese Ausgabe selbstverständlich bei jedem Brande wiederfinden, und unter mehren Thalern nie betragen. Allein bei größeren Bränden steigern sich diese Ausgaben ganz enorm, absonderlich aus dem Grunde, weil die Arbeiten, für welche sie bezahlt werden, eines systematischen, technisch gerechtfertigten Arrangements entbehren, und daher an sich zu viel Zeit bedürfen, aber auch, durch die Verhältnisse veranlaßt, dabei in der Regel munterer, regsamer Fleiß gänzlich zu vermissen ist. So hat das Feldschlößchen bei dem Brande 1859 124 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf., das Waldschlößchen bei dem Brande 1858 194 Thlr. 10 Ngr. und der Privatus Herr Wießner im Jahre 1861 bei den beiden rasch hintereinander folgenden Bränden in seinem Grundstücke auf der Pillnitzerstraße nicht weniger als 357 Thlr. 10 Ngr. bezahlt, wobei andere Ausgaben für Bier, Brot, Schnaps, Wurst nicht mitgerechnet waren. Daß nun das Aufräumen der Brandstelle in systematischer und practischer Weise zum Feuerlöschgeschäfte gehört, kann Niemand bezweifeln, der nur irgend Etwas davon versteht. Wenn daher die Feuerlöschanstalten unentgeldlich Hilfe leisten sollen, so widerspricht es dem Principe, wenn diese wichtige Branche derselben zu bezahlen ist. Will man aber einmal dieses Loch in dem Principe dulden, so ist es doch in der That über alle Maßen hart, gerade diese kostspielige Ausgabe Denen allein anzumuthen, die durch den Brand

schon Schaden genug erleiden. Es ist dieses Auskunftsmittel in jeder Weise ungerechtfertigt. Daß man aber viel zu wenig auf die Wichtigkeit des Abräumens der Brandstelle giebt, auch die Gefährlichkeit der Sache entschieden zu niedrig anschlägt, wenn diese Branche des Feuerlöschgeschäftes als Nebenbranche betrachtet wird, davon liefern genugsam vorhandene Thatsachen Beweise. Höchst befremdend und betrübend muß es aber auch erscheinen, wenn diese Arbeiten in einer Weise betrieben werden, die nicht im Entferntesten andeutet, daß man von dem Kenntniß habe, worauf es dabei ankommt, in einer Weise, die z. B. bei dem obengedachten Wießner'schen Brande gestattete, daß man 6 Tage und resp. Nächte, wiederhole 6 Tage und resp. Nächte, mit dem sogenannten Abräumen sich beschäftigte.

Rechnet man diese Ausgaben, die eine Auflage bilden, welche an Härte und Ungerechtigkeit keiner andern nur im Entferntesten gleichkommt, zu dem Aufwande für die Feuerlöschanstalten — und dieses muß man —, so stellt sich ein sehr bedeutender Mehraufwand heraus. Es wird dieser Aufwand aber übersehen und nicht beachtet, weil ihn die Stadt nicht unmittelbar zu bezahlen hat. Um den grenzenlos hart betroffenen Calamitosen bekümmert sich Niemand.

Leider konnten statistische Notizen über die Durchschnittssummen, welche pro Jahr in dieser Beziehung anzunehmen sind, bei dem Mangel aller Unterlagen nicht geliefert werden.

Es mag hier ferner auch der Platz sein, wo noch ein Wort über die Thurmwachten eingeschoben werden soll. Schon in dem Capitel über die Telegraphenanlage habe ich gesagt, daß von einer Leitung nach dem Kreuzthurme abgesehen werden solle. Bei der neuen Organisation haben die Thurmwachten bei städtischen Bränden gar Nichts zu thun, und für andere Zwecke einen Thürmer zu halten, will mir wenigstens nicht nothwendig erscheinen, indem die übrigen Geschäfte eines solchen recht füglich, meine ich, mit den Obliegenheiten eines andern Beamteten combinirt werden könnten. Damit würde später das ganze Institut besonders angestellter Thurmwächter fallen — für den Neustädter Kirchthurm muß es unbedingt fallen.

Wollte man aber blos für das Signalisiren von Landfeuern einen Thurmwächter halten, der dann aber auch einen Substituten haben müßte, so würden sich später die Verhältnisse also gestalten: es würden gebraucht:

176	Thlr.	Gehalt für den Wächter und
176	„	für dessen Substituten,
70	„	für Heizung und Beleuchtung.
422	Thlr.	— Dazu
126	„	für den Uhrmacher,
15	„	für Reparaturen ꝛc.
563	Thlr.	Ausgabe,
249	„	circa Einnahme, verblieben
314	Thlr.,	

welche die Thurmwacht der Stadt kosten würde. Diese aber auf das Ressort der Feuerwehr zu bringen, müßte ich meines Orts unbedingt Bedenken tragen, da das, was diese Thurmwacht dem Feuerlöschwesen in der Stadt nützt, gleich Null, und das, was sie den Hilfeleistungen bei Landfeuern

nützt, wenig ist, auch selten zur Geltung gelangt, jeden Falls aber nicht den Aufwand von 314 Thlrn., welche auf das Conto der Feuerwehr kämen, rechtfertigt.

Hält man aus anderen Gründen für rathsam, eine Thurmwacht zu halten, so mögen die Institute und Personen dieselbe bezahlen, in deren Interesse sie gehalten wird. Das Capitel über Landfeuer wird jeden Falles diese Behauptung noch mehr rechtfertigen. Es ist demgemäß auch in dem Anschlage über die Kosten der Feuerwehr einer Thurmwacht gar nicht gedacht.

Ich gehe nunmehr zu dem Anschlage sub ⊙, die jährlichen Einnahmen und Ausgaben betreffend, über.

⊙

Voranschlag, das jährliche Budget für die Feuerwehr in Gemäßheit der neuen Organisation betreffend.

Position.	Vordersätze.	Gegenstand der Veranschlagung.	Geldbetrag der einzelnen Positionen. Thlr.	Ngr.	Pf.	Summa. Thlr.	Ngr.	Pf.
		I. Einnahme.						
1		Beiträge von Käufen				7215	—	—
2		Beitrag der Immobiliarbrandversicherungscasse . . .				784	—	—
3		Beiträge der Mobiliarbrandversicherungsgesellschaften . .				528	—	—
4		Abgaben bei Ertheilung des Bürgerrechtes				960	—	—
5		Vermischte Einnahmen				47	—	—
6		Beitrag des Staates				2213	10	—
		Summa:				11747	10	—
		II. Ausgabe.						
1		Zuschuß zu dem etatmäßigen Gehalte des als Branddirector fungirenden Stadtrathes				500	—	—
2		Gehalt des Brandinspectors				700	—	—
3		Quartiergeld demselben				130	—	—
4		Zuschuß zur Uniformirung				100	—	—
5		Miethzins für das Feuerwehrdepot				600	—	—
6		Verzinsung und Abschreibung für die Telegraphenanlage				309	18	—
7		Besoldung für zwei Telegraphisten à	300	—	—	600	—	—
8		Besoldung und Löhnung für die Mannschaften . . .				9933	—	—
9		Bekleidung für die Mannschaften:						
	6	Oberfeuermänner à . . 32 Thlr. 6 Ngr. 3 Pf.	193	7	8			
	2	Telegraphisten à . . . 23 " 6 " 3 "	46	12	6			
		Latus:	239	20	4	12872	18	—

Position.	Vordersätze.	Gegenstand der Veranschlagung.	Geldbetrag der einzelnen Positionen.			Summa.		
			Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
		Transport:	239	20	4	12872	18	—
	30	Feuermänner à . . . . 25 Thlr. 15 Ngr. 8 Pf.	765	24	—			
	39	Spritzenmänner à . . . . 12 „ 20 „ — „	494	—	—			
	8	Kutscher à . . . . . . 5 „ 5 „ — „	41	10	—			
						1540	24	4
10		Heizung der Localitäten				182	—	—
11		Beleuchtung derselben mit Gase				360	—	—
12		Unterhaltung der Utensilien und Geräthe				486	—	—
13		Extravergütungen für Pferdegestellung an die Kutscher, 120 Mal ausrücken à	—	20	—	80	—	—
14		Gratificationen an die Telegraphenbeamteten . . .				73	—	—
15		Unterhaltung der Telegraphenapparate, deren Reinigung und Reparatur				75	—	—
16		Unterhaltung der Drahtleitung, deren Erneuerung und Reparatur				25	—	—
17		Unterhaltung der Materialkammer				575	7	9
18		Büreauaufwand, Schreibmaterialien und Druckkosten .				180	—	—
19		Gratificationen für die Feuermeldeämter				36	—	—
20		Botenlöhne				12	—	—
21		Zur Feuerwehrcasse				50	—	—
22		Insgemein und zur Abrundung				52	9	7
		Summa:				16600	—	—

Bemerkungen zu den einzelnen Positionen.

ad I.

Die Einnahmen betreffend.

Position 1 führt 7215 Thlr. als Beiträge von Käufen auf. Dermalen werden bei Käufen $\frac{13}{300}$ Thlr. Proc. der Kaufsumme als Beitrag zu den Feuerlöschanstalten bezahlt. Betrachtet man dagegen die anderen städtischen Abgaben bei Käufen, namentlich die für die Armencasse zu $\frac{1}{4}$ Proc., so harmonirt die Kleinheit der Abgabe von 13 Pfennigen vom Hunderte der Kaufsumme vollständig mit dem Werthe, den man auf unsere dermaligen Feuerlöschanstalten gelegt hat, vielleicht auch zu legen berechtigt gewesen ist. Es ist klar, daß jeder Angesessene ein viel bedeutenderes Interesse noch an guten Feuerlöschanstalten hat, als der Nichtangesessene und, daß daher gerade eine Abgabe zu den Feuerlöschanstalten auf die Erlangung von Grundbesitze gelegt, unbedingt gerechtfertigt erscheint. Es kann freilich bei einem so geringfügigen Beitrage von $\frac{13}{300}$ Thlr. Proc. der Kaufsumme, sobald gute Feuerlöschanstalten organisirt werden, nicht verbleiben, und ich habe deswegen $\frac{1}{6}$ Thlr. Proc. angenommen, eine Abgabe, die immer noch gegen die für die Armencasse um 50 Proc. zurücksteht.

Nach dieser Modalität stellt sich die Einnahme, wenn man die Summe von Kaufpreisen annimmt, welche der ersten Einnahme-Position bei dem diesjährigen Voranschlage für die städtischen Feuerlöschanstalten zum Grunde gelegt worden (Beilage XI. zum Haushaltplane), auf die normirte Höhe heraus.

ad Position 2.

Das neue Brandversicherungsgesetz, welches demnächst publicirt werden wird, schreibt vor, daß die Immobiliarbrandcassenverwaltung 1 Proc. ihrer eingenommenen Prämien an die bezüglichen städtischen Cassen zu Gunsten der Unterhaltung der Feuerlöschanstalten abgeben soll. Für Dresden ist nun bezüglich der Immobiliarversicherung Folgendes zu bemerken:

1.

Die Stadt Dresden zählt nach dem mit 1. Januar 1861 in Wirksamkeit getretenen vierten Catasternachtrage

4956 Catasternummern

und zwar

Abtheilung A. 858,
= B. 591,
= C. 881,
= D. 720,
= E. 288,
= F. 327,
= G. 1027,
= H. 132,
= I. 132.

Sa. uts.

2.

Nach Abrechnung der beziehendlich in den einzelnen Abtheilungen vorhandenen Baustellen beträgt die Zahl der Gebäude, resp. Complexe

4461, mit 15,653,799½ Thlrn. Versicherungssumme,

und zwar:

(13 St. Gebäude unversichert)	Abth.	A. 843	bei	4,437,481¼	Thlr. V.-S. incl.	48 Staatsgeb.
(1 = = =)	=	B. 541	=	1,428,950	= = =	13 u. 18
		C. 723	=	2,688,018¾	= = =	12 =
		D. 663	=	1,803,281¼	= = =	30 =
		E. 285	=	981,606¼	= = =	12 u. 13
(1 = = =)	=	F. 327	=	1,516,968¾	= = =	43 =
(1 = = =)	=	G. 853	=	2,545,943¼	= = =	17 =
		H. 94	=	120,293¾	= = =	— =
		I. 132	=	131,256¼	= = =	— =
				Sa. uts.		206 Sa.

3.

Unter vorstehender Gebäudezahl befinden sich
25 Hof- und Fideicommißgebäude,
131 staats-fiscalische und
50 militär-fiscalische
Gebäude, resp. Complexe.

4.

Diese 206 Staatsgebäude, von denen 16 nicht versichert sind, repräsentiren eine Versicherungssumme von zusammen

2,029,112½ Thlrn.,

welche sich folgendermaßen herausstellt:

Abtheilung.	Zahl der Hof- u. Fideicommiß-Gebäude	Versicherungs-Summe der Hof- u. Fideicommiß-Gebäude	Zahl der staatsfiscalischen Gebäude	Versicherungs-Summe der staatsfiscalischen Gebäude	Zahl der militärfiscalischen Gebäude	Versicherungs-Summe der militärfiscalischen Gebäude	Anmerkung.
		Thlr.		Thlr.		Thlr.	Thlr.
A. Altstadt . . .	13	—	28	856975	7	66718¾	zus. 923693¾
B I. Pirnaische Vorstadt	4	57737½	8	38650	1	3875	" 100262½
B II. Großer Garten .	1	—	17	40212½	—	—	" 40212½
C. Seevorstadt . .	—	—	11	151668¾	1	8850	" 160518¾
D. Wilsdruffer Vorstadt	6	87518¾	22	89437½	2	6075	" 183031¼
Ea. Friedrichstadt . .	—	—	12	125412½	—	—	" 125412½
Eb. Drescherhäuser .	—	—	12	2825	1*)	2300	" 5125 *) nur theilw. versich.
F. Neustadt . . .	1	—	7	122100	35	231387½	zus. 353487½
G. Antonstadt . . .	—	—	14	133843¾	{ 2 / 1	3525	" 137368¾
H. Scheunenhöfe ꝛc. .	—	—	—	—	—	—	—
I. Neudorf . . .	—	—	—	—	—	—	—
	25	145256¼	131	1,561125	50	322731¼	2,029112½

5.

Die nicht versicherten Gebäude sind:

1) Das Brühl'sche Palais . . Abtheilung A. Nr. 3.
2) Das Belvedere . . . . " " " 113.
3) Die Conditorei auf der Terasse " " " 114 B.
4) Die Hofgärtnerwohnung . . " " " 116.
5) Das Hofwaschhaus . . . " " " 705.
6) " " . . . " " " 706.

7) Zum Königlichen Palais gehörig,	Abtheilung	A.	Nr. 736.
8) "	"	"	" 737.
9) Das Königliche Palais . . .	"	"	" 752.
10) Das Königliche Schloß . . .	"	"	" 757.
11) Das Stallgebäude (Schössergasse)	"	"	" 800.
12) Die ehemalige Rüstkammer . .	"	"	" 801.
13) Das Hoftheater	"	"	" 833.
14) Das Palais im Großen Garten .	"	B II.	" 14.
15) Die Hofgärtnerwohnung . . .	"	F.	" 37.
16) Das Pulvermagazin	"	G.	" 319.

6.

Die Gesammtversicherungssumme der Gebäude Dresdens beträgt dermalen in runder Summe

15,653,800 Thlr.,

und würden demnach die Beiträge sich auf

58,440 Thlr. 25 Ngr. 6 Pf., bei 3 Thlr. 22 Ngr. — Pf. pro Mille,

jährlich berechnen.

Nach der Prämienhöhe von circa 58,440 Thlr. würde sich also die Höhe der obgedachten Abgabe von 1 Proc. auf 584 Thlr. herausstellen.

Dabei sind noch folgende Punkte hervorzuheben:

a) Während nämlich nach dem jetzigen Brandversicherungsgesetze die in Sachsen vorhandene Versicherungssumme 302,500,000 Thlr. beträgt, wird sie nach dem neuen Gesetze wahrscheinlicher Weise 520,000,000 Thlr. betragen, also 200 Millionen mehr.

(Vergleiche den Bericht der ersten Kammer [Referent Bürgermeister Hennig] über das Decret vom 29. Januar 1861, das Immobiliarbrandversicherungswesen betreffend, Nr. 89 der Landtagsmittheilungen von 1861.)

Wenn man nun auch annimmt, daß in Gemäßheit des Classensystems des neuen Brandversicherungsgesetzes Dresden wegen seiner für die neuen Stadttheile allerdings zuzugebenden Feuersicherheit vielleicht theilweise weniger zahlen wird, so muß man doch dabei erwägen, daß Dresden in der innern Stadt, in der Wilsdruffer=, Pirnaischen= und Seevorstadt, auf den Scheunenhöfen, in Friedrichstadt nichts weniger als feuersicher, sondern feuergefährlich gebaut ist, und daß daher der obenberegte Umstand nicht zu einflußreich erscheint. Dagegen wird aber durch die Gestattung der Versicherung nach dem vollen Zeitwerthe die Versicherungssumme und damit die Prämie unbedingt steigen. Nimmt man die obengedachten statistischen Notizen zur Richtschnur, so läßt sich erwarten, daß die Versicherungssumme Dresdens an circa 15,600,000 Thlrn. auf circa 26,500,000 Thlr., damit die Prämieneinnahme von circa 58,440 Thlrn. auf circa 99,400 Thlr., und somit die obgedachten 584 Thlr. Einnahme für die Feuerlöschanstalten auf 994 Thlr. sofort mit der Geltung des neuen Brandversicherungsgesetzes sich steigern werden. Im Anschlage habe ich zwischen beiden Summen von 584 Thlrn. und 994 Thlrn. das Mittel mit 784 Thlr. angenommen, was jedenfalls nicht zu hoch gegriffen ist.

b) Nach dem neuen Brandversicherungsgesetze werden aber auch gewisse in § 17. des Brandversicherungsgesetzentwurfes erwähnte Strafgelder zu den Einnahmen gehören, die hier gar nicht aufgeführt worden sind.

c) Dagegen fallen aber auch die jetzt noch unter die Einnahmepositionen mit aufgenommenen Vergütungen für beschädigte Feuergeräthe künftighin weg, und sind dem gemäß hier unberücksichtigt geblieben.

ad Position 3.

Nach dem neuen Brandversicherungsgesetze sind aber auch die Mobiliarbrandversicherungsgesellschaften verpflichtet, 1 Proc. ihrer Prämieneinnahmen zu den städtischen Cassen abzuliefern. Eine Normirung dieser zu verhoffenden Einnahme hatte seine Schwierigkeiten. Die nachstehenden statistischen Notizen machen zwar Anspruch auf eine durchschnittlich richtige Angabe; doch kann allerdings nicht dafür gebürgt werden, daß die Summe jeden Monat treffen soll, da die Schwankungen bezüglich dieser Summe zu gewaltig sind. Einen gewissen Anhalt geben sie aber doch.

Es war im Januar 1862 in Dresden an Mobiliar versichert im angenommenen Werthe von 26,435,070 Thlrn.

und zwar:

6,046,070	Thlr. bei der	Dresdener Feuerversicherungs-Anstalt,
5,300,000	= = =	Gothaer = =
3,690,000	= = =	Aachen-Münchener = =
2,600,000	= = =	Magdeburger = =
2,350,000	= = =	Leipziger = =
200,000	= = =	Brandversicherungsbank zu Leipzig,
162,000	= = =	Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Anstalt,
180,000	= = =	Providentia zu Frankfurt a/M.,
200,000	= = dem	Deutschen Phönix daselbst,
250,000	= = der	Breslauer Feuerversicherungs-Anstalt,
190,000	= = =	Stettiner = =
180,000	= = =	Berliner = =
50,000	= = =	Deutschen Feuerversicherungs-Actiengesellschaft zu Berlin,
150,000	= = =	Wiener Feuerversicherungs-Anstalt,
1,000,000	= = =	Assicurazioni generali in Triest,
40,000	= = =	Azienda daselbst,
50,000	= = =	Oldenburger Feuerversicherungs-Anstalt,
150,000	= = =	Thüringer Feuerversicherungs-Gesellschaft,
1,900,000	= = =	Colonia, = =
1,747,000	= = =	Elberfelder = =
26,435,070	Thlr. Sa. uts.	

Nun hat sich statistisch herausgestellt, daß die Prämien, die dafür bezahlt werden, sich durchschnittlich auf 2 Thlr. pro Mille normiren. (Zwischen $2\frac{2}{30}$ und $1\frac{28}{307}$ Thlr.) Berechnet man darnach

die Prämiensumme, welche für die obgedachte Versicherungssumme zu bezahlen sein würde, so ergiebt dieselbe

circa 52,870 Thlr.,

und würde daher die Einnahme für die städtischen Feuerlöschanstalten auf

528 Thlr.

sich, wie geschehen, normiren lassen.

ad Position 4.

Es ist jeden Falles in der Ordnung, daß Diejenigen, welche Bürger werden, ohne dazu durch Erlangung von Grundbesitze, bei welchem Ereignisse sie schon bei Bezahlung der bei Käufen zu entrichtenden städtischen Abgaben ihr Scherflein beitragen würden, zu den Kosten der Feuerlöschanstalten gewisse Zuschüsse zu gewähren haben, daß das Aufbringen der bezüglichen Unkosten jeden Falles am Allerersten den Bürgern der Stadt mit zukommt, und die Feuerwehr als ein städtisches, zum Schutze der Bürger eingerichtetes Institut erscheint.

Es ist factisch ziemlich richtig, daß ein Drittheil Derjenigen, welche in Dresden Bürger werden, das Bürgerrecht auf Grund erlangter Ansässigkeit erwerben.

Nimmt man dieses Verhältniß an, so würden zwei Drittheile von 14,500 Thlrn.*), welche nach dem heurigen Haushaltplane für Ertheilung des Bürgerrechtes als Einnahme zu verhoffen sind, mit

circa 9666 Thlrn.

von Denjenigen zu bezahlen sein, die das Bürgerrecht aus anderen Gründen, als auf Grund der Ansässigkeit erlangen.

Ich meine nun, daß die betreffenden Bürgerrechtscandidaten, welche bezüglich der Bezahlung bekanntlich in drei Categorieen zerfallen, um auch bezüglich der hier in Frage befangenen Abgabe verschieden besteuert zu werden, gewisse Procentsätze der bis jetzt liquidirten Bürgerrechtsgebühren zu Zwecken der Feuerlöschanstalten, und zwar 10 Proc. der betreffenden Bürgerrechtsgebühren, bezahlen sollen. Es würden demnach die drei Classen, die jetzt entweder 12 Thlr. oder 20 Thlr. oder 30 Thlr. Bürgerrechtsgebühren zu bezahlen haben, später noch resp. 1 Thlr. 6 Ngr., 2 Thlr. und 3 Thlr. zu den Feuerlöschanstalten zu entrichten verpflichtet sein. Damit normirt sich die hier in's Auge gefaßte Einnahme auf durchschnittlich 960 Thlr.

ad Position 5.

Position 5. ist aus den dermaligen Angaben des Haushaltplanes herüber genommen worden.

ad Position 6.

Es ist jeden Falles nicht mehr als billig, daß der Staat, der allerdings schon auf andere Weise sich nach dem Entwurfe an den Feuerlöschanstalten betheiligen soll, welche Betheiligung in der Hauptsache jedoch mehr die Ausübung der Polizeiverwaltung zur Basis hat, und auf der Festhaltung bereits jetzt unter Herrschaft der dermaligen Feuerlöschanstalt bestehender gesetzlicher Bestimmungen beruht, gerade mit baaren Geldmitteln den Feuerlöschanstalten unter die Arme greift. Er hat dazu als Grundbesitzer, wenn auch keine verfassungsmäßige, doch eine mehr als moralische Verpflichtung. Seine practische

*) Nach den bisher gemachten Erfahrungen wird diese Summe weit überschritten werden.

Rechtfertigung wird dieser staatliche Zuschuß aber darin finden, daß gute, nicht zu kärglich ausgestattete Feuerlöschanstalten auch dem Staate, als Besitzer von Archiven, Sammlungen, Cassen 2c., für dringend nothwendig erscheinen müssen, da der Erfahrung gemäß alle Druckwerke, Wasserleitungen, Reservoirs 2c. an und für sich zwar helfen können, aber in 99 von 100 Fällen der Gefahr Nichts helfen. Es beruht daher auch die Feuersicherheit des Staates, bezüglich der ihm gehörigen Grundstücke und dessen, was darin aufbewahrt wird, fast lediglich in der Existenz einer guten Feuerwehr, und nach dieser Richtung hin erscheint es daher auch als Pflicht des Staates, als Grundbesitzer in Dresden zu den jährlichen Kosten der dasigen Feuerwehr baare Beihilfe zu gewähren.

Die Proportion ist sehr einfach zu fixiren. Abgesehen von den Staatsgebäuden, welche der Staat nicht versichert, beträgt die Versicherungssumme der Staatsgebäude nach dem Oben Gesagten

2,029,112½ Thlr.,

welche zusammen

7575 Thlr. 10 Ngr. 6 Pf.

jährliche Beiträge treffen würden, wenn sie baar zu zahlen wären.

Im Vergleiche zu den von der Immobiliarbrandversicherungssumme an

15,653,800 Thlrn.

zu bezahlenden Brandcassenabgaben an

58,440 Thlrn. 25 Ngr. 6 Pf.

würde sich also die Beitragspflicht des Staates zu den Brandversicherungsbeiträgen Dresdens nach Höhe von $\frac{2}{15}$ herausstellen. Es ist demgemäß auch angemessen, darnach die bezügliche Quote zu bestimmen, welche der Staat sich in der That für verpflichtet fühlen sollte, zu den Kosten der städtischen Feuerlöschanstalten beizutragen. Es ergiebt sich nun aus dem Anschlage, die Ausgaben betreffend, daß das jährliche Ausgabebudget für die Feuerwehr auf

16,600 Thlr.

sich normirt. Nimmt man davon $\frac{2}{15}$ als vom Staate zu übertragen an, so giebt dies die im Anschlage angenommene Summe von 2213 Thlr. 10 Ngr. Hierbei ist zu bemerken, daß bereits jetzt der Staat einen Beitrag von 300 Thlrn. zu den Feuerlöschanstalten dadurch gewährt, daß er den auf so hoch sich belaufenden Gehalt des Feuerlöschdirectors Flössel überträgt, welcher bei Gewährung des gedachten Zuschusses an

2213 Thlr. 10 Ngr. — Pf.

selbstverständlich wegfallen würde.

ad II.

Die Ausgaben betreffend.

Zur Position 1.

Als ein städtisches Institut kann man sich die Einrichtung der Feuerwehr, wie schon mehrfach erwähnt, gar nicht anders denken, als daß der Stadtrath die leitende Behörde, und sonach auch ein Rathsmitglied für immer mit der speciellen Ueberwachung und der speciellen Geschäftsführung betraut ist. Es wird sich von selbst nothwendig machen, daß eintretenden Falles eine ähnliche Einrichtung erfolgt, wie wir sie bei der

Wasserleitungsdirection, bei der Krankenhausdirection, bei der Direction der städtischen Gasanstalt ꝛc. ꝛc. bereits kennen. Ich habe daher auch, wie dies aus dem allgemeinen Theile des beigehenden Feuerwehrregulativs hervorgeht, angenommen, daß mit der Einrichtung der Feuerwehr „des Stadtrathes zu Dresden Direction der Feuerwehr" zum Vorscheine kommt, an dessen Spitze der betreffende Rath oder Bürgermeister steht.

Aeußerst practisch wollte es mir erscheinen, wenn mit dieser Branche Wasserleitung, Marstall, Brandversicherungswesen, resp. Baupolizei, vereinigt würden, Dinge allerdings, die gerade jetzt in den verschiedensten Händen sind. Sollte nach dieser Richtung hin eine jeden Falles zu versuchende Vereinigung vollständig nicht füglich getroffen werden können, so halte ich unmaaßgeblich dafür, daß die Direction der Feuerwehr mit dem Brandversicherungswesen, für welches sie von höchster Bedeutung ist, combinirt werde.

Nun habe ich zwar angenommen, daß die Wohnung des Branddirectors im Depot keine Officialwohnung im eigentlichen Sinne des Wortes sein soll, und zwar um deswillen, weil es mir hat scheinen wollen, als ob das Verhältniß eines Abmiethers zum Vermiether, wenn es zwischen einer Behörde und einem Angestellten derselben — und das ist der Branddirector als solcher — Statt findet, mancherlei practische Seiten habe; jedoch kann und darf nur äußersten Falles davon abgegangen werden, daß der Branddirector im Depot selbst wohne. Möglicher Weise könnte nun das betreffende Rathsmitglied billiger wohnen, wenn er bezüglich seiner Wohnung vollständig freie Wahl hätte, und deswegen mußte Sorge getragen werden, daß diese Ungleichheit ausgeglichen werde. Ferner konnte es auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Stellung des Branddirectors manche Obliegenheiten und Unannehmlichkeiten mit sich führt, welche mit der Function eines Stadtrathes oder Bürgermeisters sonst nicht verbunden sind, und endlich kann man wohl nicht gänzlich leugnen, daß die Uniformirung einen Mehraufwand für den Betreffenden im Gegensatze zu seinen Herren Collegen zur Folge haben muß, dem jeden Falles Rechnung zu tragen war, um zu vermeiden, daß er durch eine veränderte Stellung nicht schlechter gestellt werde.

Ich habe daher dafür gehalten, daß der in Position 1. aufgeführte Zuschuß ein gerechtfertigter sei. Auf die sonstigen ortsstatutarisch geregelten Gehaltsverhältnisse hat dies keinerlei Einfluß.

Zur Position 2., 3. und 4.

Hierzu ist in der That nicht Vieles zu bemerken. Die Ziffern existiren schon, da man bereits früher den Gehalt des zu wählenden Feuerlöschdirectors auf 800 Thlr. normiren zu müssen geglaubt hat, unter Zubilligung freier Wohnung. Ich habe die Summe getrennt, und die im Depot mit 130 Thlrn. veranschlagte Wohnung in dieser Höhe, den Zuschuß zur Uniformirung mit 100 Thlrn., und 700 Thlr. als festen Gehalt angenommen.

Zur Position 5.

Der Miethzins für das Feuerwehrdepot findet seine Rechtfertigung durch die bei dem betreffenden Capitel aufgestellte Berechnung.

Auch

zur Position 6.

ist blos auf das Capitel, die Veranschlagungen für die Telegraphenanlagen betreffend, zu verweisen. Ver-

ändern sich, wie nach dem dort Gesagten allerdings möglich, die Ansätze dadurch, daß gewisse Theile der Telegraphenanlage weggelassen werden können, so wird sich die hier figurirende Summe auch herabstimmen.

Zur Position 7.

ist Nichts zu bemerken. Der Erfahrung gemäß würden für den Preis von je 300 Thlrn. Gehalt Telegraphisten zu bekommen sein.

Zur Position 8.

Diese Position erhält ihre Rechtfertigung durch die Unterlagen, welche in dem Capitel, die Mannschaften betreffend, gegeben worden sind.

Zur Position 9.

Bei dieser Position ist Folgendes zu bemerken:

Man nimmt an, daß die nachbenannten Gegenstände in nacherſichtlichen Zeitabschnitten in der Regel gewährt werden, obgleich ein Müssen nicht Statt findet. Es sind nach dieser Richtung hin ähnliche Einrichtungen wie beim Militär zu treffen.

A. Der Oberfeuermann erhält:

a) alle Jahre:

1 Waffenrock . .	7 Thlr.	— Ngr.	— Pf.		
1 Tuchhose . .	5 =	15 =	— =		
1 Drellrock . .	2 =	— =	— =		
1 Drillichhose .	1 =	15 =	— =		
1 Mütze . . .	1 =	— =	— =		
2 Binden, à 5 Ngr.	— =	10 =	— =		
2 Paar Handschuhe, à 20 Ngr. . .	1 =	10 =	— =		
2 Paar Stiefeln, à 3 Thlr. . .	6 =	— =	— =		
					24 Thlr. 20 Ngr. — Pf.

b) alle 2 Jahre:

1 Feuerkittel . .	3 Thlr.	— Ngr.	— Pf.		
1 Troddel . . .	— =	7 =	5 =		
	3 Thlr.	7 Ngr.	5 Pf.	= pro Jahr:	1 = 18 = 8 =

c) alle 3 Jahre:

1 Peajacket . .	9 Thlr.	— Ngr.	— Pf.		
1 Helm . . .	5 =	— =	— =		
1 Signalpfeife mit Kette . . .	— =	22 =	5 =		
	14 Thlr.	22 Ngr.	5 Pf.	= pro Jahr:	4 = 27 = 5 =
					Latus 31 Thlr. 6 Ngr. 3 Pf.

Transport: 31 Thlr. 6 Ngr. 3 Pf.

d) alle 4 Jahre:

1 Faschinenmesser .	3 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	
1 Koppel mit Schlosse	1 =	— =	— =	
	4 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	= pro Jahr: 1 = — = — =
				Sa. 32 Thlr. 6 Ngr. 3 Pf.

B. Die Telegraphisten erhalten:

Dasselbe ohne Peajacket, mithin . . . . 23 Thlr. 6 Ngr. 3 Pf.

C. Die Feuermänner erhalten:

a) alle Jahre:

1 Tuchjacke . .	5 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	
1 Tuchhose . .	3 =	15 =	— =	
1 Drillichjacke . .	1 =	— =	— =	
1 Drillichhose . .	1 =	15 =	— =	
1 Mütze . . .	— =	25 =	— =	
2 Binden à 5 Ngr.	— =	10 =	— =	
2 Paar Stiefeln, à 3 Thlr. . .	6 =	— =	— =	
				18 Thlr. 5 Ngr. — Pf.

b) alle 3 Jahre:

1 Peajacket . .	9 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	
1 Helm . . .	2 =	15 =	— =	
1 Gurt mit Beile und Haken . .	7 =	— =	— =	
1 Doppelaxt . .	2 =	25 =	— =	
1 Signalpfeife mit Kette . . .	— =	22 =	5 =	
	22 Thlr.	2 Ngr.	5 Pf.	= pro Jahr: 7 = 10 = 8 =
				Sa. 25 Thlr. 15 Ngr. 8 Pf.

D. Die Spritzenmänner erhalten:

a) alle Jahre:

1 Feuerkittel . .	3 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	
1 Drillichhose . .	1 =	15 =	— =	
2 Binden à 5 Ngr.	— =	10 =	— =	
1 Mütze . . .	— =	25 =	— =	
2 Paar Stiefeln, à 3 Thlr. . .	6 =	— =	— =	
				11 Thlr. 20 Ngr. — Pf.

Latus 11 Thlr. 20 Ngr. — Pf.

Transport: 11 Thlr. 20 Ngr. — Pf.

b) aller 3 Jahre:

1 Feuerkappe . . 3 Thlr. — Ngr. — Pf. = pro Jahr: 1 = — = — =

Sa. 12 Thlr. 20 Ngr. — Pf.

E. Die Kutscher erhalten:

a) alle Jahre:

1 Feuerkittel . . 3 Thlr. — Ngr. — Pf.
1 Drillichhose . . 1 = 15 = — =

4 Thlr. 15 Ngr. — Pf.

b) alle 3 Jahre:

1 Feuerkappe . . 2 Thlr. — Ngr. — Pf. = pro Jahr: — = 20 = — =

Sa. 5 Thlr. 5 Ngr. — Pf.

Zusammenstellung.

32 Thlr.	6 Ngr.	3 Pf.	sub A.,
23 =	6 =	3 =	= B.,
25 =	15 =	8 =	= C.,
12 =	20 =	— =	= D.,
5 =	5 =	— =	= E.,
98 Thlr.	23 Ngr.	4 Pf.	Sa. Sarum.

Auch diese Ansätze werden sich möglicher Weise durch ein gutes Uniformirungsreglement mindern lassen. Es ist jedoch unter allen Umständen wenigstens damit auszukommen.

Zur Position 10. und 11.

kann man nun allerdings den Vorwurf der Ungenauigkeit machen. Allein es war in der That hier kaum möglich, genau zu sein, da auf das betreffende Arrangement ungemein viel ankommt, und dies in hunderttausenderlei Formen auftreten kann.

Die Kreuzschule beansprucht nach dem jetzigen Durchschnitte 182 Thlr. pro Jahr zur Heizung. Mit demselben Aufwande muß sich, sollte ich meinen, die Heizung im Feuerwehrdepot auch bestreiten lassen, wenn man namentlich auch zu Füllöfen seine Zuflucht nehmen kann, welche sich gerade hier, vielleicht mit Ausnahme derjenigen Räumlichkeiten, in welchen zugleich gewohnt und geschlafen wird, als unbedingt practisch erweisen müssen. Ebenso verhält es sich auch mit der Beleuchtung. Für 360 Thlr. können 20 Straßenbrenner 1800 Stunden brennen. Wenn also im Feuerwehrdepot, wo, wie Oben gesagt, die Gaseinrichtung zu 20 Straßenbrennern angenommen worden, jeden Tag regelmäßig alle 20 Straßenbrenner je 5 Stunden brennten, so würde doch der Ansatz von 360 Thlrn. bis auf eine Kleinigkeit ausreichen.

Zur Position 12.,

die Unterhaltung der Utensilien und Geräthe betreffend, ist Folgendes zu bemerken.

Ich habe zunächst dieselben Sätze, welche bei dem Budget des städtischen Marstalles pro 1862 zu Grunde gelegt worden sind, angenommen; als:

a) 125 Thlr. Wagner= und Sattlerarbeit,
b) 90 = Riemerarbeit.
c) 175 = Schmiedearbeit,
d) 65 = für Bürstenbinder=, Klempner=, Böttcher=, Korbmacher= und Seilerarbeit, incl. Wagenschmiere. (Vergl. Beilage II. des Haushaltplanes.)
Hierzu habe ich gerechnet:
e) 274 = als die Summe, welche dermalen für Unterhaltung sämmtlicher Feuerlöschgeräthschaften alljährlich veranschlagt wird (Beilage XI. des Haushaltplanes), wodurch sich die Summe von
729 Thlrn. herausstellt.

Diese Summe habe ich als Ausgangspunkt genommen, und dabei in Anrechnung gebracht, daß a) die Arbeiten, die ich vorstehends sub a.—d. apart in Ansatz gebracht habe, in der That dermalen als die erscheinen, für welche die sub e. vorstehends erwähnten 274 Thlr. in der Hauptsache angesetzt wurden, und daß b) eine Menge Arbeiten, die jetzt bezahlt werden müssen, später durch die Feuerwehr selbst geliefert werden. Hiernächst habe ich mit Rücksicht darauf, daß eine sorgsame, stete und geregelte Unterhaltung, die Unterhaltungskosten, wenn man dazu die Arbeitslöhne, die hier wegfallen, nicht mit in Anrechnung bringt, ungemein abschwächen, annehmen zu müssen geglaubt, daß mit zwei Dritttheilen jener Summe von 729 Thlrn. unbedingt für den normirten Zweck auszukommen sein möchte. Hierdurch erhält die Post von 486 Thlrn. ihre Rechtfertigung.

Zur Position 13.

Hierbei habe ich angenommen, daß von den nach dem Oben Gesagten mit je 20 Ngr. beim Ausrücken zu honorirenden 5 Gespannen ein jedes pro Monat zwei Male ausrückt. Dies würde einen Aufwand von je 1 Thlr. 10 Ngr. bei 5 Gespannen, von 6 Thlrn. 20 Ngr. pro Monat ergeben, und eine jährliche Ausgabe von 80 Thlrn. zur Folge haben.

Wenn man bedenkt, daß bei vielen, ja vielleicht bei den meisten Feuern nur 5 Gespanne ausrücken, von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Früh aber Gespanne des Marstalles im Depot sein werden, und man diese selbstverständlich alle Male zuvörderst zum Ausrücken commandiren wird, so erscheint auch diese Position nicht zu tief gegriffen.

Zur Position 14.

Auch hier war es schwer, einen Anhaltepunkt zu finden. Ich habe daher angenommen, daß man jede Depesche bis zu 10 Worten mit 1 Ngr. berechnet, und für jeden Tag 6 Depeschen für die Telegraphenlinie rechnet, welche durch Königliche Telegraphenbeamtete bedient werden. Dies würde pro Tag eine Ausgabe von 6 Ngr., pro Jahr eine von 73 Thlrn. hervorrufen.

Zur Position 15. und 16.

Diese Positionen beruhen auf technischen Angaben, welche mit Rücksicht auf die Telegraphenanlage und die vorgeschlagene Zusammensetzung der Batterieen als angemessen haben erscheinen können.

Zur Position 17.

Die Unterhaltung der Materialienkammer faßt die Instandhaltung der Utensilien nach deren numerischem Effectivbestande, sowie die Beschaffung derjenigen Materialien in sich, welche nothwendig sind,

ohne daß sie unter die Position 12. gehören. Für beide Gesichtspunkte ist der Anschlag maaßgebend, welcher Seite 136 ff. für die erste Einrichtung maaßgebend geschienen hat, nur daß die Position 2. ff., Seite 136, für hier als durch Position 1. erledigt anzusehen ist, und Positionen 12., 13., 14., 15., 16. und 17., Seite 140 und 141, wegen ihrer dem Gegenstande nach separat erfolgten Aufnahme in gegenwärtigen Anschlag, hier ausfallen müssen.

Ich verfolge mit dieser Modification nunmehr den Anschlag Seite 136 ff. Zur Instandhaltung wird alljährlich nöthig sein:

zur Position	1	5 % mit	75 Thlr.	2 Ngr.	5 Pf.,
= =	3	10 % =	141 =	9 =	— =
= =	4	5 % =	— =	15 =	— =
= =	5	5 % =	13 =	15 =	— =
= =	5b	10 % =	19 =	3 =	— =
= =	6	5 % =	51 =	— =	— =
= =	7	10 % =	2 =	6 =	— =
= =	8	5 % =	15 =	— =	— =
= =	8b	5 % =	17 =	— =	— =
= =	8c	10 % =	3 =	1 =	3 =
= =	9	10 % =	16 =	6 =	— =
= =	10	5 % =	37 =	24 =	— =
= =	10b	5 % =	1 =	1 =	5 =
= =	11	5 % =	5 =	11 =	7 =
= =	18 bis mit 23	15 % =	72 =	— =	— =
= =	24 = = 33	10 % =	55 =	22 =	5 =
= =	35	5 % =	2 =	15 =	— =
= =	36	10 % =	30 =	— =	— =
= =	37 = = 44	5 % =	16 =	25 =	4 =
		Summa	575 Thlr.	7 Ngr.	9 Pf.

Man wird mir Recht geben, daß damit jeden Falles in 20 Jahren die sämmtlichen Instrumente und Apparate der Feuerwehr werden neu angeschafft werden können; ein Etwas, was unter allen Umständen zu geschehen nicht nöthig sein wird. Zum Mindesten ist aber damit der alte Schlendrian von jetzt an verlassen, wo man nicht gerade behaupten möchte, daß unsere sämmtlichen Apparate und Instrumente nach den neuesten und besten Mustern construirt sind, und im Uebrigen die Casse in der Lage sich befinde, Alles das ohne besondere Verwilligungen neu anzuschaffen, was vor spätestens 21 Jahren neu gewesen ist. Hätte man frühzeitig auch nach dieser Richtung hin auf Ansammlungen gedacht, so würde es jetzt ein Leichtes sein, 30- 40- und mehre Tausende auf eine neue Einrichtung verwenden zu können. Man hat aber eines Theiles das Feuerlöschinstitut stets gemißachtet, belächelt und über die Achsel angesehen, dabei stillschweigend Unfuge über Unfuge nachgesehen oder übersehen, und außerdem auf alle Bedenken die Worte als billige, beruhigende Mohntropfen geträufelt: Dresden brennt nicht! Und doch ist Dresden viel, ja viel feuergefährlicher als manche andere Stadt.

Die eben berücksichtigte Position ist eine sehr wichtige, und obgleich das Budget damit sehr belastet wird, so habe ich doch keinen Anstand genommen, es speciell und sorgsam zu behandeln. Diese und Position 12. zusammengenommen werden aber in praxi gegen die Voranschläge unbedingt einen Minderbedarf ergeben. Weise wäre es aber, wenn man mit der neuen Organisation einen Fond für Feuerwehrzwecke begründete, und diesem gewisse stehende Einnahmen, namentlich auch Surplus bis zu gewissen Sätzen überwiese. Man hat diese Einrichtung in diesem weitern Umfange noch nirgends, außer bei kleinen freiwilligen Feuerwehren, namentlich bei solchen, die ihre Ausgabe sammt und sonders in der Hauptsache aus eigenen Mitteln bestreiten. Diese Erfahrung aber muß gerade dafür sprechen, ihr Rechnung zu tragen, zumal da es jeden Falles gerade das Vorhandensein weniger Mittel, und die Sorge um spätere Vermeidung für den Moment sehr kostbarer Erneuerungen gleichzeitig geboten ist, darauf zu denken, um nicht durch subitane Capitalpostulationen außerordentliche Besteuerungen zu veranlassen. Was nach dieser Richtung hin bei kleinen Einrichtungen räthlich, ist es gewiß auch bei großen, wenn ich auch für Letztere (wenn sie namentlich städtische oder staatliche) zugeben will, daß eintretenden Falles allerdings die Mittel unbedingt beschafft werden, wenn sie dringend nöthig, was in dem andern Falle mit so apodictischer Gewißheit nicht eben behauptet werden mag.

Ich empfehle daher hier die Einrichtung eines

Feuerwehrfonds,

der, nach und nach angesammelt, vielleicht schon in 25 Jahren geeignet sein könnte, einen großen Theil der Position 17. zu übertragen, und auch dazu dienen wird, gewisse unregelmäßige Ausgaben, z. B. Prämien ꝛc. zu verwilligen. Dieser Fond wird separat verwaltet, und bezüglich seiner Einnahmen und Ausgaben genau regulirt. Er bildet namentlich auch den Platz, wo diejenigen Gelder vereinnahmt werden, die der Feuerwehr als Institut auf directem oder indirectem, extraordinären Wege zufließen, insoweit selbige nicht der Pensionskasse anheimfallen.

Zu diesem Fond gehören namentlich auch die in Position 21. gedachten 50 Thlr. —

Zur Position 18. und 19.

ist Nichts weiter zu erwähnen.

Es sind dies kleine Ausgaben für besondere Dienstleistungen, die der Erfahrung gemäß bei den Feuermeldeämtern vorkommen, und in Gemäßheit der vorgeschlagenen Organisation der Feuermeldeämter nicht umgangen werden können.

Position 22.

bedarf schlüßlich keiner Motivirung.

Weist somit das Ausgabebudget

16,600 Thlr. — Ngr. — Pf. nach, während nur auf
11,747 „ 10 „ — „ Einnahme zu rechnen ist, so ergiebt sich, daß die Stadt bei der neuen Einrichtung

4,852 Thlr. 20 Ngr. — Pf. beizutragen haben würde, also circa

47 Thlr. 10 Ngr. — Pf. weniger,

als die Feuerlöschanstalten, wie ich Oben nachgewiesen habe, dermalen der Stadt kosten.

Sollte nun aber der Staat den Beitrag der 2213 Thlr. 10 Ngr. in's Besondere vielleicht auch mit Rücksicht auf die Motiven, welche ich dabei und auf den angewendeten Modus der Berechnung geltend gemacht habe, ablehnen, so würde er doch jeden Falles, namentlich bei Aufbesserung der Feuerlöschanstalten, die bisher gewährten 300 Thlr. zurückzuziehen, kaum in der Lage sich befinden, und die Rechnung würde sich daher des Falles so herausstellen:

11,747 Thlr. 10 Ngr. — Pf.,	weniger
1,913 „ 10 „ — „	(nämlich 2,213 Thlr. 10 Ngr. — Pf. minus 300 „ — „ — „ Sa. uts.) also
9,634 Thlr. — Ngr. — Pf.	Einnahme, während die Ausgaben von
16,600 „ — „ — „	bleiben. Rechnet man davon
9,634 „ — „ — „	ab, so würde die Stadt im ungünstigsten Falle
6,966 Thlr. — Ngr. — Pf.	mithin gegen jetzt, wo die Feuerlöschanstalten nach dem Oben Gesagten
4,900 „ — „ — „	kosten,
2,066 Thlr. — Ngr. — Pf.	mehr zu verausgaben haben, was jedenfalls nicht in die

Wagschaale fällt.

Dabei ist namentlich noch in Betracht zu ziehen, daß die Oben kritisirte, ungerechtfertigte Besteuerung der Calamitosen in Brandfällen bei der neuen Organisation vollständig wegfällt.

Auch von diesem durch Zahlen belegten finanziellen Standpunkte aus empfiehlt sich somit die vorgeschlagene Einrichtung gewiß, und wird die Bedenken zertheilen, die man namentlich in dieser Richtung gegen eine derartige Feuerwehreinrichtung Hier und Anderwärts direct und indirect geltend zu machen versucht hat.

E.

Feuerwehrregulativ.

A. Allgemeiner Theil.

§ 1.

Zweck.

Die Feuerwehr hat den Zweck, die in dem ihrer Thätigkeit angewiesenen Kreise ausbrechenden Schadenfeuer zu löschen, dabei Personen und Effecten, soweit nöthig, zu retten, sowie die Brandstelle so aufzuräumen, wie sie nach technischen Grundsätzen aufgeräumt werden muß und die Sicherheit von Person und Eigenthum es verlangt.

Sie kann aber auch ausnahmsweise bei anderen Calamitäten, bei Wassersnoth, Verschüttungen, Explosionen, wo schnelle, muthige und gewandte Hilfeleistung und sofortige Entfaltung bedeutender Arbeitskräfte nothwendig, ingleichen bei Bränden außerhalb des obengedachten Kreises ihrer Thätigkeit auf besondere Anordnung des Stadtrathes (vide § 00) verwendet werden.

§ 2.

Bereich der Thätigkeit.

Die unmittelbare Thätigkeit der Feuerwehr erstreckt sich auf den ganzen Polizeibezirk der Stadt Dresden, insoweit nicht durch dieses Regulativ selbst Ausnahmen davon gemacht werden.

§ 3.

Ausnahmen.

Bei Bränden in Hof- und militär-fiscalischen Gebäuden innerhalb des Polizeibezirkes Dresden beschränkt sich jedoch die Thätigkeit der Feuerwehr lediglich auf den Schutz der der Brandstelle nahe gelegenen, nicht zu der erwähnten Categorie gehörigen Gebäude, auf so lange, als ihre Hilfe von den betreffenden Hof- oder Militärbehörden nicht offiziell in Anspruch genommen wird.

§ 4.

Fortsetzung.

Eximirte Grundstücke.

Als Hof- und militär-fiscalische Gebäude sind bis auf Weiteres anzusehen:

A.

1) Das Residenzschloß nebst den dazu gehörigen Gebäuden, namentlich die Gewehrgalerie,
2) das Königliche Palais am Taschenberge,
3) das vormals Brühl'sche Palais,
4) die Hofgärtnerwohnung auf der Brühl'schen Terrasse,
5) die Restaurationsgebäude daselbst (Belvedere und Café reale),
6) die Gebäude in der Herzoginnen Garten (Orangeriehaus ꝛc.),
7) die Hofgärtnerwohnung im Japanischen Palaisgarten nebst den übrigen Gartengebäuden, incl. das Japanische Palais selbst,
8) das Palais im Großen Garten,
9) das Hofwaschhaus an der Sophienstraße und das am Silberhammer,
10) der sogenannte Gondelschuppen am linken Elbufer,
11) die alte Bildergalerie und die vormaligen Rüstkammergebäude,
12) das neue Stallgebäude nebst Zubehörungen,
13) das sonst Rossi'sche Haus im Stallgäßchen,
14) der Hoffutterboden in Friedrichstadt (Schäferei),
15) die Wiesenvoigtwohnung vor dem Ziegelschlage,
16) das Königliche Hoftheater,
17) das Hoftheatermaler- und Garderobengebäude, sowie die Hofbauschreiberei.

B.

18) Das Hauptzeughaus nebst Zubehör,
19) die Pulverhäuser,
20) das Feuerwerkslaboratorium,
21) die Pulvermühle nebst den übrigen Gebäuden für Pulverfabrikation,
22) das Gouvernementshaus nebst Stall- und Remisegebäuden,
23) die sämmtlichen Wachthäuser,
24) die sämmtlichen Magazingebäude,
25) die Gebäude der Militärbildungsanstalt,
26) der Neustädter Militärbauhof,
27) die Gebäude der Militärstrafanstalt,
28) das Garnisonhospital,
29) die Garnisonschule,
30) die Ponton'sschuppen,

31) die Artillerie- und Commissariatswagenschuppen,
32) die Gebäude für vorräthige Montirungsstücke,
33) die sämmtlichen Casernen.

§ 5.
Gattung.

Die Feuerwehr ist ein rein städtisches, militärisch organisirtes Institut, und alle Consequenzen, die sich daran knüpfen, leiden auf selbiges Anwendung, insoweit nicht Ausnahmen davon durch dieses Regulativ selbst festgestellt sind.

§ 6.
Betheiligung des Staates.

Der Staat betheiligt sich bei diesem Institute durch
a) auf gesetzlichen Bestimmungen beruhende Beiträge,
b) baare Mittel, die er als Grundstücksbesitzer der Stadt nach einem gewissen Quotationsverhältnisse zahlt,
c) Ueberweisung von gewissen nöthigen Arbeiten im Interesse der Feuerwehr an Staatsbeamtete, (Telegraphistendienst),
d) Gestellung von Mannschaften zu besonderen Zwecken (Polizei, Militär).

§ 7.
Commando.

In allen, auch den in § 3. gedachten Fällen, wo die Feuerwehr ihrer allgemeinen Verpflichtung gemäß, oder auf besondere Requisition in Thätigkeit kommt, haben lediglich und allein die vom Stadtrathe, resp. unter Concurrenz der königlichen Kreisdirection, mit dem Commando und der Anordnung der zu ergreifenden Maßregeln betrauten Personen das Commando an Brandstelle zu führen und die dort nöthig erachteten Anordnungen zu ertheilen. In den in § 3. gedachten Requisitionsfällen kann bei Verweigerung oder factischer Behinderung des alleinigen Commando's an Brandstelle die Feuerwehr, ihre Thätigkeit zu beginnen, Anstand nehmen, und die begonnene sogar sistiren.

§ 8.
Ressort der Feuerwehr.

Zum Ressort der Feuerwehr gehören alle durch deren Zweck hervorgerufene und bedingte Angelegenheiten, absonderlich aber auch die
a) Feuermeldeämter,
b) das Telegraphenwesen,
c) die Feuerpolizei in allen ihren Branchen,
d) das Schornsteinfegerinstitut,
e) die Wasserbeschaffung zu Feuerlöschzwecken,
f) die Controle hinsichtlich der Verordnung vom 12. December 1856, Maßregeln wegen leicht entzündlicher oder explodirender Stoffe betreffend,

g) das Brandversicherungswesen, sowie
h) die Requisition von Polizei und Militär in Brandfällen.

§ 9.

Kasse.

Die Feuerwehr hat ihre eigene Kassenverwaltung, welche sich mit der Stadthauptkasse berechnet.

§ 10.

Allgemeine Organisation.

Die Feuerwehr steht als städtisches Institut unmittelbar unter dem Stadtrathe. Es besteht bei selbigem für Zwecke der Feuerwehr eine gemischte Deputation, die aus drei Rathsmitgliedern und drei Gemeindevertretern, sowie dem Brandinspector gebildet wird.

Einer der gedachten drei Rathsmitglieder ist mit der unmittelbaren und speciellen Leitung der Feuerwehr für immer beauftragt. Er ist Büreauchef, und führt als solcher den Titel „Branddirector."

Als Brandirektor unterzeichnet er auch alle die Feuerwehr betreffenden schriftlichen Angelegenheiten, insoweit sie nicht expreß Anderen überwiesen sind, allein, und zwar unter der Bezeichnung:

„Des Rathes Direction der Feuerwehr. N. N. Branddirector."

§ 11.

Bestand.

Die Feuerwehr besteht

a) aus einem ständigen, und
b) aus einem nichtständigen Corps, welche beide dem Branddirector und dem Brandinspector untergeben sind.

ad a. Das ständige Corps besteht aus
Oberfeuermännern, incl. die Telegraphisten,
Feuermännern,
Spritzenmännern.

ad b. Das nichtständische Corps besteht aus Spritzenmännern, die jedoch auch zu anderen Zwecken, welche nicht eine besondere technische Kennntniß oder Fertigkeit voraussetzen, verwendet werden können. Chargen giebt es dabei bis auf Weiteres nicht.

§ 12.

Der Branddirector.

Der Branddirector hat

a) die Direction in allen die Feuerwehr und das Feuerlöschwesen betreffenden Angelegenheiten,
b) die Leitung des Büreaus nebst Dependenzen, die Decretur (resp. in Gemäßheit von stadträthlichen Plenarbeschlüssen), die Communication in Angelegenheiten, die zu dem Ressort der Feuerwehr gehören, mit anderen Behörden.

Ihm liegt ob:

1) die Anstellung und Entlassung der Oberfeuermänner und Feuermänner, welche im Namen des Stadtrathes erfolgt; bei den Anstellungen steht jedoch dem Brandinspector das Vorschlags- und Ausschlagsrecht zu, bei den Entlassungen das Vorschlagsrecht,

2) die organische Einrichtung und Leitung des Hauptdepots,

3) die Erörterungen über die Entstehungsursachen von Feuern, insoweit es sich nicht um eine criminalrechtliche Beurtheilung der Sache handelt.

Ihm untersteht:

4) das gesammte Brandversicherungswesen und

5) das Schornsteinfegerinstitut, insoweit ad 4. und 5. der Stadtrath concurrirt.

6) Dem Branddirector sind sämmtliche bei der Feuerwehr angestellte Personen, incl. die bei den Feuermeldeämtern fungirenden, untergeben; außerdem sind aber auch die sämmtlichen executiven Wohlfahrts- und Sicherheitspolizeibeamteten verpflichtet, seinen Anordnungen in allen das Feuerlöschwesen betreffenden Angelegenheiten sofort und unweigerlich von dem Momente an Folge zu leisten, wo er auf der Brandstelle erscheint, bis zu der Zeit, wo die Aufräumung der Brandstelle vollendet ist, und die Feuerwehr in das Depot zurückkehrt. Ein Gleiches gilt von dem beim Feuer diensthabenden Militär auf dieselbe Zeit.

7) Er hat das Recht, die der Feuerwehr angehörigen Personen vom Dienste zu suspendiren, resp. in den einmal für immer bestimmten Fällen sie sofort zu entlassen.

8) Er ist ferner berechtigt, die zur Feuerwehr gehörigen Personen wegen Vergehen im Dienste zu bestrafen, und seinen Anordnungen, diesen sowohl, als den executiven Polizeibeamteten gegenüber, durch jedes geeignete Mittel, selbst durch Abführung zum Arreste, Nachdruck und Geltung zu verschaffen.

9) Er ist die Mittelsperson, deren sich der Stadtrath bedient, wenn es sich um Requisition des Militärs oder der Sicherheitspolizeimannschaft handelt.

10) Durch den Branddirector erfolgt ferner die Anstellung der Spritzenmänner, jedoch unter Concurrenz desjenigen Rathsmitgliedes, zu dessen Ressort die sogenannten Rathsarbeiter gehören.*)

11) Der Branddirector ist als solcher Mitglied der Wasserleitungsdeputation.

12) Der Branddirector ist an Brandstelle jeder Zeit berechtigt, das Commando daselbst an den Brandinspector zu überlassen.

NB. Seine Pflichten und Berechtigungen werden speciell durch eine Instruction geregelt.

§ 13.

Der Brandinspektor.

Der Brandinspektor ist das der Feuerwehr vorgesetzte technische Organ; er ist städtischer Beamteter, und liegt ihm in's Besondere ob:

a) die Leitung der technischen Löschmaßregeln bei entstandenen Schadenfeuern,

b) das alleinige Commando an Brandstelle, insofern es nicht der Branddirector selbst übernimmt,

*) Für den Fall, daß die Rathsarbeiter Druckmannschaften abgeben. Außerdem wird dieser Punkt wegfallen, und die Anstellung der Spritzenmänner beim Punkte 1. mit zu berücksichtigen sein.

in welchem Falle er auch die ausschließliche Verantwortlichkeit auf so lange, als er das Commando hat, übernimmt,

c) die Leitung des Aufräumens der Brandstelle, nach Dämpfung des Feuers, in Gemäßheit technischer Principien,

d) die Fürsorge dafür, daß die Feuerlöschgeräthe stets in genügender Anzahl und in guter Beschaffenheit vorhanden, sowie, daß die zur Bedienung derselben erforderlichen Mannschaften und Gespanne zur sofortigen Benutzung präsent sind.

(Es müssen deshalb allwöchentlich [wenigstens einmal] Inspectionen Statt finden).

e) Ferner liegt ihm ob die Einübung der Mannschaften,

f) die Ausführung der technischen Untersuchungen in sämmtlichen Feuerlöschangelegenheiten und die Vornahme feuerpolizeilicher Erörterungen, sowie die Erstattung von Gutachten in beiden Branchen,

g) die unausgesetzte, genaueste Aufsicht über die zweckmäßige und sparsame Verwendung, resp. Unterhaltung der Utensilien und Materialien (in der Kammer, im Depot),

h) die Kenntnißnahme von der Anlage neuer und der Situation bereits vorhandener öffentlicher und Privatbrunnen, Hydranten (Nothbrunnen), Bassins und anderer Wasserbehälter, sowie die, in, nach Ermessen des Branddirectors und des Vorstandes der Wasserleitungsdeputation, zu regelnder Concurrenz mit dem Wasserinspector, auszuübende Aufsicht über die Diensttüchtigkeit der Vorrichtungen zur Wasserbeschaffung in Brandfällen,

i) das Arrangement der zu dem Feuer abgehenden Spritzen, Wasserwagen rc. mit ihren Bedienungsmannschaften in Gemäßheit des festgesetzten Planes,

k) die Aufstellung und Verwendung der beim Feuer beschäftigten Personen und Geschirre nach deren Zwecke und Qualification an Brandstelle,

l) die Verpflichtung, der Branddirection schriftliche Anzeige über das Statt gehabte Feuer, dessen Ursache und die etwa hierbei bemerkten, der Vorschrift widrigen baulichen Anlagen zu machen,

m) die Controle über gehörige Beobachtung der Vorschriften der Verordnung vom 12. December 1856, polizeiliche Maßregeln wegen leicht entzündlicher und explodirender Stoffe betreffend, und was dahin gehörig, sowie die Vornahme der Revision in den betreffenden Handels- und Fabriketablissements und Niederlagen. Endlich sind

n) dem Brandinspector alle bei der Feuerwehr Angestellte vom Oberfeuermann abwärts und incl. die Telegraphisten, sowie die bei den Feuermeldeämtern Fungirenden speciell untergeben.

An der Brandstelle gehen mit dem Commando auch die oben sub 6. bis mit 9. bezeichneten Rechte des Branddirectors auf den Brandinspector über, und zwar auf so lange, als die Feuerwehr an Brandstelle activ ist.

NB. Die Pflichten und Befugnisse des Brandinspectors werden durch eine specielle Instruction geregelt.

B. Specieller Theil 2c.

Was die

Feuerordnung

betrifft, so ist über ihre allgemeine Natur das Nähere schon früher mitgetheilt worden. Ich erlaube mir, dieselbe in nachstehender Fassung in Vorschlag zu bringen, wobei ich bemerke, daß man dabei nicht übersehen wird, daß sie theils an bereits bestehende Vorschriften angeknüpft ist, theils daß man darauf Rücksicht genommen hat, was einer Seits die neue Organisation als Consequenzen dringend empfiehlt, anderer Seits bei den Statt gehabten Besprechungen, Berathungen und Begutachtungen als der Berücksichtigung werth empfohlen worden ist.

F.

Feuerordnung für die Stadt Dresden.

Zugleich mit der Einführung der Feuerwehr in der Stadt Dresden tritt gegenwärtige

Feuerordnung

in's Leben und in Gültigkeit.

§ 1.

Feuerdistricte.

Die Stadt Dresden ist in 11, in der Beilage sub ⊙ näher bezeichnete Feuerdistricte eingetheilt.

§ 2.

Feuermeldeämter.

Jeder Feuerdistrict hat ein Feuermeldeamt, wohin in der Regel alle Nachrichten über ein in dem Feuerdistricte entstandenes Schadenfeuer zunächst zu dirigiren sind. Ort und Stelle der Feuermeldeämter weist die Anfuge sub ☽ nach.

§ 3.

Oeffentliche Bekanntmachung.

a) Die Grenzen der Feuerdistricte, sowie Ort und Stelle der Feuermeldeämter werden in dem alljährlich erscheinenden Adreßhandbuche benannt, auch in dem demselben beigegebenen Stadtplane verzeichnet. Etwaige in der Zeit von dem Erscheinen des einen bis zu dem des andern Adreßhandbuches eintretende beziehendliche Veränderungen werden durch den Dresdener Anzeiger drei Male bekannt gemacht.

b) Außerdem erhält jeder Besitzer eines bebauten Grundstückes innerhalb des Polizeibezirkes Dresden unentgeltlich eine Tafel ausgehändigt, auf welcher das Feuermeldeamt des Districts, in welchen das betreffende Grundstück gehört, sich verzeichnet befindet.

Es ist jeder Besitzer bei Geld= oder entsprechender Gefängnißstrafe verpflichtet, diese Tafel an einer geeigneten Stelle des Grundstückes, bei Wohngebäuden in der Flur des Parterre, zu affichiren.

c) Endlich werden an öffentlichen Brunnen, Straßenecken, Straßenlaternen und an sonst geeigneten Plätzen dergleichen Tafeln angeschlagen, um das beziehendliche Districtsfeuermeldeamt zu bezeichnen.

§ 4.

Alle in gegenwärtiger Feuerordnung erwähnten Arrangements, Anmeldungen, Erörterungen oder Verhandlungen gehören unter das Ressort der Feuerwehrdirection.

§ 5.

Feuermeldung.

Jeder, der eine Feuersgefahr dergestalt wahrnimmt, daß er ihr Terrain nach Straße und Hausnummer, oder auf sonst geeignete, allen Zweifel über Ort und Stelle ausschließende Weise angeben kann, ist verpflichtet, sofort und so schleunig wie möglich, in dem Bezirksfeuermeldeamte seine Wahrnehmung selbst oder durch einen zuverlässigen Boten zu melden. In's Besondere aber ist jeder Grundstücksinwohner zur Vermeidung einer Geld- oder entsprechenden Gefängnißstrafe verpflichtet, jede in dem Grundstücke, worin er wohnt, von ihm bemerkte Feuersgefahr in dem Districtsfeuermeldeamte sofort selbst anzuzeigen oder durch einen zuverlässigen Boten anzeigen zu lassen.

§ 6.

Persönliche Haftung.

Jeder, der eine Feuersgefahr auf einem Districtsfeuermeldeamte anzeigt, haftet für die Wahrheit der Anzeige. Ist Derselbe in dem Feuermeldeamte nicht gekannt, oder begleitet er nicht eine öffentliche, durch äußere Abzeichen kenntliche Charge, so kann er veranlaßt werden, die persönliche Geleitung nach der Brandstelle zu übernehmen, oder kann so lange auf dem betreffenden Feuermeldeamte zurückbehalten werden, bis die Wahrheit seiner Angaben constatirt ist.

§ 7.

Begünstigung der ersten Meldung.

Wer zuerst eine genaue Meldung über einen entstandenen Brand in dembetreffenden Bezirksfeuermeldeamte überbringt, erhält, sofern nicht schon der Telegraph die Nachricht davon von einem andern Feuermeldeamte gebracht hat, 2 Thlr. Belohnung, welche ihm am Tage nach dem Brande durch die Branddirection, gegen Rückgabe einer ihm sofort bei der Meldung im Feuermeldeamte auszuhändigenden Karte, ausgezahlt werden.

Wird binnen 8 Tagen, vom Tage des Brandes (exclusive) ab, dieser Betrag nicht abgeholt, verfällt dieser der Pensionskasse der Feuerwehr.

§ 8.

Falsche Feuermeldungen.

Falsche Feuermeldungen werden mit Geldstrafe von 10 bis zu 100 Thlrn., oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet; bei absichtlich falschen Feuermeldungen bleibt die Geldstrafe ausgeschlossen.

§ 9.
Verheimlichung der Feuersgefahr.

Wer einen bei ihm entstehenden Brand sofort beim Feuermeldeamte anzuzeigen oder anzeigen zu lassen unterläßt, oder gar ihn zu verheimlichen versucht, ist, wenn die Entdeckung desselben dadurch auch nur im Geringsten verzögert wird, ohne Ansehen der Person nach Beschaffenheit der Umstände mit Geldstrafe von 5 bis zu 100 Thlrn. oder entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen.

Dagegen hat Derjenige, durch dessen Fahrlässigkeit ein Brand entstanden ist, Straffreiheit, oder je nach Lage der Sache doch Strafminderung in dem Falle zu erwarten, wenn er zuerst Lärm macht und Anzeige beim Feuermeldeamte selbst erstattet oder erstatten läßt.

§ 10.
Wegfallen gewisser Feuersignale.

Die bisher bei ausbrechenden Schadenfeuern üblich gewesenen optischen und Schallsignale von den Thürmen, nicht minder die Feuersignale der Militär-Tamboure oder Signalisten fallen gänzlich weg.

§ 11.
Nachtwächtersignale.

Sobald ein Nachtwächter in einem Grundstücke seines Bezirkes von dem Vorhandensein einer Feuersgefahr sich überzeugt, so hat er nach erfolgter schleunigster Meldung auf dem betreffenden Districtsfeuermeldeamte und seiner Rückkehr an die Brandstelle das Feuersignal zu geben.

Es besteht dasselbe in einem kurzen getragenen Stoßen in's Horn, welches sich in Intervallen von 4 bis 6 Secunden wiederholt. Er hat es fortzusetzen, bis er das Heranrücken der Feuerwehr bemerkt. Ein Weitergeben des Signals durch die Nachtwächter der anderen Bezirke findet nicht Statt.*)

§ 12.
Alarmirung.

Die Alarmirung der Feuerwehr, der betreffenden Militär- und Polizeimannschaften erfolgt durch den electrischen Telegraphen, resp. durch Ordonnanzen. Sofort nach dem Eingange der Feuermeldung auf dem Hauptbüreau der Feuerwehr ist nach dem Königlichen Polizeidirectionsgebäude ein Telegramm über den Ort, resp. die Qualität des Feuers zu geben.**) Die weiteren polizeilichen Arrangements bleiben der Königlichen Polizeidirection überlassen. Die erste Requisition von Militärmannschaften erfolgt stets mittels Telegramms, welches vom Hauptbüreau der Feuerwehr aus nach der großen Infanteriecaserne in Neustadt gegeben wird.***)

---

*) Es versteht sich von selbst, daß der Nachtwächter des Bezirkes, wo der Brand Statt findet, sodann nach wie vor seine Runde macht. Die Nachtwächter der übrigen Bezirke werden durch einen ausgebrochenen Brand gar nicht in ihren gewöhnlichen Pflichten gestört.

**) Siehe das Capitel über Telegrapheneinrichtung. (Seite 103 ff.)

***) Siehe das Capitel über Telegrapheneinrichtung. (Ebendaselbst.)

§ 13.
Vorläufige Vorkehrungen.

Bis zur Ankunft der Feuerwehr auf der Brandstelle ist Folgendes zu beobachten:

a) Zuvörderst ist an Sicherung von Personen zu denken, und sind die dahin zielenden Maßregeln zu Allernächst zu ergreifen. In's Besondere sind auch die Hausbewohner von der Feuersgefahr in Kenntniß zu setzen, resp. zu wecken.

b) Sodann, resp. gleichzeitig, ist auf die Dämpfung des Brandes entweder mittels Wassers oder Erstickung Bedacht zu nehmen, wobei man jedoch namentlich darauf zu achten hat, daß die Localitäten, in welchen der Brand ausgebrochen, so sehr wie möglich geschlossen werden. Brennende Fettigkeiten sind mit Sande, Erde, Kehrichte oder nassem Dünger zu überdecken.

c) Vorhandene, schnell Feuer fangende Gegenstände sind so rasch als möglich, jedoch mit der größten Vorsicht, zu entfernen und in Sicherheit zu bringen.

d) Außerdem ist für die Herbeischaffung von Wasservorrathe Sorge zu tragen.

e) Alle Versuche, schwere oder voluminöse Möbelstücke die Stiegen hinab zu retten, sind durchaus unzulässig und verboten.

§ 14.
Schornsteinbrände.

Bei Schornsteinbränden ist bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu Allernächst darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Klappen aller in den betreffenden Schornstein führenden Feuerungsanlagen geschlossen werden, nachdem das in den Letzteren brennende Feuer ausgelöscht worden. Der Platz, wo der brennende Schornstein in der Etage oder im Keller ausmündet, sei dies im Kamine oder Rußkasten, ist sorgfältig zu beobachten, und ist daselbst Wasser aufzustellen, um damit die herabfallenden Rußschlacken sofort auszugießen. Etwa vorhandener Lehm oder Thon ist in Bereitschaft zu halten und mit Wasser anzufeuchten. Ferner ist dafür zu sorgen, daß Jemand auf den Dachraum des Hauses nebst einem Gefäße mit Wasser und einem Löschpinsel oder einer Handspritze eilt, die etwa offen stehenden Dachfenster schließt, dicht an dem Schornsteinkörper anliegende brennbare Gegenstände entfernt, und etwa bereits glimmende oder während seiner Anwesenheit in's Glimmen oder Flammen kommende Gegenstände mit dem Löschpinsel oder durch Ausgießen, resp. Ausspritzen, ablöscht.

Gleichzeitig sind in den Etagen Leute mit Wasser zu postiren, welche die Stellen, an welchen der brennende Schornstein durch die Balkenlage führt, beobachten und eine sich etwa zeigende Entzündung der Dielen oder Balken durch Ablöschen sofort beseitigen.

Das Verstopfen der Schornsteine ist verboten.

§ 15.
Strafen.

Wer den in §§ 13. und 14. ausgesprochenen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Geldstrafe von 10 Ngr. bis zu 10 Thlrn. oder mit entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen.

§ 16.

Signalisirung der anrückenden Feuerwehr.

Das Herannahen des Fuhrwerkes der Feuerwehr wird durch Läuten mit einer an jedem der Geschirre angebrachten Glocke, während der Dunkelheit noch außerdem durch eine brennende Fackel, dem Publikum angedeutet.

§ 17.

Freierhaltung der Passage.

Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke jeder Gattung müssen ohne Ausnahme der Feuerwehr die Passage frei erhalten. Fußgänger müssen beim Herannahen des Fuhrwerkes der Feuerwehr sofort den Straßentract verlassen und sich auf die neben demselben hinlaufenden Fußwege, resp. Trottoirs begeben, haben auch das Herüber- und Hinüberlaufen von einer Seite der Straße zur andern zu unterlassen. Reiter und Fuhrwerke aller Art haben sofort und zwar stets rechts auszuweichen, auch, dafern es die Breite der Straße und der bezügliche Verkehr gestattet, sofort zu halten, und die Fahrzeuge der Feuerwehr vorüber zu lassen. Sollte das sofortige Halten aber nicht thunlich, oder wegen der Schmalheit der Straße nicht räthlich sein, so haben sie in beschleunigtem Tempo vorwärts zu eilen und, an der nächsten geeigneten Stelle stillhaltend, das Fuhrwerk der Feuerwehr vorüber zu lassen.

§ 18.

Passagegelder.

Die Fahrzeuge der Feuerwehr haben keine Passagegelder irgend welcher Art (als Brücken-, Chausseegelder) zu bezahlen.

§ 19.

Absperrung der Brandstelle und Erhaltung der nöthigen Ordnung an selbiger.

Brandstelle heißt im Sinne dieser Feuerordnung der eigentliche Feuerheerd nebst dem Grundstücke, in welchem derselbe sich befindet, mit Einschlusse der nächsten Umgebungen des Letztern.

Bei jeder Feuersgefahr ist die Brandstelle vollständig abzusperren.

Es erfolgt dies durch Militär- oder Polizeimannschaften, resp. durch Beide zugleich. Bei früherem Eintreffen der Feuerwehr an Brandstelle, resp. bei momentaner Unzulänglichkeit der übrigen dazu verwendbaren Mannschaften geschieht es durch die Feuerwehr selbst. Den damit betrauten Personen ist vom Publikum nicht nur sofort und unbedingt zu gehorchen, sondern es ist dasselbe, ihnen dabei auch nach besten Kräften Hilfe zu leisten, verpflichtet.

Die Bestimmungen über Modalität und Ausdehnung der Absperrung der Brandstelle hängen, so lange die Feuerwehr noch nicht, wohl aber Polizei- und Militärmannschaft am Platze, von der Letztern eigenem Ermessen, vom Momente des Erscheinens der Feuerwehr an Brandstelle jedoch von Demjenigen ab, der an Brandstelle der Höchstcommandirende ist.

§ 20.

Berechtigung zum Erscheinen an Brandstelle.

Außer den Mitgliedern der Feuerwehr, sowie der zum Feuerdienste nach Anordnung der Königlichen Polizeidirection commandirten executiven Polizeimannschaften und den requirirten Militärmannschaften

ist an Brandstelle nur denjenigen zu erscheinen gestattet, denen ein Mal für immer dazu das Recht vereinbartermaßen zusteht, und denen, welchen im einzelnen Falle dieses eingeräumt wird.

Die Erstgenannten haben zur Vermeidung ihrer außerdem möglicher Weise Statt findenden Wegweisung stets in der Lage zu sein, durch die ihnen ausgestellten Feuerpaßkarten sich zu legitimiren. Die Letztgenannten bestehen entweder aus solchen Personen, welche in den in der Absperrungslinie mit inbegriffenen Gebäuden wohnen, oder aus solchen, welche von dem Höchstcommandirenden an Brandstelle aus dem Publikum gewählt, und zu bestimmten Hilfeleistungen requirirt werden.

§ 21.

Fortsetzung.

Das Aufstellen einzelner oder mehrer Personen hinter der Absperrungslinie zu Pferde oder zu Wagen ist untersagt.

§ 22.

Commando an Brandstelle.

An Brandstelle steht das Commando lediglich und allein dem ein Mal für immer bestimmten Höchstcommandirenden zu, dessen Anordnungen und Befehlen unbedingte Folge zu leisten ist. Ihm sind selbst Militär- und Polizeimannschaften, insoweit solche und so lange sie an Brandstelle sind, unterworfen.

§ 23.

Höchstcommandirender an Brandstelle.

Bei allen Bränden im Polizeibezirke Dresden, die nicht in den unter § 24. gedachten Gebäuden resp. Gebäudecomplexen Statt finden, ist derjenige der Höchstcommandirende an Brandstelle, welcher daselbst im Momente die höchste Charge bei der Feuerwehr begleitet.

§ 24.

Eximirte Grundstücke.

A.

Bei Bränden in

1) dem Residenzschlosse nebst den dazu gehörigen Gebäuden, namentlich der Gewehrgalerie,
2) dem Königlichen Palais am Taschenberge,
3) dem vormals Brühl'schen Palais,
4) der Hofgärtnerwohnung auf der Brühl'schen Terrasse,
5) den Restaurationsgebäuden daselbst (Belvedere und Café reale),
6) den Gebäuden in der Herzoginnen Garten (Orangeriehaus ꝛc.),
7) der Hofgärtnerwohnung im Japanischen Palaisgarten, nebst den übrigen Gartengebäuden, incl. das Japanische Palais selbst,
8) dem Palais im Großen Garten,
9) dem Hofwaschhause an der Sophienstraße und neben dem Silberhammer,
10) im Gondelschuppen am linken Elbufer,
11) der alten Bildergalerie und den vormaligen Rüstkammergebäuden,
12) im neuen Stallgebäude nebst Zubehörungen,
13) dem vormals Rossi'schen Hause im Stallgäßchen,

14) dem Hoffutterboden in Friedrichstadt (Schäferei),
15) der Wiesenvoigtwohnung vor dem Ziegelschlage,
16) dem Königlichen Hoftheater,
17) dem Hoftheatermaler- und Garderobegebäude sowie der Hofbauschreiberei.

B.

18) dem Hauptzeughause,
19) den Pulverhäusern,
20) dem Feuerwerkslaboratorium,
21) der Pulvermühle nebst den übrigen Gebäuden für Pulverfabrikation,
22) dem Gouvernementshause nebst Stall- und Remisegebäuden,
23) den sämmtlichen Wachthäusern,
24) den sämmtlichen Magazingebäuden des Militärs,
25) dem Gebäude der Militärbildungsanstalt,
26) dem Neustädter Militärbauhofe,
27) den Gebäuden der Militärstrafanstalt,
28) dem Garnisonhospitale,
29) der Garnisonschule,
30) den Pontonsschuppen,
31) den Artillerie- und Commissariatswagenschuppen,
32) dem Gebäude für vorräthige Montirungsstücke,
33) den sämmtlichen Casernen

beschränkt sich die Thätigkeit der Feuerwehr nur auf den Schutz benachbarter, nicht eximirter Gebäude, bezüglich deren sie jedoch die nöthigen Anstalten allein zu besorgen hat, und ihr auch das alleinige und oberste Commando zusteht.

Für die sub A. genannten Gebäude ist der Hoffeuerlöschdirector, für die sub B. genannten der Militärfeuerlöschdirector Höchstcommandirender an Brandstelle.

Wird bei Bränden in den sub A. und B. genannten Gebäude die am Platze erschienene Feuerwehr zur Hilfe requirirt, so wird dieselbe lediglich unter der Bedingung geleistet, daß das alleinige Commando an Brandstelle unbedingt auf die Feuerwehr übergeht.

§ 25.

Unterstützung der Feuerwehr.

Es haben die Besitzer, Administratoren und Inwohner der der Brandstelle nahe gelegenen Grundstücke ihre Wasservorräthe, Reservoirs, Bassins, Brunnen ꝛc. der Feuerwehr sofort und ohne Weiteres zur Disposition zu stellen, und ist den etwaigen Requisitionen der Feuerwehr zur Ueberlassung von im Momente nöthigen anderen Löschmitteln, als Sand, Asche, Dünger ꝛc., Folge zu geben. Dadurch entstehende etwaige Schäden oder andere Ansprüche sind binnen 3 Tagen nach dem Brande bei deren Verluste der Feuerwehrdirection mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

§ 26.

Fortsetzung.

Es sind aber auch die Besitzer, Admistratoren und Inwohner der bedrohten Räumlichkeiten im Uebrigen verpflichtet, genaueste Auskunft über den Ort und die Stelle des Feuerheerdes, über besondere vorhandene Gefahr, über Situation, Zugänge und Verbindungswege, sowie sonst über etwa bemerkenswerthe Verhältnisse der Brandstelle und der Nachbargrundstücke zu geben, und die Feuerwehr in jeder möglichen Weise zu unterstützen.

§ 27.

Fortsetzung.

Die Feuerwehr ist im einzelnen Falle berechtigt, Wasserreihen mittels des Publikums bilden und die Druckmannschaften aus selbigem verstärken zu lassen.

Das hinter der Absperrungslinie der Brandstelle anwesende erwachsene männliche Publikum*) ist verpflichtet, in einem solchen Falle der Requisition des bei der Feuerwehr Höchstcommandirenden unweigerlich Folge zu leisten. Die Requirirten haben sich jeder weitern Thätigkeit als der, zu welcher sie requirirt wurden, zu enthalten, und stehen während derselben unter dem unmittelbaren Commando Desjenigen, dem die Ueberwachung der betreffenden Arbeit reglementsmäßig zusteht.

§ 28.

Anfragen, Erörterungen und Beschwerden.

Anfragen und Erörterungen, sowie Beschwerden über vorgekommene Unzuträglichkeiten 2c. von Seiten des Publikums werden an Brandstelle nicht angenommen; sie sind vielmehr später der Feuerwehrdirection mündlich oder schriftlich anzuzeigen, von der sie gehörig geprüft und das weiter Erforderliche besorgt werden wird.

§ 29.

Aufräumung der Brandstelle.

Die Brandstelle wird durch die Feuerwehr, resp. dazu requirirte Hilfsmannschaften unter Leitung der Erstern vollkommen aufgeräumt, und zwar so, wie es dabei zu beachtende technische Grundsätze und die Sorge für Person und Eigenthum verlangen; ein Widerspruch gegen das Arrangement ist an Brandstelle unzulässig. Beschwerden sind mündlich oder schriftlich bei der Feuerwehrdirection anzubringen.

§ 30.

Entlassung des Militärpiquets und der Polizeimannschaften.

Das Militärpiquet und die Polizeimannschaften werden durch den an der Brandstelle Höchstcommandirenden der Feuerwehr in der Regel nach Bewältigung des Brandes und Aufräumung der Brandstelle nach Befinden ganz oder theilweis entlassen, und dürfen, bevor dies erfolgt ist, ihren Posten nicht eigenmächtig verlassen.

*) Kinder und Frauenzimmer sind ohne Weiteres wegzuweisen.

§ 31.

Uebergabe.

Nach Aufräumung der Brandstelle wird dieselbe dem Besitzer, Administrator, Inwohner oder sonst zur Uebernahme berechtigten Personen übergeben. Den denselben dabei von der Feuerwehr ertheilten Weisungen ist pünktlich nachzukommen.

§ 32.

Verabreichung von Speisen, Getränken und Gratificationen an Brandstelle.

Speisen und Getränke an die Feuerwehr an Brandstelle zu verabreichen, ist im Allgemeinen untersagt, und kann nur in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Genehmigung des Branddirectors oder Brandinspectors nach deren Vorschrift erfolgen. Trinkgelder, Gratificationen oder sonstige Geschenke an Brandstelle anzunehmen, ist jedem Mitgliede der Feuerwehr bei Strafe sofortiger Entlassung verboten. Nur dem Branddirector und Brandinspector ist es erlaubt, für die Feuerwehr und im Namen derselben dergleichen Aufmerksamkeiten zu acceptiren.

Hieran würde sich noch die Beilage ⊙ (§ 1) und die Beilage ☽ (§ 2) anzuschließen haben, welche Angaben, die Feuerdistricte und die Feuermeldeämter betreffend, enthalten.

Hiermit schließe ich die vorstehenden Resultate einer fast 18monatlichen Arbeit die ich, wie auch gewiß jeder Andere, zu liefern nicht im Stande gewesen wäre, wenn nicht die Liebe zur Sache und der lebhafte Wunsch, der Stadt, die ich mit zu vertreten die Ehre habe, meine Kräfte auch dann zu weihen, wenn sie besondere Anstrengung derselben verlangt, mich ermuthigt und der stolze Gedanke mich beseelt hätte, daß das Urtheil über diese Blätter, möge es ausfallen wie es wolle, doch die Anerkennung mir widerfahren lassen werde, zu gestehen, ich habe das Gute gewollt, und die Mühe, zur Förderung desselben vielleicht Etwas beizutragen, nicht gescheut.

Dresden, am 15. April 1862.

Beilagen.

Bemerkung.

Tafel I., II. und III. der, dem Manuscripte beigefügten Zeichnungsbeilagen, die im Texte beschriebenen Spritzen, Tienen und die gewöhnliche Rettungsleiter darstellend, erschienen mir von zu untergeordneter Bedeutung, um mich für deren lithographische Vervielfältigung zu erklären.

Der Verfasser.

Tafel IV.

Beschreibung und Handhabung der im Modelle beifolgenden Leiter*).

Während meiner zehnjährigen Dienstzeit in der Königlichen Feuerwehr zu Berlin habe ich bei verschiedenen Bränden wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß, wenn die Treppe des Hauses brennt, oder andere Umstände eintreten, wodurch es unmöglich wird, die Treppe zu benutzen, das Feuer sich jedoch dem Dachstuhle bereits mitgetheilt hat, ein Communicationsweg von der Facade des Hauses über das Hauptgesims von großem Nutzen und sehr nothwendig sei.

Nun aber kann mit den bei der Königlichen Feuerwehr bereits vorhandenen sogenannten Hakenleitern ein solches Manöver nicht ausgeführt werden, und auch die zur Herstellung einer derartigen Verbindung gemachten Versuche sind nicht befriedigend ausgefallen.

Es ist mir nun gelungen, vermittelst eines eisernen Bockes, der zwei Ausladungen hat, und an beiden Leiterbäumen der bereits vorhandenen Leiter in der Höhe der 3. resp. 4. Leitersprosse von Oben durch Bolzen befestigt ist, vereint mit einer zweiten Leiter, die auf den Bock gestellt wird und auch, wie der Bock durch mich erfunden worden ist, einen Communicationsweg an der Facade über das Hauptgesims herzustellen.

Der Bock ist beweglich und besteht aus zwei Armen, zwei Tragstützen und einem Stege.

Der Steg hält beide Arme zusammen, und dient bei vorkommendem Gebrauche zur Aufnahme derjenigen Leiter, welche die Verbindung nach dem Dache herstellt. Die Tragstützen sind ebenfalls an den oberen Enden mit dem Stege verbunden, während die unteren Enden vermittelst eines Bolzens an die Leiterbäume in der Höhe der 4. Leitersprosse befestigt sind, und somit Arme und Tragstützen einen Winkel von 45 Grad bilden, wodurch die Tragbarkeit des Bockes gesichert wird.

Die Leiter, welche, um nach dem Dache zu kommen, auf den Bock gestellt wird, ist 15′ lang, 13 Zoll breit, von kienem Holze gearbeitet und an den unteren Enden der Leiterbäume mit eisernen Gabeln versehen, welche über den Bocksteg greifen. Der Theil der Leiter, welcher über das Hauptgesims hinausreicht, ist von dem untern Theile derselben getrennt, und vermittelst Charnierbändern und eines Riegels wieder verbunden.

Der Riegel wird, bevor der Feuermann das Dach besteigt, gelöst, und das über dem Hauptgesimse hervorstehende Leiterende auf's Dach gelegt, damit der Betreffende sicher und schnell auf das Dach steigen kann.

Außerdem befinden sich an den oberen Enden der Leiterbäume zwei eiserne Haken, die noch zu größerer Sicherheit an die Latten des Daches befestigt werden können.

Soll nun wirklich ein Manöver ausgeführt werden, so wird die mit dem Bocke versehene Leiter

*) Dieses Exposé begleitete den Brief, mittels welches Herr Lehmbruch ein Modell der sogenannten „Lehmbruch'schen Rettungsleiter" übersendete.

in ein Fenster der unter dem Dache zunächst gelegenen Etage eingehängt, die durchgeschnittene Leiter wird dem betreffenden Manne, welcher das Dach besteigen soll, zugereicht; er stellt dieselbe, auf der Fensterbrüstung sitzend, auf den Bocksteg, steigt auf die Fensterbrüstung, stellt den rechten Fuß auf die nach dem Dache führende Leiter, wobei er sich mit beiden Händen auf die Leiter hebt, und so vorwärts eilt, während ein Anderer vermittelst eines Holzstieles, woran sich ein eiserner Bügel befindet, der an die Leiter befestigt ist, dieselbe unterstützt. Auf dem Dache angekommen, wird die Fangleine hinuntergeworfen, der Schlauch hinaufgezogen und demnach der Angriff gemacht.

Berlin, 11. Juni 1861. Lehmbruch.

Anschlag der Kosten einer fahrbaren Feuerspritze.

Bemerkung. Das Spritzenwerk besteht aus zwei 5 Zoll weiten messingenen Cylindern, einem kupfernen Windkessel, eisernem Ventilgehäuse, und treibt bei einer Bedienung von 14—16 Mann pr. Minute 9 — 10 Cubikfuß Wasser durch ein Mundstück von 6 Zoll Durchmesser 60 — 70 Fuß weit.

Die Spritze erhält einen zum Durchlenken eingerichteten Wagen, auf Quetschfedern ruhend, mit eisernen Axen und Buchsen, 1 schmiedeeisernen Balancier mit hölzernen Druckbäumen, 1 tiefhängenden Wasserkasten aus Eisenplatten zusammen genietet, 2 Utensilienkästen und 1 hölzernen Oberbau nebst Schlauchwelle.

		Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
	I. Dem Stellmacher.						
1.	2 Vorder- und 2 Hinterräder,						
2.	Der Kranz zum Wenden, damit die Vorderräder unter der Spritze durchlenken können,						
3.	1 Deichsel	23	—	—	23	—	—
	II. Dem Tischler.						
4.	1 Rahmen, bestehend aus 2 Wangen nebst 3 Riegeln, zwischen welchen der eiserne Wasserkasten hängt, incl. Material	12	—	—			
5.	Für den Oberbau, bestehend aus den Ständern mit Lang- und Querriegel verbunden, incl. Material . .	10	—	—			
6.	2 Utensilienkästen	2	15	—			
7.	Für Tritt und Lagerbrett für die Leitern, incl. Bearbeitung	4	—	—			
	Latus:	28	15	—	23	—	—

		Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
	Transport:	28	15	—	23	—	—
8.	Belattung der Schlauchwelle, incl. Material	2	15				
9.	2 Druckbäume à 1 Thlr.	2	—	—			
		33	—	—	33	—	—
	III. Dem Kupferschmiede.						
10.	1 aus starkem Kupfer getriebener Windkessel, mit 2 messingenen Ringen, sauber abgedreht, incl. Löthung .	30	—	—			
11.	1 kupfernes Schlauchrohr, incl. das Anlöthen der Rohrschrauben	2	—	—			
12.	1 kupferner Saugkorb	2	—	—			
		34	—	—	34	—	—
	IV. Dem Schmiede und Schlosser.						
13.	4 Räder complet beschlagen						
14.	2 sauber gedrehte, gefeilte eiserne Achsen						
15.	Mit gebohrten Gußbuchsen, incl. Dreher= und Schlosserarbeit	68	—	—			
16.	4 Quetschfedern vom besten englischen Federstahle . .	66	20	—			
17.	16 Federbänder und 4 Achsenkappen, incl. das Einbinden der Federn	22	—	—			
18.	2 Bremsschrauben mit messing. Muttern, Contremuttern, messing. Kurbel, Führungsbügel, incl. Dreher=, Schlosser= und Gießerarbeit à 12½ Thlr.. . .	25	—	—			
19.	2 Wangen des Wagens mit Seitenschienen zu beschlagen	10	—				
20.	Für den completen Beschlag des Vorderwagens mit 2 Streichstangen, 2 Schaalblechen, Ober= und Unterkranze, Zughaken, Sprengwaage mit Vorderdeichselöse, Spannnagelöse und Spannagel mit Mutter, incl. Dreher= und Schlosserarbeiten	40	—	—			
21.	2 sauber gefeilte und gedrehte schmiedeeiserne Ortscheite mit Haken und Fallringen à 8 Thlr.	16	—	—			
22.	Für den completen Beschlag der Deichsel mit Hinterschienen, Vorderbeschlage, Aufhaltketten mit Karabinerhaken, incl. Seilerarbeit	15	—	—			
23.	4 Trittbleche, incl. 12 Schraubenbolzen zur Befestigung à 2 Thlr., für die Bedienungsmannschaft . . .	8	—	—			
24.	1 sauber gefeilter Ueberwurf mit Charnierstifte, und Schraubenbolzen zum Anhängen der Rädertiene .	14	—	—			
25.	1 schmiedeeiserner Balancier, mit sauber gedrehter Welle, Bockstege, Verstrebungen und Arme, incl. Dreher= und Schlosserarbeit	62	15	—			
26.	2 sauber gedrehte Kolbenstangen mit Lenkstangen, gedrehten Bolzen mit Muttern und Splinten, incl. Dreher= und Schlosserarbeit à 8 Thlr.	16	—	—			
27.	Der aus Eisenplatten und Eckeisen zusammengenietete Wasserkasten, incl. Schlosserarbeit	63	—	—			
	Latus:	426	5	—	90	—	—

		Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
	Transport:	426	5	—	90	—	—
28.	1 Welle mit Kurbel, Metalllagern, dergl. Sperrriegel und 2 gußeiserne Seitenscheiben zur Schlauchwelle, incl. Dreher- und Schlosserarbeit	24	—	—			
29.	1 Glockenbiegel	2	—	—			
30.	2 Utensilienkästen zu beschlagen à 1 Thlr.	2	—	—			
		454	5	—	454	5	—
	V. Dem Eisengießer.						
31.	1 Saugrohr mit Flanchen, Ventilkammern, worauf die Cylinder und der Windkessel aufgeschraubt sind, incl. Dreher-, Bohrer- und Hobelarbeiten	23	15	—			
32.	1 Saugrohr mit Schraube	7	—	—			
33.	2 Ständer zum Balancier	5	—	—			
		35	15	—	35	15	—
	VI. Dem Metallgießer.						
34.	2 von Messing gegossene und gebohrte Cylinder, 5″ Durchmesser mit Flanchen, incl. Bearbeitung	44	—	—			
35.	4 complete Ventile nebst Deckel von Messing, incl. Dreher- und Feilerarbeit	24	—	—			
36.	1 Ausflußhahn mit Verschraubung und Lagerstücke . .	20	—	—			
37.	1 Mundstück mit Gegenschraube	4	—	—			
38.	1 Rohrschraube	1	20	—			
39.	1 Kapselschraube zum Saugrohre	3	10	—			
40.	4 metallene Vorlegekapseln mit Trittblechen zu den Rädern, incl. Schlosserarbeit à 4 Thlr.	16	—	—			
41.	1 metallene Glocke	4	—	—			
		117	—	—	117	—	—
	VII. Dem Spritzenbauer.						
42.	2 metallene Kolben mit Liederung à $5\frac{1}{2}$ Thlr.	11	—	—			
43.	Sämmtliche Schraubenbolzen zur Verbindung des Werkes nebst Liederungen, die ganze Spritze in allen Theilen genau zusammen zu setzen und dicht zu verbinden, incl. Verbindungsmaterial	50	—	—			
		61	—	—	61	—	—
	VIII. Dem Maler.						
44.	Für den dreimaligen Anstrich der ganzen Maschine mit Lackfarbe	10	—	—	10	—	—
	Summa:				767	20	—
	1 Rädertiene nach Zeichnung				68	—	—
	2 complet beschlagene Hakenleitern à 8 Thlr.				16	—	—

Tafel V.

Telegraphische Schriftzeichen,

nebst einem Auszuge aus dem Galle'schen Instructionsbuche für Telegraphenbeamtete.

A	•—	L	•—••	W	•——
Ä	•—•—	M	——	X	—••—
B	—•••	N	—•	Y	—•——
C	—•—•	O	———	Z	——••
D	—••	Ö	———•	Ch	————
E	•	P	•——•	1	•————
É	••—••	Q	——•—	2	••———
F	••—•	R	•—•	3	•••——
G	——•	S	•••	4	••••—
H	••••	T	—	5	•••••
I	••	U	••—	6	—••••
J	•———	Ü	••——	7	——•••
K	—•—	V	•••—	8	———••

Für die Länge des Punktes

1. Ein Strich = 3 Punkten.
2. Der Zwischenraum der einzelnen Zeichen eines Buchstabens = 1 Punkt.

9	— — — — ·	(Alinea) Anfang einer neuen Zeile	· — · — · ·
0	— — — — —	Staats-Depesche	· · ·
Punkt .	· · · · · ·	Telegraphen-Amts-Depesche	· —
Komma ,	· — · — · —	Privat-Depesche	· — — ·
Semikolon ;	— · — · — ·	Anruf	— · — · — · —
Kolon :	— — — · · ·	Verstanden	· · · — ·
Fragezeichen ?	· · — — · ·	Correction und nicht verstanden	· · · · · · · · ·
Anführungszeichen „ "	· — · · — ·	Schluß	· — · — · — ·
Ausrufungszeichen !	— — · · — —	Warten	· — · · ·
Bindestrich =	— · · · · —	Dringend	— · ·
Apostroph '	· — — — — ·	Sehr dringend	— · · — · ·
Bruchstrich —	— — — — — —		
Parenthese (Klammer) ( )	— · — — · —		

als Einheit ist:

3. Der Zwischenraum zwischen je zwei Buchstaben = 3 Punkten.
4. Der Zwischenraum zwischen je zwei Worten = 6 Punkten.

Instruction für die Telegraphen-Beamteten.

A.

Beschreibung des Morse'schen Telegraphen-Apparates.

§ 1.

Hauptbestandtheile des Apparates.

Der Morse'sche Telegraphen-Apparat besteht aus folgenden Hauptbestandtheilen:

1) dem Schreibapparate,
2) dem Relais,
3) dem Taster,
4) dem Galvanoskope,
5) dem Umschalter,
6) der Telegraphir- oder Linienbatterie und
7) der Local-Batterie.

§ 2.

Schreibapparat.

Die Thätigkeit des Schreibapparates beruht auf der Wirkung des Elektromagneten k k'. Letzterer besteht aus zwei senkrechten weichen Eisenstücken, um welche mit Seide übersponnener Kupferdraht herumgewunden ist, und welche die Eigenschaft haben, daß sie so lange magnetisch werden, als ein elektrischer Strom durch die Drahtwindungen hindurchgeht, den Magnetismus aber sogleich wieder gänzlich verlieren, sobald der elektrische Strom aufhört. Der Schreibhebel p, welcher im Ruhestande an der obern Schraube h anliegt, wird, wenn die Eisenkerne des Elektromagneten durch die Wirkung des elektrischen Stromes zu Magneten werden, mit seinem eisernen Querstücke kräftig angezogen, bis er auf die untere Schraube i aufzuliegen kommt, und bewirkt dadurch, daß der am andern Ende des Hebels befindliche Schreibstift die Zeichen in den Papierstreifen einschlägt. Letzterer wird nach Lösung der Bremse durch ein Uhrwerk gleichmäßig vorwärts bewegt.

Das eiserne Querstück des Schreibhebels darf die Eisenkerne des Elektromagneten nicht unmittelbar berühren, die Weiterbewegung wird durch die Schraube i verhindert. Die schnellere oder langsamere Fortbewegung des Papierstreifens wird durch Zulegen oder Wegnehmen der verschieden großen Einsatzgewichte am Uhrwerke bewirkte.

§ 3.

Relais.

Das Relais besteht ebenfalls aus einem senkrecht stehenden Elektromagneten mit sehr vielen feinen Drahtumwindungen, dessen Eisenkerne g und g' in viereckiger Form emporragen, und einen kleinen, horizontal leicht drehbaren Hebel d zwischen sich haben.

Im Ruhestande des Apparates wird ein Ende des Hebels d entweder durch die Wirkung der Spiralfeder c oder durch die Wirkung des permanenten Linienstroms an die isolirende Schraube f leicht angedrückt.

Sobald jedoch der Taster niedergedrückt wird, so legt sich ein Hebelende an die Metallschraube e an, und tritt dadurch mit dieser in leitende Verbindung.

Die Berührung des Hebels d mit der Schraube e hat die Bewegung des Schreibhebels zur Folge, wie weiter unten gezeigt werden wird.

Die Entfernung des Hebels d von den Eisenkernen gg', welche auch die Pole des Elektromagneten genannt werden, wird durch die Schraube f regulirt,

welche entweder unmittelbar gedreht oder mittels einer Hilfsschraube a verschoben werden kann.

Mittels der Schraube b wird die Spannung der Spiralfeder c, beziehendlich der Differenz der Spannungen zweier Spiralfedern c und c′ verändert, und zwar wird die Spannung größer, wenn die Schraube rechts, dagegen geringer, wenn diese links umgedreht wird.

§ 4.

Taster.

Der Taster besteht aus drei Theilen, nämlich dem Tasterhebel und dessen Lager l, dem hintern Ambos oder Contacte m und dem vordern n. Im Ruhestande des Tasters wird derselbe durch eine Feder auf den hintern Ambos m fest aufgedrückt, so daß ein elektrischer Strom ungehindert durch diesen und den Tasterhebel hindurch gelangen kann. Wird mit dem Taster durch Niederdrücken auf den Holzknopf gearbeitet, so wird die leitende Verbindung zwischen dem Tasterhebel und dem hintern Ambose m aufgehoben, dagegen die mit dem vordern Ambose hergestellt, und hierbei der Strom der Telegraphirbatterie in die Linie geleitet, oder es wird hierdurch der Linienstrom unterbrochen.

Ein kurzes Niederdrücken des Tasterhebels bewirkt daher ein kurzes, ein längeres Niederdrücken ein längeres Zeichen in den in die Leitung eingeschaltenen Apparaten.

§ 5.

Galvanoskop.

Das Galvanoskop ist eine Magnetnadel, die mit vielen Umwindungen von mit Seide übersponnenem Kupferdrahte umgeben ist. Dieselbe wird so lange von der senkrechten Richtung abgelenkt, als ein elektrischer Strom durch jene Drahtwindungen hindurch geht, stellt sich aber nach dem Aufhören des elektrischen Stromes alsbald wieder senkrecht. Beim Telegraphiren, während dessen der Strom in den Windungen abwechselnd unterbrochen und wieder hergestellt wird, muß demnach die Nadel unregelmäßig hin- und herschwingen, und es ist dies im Allgemeinen ein Zeichen, daß die Leitung nicht unterbrochen ist.

Doch tritt nicht selten der Fall ein, daß nach starken Gewittern die Magnetnadel dieses Galvanoskops vollständig ihre magnetische Eigenschaft verliert, und dann, während des Telegraphirens, ruhig in ihrer Stellung verbleibt.

Die Nadel ist unter solchen Umständen aus dem Gehäuse herauszunehmen und in geeigneter Weise mit einem gewöhnlichen Stahlmagneten zu streichen, was aber in der Regel dem Telegraphisten nicht überlassen bleiben darf.

§ 6.

Umschalter.

Der Umschalter ist entweder ein Batterieumschalter oder ein Linienumschalter.

Ein Batterieumschalter, wie ein solcher auf verschiedenen Plätzen in Anwendung kommt, besteht aus einem Hebel γ, welcher mit dem vordern Contoct n des Tasters in Verbindung steht, und aus zwei Federn, welche beziehendlich mit einem Theile und der ganzen Linienbatterie verbunden sind. Man wendet den Batterieumschalter an, um je nach der Länge der Linien und je nach der Anzahl der in diese Linien eingeschalteten Apparate mit der ganzen Batterie oder nur mit einem Theile derselben arbeiten zu können, und man stellt demgemäß den Hebel γ entweder rechts oder links auf eine der Federn.

Der Linienumschalter ist entweder ein Hebelumschalter oder ein Stöpselumschalter.

Der Hebelumschalter besteht aus einem Hebel, welcher mit der Erde, und aus zwei Federn, welche mit den Leitungen in Verbindung stehen.

Der Hebel hat bei Zwischenstationen, wo zwei Leitungen einmünden, in der Regel die Stellung, in welcher er keine der beiden Federn berührt, und wird nur dann seitwärts gestellt, wenn die Linie nach einer Seite hin abgeschlossen, demnach nur nach der andern Seite hin telegraphirt werden soll. Ist die links einmündende Leitung unterbrochen, soll also auf der mit der Feder rechts verbundenen Leitung correspondirt werden, so ist der Hebel links zu stellen, im entgegengesetzten Falle rechts. Der Hebel darf jedoch bei den Zwischenstationen nicht ohne Noth seitwärts auf eine der Federn gestellt werden.

Dagegen ist auf Endstationen der Umschalterhebel seitwärts auf die Feder gestellt, welche wegen mangelnder Fortsetzung der Linie ebenfalls mit der Erde in Verbindung steht.

Bei denjenigen Umschaltern, welche noch mit

einem kleinen Hebel versehen sind, steht letzterer in der Regel rechts auf T, und wird nur dann links auf R gestellt, wenn der eigene Apparat ausgeschlossen werden soll, wie es z. B. bei Gewittern zweckmäßig ist.

Ein Stöpselumschalter besteht aus Metallschienen, die sich rechtwinklig kreuzen, und die sämmtlich von einander isolirt sind, aber mittels Metallstöpsels beliebig mit einander in metallische Verbindung gebracht werden können. Die Schienen dieser Umschalter stehen einer Seits mit den Leitungen und der Erde, anderer Seits mit den Apparaten und der Erde in Verbindung. Mittels der Metallstöpsel kann man nun leicht eine dieser Linien mit dem Apparate oder der Erde in Verbindung bringen, wenn man am Kreuzungspunkte der betreffenden Schienen einen Metallstöpsel einsteckt.

§ 7.

Telegraphirbatterie.

Eine Telegraphir- oder Linienbatterie ist in der Regel auf jeder Station aufzustellen.

Die Elemente dieser Batterie bestehen entweder aus Zinkplatten und um diese gelagerte Cokestückchen mit einer Füllung von Alaunlösung, oder aus Kohlencylindern und eingestellten Thonzellen und Zinkkreuzen mit einer Füllung von verdünnter Schwefelsäure (30 Theile Wasser auf 1 Theil englische Schwefelsäure). Die Verbindung dieser Elemente ist der Art, daß immer der Coke, resp. der Kohlencylinder des einen Elements mit dem Zinke des nächsten in metallischer Berührung ist.

§ 8.

Localbatterie.

Zu jedem Apparate gehört eine Localbatterie, aus zwei bis vier Elementen bestehend. Diese Batterie, aus Kohlencylindern und Zinkkreuzen mit einer Füllung von verdünnter Schwefelsäure bestehend, heißt deshalb Localbatterie, weil der Strom derselben nicht in die Linie, sondern nur in den Elektromagneten des Schreibwerkes des zugehörigen Apparates geht, sobald der Relaishebel d bei seiner Bewegung die Metallschraube e berührt.

B.

Beschreibung des Stromlaufes beim Geben und Empfangen von telegraphischen Zeichen.

§ 9.

Lauf des Linienstromes.

Wenn auf Telegraphenlinien, wo die Zeichen durch Stromschluß entstehen, von der Station aus forttelegraphirt, also der Taster niedergedrückt wird, so geht der Strom der Telegraphirbatterie von einem Batteriepole aus in den vordern Tasterambos n, hierauf in den Tasterhebel und dessen Lager l, durch das Galvanoskop hindurch nach dem Linienumschalter und von hier aus in die eine Leitung bis zum Endpunkte, daselbst durch den Apparat hindurch zur Erde, in der Erde bis zum andern Endpunkte der Linie und von da in der Leitung zurück bis zum telegraphirenden Apparate und zum andern Pole der Linienbatterie, womit der nöthige Kreislauf des Stromes geschlossen ist.

Bei Endstationen, wo die Leitung nur nach einer Richtung geht, wird die zweite Leitung durch die Erdleitung ersetzt.

Ganz ähnlich ist der Stromlauf bei den Stationen, wo Stöpselumschalter in Anwendung sind. Es geht dann beim Forttelegraphiren der Linienstrom vom Tasterhebel l aus durch das Galvanoskop nach der betreffenden Apparatschiene des Stöpselumschalters, von hier aus, je nach der Stöpselstellung, in eine der Leitungen, und nun in der oben beschriebenen Weise weiter.

Indem der Telegraphirstrom in der Leitung fortgeht, durchströmt er zugleich die in dieselbe eingeschalteten Apparate, und setzt sie in Gang.

Der eigene telegraphirende Apparat bleibt jedoch in Ruhe.

§ 10.

Wenn durch das Telegraphiren einer entfernten Station der Apparat Zeichen empfängt, so nimmt der Strom folgenden Weg:

In der Leitung hereinkommend nach einer der Feder des Linienumschalters und durch das Galvanoskop in den Tasterhebel und dessen Lager l, hierauf in den hintern Ambos m (weil der Taster in Ruhe

ist) und in die Klemme t des Relais. Von hier aus geht der Strom durch die Windungen des Relais-Elektromagneten, tritt in der Klemme q aus dem Relais, und geht über die andere Leitung. Bei Endstationen geht der Strom, bei q austretend, sogleich zur Erde.

Ist der Linienumschalter ein Stöpselumschalter, so gelangt der in der Leitung ankommende Strom zur Leitungsschiene des Umschalters, geht hierauf je nach der Stöpselstellung auf eine der Apparatschienen über, von hier aus in der oben beschriebenen Weise durch den Apparat, kehrt in die andere Schiene des betreffenden Apparates im Umschalter zurück, und gelangt durch die Stöpselstellung entweder in eine andere Leitung oder zur Erde.

§ 11.

Lauf des Localstromes.

Durch Berührung des Relaishebels d mit der Schraube e wird der Strom der Localbatterie in Circulation gesetzt und der Schreibhebel bewegt. Der Localstrom nimmt nämlich folgenden Weg: Von einem Pole durch die Drahtumwindungen des Elektromagneten k und k' vom Schreibwerke, hierauf zum Relaishebel d, welcher jetzt mit der Schraube e in Verbindung steht, und sodann zum andern Pole der Localbatterie zurück.

Der Schreibhebel p wird daher an die Schraube i an-, der Schreibstift empor- und in den Papierstreifen einschlagen, und so lange in dieser Lage bleiben, als der Relaishebel d an der Schraube anliegt, oder als der Taster der entfernten telegraphirenden Station niedergedrückt ist. Ein kurzes Niederdrücken des Tasters hat ein kurzes Anschlagen des Schreibhebels und einen Punkt auf dem Papierstreifen zur Folge, ein längeres Niederdrücken des Tasters bewirkt eine längere dauernde Anziehung des Schreibhebels, wobei während der Bewegung des Papierstreifens ein Strich auf diesem entsteht.

C.

Behandlung der Apparate und Batterieen.

§ 12.

Handhabung des Tasters.

Beim Arbeiten mit dem Taster ist derselbe mit 3 Fingern so anzufassen, daß man denselben ganz in der Gewalt hat, und nicht blos niederdrückt, sondern auch wieder mit empor nimmt. Das Niederdrücken hat vorzugsweise mit dem Zeigefinger, das Emporheben mit dem Daumen und Mittelfinger zu geschehen.

Es ist besonders darauf zu achten, daß die Berührung des Tasters mit dem vordern Ambos n und dem hintern m kräftig und mit mäßiger Geschwindigkeit erfolge, und daß die zu gebenden Punkte nicht durch zu kurze und zitternde Handbewegungen hervorgebracht werden, weil sonst das Niederschlagen der Schreibhebel nicht regelmäßig und sicher vor sich gehen kann.

Die Punkte, wo der Tasterhebel den vordern und hintern Ambos berührt, müssen rein metallisch sein, und es ist daher darauf zu sehen, daß keine fremdartigen Körper, wie Sand, Staub, Haare u. s. w. sich dazwischen setzen, weil dadurch der Strom geschwächt oder gänzlich unterbrochen werden kann. Streusand ist daher vom Apparate fern zu halten.

§ 13.

Relaisstellung.

Der Gebrauch der Regulirungsschrauben a und b am Relais oder, wo deren nur eine vorhanden ist, der Schraube b ist von besonderer Wichtigkeit, und muß daher von allen Beamten gut eingeübt werden. Im Allgemeinen gilt hier folgende Regel:

Wenn beim Telegraphiren der Schreibhebel nicht kräftig und sicher niederschlägt, so ist die wirksame Spannung der Feder c oder die Entfernung des Relaishebels d von den Polen g und g' zu verringern; dann sind also die Schrauben a und b links umzudrehen; geht dagegen der Schreibhebel nicht schnell genug wieder empor und bleibt gleichsam kleben, so ist die wirksame Spannung der Feder c, oder auch die Entfernung des Relaishebels von den Polen g und g' zu vergrößern, was dadurch bewirkt wird, daß man die Schrauben a und b rechts umdreht.

Beim Drehen der Schraube a oder f muß man sich hüten, daß der Relaishebel d nicht an die Eisenkerne g und g' fest anzuliegen kommt, weil sonst eine Berührung desselben mit der Schraube e, und also eine Wirkung der Localbatterie nicht mehr möglich ist.

Alle übrigen Schrauben des Apparates sind genau in ihrer Stellung zu lassen, da deren Gebrauch nur äußerst selten nöthig wird, und die Regulirung derselben dem Aufsicht führenden Telegraphenbeamteten überlassen bleiben muß.

§ 14.

Reinhaltung der Apparate.

Ein Haupterforderniß für den guten und sichern Gang der Apparate ist Reinhaltung derselben. Zu dem Ende sind die Glaskästen über dem Relais und über dem Schreibapparate in der Regel stehen zu lassen. Jeden Tag sind alle zugänglichen Theile des Apparates mittels eines Pinsels und weichen Putzleders (womit die Stationen versehen sind) vom Staube sorgfältig zu reinigen und zu putzen, und es ist diese Arbeit nur von denjenigen Stationsbeamteten vorzunehmen, denen die Bedienung der Apparate übergeben ist. Das Einölen der Zapfen bleibt dem Aufsichtsbeamten vorbehalten. Nur diejenigen Personen, denen das Geschäft des Telegraphirens übertragen ist, dürfen den Telegraphenapparat und dessen Theile berühren.

§ 15.

Benutzung des Papierstreifens.

Der Papierstreifen ist wegen seiner geringen Breite nur einmal zu benutzen.

Jeden Tag ist vor Beginne der ersten Correspondenz die des Tages vorher Statt gefundene vom Papierstreifen abzuschneiden, aufzuwickeln und, mit dem Datum versehen, sorgfältig aufzubewahren, damit etwaige spätere Nachsuchungen mit Leichtigkeit ausgeführt werden können.

§ 16.

Behandlung der Batterieen.

Die Telegraphirbatterieen sind nur selten umzufüllen, und wird dies in der Regel durch den Aufsichtsbeamteten geschehen.

Bei den aus Zinkplatten und Cokestückchen zusammengesetzten Batterieen muß dann und wann etwas Alaunlösung nachgegossen werden; auch ist es gut, die in den Holzkästen oder Schlauchzellen stehenden, von Coke umgebenen Zinkplatten von Zeit zu Zeit etwas zu rütteln. Besteht dagegen die Batterie aus Kohlencylindern und Zinkkreuzen, so ist von Zeit zu Zeit etwas verdünnte Schwefelsäure (30 Theile Wasser und 1 Theil Schwefelsäure) nachzufüllen.

Die an die Zinkplatten der Oben erwähnten Batterieen angelötheten Messingklemmen müssen metallisch rein und blank erhalten, und dürfen nicht mit Flüssigkeit benetzt werden.

§ 17.

Die Localbatterie hat anfänglich, nach der Füllung, aus zwei bis drei, später aus vier bis fünf Kohlen-Zink-Elementen zu bestehen. Es sind hierzu Elemente zu nehmen, welche einige Zeit (circa 8 Tage) in reinem Wasser gelegen haben, abgebürstet und sodann der Luft zum völligen Austrocknen ausgesetzt worden sind.

Die Elemente müssen wenigstens zur Hälfte voll Flüssigkeit (30 Theile Wasser und 1 Theil Schwefelsäure) sein, jedoch auch nicht über drei Viertel. Wenn die Localbatterie schwach wird, so hat man zunächst die Elementenzahl bis zu fünf zu erhöhen; wenn auch dies nicht mehr ausreicht, so bürstet man die Zinkkreuze rein ab und ersetzt die Flüssigkeit innerhalb der Thonzelle durch neue. Nach ungefähr zwei Wochen ist die Füllung gänzlich mit ausgewässerten und ausgetrockneten Kohlencylindern zu erneuern.

§ 18.

Beim Umfüllen der Batterieen ist ferner besonders darauf zu sehen, daß der Hals der Zinkkreuze, sowie auch die Messingklemmen innerlich metallisch rein und blank sind, und daß jener sowohl, als auch die oberen Ränder der Kohlencylinder nicht mit Säure benetzt werden. Die Elemente müssen auf trockener Unterlage stehen. Die Umfüllung der Localbatterie hat in der Regel durch die Stationsbeamteten zu erfolgen, weil die Stärke dieser Batterie bisweilen sehr schnell abnimmt.

Die Stärke einer Localbatterie kann man leicht dadurch prüfen, daß man den Relaishebel d sanft an die Schraube e andrückt, also die Localbatterie durch das Schreibwerk hindurch schließt, und den vom Elektromagneten angezogenen Schreibhebel mit der Hand emporzuziehen sucht. Geht dies leicht von Statten, so ist die Localbatterie zu verstärken oder zu erneuern.

§ 19.

Sicherung gegen Blitz.

Zur Sicherung gegen Blitz sind auf sämmtlichen Stationen Blitzableiter aufgestellt. Ein solcher Blitzableiter besteht aus einer Eisenplatte, welche mit der Erde gut leitend verbunden ist, und aus mehren, mit je einer Leitung verbundenen Eisenplatten, welche

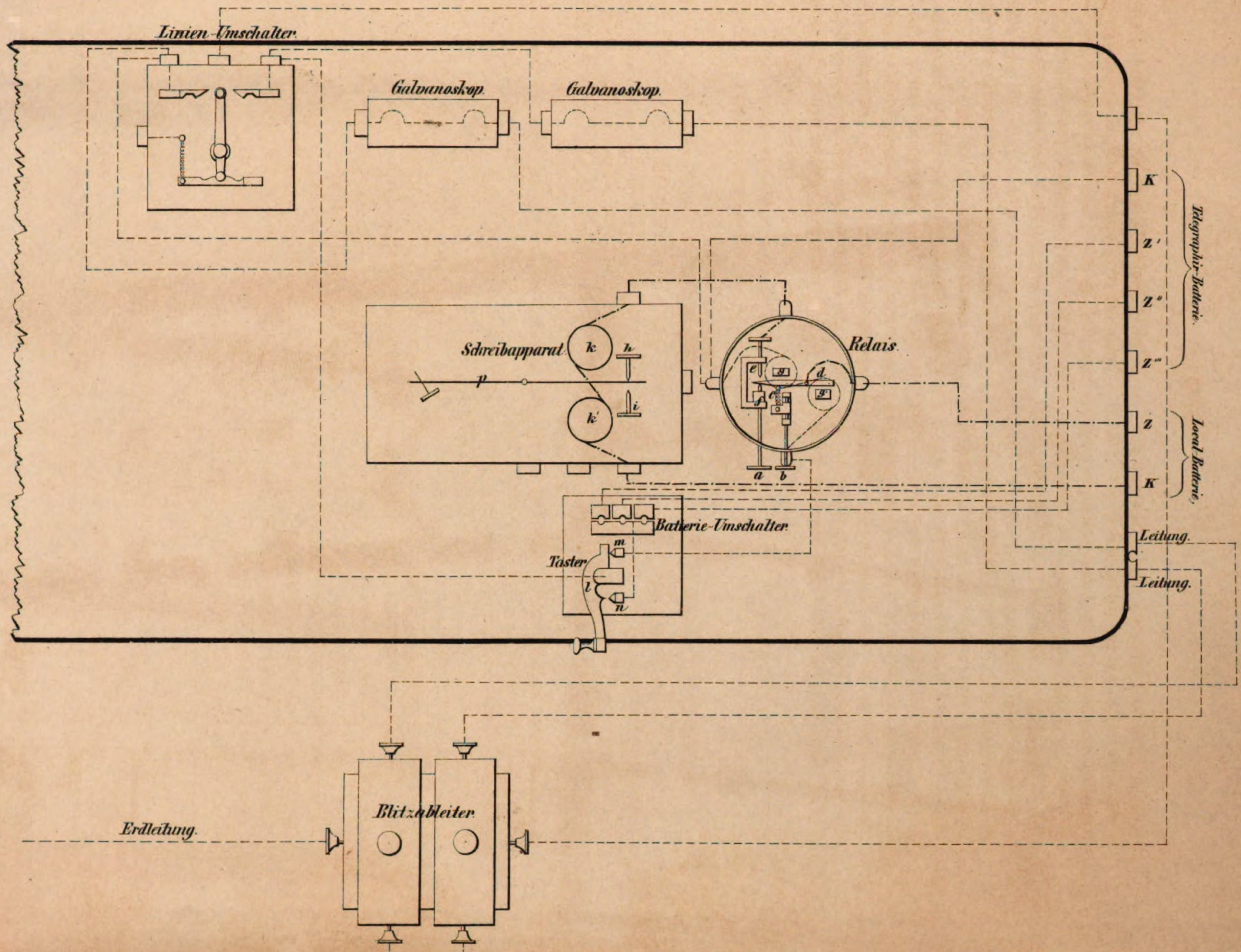
jener Platte sehr nahe stehen, ohne mit derselben, vermöge dazwischen liegender Horn- oder Kautschukplättchen, in leitender Verbindung sich zu befinden. Jede der einmündenden Leitungen führt zunächst zu einer Blitzableiterplatte und dann erst zum Apparate.

Wenn nun ein Blitzstrom in den Leitungen hereinkommt, so wird derselbe, ehe er zum Apparate gelangt, im Blitzableiter zu der mit der Erde verbundenen Eisenplatte überspringen, und direct zur Erde gehen, während nur ein geringer Theil den Apparat durchströmt. Hierbei kommt es jedoch bisweilen vor, daß diese Eisenplatten an einem Punkte zusammenschmelzen, wodurch die Correspondenz nach der einen oder andern Seite hin unterbrochen wird.

Wenn nach einem Gewitter eine Unterbrechung Statt findet, so sind die mit den Leitungen verbundenen Platten abzuheben, und getrennt auf trockene Unterlage zu legen, damit eine etwaige Schmelzung beseitigt werden kann, oder es ist die Erdleitung aus der einen Platte einstweilen auszuschalten, und sofort Anzeige zu erstatten.

Bei Statt findenden heftigen Gewittern kann man außerdem die Apparate dadurch noch besonders schützen, daß man die Leitungen direct mit der Erde verbindet. An den Stationen mit Stöpselumschaltern geschieht dies mittels der Metallstöpsel, an den übrigen Stationen dadurch, daß man die beiden Leitungsklemmen am Tische mit einander verbindet, und den Hebel des Linienumschalters links oder rechts stellt.

Beilage zu Tafel V.



Taf. XVI.

